Fick

# Handbuch

zur

# verordnungsmäßigen Amtsführung in der deutschen Schule,

zunächst für

## Schulvorstände, dann für Schullehrer.

Aus den königlichen Verordnungen praktisch bearbeitet

von


**J. Michael Fick,**

k. Distriktsschulinspektor.


Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.


München.

Joseph Anton Finsterlin.

1859.

**Motto:**

Auf den Vorsteher kommt es vorzüglich an. Denn jedes Institut ist ein Leib, das Leben jedes Leibes die Seele. Also die Seele des Instituts ist der Vorsteher. Also alle Mühungen, ein Institut zu regeneriren, sind verloren, wenn es nicht eine bessere Seele bekommt. Denn diese ist das Leben des Instituts.

Bischof v. Sailer.

Seiner Hochwürden und Hochwohlgeboren

dem

**kgl. Kreis-Schul-Referenten**

für

**Oberbayern,**

Herrn

**Hofkaplan, Kanonikus, kgl. geistl. Rath und Ritter des Verdienst-Ordens vom heil. Michael I. Klasse,**

# Carl Eggert

**zu München,**

**als Zeichen**

**ausgezeichneter Hochachtung und tiefer Verehrung**

gewidmet

vom

**Verfasser.**

# Vorwort
zur
## ersten Auflage.

„Der erhabene Beruf des Seelsorgers bringt es mit sich, daß er sich um die Schulen seines Pfarrbezirkes thätigst annehme. Doch nicht nur als Seelsorger, sondern zunächst als Lokalschulinspektor hat er die heilige Pflicht, das Wohl seiner Schule stets im Auge zu behalten und sich die Förderung desselben in jeder Beziehung angelegen sein zu lassen, und sofort nicht nur den Religionsunterricht daselbst vorschriftsmäßig zu ertheilen, sondern, wie es schon der Name „Inspektor" bezeichnet, das ganze Unterrichtswesen in derselben zu überwachen, zu leiten und gewissermaßen die Seele zu sein, die den ganzen Schulkörper belebt."

„In Erwägung, in welch' enger Verbindung der Beruf des Schullehrers zu dem des Seelsorgers stehe, und welch entscheidender Einfluß die Beschaffenheit der

Lehrer und Inspektoren auf das Gedeihen der Schulen äußert, fügen wir zu den zwei oberhirtlichen Ausschreiben vom 23. Juni 1830, das amtliche Wirken der Seelsorger auf die Volksschulen ꝛc. betreffend, noch die Ermahnung bei, daß — zumal die jüngern Geistlichen — dem Fache der Pädagogik mit vorzüglichem Eifer sich widmen und dasselbe daher nicht als bloße Nebensache ihres Amtes betrachten, sondern sich genaue und gründliche Kenntnisse der Unterrichts- und Erziehungskunde und der bestehenden Schulverordnungen erwerben möchten, um die ihrer unmittelbaren Aufsicht dereinst anvertrauten Schullehrer gehörig übersehen, beurtheilen und denselben als Leiter und Muster in der Lehrmethode dienen zu können."

„Wir sind der zuversichtlichen Hoffnung, unser Clerus werde — angeregt durch das Beispiel so vieler seiner ehrwürdigen Mitglieder, die sich als Schulfreunde schon rühmlichst bewährt, und sowohl unsere als der kgl. Regierung Zufriedenheit sich in hohem Grade erworben haben — dieser oberhirtlichen Weisung nach Kräften um so bereitwilliger zu entsprechen suchen, da die Seelsorger durch ihren Einfluß auf die Schulen sich die Bildung

ihrer Pfarrgemeinden wesentlich erleichtern, aber auch dem Staate, der eben durch Ernennung geistlicher Inspektoren die Schulen gleichfalls in die Wirkungssphäre der Seelsorger stellt, die väterlichste Sorge für diese Bildungsanstalten schuldig sind."

Dieß aus dem oberhirtlichen Generale LX. des Bischöfl. Ordinariats Augsburg, v. 5. Apr. 1843.

Nach Vorstehendem ist also die amtliche Wirksamkeit des Seelsorgers in der und für die Schule von höchster Wichtigkeit. Dieselbe ist aber auch eine sehr mühevolle, und war dieß früher um so mehr, als bei einem tiefgefühlten Mangel von Verordnungssammlungen über das Schulwesen überhaupt der eifrigste Schulmann oft nicht im Stande war, ohne große sogar unübersteigliche Hindernisse eine verläßige Kenntniß der Verordnungen sich zu erwerben, indem diese theils in den Regierungsblättern, theils in gedruckten und lithographirten Regierungs-Erlassen, dann in andern Normativen, oder in nur an einzelne Behörden ergangenen Rescripten zerstreut lagen. Dieser Zustand dauerte bis zum Erscheinen der Verordnungssammlungen von Döllinger und Kirstetter; allein auch diese sind zu voluminös, zu kostspielig und

zum praktischen Bedarf für die deutsche Schule **exclusive** zu weitwendig, zumal selbe auch die Verordnungen über die lateinischen, Gewerbs- und technischen Schulen, sowie über Gymnasien und höheren Lehranstalten in sich fassen. Es besteht zwar ein kleineres Werk von Döllinger: „Uebersicht der über das deutsche Schulwesen in Bayern betreffenden gesetzlichen Anordnungen", aber auch dieses Compendium, etwas kleiner, als das vorliegende, befaßt sich nicht **exclusive** mit dem deutschen Schulwesen, sondern hat Gymnasien, Akademien, Baderschulen, Bauschulen, das chemische Laboratorium, Duelle, Handlungs- und Apothekerlehrlinge, Rechtspraktikanten, Universitäten 2c. mit zu seinem Gegenstande, indeß noch ein paar andere kleinere Sammlungen nur über einzelne Theile des deutschen Schulwesens sich erdehnen, mithin nicht vollständig sind.

Als ich die Leitung meiner Schule begann, war mein erstes Verlangen nach einem Werkchen, aus welchem ich mich über die bestehenden Verordnungen schnell und vollständig zu instruiren vermöchte; und so wie mir, ist es Vielen heute noch, wie es Vielen immer gewesen, und künftig wieder sein wird.

In Erwägung nun, daß zur Zeit kein Verordnungs-Compendium über das bayerisch deutsche Schul-Wesen exclusive besteht, aus welchem sich schnell und vollständig, ohne mühsames Hin- und Hersuchen instruirt werden könnte, und des allgemeinen Verlangens nach einem derartigen Werkchen, entschloß ich mich zur Bearbeitung des vorliegenden, welches ich hiemit meinen Hochwürdigen Herren Amtsbrüdern, den k. Distrikts- und Lokalschulinspektoren zur Erleichterung ihrer Amtsführung und dem Lehrerpersonale zur Kenntnißnahme der hohen und höchsten Verordnungen in aller Hochachtung und Liebe übergebe.

Sie finden in diesem Handbuche die bestehenden Vorschriften in gedrängter Kürze auszüglich zusammengestellt, unter Weglassung der außer Anwendung gekommenen, oder einem Lokal- und Distriktsinspektor nicht absolut nothwendigen Verordnungen, dann die vielen in Regierungs- und Intelligenzblättern, lithographirten Erlassen, selbst auch in Döllingers und Kirstetters Verordnungs-Sammlungen, welche getreulich citirt sind, mehr oder weniger zerstreuten Vorschriften und Normen so aneinander gereiht, daß über jeden einzelnen Haupt-

gegenstand ohne mühevolles Hin- und Hersuchen, sondern unter einem Betreffe auf diesen bezügliche Bestimmungen möglichst alle sich schnell und leicht Kenntniß verschafft werden kann; in welch letzterer Beziehung das Handbuch den Herren Cooperatoren und Caplänen ganz vorzüglich dienlich erachtet werden dürfte.

Einiges zur Erleichterung der so hochwichtigen amtlichen Wirksamkeit des Seelsorgers in der deutschen Schule, wozu das Eingangs angeführte oberhirtliche Generale so nachdrucksam anmahnt, thun zu wollen, war meine Absicht; ob und in wie weit ich das mir vorgestreckte Ziel erreicht habe, bleibt dem redlichen Urtheile des Sachverständigen überlassen.

Schrobenhausen den 20. Juli 1854.

**Der Verfasser.**

# Vorwort

zur

# zweiten Auflage.

---

Der schnelle Absatz dieses Werkchens machte nun eine zweite Auflage nothwendig. Diese nennt sich eine vermehrte und verbesserte, weil sie die neuesten Verordnungen in sich trägt, welche bis heute erschienen, während ältere, außer Anwendung gekommene entweder in Abgang geschrieben, oder zweckmäßiger dargestellt wurden.

Da, nach bekannten Rechtsgrundsätzen, im Ressort der Verwaltung die natürliche Vermuthung dafür streitet, daß die Staatsregierung zu allen Zeiten nach gleichen Prinzipien zu verwalten beabsichtiget, und ich dem zu Folge glaube, daß die einzelnen Regierungen für ihre Bezirke nichts anordnen, als was mit denselben Prinzipien und Allerhöchsten Vorschriften harmonirt; so kann ich mich nicht überzeugen, wie eine Schulverordnung des einen Regierungsbezirkes — in Hinsicht auf Erziehung

und Unterricht — für einen andern Regierungsbezirk so ganz unanwendbar und bedeutungslos sein könnte oder dürfte; daher ich hier wieder, wie in der ersten Auflage, Verordnungen von anderen Regierungen ebenso, wie von der hohen Regierung von Oberbayern, für meinen Zweck verarbeitet habe.

Möchte nun diese zweite Auflage derselben günstigen Aufnahme sich zu erfreuen haben, wie die erste! — Möchten aber auch die hohen und allerhöchsten Verordnungen überall zum Vollzuge kommen, was das Gedeihen des Schulwesens allein zu sichern vermag! — Es ist ja überhaupt der Wille Seiner Majestät des Königs, daß die Verwaltung auch in der That sei, als was die Verordnungen sie bezeichnen und daß nicht ferner das Sprüchwort wenigstens theilweise begründet erscheine, „das das Regierungsblatt als das Bild des nicht Bestehenden bezeichnete.“ M. E. 20. Mai 1853. Döll. S. 1468.

Schrobenhausen den 10. Oktober 1858.

**Der Verfasser.**

# A.

**Ableben eines Schullehrers.** So oft eine definitive Schulstelle in Erledigung kommt, hat die kgl. Distrikts-Schulinspektion für die einstweilige Fortsetzung des Schulunterrichts zu sorgen, und über den Dienstertrag eine vollständige Zusammenstellung durch die Lokalbehörde vorschriftlich fertigen zu lassen.

Tritt die Erledigung durch Sterbefall ein, so ist unter Angabe des getroffenen Provisoriums hierüber, sowie über die obwaltenden Schulverhältnisse tabellarisch unter nachstehenden Rubriken Bericht an die kgl. Regierung zu erstatten:

Name des Schulorts. Name des Schullehrers. Erträgnisse a) des Schuldienstes, b) Meßner- und Organistendienstes. Stand des Verlebten, ob ledig oder verheirathet. Zahl der rückgelassenen minderjährigen Kinder, Geschlecht und physisches Alter derselben. Bezug aus dem Unterstützungsverein der Schullehrer-Relikten a) für die Wittwe, b) Kinder. Anzahl der Schüler a) in der Werk-, b) Feiertagsschule. Befund des Schulhauses, der Lehrerswohnung, der Lehrapparate. Patronat, landesherrliches oder privates, Name des letztern. Bemerkungen, ob die Sustentation der Wittwe und ihrer Kinder nachhaltig gedeckt erscheint, oder nicht, aus welchen Quellen dieselbe sodann geschöpft werden kann, welche besondere Anforderungen und Bedingungen an die Bewerber der erledigten Stelle gemacht werden. R. v. Obbr. 28. Sept. 1850. *)

Das Uebrige in der Amtsinstruktion der Lokal-Schul-Inspektoren §§ 31. 32. und 33.

---

*) Siehe tabellarisches Schema Seite 2.

| Name des Schulortes. | Name des Schullehrers. | Erträgnisse des | | | | Stand des Verlebten, ledig, verheirathet, Wittwer. | Zahl der zurückgelass. minderjähr. Kinder, Geschlecht u. phys. Alter. | | Bezug aus dem Unterstützungsverein. | | | | Anzahl der Schüler. | | Befund des Schulhauses 2c. | Patronat 2c. | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Schuldienstes. | | Meßner- u. Organist.-dienstes. | | | | | Wittwe. | | Kinder. | | Werk- | Feier- | | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | z. B., welche besondere Anforderungen an die Bewerber der erledigten Stelle gemacht werden 2c. |

**Amtsehrenbeleidigung eines Lokalschulinspektors.**

1) Nach den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Theil III. Seite 273. Z. 3 ist zu dem Vergehen beleidigter Amtsehre mehr nicht erforderlich, als daß sich die Beleidigung auf den Staatsdienst beziehe; gleichviel ob der Beleidigte ein ständiger Staatsdiener ist, oder ob er nur im Vorübergehen ordentliche oder außerordentliche Funktion hat;

2) demzufolge sind die Lokalschulinspektoren im Hinblicke auf ihre durch die Verordnung vom 15. Sept. 1808 (Reggsbl. 1808 S. 2461) bestimmte Stellung als Staatsbeamte im Sinne des Art. 405 des I. Theiles des Strafgesetzbuches zu betrachten; umsomehr

3) überdieß noch der §. 30 der II. Verfassungsbeilage den zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen der aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten ausdrücklich beilegt;

4) ist nun die Ehrenbeleidigung dem Lokalschulinspektor in dieser seiner Eigenschaft widerfahren, so ist es ein Vergehen der beleidigten Amtsehre. —

**Amtssiegel.** Den Distriktsinspektoren ist nicht nur sorgfältige Verwahrung ihrer Amtssiegel, sondern auch die einstige Uebergabe derselben an ihre Nachfolger zur Pflicht gemacht; wobei bemerkt ist, daß sie die Inspektorats-Siegel nur bei Ausfertigungen, die das Schulwesen betreffen, und zu Versendungen von Schulakten, Schulberichten, Cirkularschreiben an die Lokalinspektoren u. dergl., in keinem Falle aber zu andern Geschäftshandlungen, bei Privat-Correspondenzen &c. zu gebrauchen befugt seien. M. E. 15. Oktober 1809. D. V. S. 1075.

Die Lokalinspektionen haben in Schulsachen der Pfarr-Amts-Siegel sich zu bedienen. R.-Bl. 7. April 1809. S. 669.

**Ansässigmachung und Verehelichung der Schullehrer.**

Art. 1. Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft

dieses Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf dieser Frist angestellt ist.

Art. 2. Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Art. 3. Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums soll auch jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt aktiver oder später reaktivirter wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen dieses Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

## Transitorische Bestimmung.

Art. 4. Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wornach insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstesunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten. R.-Bl. 24. Dez. 1849.

Dieses obige Gesetz verleiht jedem wirklichen Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft 3 Dienstesjahre zurückgelegt hat, die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen im Anstellungsorte. Hinsichtlich der Verehelichung solcher Schullehrer ist sonach den Gemeinden das Erinnerungsrecht eben so gut entzogen, wie bezüglich der definitiv angestellten Staatsdiener.

Für den dreijährigen Zeitraum, welcher von der Anstellung eines wirklichen Schullehrers bis zu seiner gesetzlichen Ansässigkeit verfließt, hat das erwähnte Gesetz keine Anordnungen getroffen. Für diesen Zeitraum haben daher auch jetzt noch die nicht aufgehobenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, vermöge welcher die wirklichen Schullehrer als solche öffentliche Bedienstete zu betrachten sind, deren Verehelichung zwar dem gemeindlichen Rechte der Erinnerung, nicht aber demjenigen des entscheidenden Widerspruches ausgesetzt ist. (Ziff. 20. der Vollzugsschriften vom 11. März 1837 zum revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, D. V. Bd. XII. Seite 130.)

Die fernere Anwendung dieser Bestimmung ist deßhalb als eine gesetzlich berechtigte zu betrachten. Gleichwohl erscheint es als im Interesse der Gemeinden begründet, von derselben einen möglichst seltenen Gebrauch zu machen, nachdem den Schullehrern durch das eben erwähnte Gesetz vom 24. Dezember 1849 der früher nicht bestandene Vortheil eingeräumt wurde, durch die unschwere Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung, sich dem früher unvermeidlichen Erinnerungsrechte der Gemeinden zu entziehen, den Gemeinden aber hiedurch eine sie in manchen Fällen schützende Befugniß entzogen ist.

In Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium des Innern ergeht daher an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines der Auftrag, den Schullehrern ihrer Bezirke die zu ihrer Verehelichung nothwendige dienstliche Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie die zur Erlangung der Ansässigkeit in einer bestimmten Gemeinde erforderliche dreijährige Dienstzeit zurückgelegt haben.

Diejenigen Fälle, in welchen eine Ausnahme von dieser künftig allgemein zu beobachtenden Vorschrift als angemessen erscheint, sind unter entsprechender Begründung zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen, welches hierauf Entschließung ertheilen wird. A. B. S. M. 15. Nov. 1852.

In Folge dessen müssen

1) auch diejenigen wirklichen Schullehrer, welche in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt haben, zu ihrer Verehelichung die dienstliche Bewilligung nachsuchen; die betreffenden Gesuche, welche an die k. Regierung zu richten sind, werden bei den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden eingereicht und sind mit den Zeugnissen über sittlichen Wandel und die Vermögensverhältnisse der Braut, sodann der einzuholenden Aeußerung der einschlägigen Distriktsschulinspektion über die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers, dann die Lokalen und Wohnungsverhältnisse, der polizeilichen Heirathslizenz und dem Anstellungsdecrete zur Erwirkung weiterer Entschließungen in Vorlage zu bringen

2) Alle übrigen Schullehrer, welche als solche noch nicht

drei Dienstjahre zurückgelegt haben, sowie die Schulverweser und Gehilfen haben mit ihren Gesuchen um Ertheilung der dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung den Nachweis über rechtskräftig bewilligte Ansässigmachung beizubringen. Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Verehelichungsgesuche mit den sub Ziff. 1. aufgeführten Zeugnissen und Erhebungen der kgl. Regierung mit gutachtlichem Berichte einzusenden, welche, soferne für die ausnahmsweise Ertheilung der Heirathsbewilligung überwiegende Gründe gefunden werden, beim k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Antrag stellen wird.

3) Ohne Vorweisung der dienstlichen Heirathsbewilligung darf die Trauung eines Schulbediensteten nicht stattfinden.

4) Behufs Evidenthaltung der Kreisschulstatistik ist von der wirklich stattgefundenen Verehelichung eines jeden Schulbediensteten Anzeige anher zu erstatten.

5) Das Regierungsausschreiben vom 11. v. Mts. „die Ansässigmachung und Verehelichung des Schullehrerpersonals betreffend" — Intbl. S. 2557 — tritt hiemit außer Kraft.

6) Von vorstehender Entschließung ist das gesammte Lehrpersonal geeignet zu verständigen und darauf hinzuweisen, daß die Verehelichung, wie auch der Besitz einer Realität Seitens eines Schulbediensteten die unterfertigte Stelle nicht behindern wird, die aus höheren dienstlichen Rücksichten gebotenen Versetzungen anzuordnen. Obbrn. 7. Dez. 1852. Intbl. S. 2763.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. März 1857 ist die Ertheilung der dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung der Schullehrer nunmehr unbedingt der Zuständigkeit der kgl. Kreisregierung, K. d. J., anheim gegeben. — Kr.-Amtsbl. v. Obbrn. v. J. 1857. Nr. 16. S. 455. (ad Num. 27,350) den 14. März 1857.

Was mit Bezug auf das Ausschreiben v. 7. Dez. 1852 (Kreisbl S. 2763) veröffentlicht wird.

**Ansteckende Krankheiten** der Kinder. Kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt, darf früher in der

Schule wieder zugelassen werden, bis nicht der betreffende Arzt in einem bei Eidespflicht auszustellenden und dem Lehrer vorzuzeigenden Zeugnisse erklärt, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne. M. E. 15. Februar 1844.

Das Krätzübel in den Schulen betreffend ist angeordnet:

1) Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen haben mindestens einmal in der Woche ihre Schulkinder genau an den Händen zu untersuchen, und überhaupt bei jeder Gelegenheit strenges Augenmerk darauf zu richten, ob sie nicht bei denselben Spuren des fast jedem Menschen bekannten Krätzübels gewahren.

2) Bemerkt ein Lehrer oder eine Lehrerin an einem Kinde das bezeichnete Uebel, oder erregt sich bei denselben desfalls Bedenken und Zweifel, so ist dem fraglichen Kinde der Schulbesuch alsogleich bis zur gänzlichen Heilung zu untersagen und hiemit die Aufforderung an die übrigen Schulkinder zu verbinden, mit diesem Kinde weder im Hause, noch auf der Straße zum Spiele zusammenzukommen, insbesondere aber dessen Hände nicht zu berühren und zwar bis zur Zeit, wo dasselbe die Schule wieder besuchen darf.

Gleichzeitig ist von Seite des Lehrpersonals im Falle eines solchen Befundes an die betreffenden Eltern und Angehörigen des Kindes, sowie insbesondere der einschlägigen Lokalschulinspektion zu dem Ende Anzeige zu erstatten, damit hievon die einschlägigen Polizeibehörden durch letztere sogleich in Kenntniß gesetzt werden.

3) Die Polizeibehörden haben in solchen Fällen von Sanitäts-Polizeiwegen ernstgemessenst dafür Sorge zu tragen, daß ein derartig erkranktes oder bedenkliches Kind unverweilt einer ärztlichen Untersuchung unterworfen und im Wirklichkeitsfalle auch sogleich der Behandlung eines rationell gebildeten Arztes zugeführt werde.

4) Nach geschehener Heilung des Kindes ist von Seite des behandelnden Arztes ein unentgeldliches, durch Contrasignation des einschlägigen Gerichtsarztes zu bestätigendes Zeugniß auszustellen, und ohne letzteres darf kein mit der Krätze

behaftet gewesenes Kind zum Wiederbesuche der Schule zugelassen werden.

5) Jedes von der Krätze geheilte Kind muß mit frischer Wäsche und Kleidung versehen werden, da mit Wiedergebrauch der vorigen Kleider — bevor solche wohl gereinigt und gehörig ausgelaugt sind, alsbald die Rückkehr des Uebels zu befürchten wäre.

6) Sollte sich die durch die Krätze veranlaßte Hinderung eines Kindes am Schulbesuche über die Dauer von 14 Tagen erstrecken, so hat die einschlägige Lokalschulinspektion von den Eltern und Angehörigen des mit der Krätze behafteten Kindes einen Ausweis über rechtzeitig nachgesuchte ärztliche Hilfe und die Fortschritte der Heilung zu verlangen.

7) Die einschlägigen k. Gerichtsärzte haben bei erfolgtem Ausbruche des Krätzübels in den Schulen dieselben in angemessenen Zwischenräumen in so lange fortzuvisitiren, bis sie die Ueberzeugung von dem gänzlichen Erlöschen der Krätze gewonnen haben.

8) Jene Eltern und Angehörigen des erkrankten Kindes, welche sich eine Renitenz gegen vorstehende Vorschriften oder einen Mißbrauch derselben dadurch zu Schulden kommen lassen, daß sie dasselbe über die zur Heilung nöthige Zeit vom Schulbesuche zurückhalten oder eine Vernachläſſigung desselben dulden, sind auf vorgängige Anzeige des betreffenden Lehrpersonals von den einschlägigen Lokalschulinspektionen der Polizeibehörde zur Kenntniß zu bringen, und unnachsichtlicher Strafe zu unterwerfen.

Sämmtliche obengenannte Behörden, Gerichts- und praktische Aerzte haben in vorkommenden Fällen genauestens nach vorstehenden Direktiven zu achten, mit aller Strenge über deren Vollzug von Seite ihrer Dienstesuntergebenen zu wachen und alle deßfalls Zuwiderhandelnden der geeigneten Verantwortung und Strafe zuzuführen. 24. Juni 1853. R. v. Obbr. Intbl. S. 1086.

**Arme Schulschwestern.** Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen-

und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts. ist Seiner Majestät dem Könige unter den Mitteln, der drohenden Verarmung im Volke vorzubeugen, als eines der wirksamsten und somit als dießfällige Hauptaufgabe des Staats die Obsorge für religiöse, sittliche und ökonomische Bildung in Haus, Kirche und Schule, und die Förderung wahrer, gründlicher und nachhaltiger Schulbildung bezeichnet worden.

In ersterer Beziehung ist hiebei besonders hervorgehoben worden, daß das Institut der armen Schulschwestern zur Verbreitung einer solchen Bildung besonders geeignet sei, weil es sich in denjenigen Gemeinden, bei welchen dasselbe bereits Eingang gefunden, fortdauernd auf die wohlthätigste Weise und in der Art bewähre, daß die Einführung desselben auch in andern, möglichst vielen Gemeinden vorzüglich wichtig und wünschenswerth erscheine.

In Anbetracht dieser vielfach gemachten Erfahrung ist es daher die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät des Königs, daß die Verbreitung des Instituts der armen Schulschwestern von der Staatsregierung möglichst gefördert werden soll. —

Es ist daher dem Wunsche der Gemeinden nach dem Besitze des mehrgedachten Instituts bereitwilligst entgegen zu kommen. R. v. Obbr. 17. Jan. 1852.

## B.

**Bauten von Schulhäusern.** Zu den Bauverbesserungen der Schulgebäude sind neben der Kreisschuldotation auch die Gemeinden selbst, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, nach Umständen, insofern nicht aus rechtlichen Titeln andere Concurrenzen dabei eintreten, dazu anzuhalten, so, daß die Wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schule nöthigen neuen Bauten sowohl als Bauveränderungen ganz auf ihre Kosten herstellen lassen, die weniger vermöglichen blos einen angemessenen Zuschuß aus der Kreisschuldotation erhalten, und nur für die ganz Armen die Bau-

kosten vollständig auf die Kreisschuldotation übernommen werden. Bei Gemeinden, die zwar im Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig gefundenen Schulhausbau aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, die aber vielleicht durch drückende Umstände des Augenblicks außer Stand gesetzt sind, die erforderliche Summe sogleich selbst beizuschaffen, kann auch die interimistische Hilfe angewendet werden, ihnen das nöthige Kapital entweder aus der Dotation oder aus Stiftungsmitteln, nach Befinden der Umstände entweder unverzinslich oder gegen mäßige Zinsen, und zu terminlicher Rückzahlung vorzuschießen. R.=Bl. 15. Septbr. 1808. S. 2472.

Der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser sind zu den ordentlichen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse geeignet. R.=Bl. 6. Februar 1812. S. 326.

Das Bauwesen der Schulgebäude gehört zur obersten Baubehörde. R.=Bl. 26. Dezember 1808. S. 65.

Die Aufsicht über die Schulgebäude steht der Lokalinspektion zu, und an dieselbe sind alle Anzeigen nöthiger Reparaturen zu bringen, sie hat über deren Erhaltung sorgfältig zu wachen, geringere Reparaturen sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen, und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. R.=Bl. 15. Sept. 1808. S. 2501.

Auch hat sie in ihrem Jahresberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben. R.=Bl. 15. Sept. 1808. S. 2509.

Zu jenen Häusern, welche zugleich dem Schullehrer und Meßner zur Aufenthaltung dienen, haben die Kirchen und Gemeinden gemeinschaftlich in gleichen Theilen beizutragen. R.=Bl. 21. Dezbr. 1786 u. 1788. S. 863.

Auf den Zustand der Schulhäuser und der Lehrzimmer soll der Distriktsinspektor bei seinen Visitationsreisen ein vorzügliches Augenmerk richten. 15. Sept. 1808. R.=Bl. 2470.

Bestimmung, wer die Schul= und Meßnerhäuser zu unterhalten habe, und mit welchem Antheile, siehe 5. Juli 1815 Obbr. Intbl. S. 617. Zu den Schulhaus=Baukosten sind die

Stiftungs-Ueberschüsse zu verwenden, bevor sie den Gemeinden aufgebürdet werden. R.-Bl. 19. Okt. 1832. S. 1311. Nr. 4.

Bei Schulhaus- und anderen Gemeinde-Bauten sind die Deckungsmittel der Baukosten mittelst Gemeinde-Umlagen oder Kapitals-Aufnahme genau nachzuweisen; in den deßfallsigen Berichten ist daher unter Anlage des die Umlage genehmigenden Gemeindebeschlusses anzugeben: die Größe der durch Umlagen zu deckenden Summe, ob solche auf einmal oder in Jahresraten erhoben werden soll, und in welchem Verhältnisse sie zu dem Steuerfuße stehe, ob deren Entrichtung den Gemeindegliedern nicht drückend falle, dann, ob und welche andere Umlagen, wozu und in welchem Maaße in der Gemeinde bereits erhoben werden; bei Kapitals-Aufnahme ist ein Ausweis über den Vermögensfond der Gemeinde und der Tilgungsplan beizufügen; letzter darf sich nicht über 12 bis 15 Jahre erstrecken, und muß außerdem von der Unter-Kuratelbehörde genehmiget sein. Obpf. Intbl. 16. Mai 1840. S. 686.

Direktiven zu Schulhaus-Bauten sind folgende zu beachten:

1) Nach erkannter und zu den Akten zu konstatirender Nothwendigkeit eines Neubaues oder einer demselben gleichzuachtenden größeren Reparatur ist von der zuständigen Behörde, ehe noch irgend eine technische Bearbeitung des Bauprojektes vorgenommen wird, nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden — resp. Lokal- und Distriktsschul-Behörden ein Programm zu verfassen, welches alle Bedürfnisse genau und wohlerwogen zu umfassen hat, zu deren Befriedigung das Gebäude aufgeführt werden soll, nämlich

a) genaue Angabe der erforderlichen mit der gegenwärtigen und unter Berücksichtigung der sich mehrenden Population correspondirenden Zahl und Größe der Lehrzimmer,
b) der dem Schullehrer einzuräumenden Wohnungs- und Oekonomie-Lokalitäten,
c) der etwa nöthigen in dem Schulhause einzurichtenden Räumlichkeiten für Gemeindezwecke.

Diese sub lit. a. b. u. c. bezeichneten Punkte sind in

jedem Programme namentlich zu berühren und ist, eintretenden Falles, anzuführen, daß ein Bedürfniß der einen oder der andern dieser Lokalitäten nicht bestehe.

2) Dem anzufertigenden Bau-Programme ist bezüglich der Bestimmung der Größe der Lehrzimmer eine Durchschnittsberechnung über die Anzahl der Werk- und Sonntagsschulpflichtigen Kinder von den letzten 10 Jahren beizufügen, resp. zu den Akten zu bringen.

3) Nach gehörig durchgeführter Instruktion der sub 1. und 2. bezeichneten Momente, sowie nach Vereinigung alles dessen, was in den einzelnen Fällen weiter als sachgemäß erscheint, sind die Akten und das in gesonderter Reinschrift von der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde gehörig entworfene und unterzeichnete Bau-Programm mit gemeinschaftlichem, gutachtlichem Berichte beider Distriktsbehörden der königlichen Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

4) Dieses vorgelegte, von der k. Kreisstelle genau geprüfte, berichtigte und festgestellte Programm geht sodann, wenn nicht besondere Ersetzungen und dgl. angeordnet werden sollten, mit der Fertigung der k. Regierung versehen, an die Unterbehörde zurück, welche letztere sofort durch einen wohlbefähigten Bautechniker

a) von dem mit aller Umsicht zu wählenden Bauplatze eine genaue Beschreibung in einem deutlichen Situationsplane, der die Himmelsgegenden richtig bezeichnen soll, anfertigen und hiernächst
b) mit genauester Beachtung des festgestellten Programms den Bau-Entwurf mit einem nachhaltig bemessenen Kosten-Voranschlag anfertigen zu lassen hat.

5) Ferner ist bei allen projektirten neuen Schulhaus-Bauten und den denselben gleichzuachtenden größeren Reparaturen bezüglich der Lage, Einrichtung ꝛc. — sowie überhaupt über den ganzen Schulhaus-Bauplan, soweit derselbe die Lage, Größe, Höhe, Beleuchtung der Gebäude und der Zimmer, — also die physischen Einwirkungen betrifft, der Gerichtsarzt

gutachtlich zu vernehmen und dessen gutachtliche Erklärung zu den Akten zu bringen.

6) Ehe noch eine weitere Vorlage dergleichen Bausachen gemacht wird, sind hiernächst noch nachfolgende Punkte gehörig zu instruiren und vollständig zu erschöpfen: 1. bezüglich des Kostenpunktes — unter Grundlage des Kosten-Voranschlages — wenn nicht bereits vorbereitend hierüber die bezüglichen Erklärungen u. dgl. zu den Akten gebracht sein sollten — wen die Baulast trifft, oder wer sie übernommen? 2. Trifft die Gemeinde die Baulast, so ist fördersamst ein Gemeinde-Beschluß über die Aufbringung der Baukosten zu veranlassen und dieser von Untercuratelwegen zu prüfen und zu bescheiden; eintretenden Falles ist auch besonders zu erheben, ob die Deckung ohne Kapitalsaufnahme und ohne nachzusuchende Bewilligung des Lokal-Malzaufschlages möglich; 3. wird zur Kostendeckung ein Beitrag aus dem Aktiv-Vermögen der Gemeinden oder Stiftungen, oder eine Kapitalsaufnahme erforderlich, so ist jedesmal der Betrag genau zu benennen, — der Grundetat einzusenden und zwar mit dem Beisatze

a) ob dieß ohne Störung oder allzugroße Belastung des Gemeindehaushaltes thunlich,

b) für den Fall einer Kapitals-Aufnahme ist zugleich eine Uebersicht des Vermögens- und Schuldenstandes und ein wohlbemessener Schuldentilgungsplan sammt dem treffenden Gemeindebeschlusse und Unter-Curatel-Konsense — zu den Akten zu bringen, resp. mit vorzulegen.

7) Wird eine besondere Unterstützung aus Staatsmitteln angesprochen, so ist jedesmal der Betrag bestimmt anzugeben und die vorgeschützte Dürftigkeit der Gemeinde gehörig zu den Akten zu konstatiren, und zwar durch eine aus der letzt revidirten Gemeinderechnung zu entnehmende Uebersicht des Vermögens-, Renten- und Schuldenstandes; dann ist insbesondere noch bei Neubauten, welche entweder ganz oder

theilweise auf Kosten der Gemeinde mittelst Umlagen ausgeführt werden sollen, genau zu beachten,

a) Angabe der mittelst Umlagen zu deckenden Summe,
b) Verhältniß der Umlage zu dem Steuerfuße, und
c) ob sie auf einmal oder in mehreren Jahren erhoben werden soll,
d) ob die Entrichtung einer solchen Umlage nicht bedrückend,
e) ob und welche andere Umlagen, für welche Zwecke und in welchem Maaße bereits erhoben werden?

8) Wird bei einer vorhabenden Kapitals-Aufnahme zugleich um eine Unterstützung aus Staatsmitteln nachgesucht, so ist der anzufertigende Schuldentilgungsplan ohne Rücksichtsnahme auf die angesprochene oder in Aussicht stehende Unterstützung — also unter Grundlage des vollständigen Deckungsbedarfs — zu elaboriren, wenn nicht allenfalls schon vorher die bestimmte Zusicherung irgend eines Unterstützungs-Beitrages von unterfertigter königl. Kreisstelle gegeben sein sollte.

9) Ferner aber ist noch zur weitern Beurtheilung der innern Zweckmäßigkeit der Schulhaus-Neubauten in pädagogischer Beziehung durch die treffenden Lokal- und Distrikts- (Lokalschulkommissionen) gutachtlich zu den Akten konstatiren zu lassen,

a) daß gegen den Bauentwurf in Hinsicht des Schulzweckes nichts — oder was — zu erinnern,
b) daß der für die Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen und noch zu erwartenden Schülerzahl stehe,
c) daß die Umgebungen nicht den Unterricht stören,
d) daß die innern Einrichtungen so getroffen werden können, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden.

Sind alle vorstehenden Punkte vollständig erschöpft und ist — was außerdem in den einzelnen Fällen die besonderen Verhältnisse noch eigens gebieten sollten, alles Weitere gehörig bereinigt, so werden nunmehr die geschlossenen (paginirten) Akten sammt dem Bau-Programme, Situationsplane und dem Bau-

Entwurfe nebst Kostenvoranschlag mit gutachtlichem Berichte der Distrikts-Polizeibehörde, in welchem jedesmal das Bezügliche über obige Direktiven berührt und positionenweise angeführt werden muß, an die unterfertigte k. Regierung, Kammer des Innern, zur weitern Verfügung wieder vorgelegt. R. v. W. den 11. Aug 1844. K. B. S. 649—652.

Bei dem geringsten Stand der Schülerzahl darf die Höhe des Schulzimmers nicht unter 10 Fuß, und der Umfang desselben nie geringer, als zum bequemen Unterbringen von 50 Kindern — 8 □' für ein Kind berechnet — erforderlich ist, bemessen werden. — Obbr. Intl.-Bl. S. 847, Abs. 3. v. J. 1844 den 9. April, Bauten der Stiftungen und Gemeinden betr.

Vide auch Direktiven vom 1. Novbr. 1855, Kr.-A.-Bl. S. 1581 zur Anfertigung des Bauprogrammes 2c

Inhaltlich Zwangsabtretungsgesetzes v. 17. Nov. 1837, Tl. I., Art. 1. können Eigenthümer angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur insofern, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten zu Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern. K. B. S. 444.

Die Unterhaltungskosten der von den Gemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden besondern Volksschul-Lokalitäten müssen fortwährend aus dem Lokalschulfond, oder bei dessen Unzulänglichkeit, gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen, von den treffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

Dagegen trägt der Lokalschulfond, oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde, an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile.

Sowie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullokalitäten aus dem allgemeinen Schulfond in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern Verordnung blos auf diejenigen Schul- und Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlichen Erbauung und Unterhaltung das Lokal-Kirchen-Vermögen und die Lokalschulfonds der Schulgemeinden bisher ausschließlich und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen einem Dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bau-Verbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen oder Schullokalitäten hierdurch weder aufgehoben noch verändert werde.

Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schul- und bloßen Meßnerhäuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben. M. E. 22. Juni 1815. K. V. S. 62.

Die Ordnung, nach welcher die Schulhäuser erbaut, eingerichtet und erhalten werden sollen, fordert

1) daß das Schulzimmer an dem gesundesten, hellsten und bequemsten Platze des Hauses anzubringen,

2) jedem Schullehrer unter einem wohleingedeckten Dache mit einem hinlänglich gebretterten Boden zu Schüttung des Getreides Vorsehung gethan,

3) ihm unter der Schulwohnung oder in der Nähe ein Keller gegraben sei.

4) Wo in einem Orte aus Abgang eines Gemeinde-Bäckers und Backhauses das Brod im Hause gebacken wird, muß ihm ein Backofen außer und nahe an dem Schulhause gesetzt werden.

5) Ist ihm mit hinlänglicher Stallung außer dem Hause, mit einem Heuboden, Stroh- und Futterbehältnisse für so viel Rind und anderes Vieh, als von den Schuläckern, Wiesen und übrigen Ertrags-Artikeln ernährt werden kann, Versehung zu thun.

6) Ein heller und für die Schuljugend beiderlei Geschlechtes abgesonderter Abtritt muß entweder im Schulhause angebracht, oder wenigstens außer demselben ein anständiger, bedeckter, und wegen jeweiliger nöthiger Aufsicht des Lehrers, nicht zu weit entfernter Platz dazu bestimmt und abgetheilt werden.

7) Soll ihm zu trockener Legung seines Holzes ein geräumiger und gedeckter Platz angewiesen und eingerichtet werden.

8) Die Erwärmung des Schulzimmers betreffend, soll dieses, wo kein Bestallungsholz bei dem Schuldienste ist, auf Kosten der Gemeinde so hinlänglich geschehen, damit die Schüler nicht zum Schaden ihrer Gesundheit darunter leiden müssen. Des Endes soll das hierzu erforderliche Holz nach Ermäßigung des Beamten abgereicht werden.

9) An den Orten, wo Scheitholz theils in Partem Salarii, theils auch zu Heizung der Schulstube eingeführt war, haben die Beamten zu erkennen, wie viel Ersatz überhaupt in natura, oder an Geld allein, oder theils an Holz, theils an Geld zu reichen sei, sofort die Schuldigen zu dessen Leistung sträflich anzuweisen.

In den Berichten über Neubauten ist insbesondere zu erwähnen, ob die betreffenden Schulinspektionen in Hinsicht des Schulzweckes gegen den Bauplan nichts zu erinnern finden, ob der für das Schulzimmer bestimmte Raum im richtigen Verhältnisse zu der vorhandenen oder der zu erwartenden Schülerzahl steht, ob die Umgebungen den Unterricht nicht stören und ob die innere Einrichtung so getroffen werden kann, daß Auge und Gehör der Kinder nicht leiden. M. E. vom 7. Januar 1841. D. V. Fortsetzung zu Bd. IX. S. 371.

**Bayerische Geschichte,** wie diese gelehrt werden soll. Die Geschichte der neuesten Zeit hat wiederholt die providentielle Bestimmung Bayerns in Deutschland kund gethan, indem es auf's Neue, wie in der Vorzeit, mehr als einmal der Revolution und den Gelüsten nach einer Zerreißung Deutschlands mit Entschiedenheit und Erfolg entgegen getreten ist.

Der Bayer kann stolz sein auf seine Geschichte. Sie geht zurück in das graueste Alterthum und verkündet auf allen ihren

Blättern, wie das Volk treu an seinem angestammten Fürstenhause gehangen, wie dieses für sein Beßtes gesorgt, wie beide vereint ihre Selbstständigkeit behauptet, und damit nicht nur die eigene Wohlfahrt, sondern auch die der übrigen deutschen Völker und des Reiches mit kräftiger Hand geschützt haben.

Die Provinzen, die in Folge alles erschütternder Umwälzungen zu Anfang dieses Jahrhunderts mit der Krone Bayern verbunden wurden, meistens den in der Zeitenschooß herabgesunkenen geistlichen Fürstenthümern angehörig, sind seitdem berufen, mit den älteren Provinzen eine Geschichte zu theilen. Sie können sich dieses Anschlusses nur freuen, denn sie haben als Theile des erkräftigten Ganzen jetzt an der Lösung der geschichtlichen Aufgabe Bayerns partizipirt und durch ihr Schwergewicht der rettenden That den Ausschlag gegeben zum Heil Deutschlands.

Zu einem Volke zu zählen, welchem in der deutschen Staatenfamilie diese hohe Bedeutung zukommt, und dessen Staatsbau, wie kein anderer den revolutionären Stürmen der Neuzeit widerstanden hat, muß jedem Angehörigen des bayerischen Staates ein befriedigendes Gefühl gewähren, und ihn zu einem freudigen Aufblick zu seinem Königlichen Herrn veranlassen.

In gleicher Weise muß bei jedem Unbefangenen, der es erkennt, daß dem eigenthümlich naturwüchsigen Charakter der deutschen Völkerschaften eine unitarische Staatsverfassung im Innersten widersteht, und daß deßhalb die Einführung einer solchen nur eine mißlungene Nachbildung fremder Muster sein würde, die den Keim unseligen Zwiespaltes und baldigen Zerfalles selbst in sich trüge — die Ueberzeugung sich feststellen, daß der Bestand eines selbstständigen Bayerns, auch für die Zukunft wie bisher, wesentliche Bedingung der Sicherheit, Wohlfahrt und Einigkeit sein werde.

In diesem Sinne soll die bayerische Geschichte gelehrt und hiedurch bei der Jugend das Nationalgefühl geweckt, genährt und gefördert werden. M. E. 13. Jan. 1851.

Seine Majestät haben gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums vom 26. Febr. 1854 anzuordnen geruht,

beim Unterrichte auf Weckung der Liebe zum Vaterlande, der Ehrfurcht und Anhänglichkeit an den König und das angestammte Regentenhaus in jeder Weise hinzuwirken, wozu namentlich der Unterricht in der bayerischen Geschichte dienen soll. R. v. Oberbrn. 2. April 1854, lit. Ausschr.

**Beheizung der Schulen.** Daß die Schulgemeinden das nöthige Brennholz für Werk- und Feiertagsschulen beizuschaffen haben, und die dawider Handelnden mit Nachdruck zurecht zu weisen seyen, ist durch M. E. v. 8. Juli 1808. D. V. S. 1029 bestimmt.

Das Brennholz für die Schule hat zwar jede Gemeinde selbst zu besorgen; jedoch kann in einzelnen Fällen besonders armen Gemeinden ein Beitrag aus der Schuldotation bewilliget werden. Gegenstand einer Gratifikation für den Pfarrer aber kann dieser Holzbedarf nie werden. M. E. 3. März 1809. D. V. S. 1330

Diejenigen Schulgemeinden, die das Schulholz in natura liefern, sind anzuhalten, über das treffende Geldäquivalent mit der Lokalinspektion und nicht mit dem Schullehrer übereinzukommen; indem jene in allen solchen Fällen die Schule sowohl, als den Lehrer von Amtswegen und zufolge der Instruktion vom 15. Sept. 1808. §. 26. zu vertreten hat. M. E. 13. Mai 1810. D. V. S. 1331.

Es ist die Anzeige geschehen, daß mehrere Stiftungs-Administrationen des Pegnitzkreises aus dem Grunde, weil nach den vorliegenden Allerhöchsten Verordnungen das Holz zu Beheizung der Schulzimmer durch Conkurrenz der Schulgemeinden beigeschafft werden soll, die Naturalabgabe oder Bezahlung derjenigen Holzquantitäten, welche die Schullehrer theils als Besoldung, theils zu Beheizung der Schulzimmer aus dem Stiftungsvermögen nach früheren Bewilligungen genießen, verweigert haben. Nachdem jedoch die befragten Holzabgaben im erstern Falle als ein Theil des auf das Stiftungsvermögen radizirten Gehaltes der Schullehrer, und im zweiten Falle als ein Theil der Rente des Lokalschulfonds angesehen werden müssen; nachdem es in den Absichten der obersten Curatel des Stiftungsvermögens kei-

nesweges liegt, die auf dem Vermögen der Stiftungen wirklich ruhenden Lasten auf die Personal- und Real-Exigenz der Schulen einzuziehen, und nachdem die Gemeinden nur denjenigen Theil der Exigenz der Volksschulen im Wege der Conkurrenz beizutragen verbunden sein können, welcher durch das Lokal-Fundirungs-Vermögen dieser Schulen nicht gedeckt ist, so erhalten die allgemeinen Stiftungs-Administrationen des Land-Almosenamtes in Nürnberg den Auftrag, alle jene Holzbezüge zum Behufe der Personal- und Real-Exigenz der Volksschulen, welche auf dem Stiftungsvermögen wirklich haften, bei den noch unveräußerten Stiftungswaldungen ferner in Natur abfolgen zu lassen und bei den bereits verkauften Forsten, entweder nach jenen Preisen, welche nach sanktionirtem Verkaufe durch die oberste Stiftungscuratel bereits hiefür regulirt worden sind, oder nach der bestehenden Forsttaxe zu bezahlen. M. E. v. 6. Febr. 1813. D. V. 1331.

Dem Königlichen General-Kreiscommissariate wird auf den Anfragsbericht vom 29. Dez. v. J., die Behölzung der simultanischen Schulen im Landgerichte N. betreffend, zur Entschließung hiermit erwiedert, daß, da den gemeinschaftlichen Conkurrenzbeiträgen zur Behölzung der Schulen beider Religions-Confessionen im Landgerichte N. ein auf ursprüngliche Verträge gestütztes Herkommen zum Grunde liegt, diese Conkurrenzbeiträge forthin zu bestehen haben. M. E. 6. Febr. 1813. D. V. S. 1332.

Es werden in der Regel zur Beheizung eines Lehrzimmers 4 Klafter Buchen- oder 6 Klafter Eichenscheitholz und 150 Wellen gerechnet. R. v. W. 30. Dez. 1822. K. V. S. 139.

**Belustigungen** öffentliche der Jugend. An die nächtlich muthwilligen Herumschwärmungen und das höchst verderbliche Herumbetteln arbeitsfähiger, erwachsener sowohl als schulpflichtiger Kinder reiht sich ein schädliches Uebermaaß im Genusse der öffentlichen Volksbelustigungen, besonders der Tänze, welche hie und da in unsittliche und Aergerniß gebende Bachanalien ausarten, indem zugleich Kindern an Thüren und Fenstern zuzusehen gestattet und weder Anfang noch Ende inner die gesetzlichen Schranken zurückgewiesen wird.

Diese vorzüglich den Schulanstalten so hinderlichen Unordnungen kann und wird man nimmermehr gedulden, sondern befiehlt allen Behörden und erwartet von ihnen, daß sie diese Zuchtlosigkeit, als den schändlichsten Widerspruch der Volkskultur, mit aller Kraft unterdrücken, sohin die einzig zur allgemeinen Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt abzweckenden Polizei-Verordnungen strenge handhaben, ohne welche überall auch von dem zweckmäßigsten Schulunterrichte und von den trefflichsten Volksbildungs- und Volks-Erziehungs-Anstalten kein großer, ins Ganze einwirkender Erfolg sich denken läßt. Churfürstl. Landesdirektion von Bayern, 5. Okt. 1803. D. V. S. 1467—1468.

Nach vorliegenden Anzeigen findet sich in den Landgerichts-Bezirken N. N. die schulpflichtige Jugend nicht selten auf den öffentlichen Tanzplätzen ein, ohne daß von den treffenden Ortsvorstehern dagegen eingeschritten würde.

Die k. Kreisregierung wird sich verpflichtet finden, diesen Gegenstand ernstlich zu ermitteln und falls in jenen Bezirken die k. Verordnungen nicht in der That und mit Kraft gehandhabt werden sollten, umsomehr auf das Energischste einzuschreiten, als es der bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß die Verwaltung auch in der That sei, als was die Verordnungen sie bezeichnen und daß nicht ferner das Sprüchwort wenigstens theilweise begründet erscheine, das das Regierungsblatt als das Bild des nicht Bestehenden bezeichnete. M. E. 29. Mai 1833. D. V. S. 1468.

Die k. Kreisregierung wird es sich zur besondern Angelegenheit machen, jene Polizeibehörden, welche in Beziehung auf Handhabung des Verbotes der Theilnahme Schulpflichtiger an öffentlichen Tanzbelustigungen noch säumig befunden wurden, strenge zu controlliren, und auf diese Weise den Verordnungen volle Kraft zu verschaffen. M. E. 22. Okt. 1833. D. V. S. 1469.

Es sind sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, die Organe der Polizeigewalt (Polizeisoldaten, Gensdarmen ꝛc.) zur Wachsamkeit gegen den verbotenen Wirthshausbesuch der Volks- und sonstigen Schüler anzuweisen. M. E. 23. Febr. 1835. D. V. S. 1470.

**Benennung der deutschen Schulen** 2c. „Teutsche Werktags- und Sonn- und Feiertagsschulen, teutsches Schulwesen, Schullehrer sind die allerhöchst anbefohlenen Benennungen." M. E. v. 25. Okt. 1835. D. V. S. 1031.

**Berichte an die k. Regierung.** In Folge M. E. v. 20. Juni 1833 wurde angeordnet:

1. Die Berichte an die k. Regierung sind halbbrüchig zu schreiben; die Rubra sind:

   a) Datum und Ort; b) Name der berichtenden Behörde; c) Nummer der etwa veranlassenden Entschließung oder daß ex officio berichtet wird; d) Betreff.

2. Am Schlusse des Rubrums ist die Zahl und Beschaffenheit der Beilagen und beigefügten Akten anzuführen.
3. Die Beilagen sind stets zu adnumeriren, als: Beilage Nr. . . ., zu Bericht Nr. . . .
4. Die beigelegten Akten müssen geheftet, auch gehörig textirt, rubrizirt, nummerirt oder foliirt und mit einem Rotulus versehen seyn.

München, 28. Juni 1833. Intell v. Obbr. anno 1844, S. 137; dann in Erinnerung gebracht anno 1852, S. 1292 und speziell an die Distriktsinspektionen anno 1854 im Kreis-Amtsblatte S. 1723.

Wie von den Distriktsinspektionen bei Besetzung von Schuldiensten (über die eingelaufenen Gesuche) gutachtliche Berichte zu erstatten sind, vide Kreisintellbl. S. 312 vom 22. Febr. 1844 Ziff. 1.

**Beschädigung wegen eifriger Amtsübung.** Beschädigungen, welche einem Gemeindevorsteher, Ausschußmitgliede, Schullehrer oder Gemeindediener erwiesen, oder doch höchst wahrscheinlich nur aus Rache wegen eifriger Amtsübung an seinem Eigenthume zugehen, fallen subsidiär der Gemeinde zur Last, und sind unter deren subsidiarischer Haftung mittels Umlage nach unpartheiischer Schätzung zu vergüten. M. E. 31. Okt. 1837.

Die Habhaftwerdung des Thäters soll eine nothwendige Bedingung des Entschädigungsanspruches nicht bilden, da das

allerhöchste Rescript v. 3. Sept. 1815 selbst für den Fall der Nichtentdeckung des Frevlers die Entschädigung zuerkannt wissen will, indem es dieselbe nicht blos als eine Strafe des Thäters, sondern zunächst als einen der kräftigen Amtsführung gebührenden Schutz und als eine aus dem Gemeindeverbande hervorgehende Pflicht der Gemeindeglieder betrachte. M. E. 17. Jan. 1840 und 3. Sept. 1815.

**Besetzung der Schuldienste**, resp. Verfahren hiebei.

1) Schulprovisoriate und selbstständige Schuldienste werden nur an solche Schuldienst-Expektanten verliehen, welche sich durch Vorlage des Prüfungszeugnisses über wohlbestandene Anstellungs-Prüfung auszuweisen vermögen.

2) Jedem einzelnen Gesuche um Verleihung eines Schuldienstes ist ein Qualifikationsextrakt verschlossen beizulegen. Kreisamtsblatt pro 1857, S. 600.

Nicht eine beglaubigte Abschrift der Qualifikations-Liste, sondern ein Extrakt nach vorgeschriebenem Formular ist vom k. Landgericht und der Distriktsinspektion unterzeichnet dem Gesuche verschlossen beizulegen, auf 15 kr. Stempel, letzteres laut Stempelmandates vom 18. Dez. 1812. Reggs.-Blatt S. 65. Diese Extrakte gelten ein Jahr; ergeben sich jedoch im Laufe dieser Zeit Veränderungen in den Personal- und Qualifikations-Verhältnissen eines solchen Lehrindividuums, so sind diese Veränderungen sogleich zur Anzeige zu bringen, beziehungsweise neue Zeugnisse zu dem angegebenen Zwecke auszufertigen. — In der Uebersichtstabelle der Bewerber, welcher ein gutachtlicher Besetzungsbericht beizufügen ist, sind die Concurrenten lediglich nach dem Dienstalter auszuführen. Reggs.-Entschl. 15. April 1857 Nr. 30,044[b].

Die Gesuche müssen eigenhändig geschrieben sein, außerdem sie zu den Akten gelegt, unberücksichtigt bleiben; ja sogar mit Disciplinarstrafen ist gedroht.

Schulbehörden haben die eigenhändige Schrift auf dem Gesuche zu bestätigen. Rescript 14. Sept. 1857. Reg. von Obbrn.

3) Schuldienste mit einem fassionsmäßigen Einkommen von mehr als 300 fl. werden wie bisher in jedem einzelnen Falle

zur allgemeinen Conkurrenz im Kreisblatte ausgeschrieben und es sind die Gesuche mit den bis zum Zeitpunkte der Bewerbung reichenden Qualifikationslisten auf dem vorschriftmäßigen Wege einzureichen, widrigenfalls dieselben unberücksichtiget zu den Akten genommen werden.

Diejenigen Schuldienste mit einem fassionsmäßigen Einkommen unter 300 fl., welche nicht zur allgemeinen Ausschreibung in das Kreisblatt kommen, werden an die Schuldienst-Expektanten nach der Konkursreihe mit besonderer Berücksichtigung der dienstlichen Qualifikation verliehen.

Bezüglich der Patronats-Schuldienste wird auf die bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen hingewiesen.

4) Versetzungen finden regelmäßig nur nach beendigtem Schuljahre statt, und es sind daher die Versetzungs-, beziehungsweise Beförderungsgesuche von den Distrikts-Schulinspektionen längstens 6 Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres mit entsprechender Motivirung vorzulegen, damit noch vor Anfang des Schuljahres sämmtliche Versetzungen mit Rücksichtsnahme auf die aus dem Schullehrer-Seminare austretenden Expektanten vorgenommen werden können, und die Schulstellen bei Beginne desselben entsprechend besetzt sind.

5) Jeder Schullehrer, Schulverweser, Schulgehilfe ꝛc. hat wenigstens ein Jahr auf dem ihm angewiesenen Posten zu verbleiben und es sind von den Schulbehörden nur in außerordentlichen Fällen Anträge auf Versetzung eines Schulbediensteten vor Ablauf Eines Jahres nach dem Dienstesantritte einzureichen

Ist einem Schullehrer wegen Krankheit oder sonstigen vorübergehenden Umständen ein Schulgehilfe aus Mitteln des Kreisschulfondes beigegeben, so wird sogleich, nachdem der Grund für die Aufstellung des Schulgehilfen weggefallen ist, durch die einschlägige Distriktsschulinspektion bei der unterfertigten Stelle Anzeige behufs anderweitiger Verwendung desselben gewärtiget.

6) Jeder Schulbedienstete hat den ihm verliehenen Posten unweigerlich anzutreten; bei der Nichtannahme eines Platzes von Seite eines Schulbediensteten hat sich derselbe es selbst zu-

zuschreiben, wenn er während eines weitern Jahres keine Berücksichtigung bei Verleihung von Schuldiensten findet.

Bei Gesuchen um bestimmte Schuldienste findet im Falle der Gewährung eine Wiederentbindung vom Antritte des verliehenen Dienstes niemals statt, wenn nicht ganz besondere, nicht vorauszusehende und von dem Willen des betreffenden Schullehrers unabhängige Umstände, deren Vorhandensein nachzuweisen ist, eine Ausnahme von dieser Anordnung unumgänglich nothwendig machen.

Bei Versetzungen, welche in Anwendung der allerhöchsten Verordnungen vom 6. August 1815 (R.-Bl. S. 689 lit. B. Ziff. 6) und vom 17. Dezember 1825 aus dienstlichen Erwägungen stattfinden, hat der Dienstesantritt bei Vermeidung der Entlassung von dem Schulfache zu geschehen.

7) Hinsichtlich der Zeit des Dienstesantrittes haben sich die Schullehrer genau nach dem in der Ernennungs-Dekretur enthaltenen Termin zu halten. Bezüglich des Eintreffens der Schuldienstexpektanten und Schulgehilfen auf dem ihnen angewiesenen Posten wird auf das lithographirte Ausschreiben vom 15. Jänner v. Js. Nro. 14,020, das Eintreffen der Schulgehilfen auf ihre Stationen betr., verwiesen.

Jeder Lehrer hat die an ihn ergangene Weisung binnen 10 Tagen zu befolgen; besondere Verhinderungen sind binnen 3 Tagen nachzuweisen; die Insinuationsbehörde erstattet Bericht. München am 15. Jan. 1851.

Reiseunterstützungen aus dem Kreisschulfonde können von den betreffenden Lehrindividuen in keiner Weise beansprucht werden, es wird jedoch nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse und der vorhandenen Mittel auf bedürftige Schulbedienstete nach vorgängigem Ansuchen geeignet Bedacht genommen werden.

Alle Gesuche, welche in Nichtübereinstimmung mit diesen Anordnungen in Vorlage kommen, werden regelmäßig unberücksichtiget zu den Akten genommen werden.

Dagegen behält sich die k. Regierung ausdrücklich vor, auf solche Schuldienst-Expektanten, Schulgehilfen, Verweser und Schullehrer, welche sich durch Lehrgeschicklichkeit, Fleiß und Eifer,

Kenntnisse im Lehr- und Musikfache, sodann durch religiös sittliches und politisches Verhalten auszeichnen, von Amtswegen Rücksicht zu nehmen, und auf solche bei Verleihung von Schuldiensten in beständiger Eigenschaft und Beförderung auf einträglichere Schulstellen besonders Bedacht zu nehmen. 28. Jan. 1853. R. v. Obbr. Intbl. Nr. 6, S. 199. — Ueber Berichte bei Besetzung von Schuldiensten vide Kr.-Amtsbl. v. Obbrn. 22. Febr. 1844, S. 312.

**Besoldung und Verbesserung derselben für Schullehrer.** In Beziehung auf die Besoldung hat die Lokalschulinspektion für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen. R.-Bl. 15. Sept. 1808. S. 2502. Die Melioration des Schuldienstes muß zunächst durch die Schulgemeinden allein geschehen, deren eigenstes, unmittelbares Interesse es ist, das Einkommen ihres Schuldienstes so zu verbessern, daß sie um so sicherer darauf rechnen können, für ihre Kinder einen würdigen Lehrer zu erhalten. R.-Bl. 25. Juli 1810. Die Kreisschuldotationen sind hierin nur als eine Nothhilfe zu betrachten. Für verdiente Schullehrer, die nur ein geringes für jetzt nicht zu verbesserndes Einkommen haben, muß dadurch gesorgt werden, daß bei erledigten besser besoldeten Stellen auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werde. R. 25. Juli 1810.

**Bestrafung und Belohnung der Schullehrer.** Es ist allen Obrigkeiten ohne Ausnahme verboten, einen im Amte stehenden Schullehrer mit öffentlicher Strafe zu belegen, weil ein auf solche Weise öffentlich entehrter Mann einer Schule wenigstens im nämlichen Orte nicht mehr mit Nutzen vorstehen zu können scheint. D. V. S. 1276. R.-Bl. 31. Okt. 1800.

Arreststrafen gegen das Schullehrer-Personal im dienstpolizeilichen Wege zu verfügen, steht den Distriktsschulbehörden nicht zu — jedenfalls müßte vor der Publikation eines solchen Strafbeschlusses das vorgeschriebene Benehmen mit der k. Distriktsinspektion eingetreten sein; auf Strafpolizeiwegen kann vom k. Landgericht allein verfügt werden. R. v. W. 2. Dez. 1844. K. V. S. 661.

Schullehrer, deren Thätigkeit, Ungeschicklichkeit und Widerspenstigkeit sich nach wiederholten Versuchen unverbesserlich zeigt, sollen entweder auf geringere Dienste zurückgesetzt, oder nach Befinden der Umstände unnachsichtlich ganz amovirt werden. R.-Bl. 25. Juli 1810.

Wie leiblich eheliche Geschwister, Stief- oder Pflegeeltern und Vormünder, welche miteinander Unzucht treiben, so sollten auch Schullehrer und Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshause bestraft werden. Strfgstzb. Art. 207; nicht weniger ist die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen nach Art. 206 u. 7, denselben Strafen wie die eigene Wollustbefriedigung unterworfen, vorausgesetzt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen ist, die beabsichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden ist.

Vernachläßigte Schullehrer sollen auf die Anzeige der Distrikts-Schulinspektoren auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächstgelegene Seminarium einberufen, und sowohl zum Anhören der Lehrstunden, als auch zu den praktischen Uebungen in der Musterschule angehalten werden. Die Seminariumslehrer haben zu deren Unterrichte einige Stunden wöchentlich anzuwenden, weshalb immer mehrere dergleichen Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen sind. Die Schule eines solchen Schullehrers muß während seiner Abwesenheit durch einen Schuladstanten versehen werden. Wo das nicht ausführbar ist, muß die Zeit der Schulferien oder wenigstens der Sommerschule dazu verwendet werden. Da jedoch der weitern Entfernung und Dürftigkeit wegen dieses Nachhilfsmittel nicht durchaus Anwendung finden kann, so wird als Surrogat dafür verordnet, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer angehalten werden, entweder die Schule ihres Distriktsinspektors, wie dieß schon in der Amtsinstruktion des letztern ausgesprochen ist, oder eine andere Schule ihres Distriktes, die unter der Lokalaufsicht eines kenntnißreichen und fleißigen Pfarrers steht, eine Zeit lang als Auskultanten zu besuchen und nach einiger Zeit in derselben

Schule unter Anleitung des Schullehrers und Pfarrers selbst Versuche des Unterrichtens zu machen, bis sich hoffen läßt, daß sie den Erfordernissen ihres Amtes etwas mehr zu genügen vermögen. Rggbl. 11. Juni 1809, S. 992.

Hinsichtlich des Schuldienstes kann der Schullehrer von der Inspektion wegen Versäumnissen im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule u. s. w. zur Verantwortung gezogen und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distriktsinspektor zu berichten.

Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Lokalschulfond oder andern Lokalmitteln zuzuerkennen; wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höhern Behörde zuvor eingeholt werden muß. Rggsbl. 15. Sept. 1808, S. 2502.

## Erlaß des k. Staatsministeriums beider Abtheilungen vom 30. Juli 1857,

die Competenz der Polizeibehörden zur Bestrafung des Lehrerpersonals wegen Züchtigung der Schüler betr.

Die Gleichstellung von Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes durch Lehrer mit gewöhnlichen, polizeilich strafbaren Excessen und deren primitive Abwandlung durch die einschlägige Polizeibehörde vorbehaltlich der weitern disciplinären Einschreitung kann weder von dem Standpunkte der Competenz aus gebilligt, noch als mit der Ordnung der Schule vereinbar erklärt werden, in welcher die Aufrechthaltung der Disciplin auf das Aeußerste gefährdet würde, sobald es jedem Betheiligten frei stünde, wegen Bestrafung seines Kindes polizeiliche Einschreitung gegen den betreffenden Lehrer zu veranlassen und diese ohne alle Mitwirkung und Kenntnißnahme der vorgesetzten

Schulbehörde erfolgen würde, wie dieß in mehreren Fällen in neuerer Zeit geschehen ist.

Die körperliche Züchtigung ist bekanntlich durch Ziffer 3 der Verordnung vom 20. Mai 1815 in den Schulen nicht ausgeschlossen; derjenige Lehrer, welche dieselbe vollzieht, macht sich daher an sich keiner Uebertretung schuldig, und es kann daher auf keinen Fall eine hiebei vorkommende Verletzung unbedingt auf gleiche Linie mit einer polizeilich strafbaren Verletzung gestellt werden, welche schon durch die Begehung an sich und ganz abgesehen von dem Erfolge als ein strafbarer Exceß erscheint.

Die Polizeibehörden sind daher nicht befugt, in solchen Fällen primär und ohne Mitwirkung der einschlägigen Schulbehörden einzuschreiten, haben vielmehr derartige Anzeigen in allen Fällen an diese abzugeben, beziehungsweise zu verweisen, und der Schulbehörde als vorgesetzte Disciplinarbehörde steht es allein zu, zu entscheiden, ob überhaupt eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes von Seite des Lehrers vorgekommen ist, und bejahenden Falles, ob dieselbe nur disciplinär zu beahnden oder geartet sei, daß sich dieselbe zur Abwandlung als Polizeiübertretung durch die einschlägigen Behörden eigne. (So ergangen an die k. Lokalschulcommission München.)

**Bildnisse Ihrer Majestäten.** Die von dem Künstler Handl in München gefertigten, gegen portofreie Einsendung von 1 fl. 36 kr. bei ihm beziehbaren preiswürdigen lithographirten Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin eignen sich wegen ihres Formates und billigen Preises vorzugsweise für die deutschen Schulen, und es werden demnach in Folge einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. d. M. die Schulbehörden zur Anschaffung derselben aus Lokalschulfonds oder Gemeindemitteln angewiesen und ermächtigt. Intbl. Obbrn. 3. April 1850, S. 633.

**Bischöfe,** derselben Schulaufsicht. „Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehren zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in

Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden." Concordat Art. V.

**Branntweintrinken.** Die Jugend ist von Zeit zu Zeit von der Schädlichkeit und den nachtheiligen Folgen des Branntweintrinkens zu belehren — und so dem Branntweingenusse entgegen zu wirken. Auch sind die Lehrer stets anzuweisen, das Befolgtwerden des Verbots des Branntweinschenkens an Werk- und Feiertags-Schulpflichtige überwachen zu helfen, und ihnen bekannt gewordene Uebertretungen dieses Verbots den betreffenden Behörden alsbald anzuzeigen. A. B. SKM. 21. April 1841.

Gegen jeden zum Kleinverkaufe des Branntweins Berechtigten, welcher sich eine Ueberschreitung seiner Befugnisse, namentlich durch Verleitgabe an Schulpflichtige, schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung und nach Umständen gemäß Art. 6 Absatz 4 des Gewerbsgesetzes, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechtes eingeschritten werden. M. E. 29. Jan. 1841, §. 5. R.-Bl. S. 107.

Ertheilung einer Licenz zum Branntweinbrennen an Schullehrer ist auch im Landwirthschafts-Interesse unstatthaft und insbesondere dem M. E. v. 4. April 1841 (Döll. Bd. 24 S. 387) zuwider, da er dem Branntweingenuß entgegenwirken soll. Lit. Rescr. v. Obbr. Regg. v. 17. März 1855 an die k. Landgerichte.

## C.

**Censurbücher.** Durch Reggs.-Entschl. v. 31. Jan. 1855 lit. Nr. $\frac{2}{2}\frac{2}{7}\frac{2}{2}\frac{5}{8}\frac{1}{1}$ wurde ein neues Formular zu Censurbüchern für Werk- und Feiertagsschulen eingeführt — und hiezu eine Instruktion erlassen, welche in Händen jeder Lokalschulinspektion sein muß, welche nunmehr in allen Schulen gleichmäßige Anwendung zu finden hat.

Nach dieser Instruktion hat

1) jeder Lehrer ein Censurbuch für a) Werk- und b) Feiertagsschulen zu führen;
2) dasselbe muß im ersten Monat des Schuljahres angelegt werden in alphabetischer Ordnung nach Klassen;

3) Manualbögen bestehen fort;
4) in 14 Tagen müssen die Noten des vorigen Monats im Censurbuche stehen;
5) Religionsnoten werden vom Religionslehrer gemacht und dem Lehrer;
6) die Charakteristik wird am Schlusse des Jahres gemacht;
7) die Lokalschulinspektion haftet für die richtige Führung und die Einträge, hat es amtlich zu fertigen und vom Lehrerpersonal unterzeichnen zu lassen;
8) Aufbewahrung bei den Pfarrakten, wofür die Lokalinspektion verantwortlich ist.

Noten:

0 = vorzüglich; wenn ein Schüler Alles leistet,
1 = sehr gut; wenn er das Meiste leistet,
2 = gut; wenn er ungefähr die Hälfte leistet,
3 = mittelm.; wenn er merkl. weniger als die Hälfte leistet,
4 = gering; wenn er so viel als gar nichts leistet.

Noten im Betragen:

0 = ausgezeichnet = alle sittlichen Eigenschaften,
1 = sehr lobenswürdig = die meisten Eigenschaften,
2 = lobenswürdig = welcher seine Pflichten ebenso erfüllt, als er sie verletzt,
3 = nicht tadelfrei = merklich weniger Gutes, als Böses,
4 = tadelhaft = gar keine guten Eigenschaften.

| Note | Fähigkeit | Fleiß | Fortgang | sittliches Betragen |
|---|---|---|---|---|
| 0 | vorzüglich | unermüdet | vorzüglich | ausgezeichnet |
| 1 | sehr viele | sehr groß | sehr gut | sehr lobenswerth |
| 2 | viele | groß | gut | lobenswerth |
| 3 | hinlänglich | nicht genügend | mittelmäßig | nicht tadelfrei |
| 4 | schwache | wenig | gering | tadelhaft |

Die 0 wird nur in den seltensten Ausnahmsfällen ertheilt.

Die Censur in Worten ist der wichtigste Theil des Censurbuches.

Bei der Sittennote 3 muß der Grund angegeben werden. (Regg. von Oberbayern.)

Die allgemeine Klassifikation aller Schüler soll, soferne diese dadurch relativ zu einander gewürdiget werden, nach der Summa aller Faktoren, d. i. nach den numerischen Resultaten sämmtlicher während des Jahres sich sammelnder Ziffer-Bezeichnungen geschehen.

Die Censurbücher der Lehrer und Lehrerinnen in den Volksschulen sind unter der fortwährenden besondern Aufsicht der Lokalinspektoren von denselben zu führen, diesen, sowie den Distriktsinspektoren bei ihren Schulbesuchen und den Schulvorständen, überhaupt bei Schulsessionen, Prüfungen u. dgl. vorzulegen, und am Ende des Schuljahrs auch den Eltern und Vormündern auf Verlangen und gegen Entrichtung einer mäßigen Schreibgebühr (von höchstens 12 kr.) an den Lehrer, abschriftliche Auszüge über das Betragen und den Fortgang ihrer Kinder oder Mündel, nach vorläufiger Bewilligung und mit Beglaubigungs-Unterschrift des Lokalschulinspektors, mitzutheilen. Regulativ vom Jahre 1809, S. 110—111.

**Christenlehre.** Nachdem die nachmittägigen Christenlehren, welche mit Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 12. September 1803 a (Rggsbl. Jahrg. 1803 St. XXXIX durch die am 26. Februar l. J. eröffneten Allerhöchsten Beschlüsse wieder allgemein eingeführt worden sind, für die reifere Jugend gemäß ihrer Bestimmung für den Religionsunterricht einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil der Sonn- und Feiertagsschule bilden, so finden bei Versäumnissen in dem Besuche derselben allerdings die durch §. 4 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1803 bezüglich der Sonn- und Feiertagsschulen angeordneten Mahnungen und Strafen in gleicher Weise Anwendung. M. E. 7. April 1838. D. V. S. 1405.

Die allgemeine Regel ist, daß die Lehrer ihre Kinder zur

Kirche begleiten, und daselbst besonders während des Religionsunterrichtes die Ordnung unter ihnen aufrecht erhalten, diesem Unterricht aber auch um deßwillen beiwohnen müssen, weil sie den Geistlichen durch passendes Befragen der Kinder außer der Zeit der Christenlehre, wie sich von selbst versteht, gelegentliche Hinweisung auf das im Religions-Unterricht Vorgetragene &c. unterstützen sollen, soferne es ihnen von der Lokal- oder Distrikts-Schulinspektion nicht ausdrücklich untersagt wird. R. v. W. 3. April 1835. K. B. S. 314; dann S. 44 dieses Handbuches, ganz oben.

An den Sonntagschristenlehren haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höhern Lehranstalt angehören, oder besondern Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen. M. E. K. B. S. 457.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern mit höchster Entschließung v. 3. d. M. ausgesprochen hat, daß das Verbot lärmender Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen sich auch auf die Dauer der nachmittägigen Christenlehren in den Kirchen erstrecke; so wird dieß sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachachtung eröffnet. R. v. W. 10. Sept. 1840. K. B. 568.

Die Christenlehrversäumnisse sind bei den Aemtern anzuzeigen, und von diesen mit angemessener, nach Umständen aber zu erhöhenden Geldstrafe zu belegen. Maier Gen. S. Bd. V. S. 313. K. B. S. 452.

Die Geldstrafen wegen Christenlehrversäumnissen sind an die Lokalschulkasse auszuhändigen. R. v. W. 9. Juni 1840. K. B. S. 564.

Vom Christenlehrbesuche können nur jene dispensirt werden, welche einer höhern Lehranstalt angehören, oder besondern Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen. R. v. W. K. S. 454 u. 505.

**Citationen** der Schullehrer vor Amt. Den Behörden ist zur Pflicht gemacht, den Schullehrern das Erscheinen am Amtssitze so oft nur immer möglich zu erlassen, und in unumgänglich nothwendigen Fällen die Termine auf die

Wochen-Vakanzen zu verlegen, damit der Schulunterricht keine Unterbrechung leide. R. v. W. 10. März 1844. K. B. S. 641.

**Communikation** zwischen den Distrikts- und den Lokal-Schulinspektionen.

1) Die von den Distrikts-Schulinspektoren den Lokal-Schulinspektionen mitzutheilenden höheren oder Allerhöchsten Aufträge oder eigene Erlasse sind den letzteren durch die Landgerichtsboten, bei Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente, oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieselben zustellen zu lassen, wonach sohin die Königlichen Landgerichte und von diesen die Landgerichtsboten anzuweisen sind.

2) Die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer und dergleichen haben an den Wohnorten der Distrikts-Schulinspektoren dafür zu sorgen, daß die von diesen an das Königliche General-Kreiscommissariat einzusendenden Berichte auf die nächste Poststation, und die Schreiben derselben an die Königlichen Landgerichte richtig an diese eingeliefert werden.

3) In den — ohnehin seltenen — Fällen, wo eine schleunige Antwort von den Lokal-Schulinspektionen verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benützen möglich ist, können den Distriktsinspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinden zugesendet werden; in allen minder dringenden Fällen hat aber diese Zusendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegentlich zu geschehen. Diesen Anordnungen wurde noch beigefügt:

a) Für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen, und sich ferner sammelnden Schulinspektions-Akten ist sowohl jeder Distrikts- als Lokal-Schulinspektor persönlich verantwortlich zu machen.

b) Pfarrvikare und Expositurkapläne oder Cooperatoren, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokal-Schulinspektion zugleich mit dem Gemeinde-Vorsteher, nach §. 2 der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektoren, zu besorgen, und die dahin einschlägigen Geschäfte, gleich wirklichen Pfarrern, sich pflichtmäßig angelegen sein zu lassen. M. E. 7. April 1809. D. B. S. 1067.

**Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen.** 1) Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden besondern Volksschul-Lokalitäten müssen fortwährend aus den Lokalschulfonds, oder bei deren Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeindebedürfnissen von den betreffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

2) Dagegen trägt der Lokalschulfond, oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile bei.

3) Sowie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullokalitäten aus dem allgemeinen Schulfonde in besonderen motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern einschlägigen Verordnung blos auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlicher Erbauung und Unterhaltung das Lokal-Kirchenvermögen und die Lokalschulfonds, oder Schulgemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen einer dritten obliegende ausschließliche oder theilweise Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßnerwohnungen, oder Schullokalitäten hiedurch weder aufgehoben noch verändert werde.

4) Rücksichtlich der Unterhaltungs- und der Baulast der bloßen Schul- und bloßen Meßnerhäuser behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben. M. E. 22. Juni 1815. D. V. S. 1322—1323.

Nach diesen Bestimmungen (Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1812, Reggsbl. S. 326 Art. 8 Nr. 4, und Gesetz über Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 Art. 1, 6 Nr. 9

und 10) sind es die bürgerlichen Gemeinden, welche in Ermangelung einer einem Dritten aus besonderem Titel obliegenden Verbindlichkeit für den Neubau und die Unterhaltung der Schullokale zu sorgen verpflichtet sind, und welche zu diesem Fonde aus dem Communalvermögen die erforderlichen Mittel zu schöpfen haben, indem erst bei Unzulänglichkeit desselben zu Gemeinde-Umlagen geschritten werden darf.

Demgemäß ist vor Allem dem Magistrate der Stadt N. die Auflage zu machen, für die Herstellung des Lokals der zweiten protestantischen Schule daselbst aus städtischen Mitteln insoferne zu sorgen, als diese hinreichen, und zwar in ähnlicher Weise, wie solches im Bedürfnißfalle bezüglich der katholischen Volksschulen daselbst geschieht: indem nur, wenn der Fall einer Gemeinde-Umlage eintritt, nach Art. V. des Umlage-Gesetzes vom Jahre 1819 eine Beschränkung derselben auf die Religionsgenossen hinsichtlich der Kirchen und Schulen einer Religionspartheі stattfindet. M. E. 16. Dez. 1834. D. V. S. 1323.

**Conferenzen der Schullehrer.** §. 54. Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienst-Exspektanten ein und haben sich in dieser Eigenschaft bei ihrer Ankunft in der Heimat, sowie später bei jedem Wechsel des Wohnortes sofort unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei der einschlägigen Lokal-Schulinspektion, dann Distrikts-, Schul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

Innerhalb spätestens vier Wochen nach dem Austritte aus dem Seminar werden sie von der Kreisregierung zur Schulpraxis, jeder an eine bestimmte Schule gewiesen, wo sie sich unter Aufsicht der betreffenden Schullehrer und Lokal-Inspektoren im Schulhalten zu üben und ihre bereits gewonnenen Kenntnisse durch Privatfleiß und durch eifrige Benützung der für sie bestimmten Fortbildungs-Anstalten zu befestigen und zu vermehren, übrigens aber auch an ihrem Aufenthaltsorte gleich dem im Schulfache bereits verwendeten Personale dem öffentlichen Gottesdienste fleißig beizuwohnen und sich an der Kirchenmusik und an den sonstigen kirchendienerlichen Funktionen zu betheiligen

haben. Außerdem sind diejenigen, welche bei der Schlußprüfung am Seminar nur die Note 4, d. i. hinlänglicher Befähigung erlangt haben, gehalten, sich dieser Prüfung wiederholt auf so lange zu unterwerfen, bis die vorerwähnte Note auf die Note 3, d. i. guter Befähigung aufgebessert ist.

Die Schulpraxis dauert Ein Jahr und nach dessen Umfluß erfolgt je nach dem höheren oder geringeren Grade der nachgewiesenen Befähigung die frühere oder spätere dienstliche Verwendung als Schulgehilfe. Eine Abkürzung der einjährigen Zeitfrist eintreten zu lassen, ist die Kreisregierung bei gut befähigten Schuldienst-Exspektanten dann befugt, wenn wegen Mangels anderer verwendbarer Exspektanten ständige Schulgehilfenstellen unbesetzt bleiben müßten.

Die Berufung der Schuldienst-Exspektanten zur dienstlichen Verwendung als Schulgehilfen, so wie zur Versetzung in dieser Eigenschaft geschieht durch die Kreisregierung mittelst einer an die betreffende Distrikts-Schulinspektion erlassenen und von dieser der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme mitgetheilten Entschließung, wovon der Betheiligte durch die genannte Schulbehörde verständiget und zum Antritte seiner dienstlichen Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird.

Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfe kann ihnen bei sicherer Ueberzeugung von ihrer entsprechenden Befähigung und in besonderen Bedürfnißfällen die zeitweilige Verwesung einer Schule übertragen werden.

§. 55. Um sich von der Fortbildung der Schuldienst-Exspektanten zu überzeugen, bestimmt jede Kreisregierung in jedem Distrikts-Schulinspektionsbezirke einen oder einige der bewährtesten Lokal-Schulinspektoren oder Lehrer, bei welchen die Exspektanten des Bezirkes monatlich einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privatbeschäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu lesenden Bücher und über ihr Benehmen in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Distrikts-Schulinspektor ist verbunden, den Schuldienst-Exspektanten und Schulgehilfen seines Bezirkes die

sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Verhalten gehörig zu beaufsichtigen, den erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspektanten zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, die Qualifikation derselben mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenzvorstände und Lokal-Schulinspektoren herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen.

§. 56. Nach Verlauf von vier Jahren von dem Austritte aus dem Seminare an gerechnet, bestehen die Schuldienst-Exspektanten die eigentliche Anstellungsprüfung, welche in der Regel, falls nämlich durch Ministerialentschließung nicht ein anderer Ort hiefür bestimmt wird, am Sitze des Schullehrer-Seminars von einer Commission stattfindet, die unter der Leitung des Kreis-Schulreferenten oder eines Kreis-Scholarchen aus dem Abgeordneten der kirchlichen Stelle, dem Inspektor und den Lehrern des Schullehrer-Seminars (für welche letztgenannte jedoch je nach Bestimmung der Kreisregierung auch bewährte Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren substituirt werden können,) gebildet ist.

Dieselbe wird sechs Wochen vor dem Beginne in dem Kreisamtsblatte ausgeschrieben und können zu ihrer Erstehung nur solche Schuldienst-Exspektanten zugelassen werden, welche kraft der von den vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulbehörden ausgefertigten Zeugnisse bezüglich ihrer dienstlichen Wirksamkeit wenigstens die vierte und bezüglich ihres religiös-sittlichen Wandels wenigstens die dritte Note sich erworben haben und in politischer Beziehung ganz tadellos sind.

Die Prüfung erstreckt sich theils schriftlich, theils mündlich auf alle Lehrgegenstände des Schullehrer-Seminars, vorzugsweise auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußeren Benehmens beim Schulhalten.

Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Hinweisung zur nächstjährigen Prüfung nach sich und kann in dem Falle, daß das Ausbleiben als unverschuldet erkannt wird, die Vergünstigung der Einreihung in die Classifikationsordnung der vorjährigen Prüfung eintreten.

§. 57. Die von der Commission unter Bezug auf §. 52 gefertigte Anzeige über das Prüfungs-Ergebniß wird sammt dem abgehaltenen Protokolle durch den Kreis-Schulreferenten oder Kreis-Scholarchen an die k. Regierung, Kammer des Innern, berichtlich einbefördert, welche nach Vernehmung des Kreis-Scholarchates die Hauptnoten der Einzelnen festsetzt, resp. bestätiget und sie den Betheiligten durch die Distrikts-Schulinspektionen eröffnen läßt.

§ 58. Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht mindestens die Note 4 der „hinlänglichen" Befähigung erreicht, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen. Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

§. 59. Die Schullehrer sind, gleichwie die Schulgehilfen und Schulverweser, verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden und sich hierüber vorschriftsmäßig auszuweisen.

Dazu sind die in den einzelnen Schuldistrikten errichteten Fortbildungs-Anstalten bestimmt, welche der Leitung des Distrikts-Schulinspektors selbst oder auch mit Genehmigung der Kreisregierung und unter der Aufsicht desselben der Leitung eines bewährten Lokal-Schulinspektors untergeben sind und vorzugsweise in den periodischen Schullehrer-Conferenzen, in Leseinstituten und Bibliotheken bestehen.

§. 60. Für die Schullehrer-Conferenzen werden in jedem Distrikts-Schulinspektionsbezirke so viele Distrikte gebildet, als die Rücksicht auf die Förderung des Zweckes durch Theilnahme einer angemessenen Anzahl von Schullehrern und die örtliche Lage erfordert.

Die den einzelnen Distrikten zugewiesenen Schullehrer haben regelmäßig in jeder Conferenz zu erscheinen, bei gegründeter Verhinderung aber rechtzeitig und schriftlich unter Beifügung eines Zeugnisses der betreffenden Lokal-Schulinspektion dem Vorstande hievon Anzeige zu erstatten. Solchen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, ist das Erscheinen bei den

Conferenzen in der sicheren Ueberzeugung frei gestellt, daß sie selbst der Theilnahme ohne Noth sich nicht entziehen werden.

Von der Geistlichkeit wird erwartet, daß sie die Schullehrer nicht ohne dringende in kirchendienstlichen Verrichtungen gelegene Ursache von dem Besuche der Conferenzen zurückhalte.

Außer der Theilnahme an den Conferenzen liegt den minderbefähigten, nämlich den nur mit der Hauptqualifikationsnote 4 versehenen Schullehrern die Verpflichtung ob, dem Distrikts-Schulinspektor oder einem von diesem in Vorschlag gebrachten und von der Kreisregierung bestätigten Lokal-Schulinspektor noch besondere Beweise ihres Fortbildungseifers und erhöhten Fleißes im Dienste in der Art abzulegen, daß solche Nachweise ausschließlich der Conferenz-Arbeiten von ihnen vierteljährig auf so lange geliefert werden, bis sie die Hauptnote 3 der Befähigung, d. i. „gut" erlangt haben.

§. 61. In jedem Schuljahre sind sechs Conferenzen einschließlich einer Conferenz am Sitze der Distrikts-Schulinspektion und der musikalischen Uebungen, und zwar in der Regel alle zwei Monate abzuhalten.

Wo klimatische Verhältnisse oder die Entfernung der Schullehrer während der kurzen Wintertage eine Abweichung von dieser Ordnung nöthig oder räthlich machen, ist deßfalls gutachtlicher Antrag an die Kreisregierung zu stellen.

Auf jede Conferenz sind wenigstens zwei und höchstens vier Stunden zu verwenden und hiezu soviel möglich freie Schulnachmittage zu wählen, damit die Schulzeit nicht unterbrochen oder beschränkt werde.

§. 62. Der Zweck der Conferenzen ergiebt sich zunächst aus der Bezeichnung: „Fortbildungs-Anstalten." Es ist demnach die Aufgabe der Vorstände derselben, den Zusammenkünften eine solche innere Einrichtung zu geben, daß durch dieselben das Gebiet des Wissens der Schullehrer sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung erweitert und eine immer größere Fertigkeit und Sicherheit in der Behandlung der sämmtlichen Lehrgegenstände in den deutschen Schulen erzielt, so wie auch

eine wahrhaft religiöse und sittliche Erziehung und Bildung der Jugend gefördert werde.

Zu diesem Endzwecke hat der Vorstand jährlich vier entsprechende Fragen oder Themate zur schriftlichen Bearbeitung innerhalb einer jedesmal genau festzusetzenden Zeitfrist zu bestimmen, die gefertigten Aufsätze mit einer schriftlichen belehrenden Censur nebst Note zu versehen und den behandelten Gegenstand in der nächstfolgenden Conferenz einer gründlichen Besprechung zu unterwerfen.

Außer diesen Besprechungen der schriftlichen Aufgaben und Arbeiten eignen sich zur Erörterung in den Conferenzen: Auszüge aus pädagogischen und anderen angemessenen, im positiv-christlichen Sinne verfaßten Schriften und eigene Urtheile über gelesene Bücher, Kundgabe gemachter Erfahrungen und wichtiger Vorfälle im Schulberufe, Berathungen über Schulzucht und über die zweckmäßigsten Methoden bei dem Unterrichte überhaupt oder den einzelnen Zweigen desselben u. s. w.

Auch sind wenigstens einmal im Jahre praktische Uebungen im Katechesiren mit mehreren beizuziehenden Schülern aus der Schule am Conferenzorte anzustellen und hieran, sobald letztere entlassen sind, die nöthigen Erinnerungen und Belehrungen von Seite des Vorstandes anzuknüpfen.

Deßgleichen sollen Uebungen im Gesange und Orgelspiele und zwar öfters im Jahre entweder unter Leitung des Vorstandes selbst oder eines ganz tüchtigen Musikers vorgenommen werden.

§. 63. Am Schlusse einer jeden Conferenz wird ein kurzes Protokoll über die vorgekommenen Gegenstände abgefaßt und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Am Schlusse des Schuljahres erstattet der Conferenz-Vorstand einen ausführlichen Bericht über die Leistungen und den Fortgang des Conferenzinstitutes an die vorgesetzte Distrikts-Schulinspektion, welchem er das Verzeichniß der Mitglieder, sämmtliche Protokolle und schriftliche Arbeiten nebst deren Censuren anfügt.

Jeder Distrikts-Schulinspektor hat die in seinem Bezirke

befindlichen Conferenzanstalten sorgfältig zu überwachen, auch das ganze Lehrpersonal jährlich einmal bei sich zu versammeln, um sich mit demselben über alle das Schulwesen berührenden Gegenstände zu besprechen und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten sein Urtheil abzugeben und die Jahresberichte der Conferenzvorstände sammt Beilagen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung vorzulegen.

Die Kreisregierungen werden von Zeit zu Zeit durch Absendung von Commissären in diese Conferenzen von der eifrigen Verfolgung der Conferenzzwecke sich Ueberzeugung verschaffen und ist deßhalb Zeit und Ort der Conferenzen durch den Vorstand jedesmal den Distriktspolizeivorständen bekannt zu geben, welche ohnehin — auch ohne besonderen Auftrag der Kreisregierung — die Befugniß haben, diesen Versammlungen beizuwohnen, so oft es ihnen angemessen erscheint.

§. 64. Da eine zweckmäßig eingerichtete und wohl benützte Lektüre ein vorzügliches Bildungsmittel ist, so soll mit jeder Conferenzanstalt ein Leseinstitut in der Art verbunden werden, daß pädagogische Zeitschriften und anerkannt gute Bücher theoretischen und praktischen Inhaltes über Schulgegenstände, namentlich auch solche Werke, welche neben der nothwendigen Verstandesbildung für die häuslichen und bürgerlichen Lebensverhältnisse das religiöse Moment festhalten und zur Kräftigung des positiv christlichen Glaubens und der daraus hervorgehenden sittlichen Gesinnung geeignet sind, angekauft werden und unter dem Lehrpersonale in geregelter Ordnung circuliren. Die Anschaffung geschieht unter Aufsicht und Leitung des Distrikts-Schulinspektors mittelst freiwilliger Beiträge der Lehrer in viertel- und halbjährigen Raten; und wird gewünscht, daß auch die Schulinspektoren daran sich betheiligen; bei Unzulänglichkeit der freiwilligen Gaben ist die Erhebung von Beiträgen aus den Lokalschulklassen gestattet und haben in dieser Beziehung die Distrikts-Schulinspektoren benehmlich mit den Polizeibehörden geeignete Sorge zu tragen.

Den einzelnen Conferenzanstalten in einem und demselben Distrikts-Schulinspektionsbezirke bleibt unbenommen, sich wechsel-

weise die angekauften Schriften nach geendigtem Umlaufe im eigenen Bezirke mitzutheilen, worüber die einzelnen Vorstände mit Beiziehung des Distrikts-Schulinspektors, so wie über den Ankauf von Büchern selbst unter gegenseitiger Mittheilung der Bücherverzeichnisse sich jährlich rechtzeitig zu berathen haben.

Nach geendigtem Umlaufe sind die Bücher und Zeitschriften am Sitze der Distrikts-Schulinspektion entweder unter Aufsicht des Distrikts-Schulinspektors selbst oder eines anderen Schulinspektors aufzubewahren, um in jedem Distrikte eine kleine Schulbibliothek zu bilden, aus welcher auch späterhin Bücher an die Theilnehmer der einzelnen Lese-Institute auf Verlangen für eine bestimmte Zeit abgegeben werden können.

§. 65. Die Kreisregierung hat fortwährend ein strenges Augenmerk auf das Institut der Fortbildungsanstalten zu richten, bei jeder Visitation der deutschen Schulen durch Regierungskommissäre sich von dem Bestande und Gedeihen derselben zu überzeugen, insbesonders aber bei Feststellung der Qualifikations-Noten, bei Beförderungsgesuchen und Unterstützungsanträgen für das Lehrpersonal vorzugsweise Rücksicht auf die durch eifrige und gewissenhafte Benützung der Fortbildungsanstalten sich auszeichnenden Lehrer zu nehmen.

§. 66. Gleichwie die geistige Bildung, so muß auch und zwar mit ganz besonderer Sorgfalt die religiöse und sittliche Veredlung und Vervollkommnung des Lehrpersonals angestrebt werden und zu diesem Ende ist in allen Stadien der Bildung dahin zu wirken, daß der zu Bildende zu der lebendigen Ueberzeugung geführt werde, wie seine Berufsaufgabe nicht im Lehren allein, sondern auch und vorzugsweise im Erziehen bestehe, so daß aus seiner Hand eine wohlgebildete, geistig wie körperlich gesunde, religiös und sittlich veredelte, für alles Gute empfängliche und für König und Vaterland begeisterte Jugend hervorgehe, und wie, wenn er diese Bestimmung erreichen will, ihn selbst ein gläubiger und frommer Sinn, treue Anhänglichkeit und Liebe zu seiner Kirche, Reinheit und Unbescholtenheit des Wandels auszeichnen und sein Unterrichtswort stets durch ein musterhaftes Beispiel in Rede und That unterstützt sein müsse.

Insbesonders sind die an den öffentlichen Schulen verwendeten Lehrindividuen anzuhalten, daß sie an allen für die Schuljugend bestimmten gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen und Andachten jederzeit Antheil nehmen.

§ 67. Daß das gesammte Schullehrerpersonal diese Gesinnungs- und Handlungsweise unabläßig bethätige, darüber haben die sämmtlichen Schulbehörden und die Kreisregierungen bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen.

Wahrgenommene Vernachläßigungen und Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung wo möglich gleich beim Entstehen zu beseitigen, bei wiederholtem Hervortreten aber mit aller Strenge durch nachdrücklichere Einschreitungen und bei hartnäckigem Beharren durch zeitweilige oder dauernde Entfernung des Schuldigen vom Lehr- und Erziehungsfache zu beahnden.

Im Vollzuge dieser Bestimmungen ist niemals außer Acht zu lassen, daß, wo es sich um Frieden oder Glück der Familien, um das Theuerste der Eltern, um das Wohl des nachwachsenden Geschlechtes und somit um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen einen Einzelnen zur Härte für Viele werden kann, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl von dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr von jenem der Fürsorge für die öffentliche und Privatwohlfahrt zu betrachten ist und daß der Staat nur dann seine Pflicht vollständig erfüllt, wenn er ebenso eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobei übrigens den Behörden zur Pflicht gemacht wird, in der Art der Entfernung zwischen braven, aber unfähig gewordenen, und zwischen sittlich verkommenen und schlechten Lehrern zu unterscheiden und bezüglich der ersteren durch Beigebung von Gehilfen, durch Ausmittlung anderer Verwendungen, Bewilligung und Unterhaltungsbeiträgen u. dgl jede nur immer thunliche Fürsorge eintreten zu lassen.

München den 15. Mai 1857.

**Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.**

**von Zwehl.**

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern.
Die Bildung der Schullehrer betr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath von Bezold.

Diese obigen neuesten Allerhöchsten Verordnungen stehen vollkommen im Einklange mit den ältern vom 31. Mai 1821, D. V. 1023, dann 7. Juli 1823, S. 1027; ferner 19. Sept. 1825, S. 1029 V., sowie 31. Jan. 1836, S. 1207—1210 und 19. April 1823, S. 1286 von Döll. Verordn.

— — Ist anzuordnen, daß die Kapläne und Cooperatoren an den Fortbildungs-Anstalten der Schullehrer Theil nehmen, und bei den angeordneten Conferenzen pädagogische Aufsätze liefern. A. V. SKM. 4. April 1824. D. V. S. 1087.

Die von dem erzbischöflichen Ordinariate dahier unterm 3. August v. Js. angegebenen Gründe gegen die Theilnahme der Kapläne und Cooperatoren an den Schullehrer-Conferenzen können nicht als genügend angenommen werden; denn es ist weder ihrer Ehre, noch ihrem Ansehen nachtheilig, sondern vielmehr beiden förderlich, wenn sie bei dieser Conferenz zeigen, daß sie den Schullehrern an Geistesbildung überhaupt, und vorzüglich an pädagogischen Kenntnissen überlegen, somit nicht nur durch ihre amtliche Stellung berufen, sondern auch durch ihre höhere Einsicht berechtigt und würdig sind, das Amt eines Schulinspektors zu übernehmen. Daher haben auch mehrere Geistliche in andern Kreisen schon früher, als diese Conferenzen ausgeschrieben wurden, den Schullehrer-Conferenzen beigewohnt, und nach der allgemeinen Anordnung ist keinem in den Sinn gekommen, sich der Befolgung derselben unter dem Vorwande der Herabwürdigung seines Ansehens zu entziehen. — Es ist daher bei der Allerhöchsten Entschließung vom 4. April v. J. Nr. 3 lit. c zu verbleiben, um so mehr, da die eingeschickten Jahresberichte bewiesen haben, daß es sehr vielen Lokalinspektoren nicht nur an Thätigkeit, sondern auch an den nöthigen pädagogischen Kenntnissen und Fertigkeiten fehlt. — An das erzbischöfliche Ordinariat ist das Gesinnen zu stellen, die Kapläne und Cooperatoren zur thätigen Theilnahme an den Schullehrer-Conferenzen überhaupt, insoferne sie nicht durch dringende seelsorgerliche Verrichtungen daran gehindert werden, aufzumuntern, und den k. Distrikts-Schulinspektoren ist aufzutragen, in den Zeugnissen, welche sie den Kaplänen und

Cooperatoren zur Unterstützung ihrer Gesuche um Pfarreien ausstellen, besonders anzumerken, ob sie den erwähnten Conferenzen fleißig beigewohnt, und gut gearbeitete Aufsätze in dieselben geliefert haben. M. E. v. 13. Jan. 1825 D. B. S. 1288.

**Congrualergänzung**, Remuneration, Unterstützung.

1) Bis zum ersten September jeden Jahres sind die tabellarischen Verzeichnisse jener Lehrindividuen des Distriktes, die zur Congrualergänzung, Remuneration und Unterstützung beantragt werden, der k. Regierung vorzulegen. 2) Nach Maßgabe der h. M. E. v. 30. Juli v. Jahre 1850 ist das Congrua-Einkommen eines jeden wirklichen Schullehrers im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 1849 auf 250 fl. und das Einkommen eines jeden selbstständigen, allein einer Schule vorstehenden Schulverwesers, resp. Schulprovisors auf 200 fl. ohne Unterschied, ob die Schule eine Pfarr- oder Filialschule sei, festgestellt worden. 3) Zu Remunerationen sind nur Lehrindividuen zu beantragen und in die zu fertigende Tabelle Nr. 2 aufzunehmen, die sich durch supererogatorische Dienstleistungen im Schulfache, in der Beförderung der Musik, Agrikultur, Seiden- und Obstbaumzucht ꝛc. vor ihren Berufsgenossen besonders hervorgethan und ausgezeichnet haben. 4) Hilfsbedürftige Schuladstanten und vorübergehend verwendete Schulverweser, sowie wirkliche Schullehrer und Schulprovisoren, welche außer der ihnen zugewiesenen Congrua noch einer Unterstützung bedürftig und würdig sind, sind unter Vorlage ihrer Bittgesuche unter der denselben zu adhibirenden legalen Zeugnisse über erlittene Unglücksfälle, Krankheit, Armuth ꝛc. in der Tabelle Nr. 3 vorzutragen. — Hiebei bleibt es, wie bisher, so auch fortan den k. Distriktspolizei- und Schulbehörden unbenommen, hilfsbedürftige Lehrindividuen auch im Verlaufe des Jahres zu Unterstützungen zu beantragen. 5) Die Arbeitslehrerinnen sind in drei Klassen zu bringen und ihre Leistungen durch das Prädikat „vorzüglich, sehr gut und gut" zu bezeichnen und die noch weiters desiderirten Eigenschaften nach dem Formulare der Tabelle Nr. 4 gewissenhaft anzuzeigen.

6) Die Bittgesuche der Schullehrers-Wittwen um Unterstützung sind in eine 5te Tabelle aufzunehmen. 7) Schullehrlinge, welche einer Unterstützung würdig und bedürftig sind, sind in der Tabelle Nr. 6 vorzutragen.

Zur vorstehenden Instruktion wird bemerkt, daß jedes Lehr-Individuum, welches zu Remuneration oder Unterstützung begutachtet wird, in religiös-sittlicher und politischer Beziehung von allem Tadel frei sein muß, und daß Lehrer, Schulprovisoren und Schulgehilfen, die sich durch treue Anhänglichkeit an Thron und Verfassung auszeichnen, unter Angabe der betreffenden Thatsache behufs besonderer Berücksichtigung und Vormerkung namhaft zu machen sind. — Gewissenhaftigkeit und möglichste Genauigkeit bei Anfertigung dieser tabellarischen Verzeichnisse wird bei Vermeidung strenger Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht. Die beantragten Remunerationen oder Unterstützungen werden von der k. Regierung nach Maaßgabe der hiefür verfügbaren Mittel gewürdiget und ermessen werden. R. v. Obbrn. 30. Juli 1851.

Nachdem seit einiger Zeit von mehreren Distrikts-Schulinspektionen zur Anzeige gekommen ist, daß sie von den an die k. Distriktspolizei- und Schulbehörden gemeinschaftlich ergehenden Entschließungen rubrizirten Betreffs keine Kenntnißnahme erhalten, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit der wohlbemessene Auftrag, bei jedesmaliger von der unterfertigten Stelle vorgenommener Vertheilung von Unterstützungen, Remunerationen und Congrualergänzungen den einschlägigen Distrikts-Schulinspektoren den betreffenden Extrakt aus den Repartitions-Tabellen zuzustellen. Regg. v. Obbrn. 21. April 1852. Intbl. S. 630.

Nachdem nach Maßgabe der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. Febr. 1850 nicht blos bei den Diensteśbeförderungen, sondern auch bei Vertheilung von Gehaltszulagen und Gratifikationen rc. darauf zu sehen ist, ob die betreffenden selbstständig angestellten Lehrer oder Verweser dem Unterstützungsvereine für die Schullehrer-Relikten

Oberbayerns als Mitglieder beigetreten sind, ergeht an sämmtliche Distriktspolizei- und Schulbehörden der Auftrag, den Nachweis hierüber von allen jenen Lehrern oder Schulprovisoren des Distriktes, welche seit dem Erlasse der allegirten höchsten Entschließung angestellt sind und zu Gehaltszulagen oder Remunerationen ꝛc. pro 1851/52 beantragt werden, zu erholen und binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle berichtlich in Vorlage zu bringen. R. v. Obbrn. 29. Okt. 1852. Intbl. Nr. 59 S. 2407.

Es ist unnöthig, um Gewährung der Congrualergänzung eigens nachzusuchen, sondern von Amtswegen ist in Tabelle I Berechnung und Antrag einzusetzen, ohne besondere Motivirung; dieß gilt auch von unbesetzten Diensten, wovon jedoch in der Rubrik „Bemerkungen" Erwähnung zu machen ist. — Gesuche um Remunerationen = Gratifikationen sind weder schicklich noch nothwendig, sie sind Sache der Vorgesetzten für ausgezeichnete Leistungen im Schulfache überhaupt und für besondern Eifer in Beförderung des Unterrichts für Musik, Landwirthschaft, Obstbaumzucht, Seidenzucht, verbunden mit vollkommen gutem Verhalten in jeder Beziehung. Alle diese Umstände sind genau zu erwägen und hienach mit aller Gewissenhaftigkeit die Größe der Summe zu bemessen. Hiebei ist zu bemerken, daß die Eigenschaft als Präparandenlehrer für sich allein zu einer Remuneration nicht berechtiget, da für diese gesonderte Anträge zu stellen sind, und gesonderte Berücksichtigung einzutreten hat. — Unterstützungen werden nur wirklicher unverschuldeter Armuth oder erlittenen Unglücksfällen — also wahrhaft Dürftigen zu Theil, daher eigens nachzusuchen ist und die erforderlichen Belege für diese Gesuche beizubringen sind, welche von den Distrikts-Schulbehörden wohl zu prüfen sind. — Nur die Dürftigsten unter den Dürftigen sollen beantragt werden; — jedoch muß neben der Dürftigkeit auch die Würdigkeit ein gleich entscheidender Moment bilden. — Hinsichtlich der Remunerationen der Arbeitslehrerinnen gilt auch Obiges, jene betreffend, — welche nicht von der k. Regierung angestellt sind, finden keine Berücksichtigung. — Schullehrlinge haben

ihre Unterstützungsgesuche bei derjenigen Distriktsinspektion einzureichen, in deren Bezirk sie sich vorbereiten. Ueber die Würdigung der Gesuchsteller ist jedesmal auch der betreffende Prüfungs-Commissär gutachtlich zu hören. — Bei Unterstützung für Wittwen gilt, was bezüglich der Schullehrer verfügt wurde. — R. v. Obbrn. 11. Aug. 1854, lit. Ausschr. —

Auszahlung der Congrualergänzung vide eigene Verordnung in Beilage Nr. 20 zum Kreis-Amtsblatte v. Oberbayern Nr. 26 vom 5. Mai 1856.

**Constituirung der Schulinspektionen.** Die Lokalschulinspektionen werden zusammengesetzt: a) in den Gemeinden ohne Magistrate, aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses; b) in den Gemeinden mit Magistraten aus einem Bürgermeister, dem Pfarrer, einem bis vier deputirten Magistratsräthen; c) in größern Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirks-Inspektionen nöthig macht, bildet sich jede einzelne Stadtbezirks-Inspektion aus dem Bezirkspfarrer oder einem andern Inspektor, und einem Magistratsrathe als ordentlichen Mitgliedern, wozu vom Magistrate noch ein bis drei Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können; alle ordentlichen Mitglieder der benannten Stadtbezirks-Inspektionen machen mit einem Bürgermeister vereinigt, die Gesammt-Schulkommission aus.

In den Schulinspektionen der Landgemeinden haben die Pfarrer, in den Schulkommissionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden haben die Bürgermeister den Vorsitz. (Doch dieser letztere Vorsitz wurde durch Ministerialentschließung vom 24. Juni 1839 abgeändert.)

Die Landgerichtsvorstände können den Schulkommissionen in den ihnen untergebenen Gemeinden jederzeit nach Gutbefinden beiwohnen, und führen alsdann den Vorsitz, sowie auch außerdem die vorschriftsmäßige Aufsicht und Leitung.

In Ansehung a) der Verwaltung der örtlichen Schulfonds, b) der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besondern

Mittel, sowie c) der Schulbauten bleiben den Magistraten und Gemeindeausschüssen die in der Verordnung über das Gemeindewesen und andern Edikten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Jedoch steht den Lokalschulkommissionen in Ansehung der bezeichneten Gegenstände das Recht gutachtlichen Vorschlages oder gutachtlicher Erinnerung zu; und die Bürgermeister und Ortsvorsteher sind die vermittelnden Organe zwischen den Gemeindebehörden und Schulkommissionen. M. E. v. 22. März 1821. D. V. 1094—95.

Diese obige allerhöchste Verordnung vom 22. März 1821 (Rggbl. S. 291 ꝛc. wurde auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl unterm 24. Juni 1839 dahin modifizirt:

1) Es hat bei der allgemeinen Vorschrift sein Verbleiben, nach welcher jede Schulinspektion, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, bei welchen der Lokalinspektor zugleich Distriktsinspektor ist, einer bestimmten Distrikts-Schulinspektion untergeben sein soll; diese haben jedoch, wo eigene Schulkommissionen bestehen, dort keine weitere Aufsicht mehr. 2) Schulkommissionen können nur in größern, also nur in denjenigen Städten erster und zweiter Klasse errichtet werden, in welchen die Magistrate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet, und für welche eigene Stadtkommissäre angestellt sind, auch in diesen aber nur, wenn ihr Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirksinspektionen nothwendig macht. 3) Die einzelnen Stadtbezirksinspektionen behalten ihren ausgeschiedenen Wirkungskreis als Lokalinspektionen; die Schulkommissionen treten an die Stelle der Distrikts-Schulinspektionen. Die ersteren beschränken sich in der Regel auf den Umfang der einzelnen Pfarrbezirke. Ist ein solcher aber zu groß, als daß der Pfarrer die sämmtlichen dazu gehörigen Schulen vollständig zu beaufsichtigen vermag, so haben sich die andern bei diesem Kirchensprengel angestellten Geistlichen mit ihm in die Schulgeschäfte zu theilen; immer aber ist nur Einer derselben nach §. 8 und 9 der Verordnungen vom 15. Sept. 1808 (Rggsbl. S. 2495) als eigentliches Mitglied der Schulinspektion zu betrachten. 4) Wenn auch das Amt eines besondern Schulkommissärs nach §. 4 der Verordnung vom

Jahre 1821 künftig nicht mehr fortzubestehen hat, so ist doch damit nicht nur nicht gewehrt, einen der geistlichen Mitglieder der Schulkommission das von jenem früher versehene Referat in den eigentlich zum Wirkungskreis der Distriktsinspektoren gehörigen Schulsachen einzuräumen, sondern es wird dieses vielmehr zur Erhaltung der nothwendigen Einheit und Aufsicht, insbesondere zur Förderung des pädagogischen Theiles der Schul-Angelegenheiten für nothwendig und ganz angemessen erachtet. 5) Bei denjenigen Verhandlungen der Schulkommission, welche dem Geschäftskreise der Stadtbezirks-Inspektion angehören, und nur deßwegen gemeinschaftlich behandelt werden, weil sie diese entweder sämmtlich oder größtentheils betreffen, oder weil dadurch der Geschäftsgang abgekürzt oder vereinfacht werden kann, gebührt jedem ordentlichen Mitglied ein volles Stimmrecht; in den zum Geschäftskreise der Distriktsinspektion gehörenden Angelegenheiten aber sind nur die Stimmen des Vorstandes und des Schulreferenten entscheidend, und die Ausfertigungen haben in diesem Falle unter gemeinschaftlicher Unterschrift zu erfolgen. 6) Der Vorsitz gebührt in den städtischen Schulkommissionen den Bürgermeistern, in den Lokalinspektionen den Pfarrern. M. E. v. 24. Juni 1839. A. B. SKM.

Die Stadtbezirks-Inspektionen sind den Schulkommissionen ebenso, wie die Lokal-Schulinspektionen den Distrikts-Schulinspektionen untergeordnet. M. E. v. 5. Juli 1822. D. V. S. 1097.

Wie in der einen Stadt der katholische Pfarrer als Mitglied der dortigen Gesammt-Lokalschulinspektion betrachtet wird, so ist auch in den andern der protestantische Pfarrer als Mitglied der Gesammt-Lokalschulinspektion beizuziehen. M. E. v. 7. April 1823. D. V. 1098. — Auch protestantische Diakonen können Antheil an der Stadtbezirks-Inspektion nehmen, und Mitglieder derselben seyn. M. E. v. 16. Mai 1823. D. V. S. 1099.

Die Aufsicht und Leitung der Schulen ist der gesammten Schulkommission übertragen, und diese Behörde ist es, welcher die Schullehrer das Handgelübde abzulegen, und nicht die

einzelnen Inspektoren, jedoch sind diese es, welche das ganze Jahr hindurch den Unterricht in den Schulen und am Schlusse des Schuljahres die öffentlichen Prüfungen zu leiten haben. M. E. v. 15. April 1824. D. V. 1100.

**Controlle über die Lokalschulinspektion.** Die k. Distriktsinspektionen haben die Lokal-Schulinspektionen in ihren Geschäften genau zu controlliren, sie sowohl überhaupt, als namentlich in Beitreibung der Schulstrafen kräftigst zu unterstützen, die Vollständigkeit der Schulverzeichnisse strenge zu prüfen, Hand in Hand mit der Distrikts-Polizeibehörde für das Beste der Schule zu wirken, und nicht nur jeden Mangel amtlicher Unterstützung, sondern auch jede Gleichgiltigkeit oder unzeitige Nachsicht des Lokalinspektors zur Kenntniß der k. Regierung zu bringen. Schul-Ausschr. der Rgg. v. Schwaben und Neuburg 16. Nov. 1829.

**Correspondenz-Form** der Lokalinspektion mit der Distriktsinspektion. Die Lokalschulinspektionen haben bei ihrer Correspondenz mit den Distriktsinspektionen in der Aufschrift: „Königl. Distrikts-Schulinspektion" zu setzen; die Distriktsinspektionen beginnen: „Die rc. an die rc." und schließen mit der bloßen Fertigung. Intbl. v. Obpflz. 12. Juni 1840, S. 881.

Die Lokalinspektionen sind auch den Distrikts-Polizeibehörden untergeordnet und es ist an diese — wie an die Distriktsinspektion in Subjektions-Form zu berichten, wogegen von diesen die Erlasse in Form von Weisungen ergehen. R. v. W. 24. Februar 1835. K. V. S. 310.

## D.

**Deutschkatholiken,** deren Schulpflicht. Nachdem aber zufolge vom 2. d. Mts. die genannten Genossenschaften aufgehört haben, einen religiösen Charakter zu besitzen, kann in Betracht, daß die Staatsregierung nicht dulden darf, daß die Jugend ohne Religion aufwachse, sowie in Betracht, daß die Aufgabe der Schule ebensowohl religiös-sittliche als in-

tellektuelle Bildung ist, fernerhin nicht gestattet werden, daß die Jugend dieser Genossenschaften von dem öffentlichen Religionsunterrichte dispensirt werde.

Was die Bestimmungen betrifft, welchen öffentlichen confessionellen Religionsunterricht die schulpflichtigen Kinder der Sekte empfangen sollen, so läßt sich aus der bisherigen Beschickung der protestantischen oder der katholischen Schule an den Sitzen der deutschkatholischen und freien Gemeinden mit denselben wohl im Allgemeinen annehmen, daß deren Eltern dem dort ertheilten confessionellen Religionsunterrichte den Vorzug geben vor einem andern; es soll jedoch damit dem Bestimmungsrechte der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden katholischen oder protestantischen Religionsunterricht nicht vorgegriffen sein; nur versteht es sich, wenn sie hierüber Bestimmungen getroffen haben, von selbst, daß sodann behufs der Aufrechthaltung der Unterrichtsordnung die Kinder an die betreffende Confessionsschule auch überhaupt zu verweisen sind. Wenn und insolange daher deutschkatholische oder freigemeindliche Familien sich nicht einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft anschließen, in welchem Falle die Kinder der Religion ihrer Eltern zu folgen haben, — welcher verfassungsmäßige Grundsatz bezüglich aller Kinder auch für den Fall vorläufig maßgebend sein soll, wenn nur ein Ehetheil zu einer solchen Religionsgesellschaft übertritt, oder von einer solchen überhaupt sich nicht getrennt hatte, der andere aber außer jedem Religionsverbande verbleibt, — sind die Eltern schulpflichtiger Kinder zur Erklärungsabgabe innerhalb eines bestimmten präjudiziellen Termines darüber aufzufordern, ob sie ihren Kindern protestantischen oder katholischen Religionsunterricht ertheilt wissen wollen. Geben die Eltern innerhalb des bemerkten Termins keine oder keine entsprechende Erklärung ab, so sind die Kinder zu jener Schule und zu jenem Religionsunterricht für pflichtig zu erkennen, wohin sie zugewiesen worden wären, wenn ihre Eltern nicht aus ihrem früheren Kirchenverbande ausgetreten waren.

Befinden sich an andern Orten, als den obengenannten, wo deutschkatholische und freie Gemeinden bestanden haben,

einzelne schulpflichtige Kinder dieser Sekte und haben deren Eltern für ihre Kinder einen kirchlich confessionellen Religions-unterricht gewählt, der an der Ortsschule nicht ertheilt wird, so hat von Amtswegen die Zuweisung dieser Kinder an den betreffenden Pfarrer der gewählten, oder präjudiziell bestimmten Confession behufs des Religionsunterrichtes zu geschehen. Ueberhaupt ist es den Distrikts-Polizeibehörden und namentlich den mit der Führung der Civilstands-Register über die fraglichen Genossenschaften beauftragten Stadtmagistraten aufzugeben, die Schulpflichtsverhältnisse der Kinder derselben genau und rechtzeitig wahrzunehmen und nach obigen Direktiven die Zuweisung derselben an die betreffenden Lokal-Schulinspektionen zu vollziehen. Auch sind letztere im Interesse der religiös-sittlichen Bildung dieser Kinder zu beauftragen, Dispensen von dem Besuche der öffentlichen Schule denselben nicht oder wenigstens nicht ohne Versicherung eines vollständig surrogirenden Religionsunterrichtes zu ertheilen. M. E. vom 10. Novbr. 1851.

Auf den Bericht der k. Regierung. K. d. J., vom 8. Jan. 1852 über die Bedenken, welche von dem Stadtmagistrate Fürth gegen den Vollzug der obigen Entschließung vom 10. Nov. v. Js. vorgebracht worden sind, erfolgte eine erläuternde und erschöpfend begründete Ministerial-Entschließung vom 22. Jan. 1852, wornach auf der Entschließung vom 10. Novbr. 1851 mit allem Ernste zu bestehen und darnach zu verfügen ist. Nachdem jene allerhöchste Entschließung lithographirt an sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulinspektionen ergangen ist, unterbleibt hier ein Abdruck um so mehr, als man selber selten bedürfen möchte.

**Diätenliquidation** der Distriktsinspektoren. Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß die Diätenliquidationen der Distrikts-Schulinspektoren für die ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen in Zukunft nicht mehr als Beilage zu den Schuljahrsberichten, sondern gesondert und zwar längstens bis zum 1. Oktober jeden Jahres berichtlich vorgelegt werden, daß die gegen diese Anordnung handelnden Betheiligten die allenfalls hieraus hervorgehen-

den Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben. München den 23. Dez. 1852. Regg. v. Obbrn. Intbl. S. 2878.

Die Liquidationen müssen nach folgendem Formular angefertigt sein. Obbrn. Intbl. 13. Sept. 1840. S. 1215.

Diätenverzeichniß für die von der k. Distriktsinspektion N. N. pro 18 vorgenommenen Hauptschulvisitationen.

| Nro. | Namen der Schulen | Tag der Visitat. | Entfernung | Diäten-Betrag | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Aschheim | 14. Mai | | | |

Bemerkung. Hinsichtlich der Diätenliquidation für außerordentliche, unvermuthete Visitationen sind die Protokolle hierüber beizulegen. Sollten mehr als 4 unvermuthete Visitationen unter dem Jahre nöthig erachtet werden, so sind vorher die Gründe an die k. Regierung zu bringen, außerdem hiefür keine Bezahlung erfolgen würde

**Dictaten- und Schreibhefte.** Der Stoff für die Uebungen im Schön- und Rechtschreiben ist nicht der Willkühr der einzelnen Lehrer zu überlassen, sondern allenthalben gleichförmig, nach einem geregelten zusammenhängenden Plane zu bemessen.

Dieser Stoff hat zu bestehen a) in der ersten Klasse der Werktagsschule für die bereits zum Schreiben ganzer Wörter vorgerückten Schüler und Schülerinnen, als im II. Kurse der I. Klasse: Für die Schönschreibübungen: die wichtigsten Namen, Jahrzahlen, Orte und Personen aus der biblischen Geschichte, — die wichtigsten Orts- und Personennamen der teutschen, und namentlich der bayerischen Geschichte, so viel möglich in chronologischer Reihenfolge; für die Rechtschreibübungen: Diktando-Schreiben; b) in der II. Klasse der Werktagsschule: Für die Schönschreibübungen: Kurze Denksprüche religiösen Inhaltes, und Regeln über die Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit und den Mitmenschen; für die Rechtschreib-

übungen: Hauptmomente der biblischen Geschichte; c) in der III. Klasse: Für die Schönschreibübungen: Hauptmomente der Erdbeschreibung und der Naturgeschichte; für die Rechtschreibübungen: Stylübungen, Briefe, Rechnungen, Conto's, Aufsätze; und d) in der Sonn- und Feiertagsschule: für Schönschreibübungen: Hauptmomente aus dem Gebiete der Geschichte und namentlich der Vaterlandsgeschichte; für die Rechtschreibübungen: Hauptmomente aus dem Gebiete der Landwirthschaft.

Bei Entwerfung des Inhaltes der Diktatenübungen gilt, daß es sich nicht um weitschichtige Darstellungen, sondern um einzelne kurze Construktion handelt, und daß derjenige Lehrer die Aufgabe am richtigsten gelöst haben wird, dem es gelingt, das Wichtigste aus dem betreffenden Stoffe in eine nicht allzugroße Zahl klarer gemeinfaßlicher Sätze mit steter Beziehung auf den Schöpfer und lehrreicher Anwendung auf den Beruf und die Pflichten des Menschen zusammenzuziehen.

Ueberhaupt kann den Lehrern nicht genug begreiflich gemacht werden, wie nicht das Viellehren, sondern das Rechtlehren einen bleibenden Eindruck erzeugt, wie die Sprichwörter der neuen und die kurzen Fabeln der antiken Welt unendlich tiefer, als alle Folianten auf den Charakter und die Bildungsgeschichte der Völker eingewirkt haben, und wie immer als Lehrresultat und als Stoff einstigen Nachdenkens 15 bis 20 richtig gegriffener Sätze aus jedem Fache unendlich tiefer wurzeln, als alles deffüse Scheinlehren, und als die dem gründlichen Wissen so nachtheiligen Prüfungsparaden.

Die Schreibübungen mittelst der Schiefertafel bleiben auch fortan, wie bisher gestattet, jedoch ist der Stoff derselben und die Wahl der Gegenstände gleichfalls nach gegenwärtigen Vorschriften zu bemessen, und es sind selbe als Vorübungen für die Schönschreib- und Dictatenhefte zu behandeln.

Die Schönschreibübungen sowohl, als die Dictaten sind nicht, wie bisher zu vernichten, und dem Zufalle Preis zu geben, sondern von dem Lehrer sorgsam aufzubewahren, für jedes schulpflichtige Individuum in zwei Hefte (ein Schönschreib-

und ein Dictatenheft) zusammen zu heften, und in dem Falle des Uebertritts einzelner Schulpflichtiger von der Schule eines Ortes in jene des Andern durch den Lokalinspektor des künftigen Aufenthaltsortes als Regierungssache portofrei zuzusenden und den Schulpflichtigen bei ihrem Austritte aus derselben als Noth- und Hilfsbüchlein und insbesondere als Leitfaden der in politischer und moralischer Hinsicht so wichtigen und bisher so sehr vernachläßigten häuslichen Erziehung zuzustellen. M. E. 24. Juli 1833. D. V. S. 1419–1421.

**Diensteseinführung der Schullehrer.** Die Diensteinführung eines neuernannten Schullehrers hat die Lokal-Schulinspektion unentgeldlich vorzunehmen.

Ehe die Einführung vorgenommen werden kann, hat der neuernannte Schullehrer sich in Person sowohl bei dem Landrichter, als bei dem Distriktsschulinspektor zu stellen, und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation eine von beiden unentgeldlich zu ertheilende schriftliche Beglaubigung der Lokalschulinspektion vor der Einführung vorzulegen und zu Protokoll zu bringen. M. E. v. 1810. D. V. S. 1255.

**Dienstpolizei,** bezüglich der Schullehrer. Was Dienstpolizei bezüglich des Schullehrerpersonals betrifft, kann das k. Landgericht aus eigener und alleiniger Competenz keinen Strafbeschluß erlassen, denn die Landgerichte sind auf die allgemeine Mitaufsicht der Schulen beschränkt. Es ist nach Amtsinstruktion v. J. 1808 § 29 bei bedeutenden Vergehen der Schullehrer an den Distriktsinspektor von der Lokalinspektion zu berichten. An die Distriktsinspektoren sind alle Streitigkeiten zwischen Schullehrer und Pfarrgemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schulen, Schulordnung und Schulzucht zu bringen. — Beide Behörden haben miteinander sich zu benehmen. R. v. W. 27. Aug. 1836. K. V. 410.

Die Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage können auf Schullehrer keine Anwendung finden, und bei dienstespolizeilicher Einschreitung kann nur einfache Beschwerde, nicht aber ein Rekurs Platz greifen; demnach ist inhaltlich D. V. V. XVII. S. 961—963 bei dienstpolizeilichen Einschreitungen die Akten-

Einsicht eines Advokaten unstatthaft. Eine Beschwerde gegen eine ausgesprochene Versetzung hat auch keinen Suspensiv-Effekt; wenn diese Maßregel aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse und die Dienstesverhältnisse vorgekehrt worden ist. R. v. W. 2. Sept. 1844. K. B. S. 652.

**Distriktsinspektoren**, deren Amtsinstruktion.

§. 1. Die Distrikts-Schulinspektoren sind im Bezuge auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane des General-Kreiscommissariates.

§. 2. Jeder Distrikts-Schulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distriktes (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichtes, oder einer größern Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten.

§. 3. Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Confession, so werden zwei Distriktsinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgericht befindliche Schulen einer Confession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distrikts-Schulinspektors ihrer Confession.

§. 4. Die Distrikts-Schulinspektoren werden, auf begutachteten Vorschlag des General-Kreiscommissariates, von dem Ministerium, auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichtes ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stand der Rural-Dechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distriktsinspektor überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§. 5. Der Distrikts-Schulinspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungs-Anstalten seines Distriktes an das General-Kreiscommissariat, von dem er sowohl die Regierungsbefehle, als eigene Aufträge zu empfangen hat.

§. 6. Die Amtsverbindlichkeiten des Distriktsinspektors bestehen:

a) in Handhabung der äußern Schulordnung;
b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distriktsschulen überhaupt und jeder insbesondere;
c) in fortwährender Controllirung der Lokalinspektionen seines Bezirkes.

§. 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distriktsinspektor Pflicht. Er sorgt daher vor Allem dafür, daß er als Lokalinspektor seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisrathes steht, diese durch möglichste gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen und wohin er schwächere Lehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§. 8. Er besucht regelmäßig wenigstens alljährig einmal jede Schule seines Distriktes, oder macht im Falle, daß er diese pflichtmäßigen Schulbesuchs-Reisen, wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem General-Kreiscommissariate die Anzeige davon nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten können.

§. 9. Bei diesen Schulvisitationsreisen, über welche sich jeder Distriktsinspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte, und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten, oder durch eine jährliche Gratifikation vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen auf's Genaueste und Gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distriktsinspektor hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich:

a) auf die ersten und allgemeinen Haupterfordernisse einer guten Schule; sodann
b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorgänge; auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf den eingeführten Lektions- und Studienplan; auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben; auf

Beobachtung der Schulgesetze und dergleichen mehr zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen. Er wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer, als Lokalinspektor; oder durch einen seiner Hilfsgeistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementar-Gegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Lokalinspektoren, Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart die Visitation ohnehin jedesmal geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichtes an das General-Kreiscommissariat einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besondern Prüfung fordern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distriktes etwa befindlichen Pfleganstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§. 10. Auch wird dem Distriktsinspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokalinspektoren seines Amtsbezirkes zu sammeln, und sie dann dem General-Kreiscommissariate mit seinem Hauptbericht über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des August-Monats zu übersenden.

§. 11. Dem Hauptberichte legt er ein unpartheiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Lokalinspektoren, Hilfsgeistlichen, Schulgehilfen seines Distriktes bei.

§. 12. Endlich wird sich der Schulinspektor bemühen, daß, wo es die Lokalumstände gestatten oder erfordern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrie-Anstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lektüre bei den Schullehrern befördert und Schulkonferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden. München den 15. September 1808.

Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens ist unter Aufsicht der Distriktsinspektionen, Landgerichte, Magistrate den Lokalschulinspektionen zu überlassen. R. Bl. 17. Dez. 1825. S. 1075.

Säumigbefundenen Distriktsinspektoren wird die ihnen zur Auszeichnung übertragene Funktion wieder abgenommen und dieses Amt einem andern würdigeren Geistlichen desselben Distrikts ertheilt werden, welchem man sodann um so strengere Aufsicht über sie und ihre Führung der Lokalschulinspektion aufgeben werde. R.-Bl. 25. Juli 1810.

Die auf Grund von Regierungs-Rescripten amtlich ausgefertigten Signaturen der königl. Distrikts-Schuleninspektionen an ihr untergeordnetes Personal haben amtliches Ansehen, und die Landgerichte sind nicht befugt, die Original-Rescripte von ihnen abzufordern. Oberpfälz. Intbl. 2. Febr. 1817. S. 94.

Die Distrikts-Schulinspektionen haben die Hilfsgeistlichen und Lokalschulinspektoren von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam zu machen, daß bei Pfründeverleihungen die nützlichen Leistungen der Geistlichen für die Schule vorzüglich werden berücksichtiget werden. M. E. 5. Febr. 1826.

Die Uniform der Distrikts-Schulinspektoren von dunkelblauem Tuche und einem liegenden Kragen von veilchenblauem Sammet ein Zoll breit mit mattem Gold gestickt, vergoldeten Knöpfe mit gekrönten Löwen bezeichnet, goldener Hutschlinge und Quaste, wurde im Jahre 1838 dahin abgeändert: Die Rektoren, Professoren, Distrikts-Schulinspektoren, wenn sie Geistliche

sind, haben bei Gelegenheit, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, als Amtskleidung einen schwarzen Frack mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe und ein Mäntelchen zu tragen. Die übrige Kleidung muß dem Amtskleide angemessen sein, als: Kurze Beinkleider, schwarze Strümpfe, Schuhe mit Schnallen und eine Kopfbedeckung, wie sie bei höhern Geistlichen jeder Confession üblich ist. Protestantische Distrikts-Schulinspektoren, welche zugleich Dekane sind, dürfen bei gleichzeitigen Schul- und Kirchenvisitationen den Kirchenrock sammt Barett tragen.

Ein besonderes Amtssiegel ist bewilliget. M. E. v. 3. Sept. 1809. D. V. S. 1062.

Der Rang ist dem Distrikts-Schulinspektor nach dem Dekane eingeräumt. Allein dieser Vorrang bezieht sich nur auf ihre Funktionen in dieser Eigenschaft, ohne eine Ausdehnung über ihren pädagogischen Wirkungskreis hinaus zu begründen, und ändert demnach, insoferne die Distriktsinspektoren zugleich Pfarrer sind, Nichts in der Verfassung der Ruralkapitel, und den bei denselben eingeführten Rangverhältnissen der Pfarrer als Kapitelsmitglieder untereinander in Rücksicht auf die eigenen Angelegenheiten der Kapitel. M. E. v. 25. Juli 1810. D. S. 1063.

Da sich über den Rang der Distrikts-Schulinspektoren unter den Geistlichen hie und da Zweifel erhoben haben: so wurde zur Hebung derselben von der k. Regierung des Rezatkreises unterm 11. November 1811 bekannt gemacht: daß es nach einer allerhöchsten Entschließung vom 28. Oktober in Rücksicht des Ranges der Distrikts-Schulinspektoren bei der Entscheidung der Amtsinstruktion für die Distriktsinspektionen überall und also auch bei der Würde den Rang zunächst nach dem Dekan haben sollen, sein Verbleiben habe. D. V. S. 1063.

**Dispensation** vom Schulbesuche. Die k. Distrikts-Schulinspektion hat über das Gesuch um Entlassung aus der Sonntagsschule nach Ansicht des §. 38 der allerhöchsten Verordnungen vom 17. Dezbr. 1825 (Reg.-Bl. S. 1076) in eigener Zuständigkeit salvo recursu zu beschließen.

Bedingungen zur Dispense sind, daß 1) fortwährend für entsprechenden Privatunterricht sowohl in den Elementar- als Religionsunterrichts-Gegenständen gesorgt werde; 2) die Dispensirten sich jedesmal zur öffentlichen Prüfung stellen; 3) bezüglich der Entlassung aus der Werktagsschule, sowie der Disciplin und der Beiträge für die Schule den besondern Vorschriften gerade so unterworfen bleiben, als wenn sie die öffentliche Schule wirklich besuchten.

Sollte ein oder der andere dieser Vorbehalte nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, so ist die Dispensation sogleich einzuziehen. R. v. W. 20. Nov. 1840.

**Dotation und Vermögen der Schulen.** 1) Bei allen Gemeindetheilstheilungen, welche noch anhängig sind, sowie bei allen künftigen muß der betreffenden Schule ein gesetzmäßiger Antheil zugewiesen werden; 2) im Falle einer schon ganz vollendeten Theilung hat die Schule nur dann einen Anspruch, wenn noch Reserveplätze vorhanden sind; 3) von einem Surrogate durch eine auf die einzelnen Gemeindetheile zu legende Abgabe soll Umgang genommen werden. M. E. v. 7. März 1812. D. S. 1321.

## E.

**Eintreffen** der Schullehrer auf deren Anstellungsposten.

1) Die Behörde, durch welche die Behändigung der Anweisung zur Verwendung stattfindet, hat die Uebergabe der Regierungsentschließung an das benannte Individuum binnen 3 Tagen zu bethätigen und auf derselben den Tag der Insinuation zu bemerken; 2) jeder Lehrer hat die an ihn ergangene Weisung binnen 10 Tagen bei Vermeidung ernster Disciplinareinschreitung zu befolgen; 3) besondere Verhinderungsgründe sind binnen 3 Tagen mit zureichendem Nachweise der Insinuationsbehörde anzuzeigen, welche hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten hat, wenn sie die Verhinderungsgründe für richtig erkennt, und ist alsdann weitere Resolution zu gewärtigen; 4) die Schulbehörden werden verpflichtet mit billiger Rücksichtsnahme

auf die Entfernung des früheren Postens zu bemessen, binnen welcher Zeit der Angewiesene an dem Orte der neuen Bestimmung ankommen kann, bei der Anmeldung auf der Dekretur den Tag der Ankunft zu bemerken und bei wirklicher Verspätung hierüber berichtliche Anzeige anher zu erstatten. Reg. München den 15. Jan. 1851.

**Enthebung** von der Lokalschulinspektion. 1) Wenn einem Ortspfarrer, um dem Verfall der Schule vorzubeugen, die Lokalschulinspektion abgenommen werden muß, so soll die Abnahme dieser jedem Pfarrer durch allerhöchste Anordnung als beständig zukommende Funktion jedesmal mittelst Berichtes zur Allerhöchsten Stelle in Antrag gebracht werden. 2) Die Lokalinspektion kann zwar in dringenden Fällen vom kgl. Generalcommissariate abgenommen und einem andern Orts- oder benachbarten Geistlichen übertragen werden; es ist aber eine solche provisorische Verfügung zufolge §. 4 lit. b und c der speciellen Instruktion sogleich einzuberichten. 3) In jedem Falle ist der Kreis-Kirchenrath als Correferent zur vorläufigen Berathung zu ziehen. Uebrigens ergibt sich aus dem Generalrescripte vom 25. Juli 1810 von selbst, daß die Abnahme der Lokalschulinspektion alsdann erst eintreten kann, wenn die vorläufige Anwendung milderer Mittel ohne Erfolg geblieben ist, oder wenn der Lokalschulinspektor nicht zur freiwilligen Niederlegung der Inspektion hat disponirt werden können. M. E. v. 15. April 1815. D. V. 1093.

**Entlassung aus der Schule.** Diese sowohl aus der Werktags- als der Feiertagsschule hat in den Stadt- und Landschulen nach bestandener Jahresschulprüfung stattzufinden.

Diejenigen Schüler, welche während des Schuljahres das schulpflichtige Alter vollenden, sind hiernach zum Fortbesuche der Schule bis zur Schlußprüfung verpflichtet.

Zur Entlassung der Schüler sind nur die Distrikts-Schulinspektionen, beziehungsweise die Lokalschulcommissionen ermächtigt. A. V. 9. Juli 1856, dann Regg. v. Oberbayern vom 19. Mai 1858.

Weiteres siehe „Schulpflicht.“

**Ersticken durch Kohlendampf.** Das Ersticken mittelst Kohlendampf wird meistens dadurch herbeigeführt, daß glühende Kohlen als Erwärmungsmittel in geschlossene Schlafzimmer gestellt werden. Durch zweckmäßigen Vortrag in den Schulen soll jährlich beim Eintritte der kalten Jahreszeit die Jugend geeignet belehrt werden. Obbr. Intbl. Nr. 8. J. 1838.

## F.

**Fabriken,** Verwendung schulpflichtiger Kinder in denselben.

1) Kein Kind soll vor dem neunten Jahre in Fabriken u. dgl. aufgenommen werden; 2) zur Aufnahme wird ein gerichtsärztliches Zeugniß über vollkommene Gesundheit und ein Lokalinspektionszeugniß über fleißigen Schulbesuch und gehörige Kenntnisse erfordert; 3) dergleichen Kinder dürfen nur 10 Stunden des Tages arbeiten; 4) wenigstens 2 Stunden sollen sie entweder während der Arbeitszeit am öffentlichen Unterrichte Theil nehmen, oder in einer Fabrikschule; in beiden Fällen haben sich die Kinder der öffentlichen Jahresprüfung zu unterziehen; 5) die Fabrikschulen stehen unter Aufsicht der Schulbehörden; 6) dem kirchlichen Vorbereitungsunterrichte zum Empfang der hl Sakramente haben die Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen; 7) die Fabrikherren haben obige Vorschriften pünktlichst zu beobachten, ansonst sie sich Geldstrafen zuziehen, oder ihnen der Gebrauch schulpflichtiger Kinder verboten wird. Sie sind auch verpflichtet, den Schulvorständen jederzeit ein Verzeichniß ihrer schulpflichtigen Kinder vorzulegen. M. E. 15. Jan. 1840.

**Fassionen** der Schullehrerdienste. Die Herstellung der Gehaltsfassionen der Schullehrer hat durch die betreffende Orts-Schulkommission unter Zuziehung und nach spezieller Vernehmung des Lehrers nach folgender Vorschrift zu geschehen: Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit der Fassionen ist das vorschriftsmäßige Formular in Döllinger B. IX. Nr. 2 in Anwendung zu bringen.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Fassion sind sonach

in derselben Reihenfolge vorzutragen, wie sie nach den Haupt-Rubriken in dem Schema vorgezeichnet sind.

1) Die Einkünfte und Lasten sind durch rechtsförmliche Zeugnisse derjenigen Kassen, Behörden und Partheien, von und an welche sie geleistet werden, nachzuweisen, z. B. Beiträge aus der Staatskasse durch amtliche Zeugnisse des betreffenden Rent- oder Forstamts, Beiträge der Stiftungen durch Atteslate der Pfarrer und Stiftungspfleger, Beiträge von Gemeinden durch Bescheinigung der betreffenden Gemeindeausschüsse der beitragspflichtigen Orte und Beiträge von Privaten durch beglaubigte Bescheinigung derselben. — 2) Die leer durchzuführenden Einnahms- und Ausgabs-Rubriken, das heißt solche Positionen, die bei einer Schul- oder Kirchendienerstelle nicht vorkommen, sollten zwar der Regel nach mit ordentlichen Fehlanzeigen belegt sein; es mag jedoch der Vereinfachung halber genügen, wenn statt dessen am Schlusse der Fassionen deren Richtigkeit, und daß weder in der Einnahme noch Ausgabe irgend ein Ansatz unterblieben ist, der vorschriftsmäßig hierin einzustellen gewesen wäre, von der Lokalschulkommission bezeugt wird. — 3) Sämmtliche Positionen der Einkünfte und Emolumente werden in ihrem Bruttobetrage eingestellt, die Kosten der Produktion und Perception aber in dem 2. Kapitel Nr. 3 vorgetragen. — 4) Am Schlusse der Fassion werden Einnahmen und Ausgaben gegen einander abgeglichen, und der reine Ertrag einer Schulstelle hergestellt. — 5) Als erste Beilage wird der Fassion eine beglaubigte Abschrift des über die Anstellung des dermaligen Dienstinhabers erfolgten Rescriptes beigefügt. — 6) Die Belege sind durchgehends mittels fortlaufender Zahlen in der Reihe zu numeriren, wie die Positionen in der Fassion aufeinander folgen. — 7) Sämmtliche Belege, mit Ausnahme der von den k. Behörden ausgestellten, sind mit der Contrasignatur des k. Landgerichtes, Herrschaftsgerichtes oder unmittelbaren Magistrates zu versehen. — 8) Das Quantum der Naturalbezüge muß sowohl in den Fassionen, als auf den nachweisenden Dokumenten und Erhebungsbelegen im bayerischen Maaße ausgedrückt, resp. beibemerkt werden. — 9) Bei dem Geldanschlage

der Naturalbezüge an Weizen, Korn, Dinkel (Fesen, Spelz), Haber ꝛc. werden die Bestimmungen des §. 28 des Gesetzes vom 11. August 1828 die allgemeine Grundsteuer betr., zum Grunde gelegt, welche also lauten:

„Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in „Geld sind folgende Normalverhältnisse für das ganze „Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwen„dung zu bringen:

„Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden „in Ansatz und ist gleich zu setzen $^2/_3$ Schäffel (4 Metzen) „Waizen oder Kern oder $1^1/_3$ Schäffel (8 Metzen) Gerste „oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Din„kel, Spelz)“ *).

Andere Bezüge an Bier, Most, Wein und Baumfrüchten werden nach den Mittelpreisen der letzten zehn Jahre in Anschlag gebracht. Die betreffende Polizeibehörde hat diese Preise zu bestimmen. — 10) Der Geldanschlag des Besoldungsholzes, des Torfes, der Steinkohlen ꝛc. ist durch ein Forst- resp. bergamtliches Zeugniß über den zehnjährigen Durchschnitts-Normalpreis zu begründen. Unter den Holzbezügen ist übrigens nur das wirkliche und zwar für den eigenen Hausgebrauch des Lehrers bestimmte Brennmaterial vorzutragen, die allenfallsigen Forstrechtsbezüge in Staats-, Stiftungs- und Communalwaldungen eignen sich zum Vortrage unter dem Ertrage aus Rechten. — 11) Wenn der Lehrer das Anweisgeld und den Hauerlohn auf den Stamm ex propriis ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten, zu entrichten hat, so muß auch dieses nach seinen Durchschnitts-Berechnungen forstamtlich attestirt und hierauf der geeignete Vortrag in dem 2. Kapitel der Fassion begründet werden.

Für Kleinmachung des Besoldungsholzes behufs der Beheizung darf nichts in Anrechnung kommen. — 12) Was den Fuhrlohn von der Getreid- und Holzbesoldung betrifft, so darf nur in dem Falle eine Aufrechnung hiefür (in dem 2. Kapitel)

*) Das Getreide ist in Folge neuester Bestimmungen nach den 10jährigen Normalpreisen zu berechnen.

stattfinden, wenn fremdes Fuhrwerk hiezu gegen Bezahlung gebraucht wird. Wird aber zur Beifuhr der Naturalien ein eigener Anspann benützt oder die Beiführung von der Gemeinde besorgt, so darf hiefür nichts in Ansatz kommen. — 13) Das blos zur Beheizung der Schulstube bestimmte Holz ist unter den Bemerkungen aufzuführen, sohin unter dem Einkommen des Lehrers nicht vorzutragen. — 14) Unter den Bezügen aus Gemeindekassen sind nur jene aufzuführen, welche dem Schullehrer als solchem und nicht in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber zustehen. Die Remuneration für letztere Verwendung ist ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit in der zweiten Abtheilung der Fassion-Nr. in Spezifikation zu bringen. — 15) Unter den vom Staatsärar vermöge besonderer Rechtstitel zu beziehenden Einnahmen sind nur jene zu verstehen, welche in Folge eigenthümlicher Rechtsverhältnisse und einer darauf für das Staatsärar begründeten speziellen Leistungs- oder Entschädigungs-Verbindlichkeit beruhen. — Die Zuflüsse aus der bis zum Jahre 1830/31 schon bestandenen Kreisschuldotation gehören zur dritten Abtheilung der Fassion. — 16) Ueber den Ertrag des Schulgeldes von Werk- und Feiertagsschulen sind zehnjährige auf den Grund der Schullisten, Erhebungsregister, und sonstiger Behelfe von den Pfarrern und resp. Ortsschulinspektoren herzustellende Durchschnittsberechnungen nach dem anliegenden Formular Nr. 3 anzufertigen und der Fassion zu adnumeriren. — 17) In diesen Berechnungen ist die jährliche Zahl der Werk- und Feiertagsschüler nach den einzelnen Orten, welche zu den Schulen gehören, auszuscheiden, und unter Bemerkung des herkömmlichen oder fixirten Betrags des Schulgeldes hievon der Durchschnittsbetrag auf das Genaueste zu ermitteln. — 18) Was die Schülerzahl betrifft, so wird, wenn unerachtet der bestehenden Verordnungen keine Aufschreibungen hierüber vorhanden sein sollten, in jedem Orte von ältern Einwohnern, insbesondere von ehemaligen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung resp. Ortsschul-Commission erhoben werden können, wie hoch die Zahl wenigstens im Durchschnitte anzunehmen ist. — 19) Da dem Schullehrer das Schulgeld für arme Kinder nicht entgehen darf, vielmehr

in diesem Falle der Ersatz durch die betreffende Gemeinde- oder Wohlthätigkeitskasse einzutreten hat, so ist in der Fassion der ganze durchschnittsmäßige Betrag des, nach der Zahl aller Schulbesuchenden resp. schulpflichtigen Kinder zu berechnenden Schulgeldes, aufzunehmen. — 20) Von sämmtlichen dem Lehrer zur Nutznießung überlassenen Realitäten, wohin auch die nach den bestehenden Verordnungen der Schule zu überweisenden Antheile an vertheilten Gemeindegründen gehörig, ist ein von dem treffenden Rentamte beglaubigter Steuerkataster-Extrakt zu den Fassionen beizubringen.

Hierin ist zugleich der Schätzungswerth der Realitäten anzugeben und wenn ein solcher noch nicht vorliegt, die Abschätzung von dem k. Land- resp. Herrschaftsgerichte bewirken zu lassen. — 21) Der Ertrag der freien Wohnung und der Dienstgründe ist von den treffenden k. Landgerichten durch verpflichtete unpartheiische Schätzleute erheben zu lassen, wenn diese Realitäten nicht vermiethet oder verpachtet sind; die über jene Schätzung aufzunehmenden Protokolle sind, statt der größtentheils unbrauchbaren Oekonomie-Berechnungen, den Fassionen als Belege beizulegen. — 22) Bei dieser Ertragsbestimmung ist mit zweckmäßiger Umsicht zu verfahren, und von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Fassion nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft eine nachhaltige Anwendbarkeit und Geltung haben müsse. — 23) Wo Grundstücke und Realrechte wirklich verpachtet sind, wird der Durchschnitt des Pachtertrages in den letzten 10 Jahren, oder wenn derselbe nicht so weit zurückgeht, von den jüngsten 6 oder 3 Jahren, und im äußersten Falle der Pachtertrag des letztverflossenen oder des laufenden Jahres angesetzt. — 24) Bei den aus Gemeindeumlagen zu bestreitenden Gehaltstheilen ist in der Bemerkungskolumne anzugeben, welcher Maßstab der Umlage zum Grunde liege (Umlagefuß) und wie sich solcher zur Gesammtsteuer der betreffenden Gemeinde verhalte. — 25) Unter dem Ertrage aus Rechten werden die, bei irgend einer Schulstelle hergebrachten grundzins- oder zehentherrlichen Gefälle in Geld oder Naturalien, dann die Gemeinde-, Weid- und Forstrechte vorgetragen. — 26) Die

einzelnen Leistungen an ständigen Abgaben sind mit Bemerkung des Namens und Wohnorts der Abgabenpflichtigen und Bezeichnung des betreffenden Grundobjekts, entweder in ein Verzeichniß zu bringen, und aus demselben summarisch in die Fassion zu übertragen, oder wenn von dergleichen Leistungen nur wenige vorkommen, sogleich einzeln in der Fassion selbst aufzuführen. — 27) Die Naturalien werden nach den oben Nr. 9 bemerkten Preisen zu Geld angeschlagen. Andere Naturalien an Hühnern, Enten, Gänsen, Fischen ꝛc. werden nach Maßgabe der Deklaration vom 8. Februar 1825 (R.-Bl. S. 100) veranschlagt.

Der Ertrag an Ländereien wird nach einer Durchschnitts-Berechnung der letzten 20 Jahre in Ansatz gebracht. Dergleichen unständige Gefälle sind mit einem Auszuge aus dem sie begründenden Urbau ꝛc. zu belegen. — 28) Ueber die einer Schulstelle zustehenden Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeindegründen ist eine Beschreibung zu verfassen.

Der jährliche muthmaßliche Ertrag solcher Objekte wird durch Schätzung erhoben und das Schätzungsprotokoll der Fassion adnumerirt. — 29) Der jährliche Ertrag der Weidegerechtigkeit ist durch den Vorsteher derjenigen Gemeinde, worin das Weiderecht ausgeübt wird, zu bestätigen und zugleich die Eigenschaft der Weide, mit der Angabe der Stücke Viehes, worauf sie sich erstreckt, und der Bezeichnung des Orts kurz zu bemerken. — 30) Die aus Passiv-Servituten in Staats-, Stiftungs- und Communalwaldungen hervorgehenden Abgaben an Forstrechtholz sind durch Zeugnisse der Revierförster, mit Angabe der Mittelpreise und der auf die Beischaffung des Holzes aufzuwendenden Kosten und des Hauerlohnes zu begründen. — 31) Ist das Forstrecht bereits purifizirt, oder eine Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen, so fällt der Vortrag unter den Forstrechten weg, und die bei der Forstpurifikation als Aequivalent zugemessenen Waldtheile werden unter dem Ertrage aus Realitäten aufgeführt. 32) Solches gilt auch rücksichtlich der Weide- und Gemeindegerechtigkeit bei den abgetheilten und zugemessenen Gemeindegründen (Nr. 20 oben). — Der jährliche Ertrag der

Waldstreu wird durch den einschlägigen Revierförster gleichfalls bestätiget. — 33) Die Rubrik „aus sonstigen Titeln" ist zur Aufnahme jener besondern Gehaltstheile bestimmt, welche vermöge ihrer besondern Beschaffenheit sich nicht zur Aufnahme in die übrigen Rubriken eignen. — 34) Der Vortrag der Einnahmen aus observanzmäßigen besondern Gebühren und Reichnissen, insbesondere aus den Accidenzen von kirchlichen Verrichtungen und resp. ihren Surrogaten richtet sich nach den lokalen Verhältnissen, und in Ermangelung positiver Bestimmungen nach dem rechtmäßigen Herkommen. Ueber den Ertrag sind wie bei Nr. 16 zehnjährige Durchschnittsberechnungen durch die betreffenden Pfarrämter nach dem Formular Beilage 4 herzustellen und der Fassion beizufügen. Daß hierunter nichts außer Ansatz bleibe, was einen integrirenden Theil des Einkommens eines jeweiligen Lehrers bildet, darauf ist die geeignete Rücksicht zu nehmen. — 35) Bei der Rubrik „als Gemeindeschreiber" ist anzugeben, ob die Verwendung des Schullehrers zu diesem Geschäfte sich auf den §. 94 des Gemeinde-Ediktes von 1818 oder auf eine schon früher bestandene Anordnung gründe. Im Falle der Nichtvereinigung dieser Funktion mit der Schulstelle ist der rechtfertigende Grund zu erläutern und nachzuweisen. — 36) Unter den Ausgaben dürfen Familiensteuer und Beiträge zur Wittwenkasse als persönliche Lasten der Lehrer nicht vorgetragen werden. — 37) Wenn die Rustikalsteuer bei Nicht-Vorhandensein der Congrua von der Gemeinde nicht bestritten wird, ist deren Betrag nur innerhalb der Linie vorzumerken, und dieses Verhältniß unter den Bemerkungen zu erläutern. — 38) Ausgaben auf Besoldung und Verpflegung von Schulgehilfen sind durch Zeugnisse der Lokalschulinspektion und was den Anschlag der Verpflegung betrifft, durch Zeugnisse des Gemeindeausschusses zu belegen, und übrigens als Schuldienstlasten an dem Ertrag nur dann in Abzug zu bringen, resp. dem Lehrer zu gut zu schreiben, wenn die Anstellung eines Gehilfen eine Folge des örtlichen, nach der bestehenden Verordnung bemessenen Bedürfnisses z. B. der großen Zahl schulpflichtiger Kinder rc. ist; nicht aber, wenn sie blos wegen persönlicher Convenienz

oder mangelhafter Befähigung und Dienstuntauglichkeit ꝛc. der Lehrer in vorübergehender Weise stattfindet. — 39) Für die Reinigung der Kamine passirt nichts in der Ausgabe, da diese Last schon bei dem Anschlage der freien Wohnung zu berücksichtigen ist. — 40) Nach der primitiven Vollendung durch die Ortsschulkommission ist die Fassion sammt den dazu gehörigen Belegen zu heften und der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zur weitern Verhandlung zu übergeben. — 41) In gleicher Weise hierauf von Seite der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspektion zu verfahren sei, ist aus der dem Formular 2 D. V. am Ende beigefügten Exemplifikation zu ersehen. Diesen Behörden wird anbei noch insbesondere aufgetragen, das für die betheiligten Gemeinden, Anstalten und Lehrer so wichtige und folgenreiche Geschäft mit vorzüglicher Sorgfalt zu leiten und zu beaufsichtigen, bei vorkommenden Anständen die erforderliche Belehrung und Zurechtweisung zu ertheilen und da, wo wegen persönlicher Verhältnisse die Erzielung eines brauchbaren und verläßigen Resultates von Seite der Ortsschulkommission selbst nicht zu erwarten sein sollte, durch unmittelbare geeignete Mitwirkung dem Zwecke volle Gewähr zu sichern.

**Ferienzeit.** Alle Schulferien, welche den Volksschulen gestattet, und auf einen Monat für das ganze Jahr bestimmt werden, sind auf das Sommerhalbjahr zu verlegen, damit der Winterschule volle sechs Monate zukommen; insbesondere aber sind dieselben auf den Zeitraum zu verlegen, wo die strengste Feldarbeit eintritt. M. E. 25. Juli 1810. D. V. S. 1020.

Wo die Schulferien über die bestimmte Zeit von 4 Wochen ausgedehnt worden sind, ist diesem Mißbrauche mit Nachdruck zu begegnen. M. E. 21. Mai 1821. D. V. S. 1022.

Die Ferien in den deutschen Schulen dürfen für das ganze Jahr nur 4 bis höchstens 6 Wochen betragen. Den Lokal-Schulinspektoren ist es anheimgegeben, diese Ferien auf die schicklichsten Zeitpunkte zu verlegen. R. v. W. 7. Febr. 1839. K. V. S. 492.

Durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 19. Sept. 1845 ist der k. Regierung anbefohlen worden,

nicht nur keine Abweichung von der gesetzlich bestimmten Ferienzeit zu gestatten, sondern auch mit dem entschiedensten Nachdrucke dahin zu wirken, daß die bestehenden Vorschriften genau und gewissenhaft beobachtet, insbesondere aber die während der gesetzlichen Schulzeit stattgefundenen Unterbrechungen des Unterrichts sorgfältigst vermieden, und die dagegen handelnden Lehrer zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Für den Fall eines Vorkommens solcher Uebertretung ist diese sogleich zu rügen oder nach Umständen in Anzeige zu bringen. Int.=Bl. von Obbrn. 1845, S. 1575.

Schulgehilfen dürfen sich während der Schulferien ohne schriftlichen Urlaub von ihrer Lokalschulinspektion von ihrem Posten nicht entfernen. R.=Bl. 12. Dez. 1839. S. 2006.

**Ferien= oder Spieltage** unter dem Jahre. Der Unterricht in der deutschen Schule darf, die zuläßige Ferienzeit ausgenommen, durch öftere Frei= oder Spieltage wie der Tag nach Neujahr, der dritte Pfingst= und Weihnachtstag, Fastnachts=Montag und Dienstag, Kirchweih=Montag und Dienstag u. dgl. nicht unterbrochen werden. R. v. W 12. Jän. 1838. K. V. S. 448.

**Fernhaltung der Jugend von Strafgerichtssitzungen.** Der sämmtlichen schulpflichtigen Jugend sowohl, als den Gymnastal= und Lateinschülern ist der Besuch der öffentlichen Strafgerichtssitzungen verboten, und anbefohlen, daß den Uebertretern dieses Verbots eine empfindliche Disciplinarstrafe zu Theil werde, ohne daß jedoch die Ausübung der Disciplinargewalt der Schulvorstände bis in die Gerichtssäle selbst sich erstrecken dürfe. M. E. 18. Nov. 1850. Forts. S. 386.

**Form der Ausfertigung** von Allerhöchsten Entschließungen. Dem, dem Gesammtbeschlusse der Stände des Reiches über den Gesetzentwurf: die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, angefügtem Wunsche entsprechend ist in dem allerhöchsten Landtagsabschiede vom 4. Juni d. Js. bei §. 5 ausgesprochen:

„es werde die Anordnung getroffen werden, daß bei allen „Ausschreibungen von allerhöchsten Entschließungen, sowie

„von Entschließungen der Staatsministerien, auch die Un-„terzeichnung und Gegenzeichnung, wie sie in der Urschrift „enthalten sind, in den stets amtlich zu beglaubigen-„den Abschriften auszudrücken seien."

Diesem gemäß erhält die k. Regierung den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß bei allen, sowohl von ihr selbst als von den ihr untergeordneten Stellen und Aemtern auszufertigenden derlei Abschriften die obige allerhöchste Anordnung pünktlich zum Vollzug gelange. M. E. 9. Juni 1848.

## G.

**Gebet für Seine Majestät.** Es ist in den Schulen mit der allgemeinen Morgenandacht vor dem Beginne des Unterrichts auch das Gebet für den Landesherrn zu verrichten, und überhaupt pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß die Jugend schon frühzeitig im Allgemeinen über die Pflichten gegen den Landesherrn unterwiesen, und daß in dieser Beziehung bei dem öffentlichen Unterrichte und namentlich von dem religiösen Standpunkte aus auf eine der Alters- und Bildungsstufe angemessene Weise eingewirkt werde. M. E. vom 17. März 1839.

Gebet für Seine Majestät von Lithograph Valentin Hummel zu Königshofen im Grabfelde, k. Landgerichts gleichen Namens, zur Anschaffung aus Lokalschulfonds nach Maßgabe der verfügbaren Mittel durch hohe Ministerial-Entschließung vom 24. Okt. 1856 und Kreisamtsblatt desselben Jahres S. 1711, 1. Nov. 1856, besonders empfohlen.

**Gemeindeschreiberei.** Es obliegt den Schullehrern nach Inhalt des Gemeinde-Edikts vermöge ihres Amtes der Gemeindeschreiberdienst. Demnach erscheint eine Verwendung in einer andern Kategorie, namentlich in jener eines Gemeindepflegers nicht zuläßig. M. E. 5. Nov. 1832.

Die Schreibereien des Armenpflegschaftsrathes liegen in den Ruralgemeinden den mit dem Gemeindeschreiberdienste von Amtswegen bekleideten Schullehrern ob. M. E. 17. Nov. 1816. Art. 77.

Der Gemeindeschreiber hat auf eine Schreibgebühr von 3 bis 6 kr. per Bogen und für die etwaige Anfertigung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auf eine durch Uebereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Gemeinde- resp. Stiftungspfleger, oder im Nichtvereinigungsfalle im Curatelwege festzusetzende besondere Remuneration Anspruch, welche jedoch letzteren Falles den Betrag von 12 kr für den Bogen — einschlüssig der Reinschrift — nicht überschreiten darf. M. E. 31. Okt. 1837. Nr. 1101 den Vollzug des Gemeinde-Edikts betreffend.

Die Schullehrer werden in der Eigenschaft als Gemeindeschreiber gerade so wie die Gemeindevorsteher — mittels Handgelöbnisses verpflichtet. R. v. W. 3. April 1822. K. B. S. 129.

Die Besetzung der Gemeindeschreiberstellen unterliegt keiner periodisch zu erneuernden Wahl; sie steht vielmehr, wo nicht aus ganz besondern Gründen mit Genehmigung der Kreisregierung einer Ausnahme Platz gegeben wird, nach §. 94 des revidirten Gemeinde-Edikts den Ortsschullehrern gesetzlich zu, und bleibt auch bei dem etwaigen Vorhandensein mehrerer Lehrer an einem Orte dem einmal Gewählten so lange als die Gemeinde sich nicht aus ganz besonders wichtigen Gründen zu einem anderweiten, der Curatelbestätigung bedürfenden Beschlusse veranlaßt sieht. M. E. v. 31. Okt 1837.

Nach eingegangenen Berichten wird der Schulbesuch oft dadurch unterbrochen, daß die Schullehrer von den Gemeinde-Vorstehern ohne Rücksicht auf die Zeit der Schulstunden zu Fertigung von oft nicht dringenden Gemeindeschreibereien abgerufen werden. Da zu diesen Geschäften die Zeit nach vollendetem Schulunterrichte und die schulfreien Nachmittage verwendet werden können, so werden sämmtliche Lokalschulinspektoren hiermit angewiesen, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu wachen, daß dergleichen Störungen nicht mehr eintreten und die dagegen handelnden Lehrer oder Gemeindevorsteher den kgl. Distriktsschulinspektionen und betreffenden kgl. Landgerichten zur Zurechtweisung oder geeigneten Bestrafung anzuzeigen. R. v. W. 24. März 1819. K. B. S. 93.

Die Gebühren für Fertigung der Stiftungs-, Gemeinde- und Contributions-Rechnungen, welche den Lehrern in ihrer Eigenschaft als Gemeindeschreiber zufließen, sind in die zweite Abtheilung Nr. III. 2. der Fassion einzustellen; denn die im Allgemeinen geltende Regel, daß es jedem Pfleger vermöge der nur ihm obliegenden Verantwortlichkeit frei stehe, seine Rechnung, von wem er wolle, fertigen zu lassen, findet hier in Folge gesetzlicher und instruktiver Bestimmungen eine Beschränkung. — Der §. 94 des Gemeinde-Edikts bestimmt nämlich, daß der Lehrer als Gemeindeschreiber auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen fertige, wenn der betreffende Pfleger dieses selbst förmlich zu thun nicht im Stande ist; hiernach muß also der Pfleger seine Rechnungen von dem Gemeindeschreiber fertigen lassen, wenn er selbst die nöthigen Vorkenntnisse hiezu nicht besitzt, und Ausnahmen von der Regel sind nur aus erheblichen Gründen auf Antrag des Pflegers und mit Genehmigung der Curatelbehörde zuläßig. Hiermit stehen auch im Einklang die §§. 37 u. 41 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltung in Ruralgemeinden vom 24. September 1818, nach welchem sowohl der Stiftungs- als der Gemeindepfleger unter Assistenz des Gemeindeschreibers ihr Kassatagbuch führen und ihre Rechnungen fertigen sollen. R. v. W. den 28. Okt. 1833. K. B. S. 290.

Nach §. 94 des revidirten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 wohnt in allen Gegenständen des Gemeindestiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bei. Der Ortsschullehrer führt in der Regel die Protokolle und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses selbst förmlich zu thun nicht im Stande sind. — Nach §. 99 erhalten die Gemeindeschreiber gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt. Auszug aus dem revidirten Gemeindeedikte vom 1. Juli 1834.

Die Frage, ob und welche Vergütung den Gemeinde-

schreibern neben ihrer ständigen Remuneration für Besorgung besonderer, nicht zum ordentlichen Dienste des Gemeindeschreibers gehöriger Geschäfte dieser Art gebühren, muß zunächst nach den vertragsmäßigen oder von der Gemeinde mit Genehmigung der Kuratel festgesetzten Bestimmungen über die Besoldungsregulirung der Gemeindeschreiber, die sich nach Lokalverhältnissen richten, beurtheilt werden; übrigens haben die Schullehrer in Angelegenheiten des ihnen gleichzeitig übertragenen Gemeindeschreiber-Dienstes sich zunächst an die vorgesetzte Gemeinde-Verwaltung zu wenden, nach Umständen die förmliche Bescheidung der niedern Kuratelbehörde nachzusuchen, worauf es ihnen dann unbenommen ist, wenn sie hinreichenden Grund zu einer Beschwerdeführung zu erkennen glauben, sich mit dieser Beschwerde an die k. Regierung zu wenden.

Die k. Distriktsschulinspektion wird sich selbst bescheiden, daß Angelegenheiten dieser Art nicht zu ihrem Geschäftskreise gehören. R. v. W. 23. Dezbr. 1835. K. B. S. 332.

**Gemeinsames Wirken** der Distrikts-Schul-Inspektoren und der Distrikts-Polizeibeamten. Um das schon durch das organische Edikt vom 15. September 1808 (R.-Bl. 1808, Stück 2472, 2473, 2493 u. 2494,) angeordnete gemeinsame Wirken der Distriktspolizeibehörden und der Distrikts-Schulinspektionen auch in gemischten oder reinen Ruraldistrikten zu verwirklichen, den mündlichen Verkehr und die einfache Form der vertraulichen, demselben bisher vielfach fremd gebliebenen, Mittheilung an die Stelle des Vielschreibens treten zu lassen — den Schulbehörden die kräftige Unterstützung der Staatsbehörden allenthalben und vollständig zu sichern, und die Seelsorger jener peinlichen Lage zu entheben, welche sie bisher häufig zwang, entweder ihre Stellung als Freunde und Berather ihrer Gemeinden durch einseitige Strenge in Schulsachen oder ihre Pflichten als Schulvorstände durch Rücksichten der seelsorgerlichen Stellung zu gefährden, wird hiemit verfügt, was folgt:

1. Die rein technische Leitung des Unterrichtes und der geistigen Erziehung gehört ausschließend dem Wirkungskreise der Lokalschulinspektoren und der ihnen vorgesetzten Distriktsschul-

behörden. In Sachen des Religionsunterrichtes insbesondere sind selbe unmittelbar und exclusive der Oberleitung, den kirchlichen Stellen ihrer Konfessionen untergeben, an welche sie auf Verlangen diesfalls zu berichten, und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben.

2. Als gemischte Schul-Angelegenheiten sind zu betrachten:

a) alle organischen Einrichtungen, als: Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Institute;

b) die Errichtungen und Besetzungen von Lehrstellen;

c) die Qualifikationslisten des Lehrerpersonals;

d) die Handhabung des Schulbesuches;

e) Die Evidenthaltung der Schulstatistik;

f) alles Finanzielle des Unterrichtes, insbesondere die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude und der Schulgeräthschaften und das Schulfondrechnungswesen; endlich

g) die jährliche Hauptvisitation sämmtlicher Schulen jedes Bezirkes.

3. In den gemischten Angelegenheiten steht die Leitung dem Distriktsschulinspektor gemeinsam mit der Distriktspolizei-Behörde zu.

4. In den mit Lokal-Schulkommissionen versehenen Städten behält es bei dem bereits geregelten Geschäftsgange sein Bewenden.

5. Was die zu keiner Lokal-Schulkommission berechtigten Rural- oder gemischten Distrikte betrifft, so wird in Zukunft möglichst dahin gestrebt werden, die Distrikts-Schulinspektoren an den Sitz der Distrikts-Polizeibehörde zu verlegen, und verdiente bewährte Schulmänner bei Verleihung von Amtssitzpfarreien ganz vorzüglich zu berücksichtigen.

6. Wo der Distrikts-Schulinspektor an dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde sich befindet, finden die gemeinsamen Berathungen nach Erforderniß der vorliegenden Geschäfte statt.

7. Wo die Distrikts-Schulinspektion sich nicht an dem Amtssitze befindet, ist über periodische Zusammentritte überein zu kommen, und sind die Gegenstände des gemischten Wirkungskreises diesem Zusammentritte vorzubehalten.

8. Die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten der Distrikts-Polizeibehörde, in den übrigen Fragen aber der Distrikts-Inspektion, an welche nach wie vor alle Berichte der Lokalinspektionen ergehen.

9. In den Zusammentritten werden vor Allem die amtlichen Anzeigen der Lokal-Schulinspektionen über die schuldbaren Schulversäumnisse geprüft, und der Distrikts-Polizeibehörde zum Vollzuge der gemeinsam beschlossenen Strafen mitgetheilt. Sodann wird zur Berathung der übrigen Gegenstände geschritten.

10. Die Berichte an die k. Kreisregierung ergehen unter gemeinschaftlichen Formen, wie folgt:

Betreff:

„Gemeinsamer Bericht des Landgerichts N. und der Distrikts-Schulinspektion N. u. s. w.

„Unterschrift"

unterthänigst gehorsamste

Landgericht und Distrikts-Schulinspektion N.

Die Entschließungen ergehen gleichfalls unter der gemeinsamen Adresse; die Akten werden, so ferne sie Schulbaufragen und Schulfondsrechnungsgegenstände betreffen, bei der Distrikts-Polizeibehörde aufbewahrt. Jeder Behörde steht es jedoch frei, Abschriften der bei ihr nicht aufbewahrten Entschließungen zu ihren Akten zu nehmen. In Fragen der Schulorganisation ergehen die Entschließungen an beide Behörden in doppelter gleichlautender Ausfertigung.

11. Nichtvereintsein beider Behörden über einen Gegenstand zieht dessen Vorlage an die Kreisregierung nach sich. Zögerung der einen in Erledigung wichtigen Gegenstandes berechtigt und verpflichtet die andere nach fruchtloser Mahnung zu Erstattung eines dieses Verhältnisses erwähnenden Separat-Berichtes.

12. Protokolle über die Zusammentritte werden nicht geführt, die Berathung ist mündlich, und das Berathensein geht aus der gemeinsamen Fertigung der Concepte, sowie aus den diesen Concepten beizufügenden Worten hervor:

„Beschlossen in dem gemeinsamen Zusammentritte N. N. den . . .

(Weiteres über gemeinschaftliches Wirken vide unter „Geschäftsgang" in Schulsachen.)

In der Regel haben die gemeinschaftlichen Berathungen der Distriktsschul- und Distrikts-Polizeibehörden in einem geeigneten Zimmer des landgerichtlichen oder magistratischen Geschäftslokals statt zu finden. M. E. 19. Jan. 1837. D. V. S. 1075.

**Geschäftsgang** in Schulsachen. Eingaben und Vorstellungen, die nicht geschäftsordnungsmäßig an die königl. Regierung gelangen, werden ohne Berücksichtigung lediglich zu den Akten gelegt Intbl. v. Obbrn. 1847. S. 1406.

Die Geschäftsordnung ist laut Regierungsausschreibens v. 22. Febr. 1844. Intbl. v. Obbrn. S. 311 folgende:

Auf Grund der Formations-Verordnung vom 17. Dez. 1825, (Reggsbl. S. 1049), dann der allerhöchsten Verordnung v. 29. Dez. 1836 (Reggsbl. S. 1029) ist angeordnet:

1. Gesuche um ausgeschriebene Schuldienste sind an die k. Regierung stylisirt, halbbrüchig vom Bittsteller eigenhändig geschrieben, ausschließend bei der Distrikts-Schulbehörde des betreffenden Schulortes unter Beifügung der verschlossenen Qualifikationslisten-Extrakte einzureichen, und sodann nach Ablauf des Bewerbungstermins als Beilage des von der Distrikts-Polizei- und Distriktsschulbehörde gemeinsam zu erstattenden Berichtes anher einzusenden.

2. Gesuche der Schullehrer um Versetzung und Beförderung, sowie um Gehaltserhöhung und außerordentliche Unterstützung aus dem Kreisschulfonde sind zwar an die k. Regierung zu stylisiren, dagegen bei der treffenden Lokalschulinspektion behufs der Bestätigung der angegebenen Motive und Beifügung ihrer Erinnerung einzureichen und von dieser an die k. Distrikts-Schulbehörde zur weitern Beförderung bezüglich der Gesuche der letztgedachten Kategorie aber zugleich mit dem Nachweise zu übergeben, daß die erbetene Gehaltsvermehrung oder Unter-

stützung nothwendig und aus örtlichen Fonds nicht geleistet werden kann.

3. Uebrigens sind, um die Nachtheile des Personals-Wechsels unter dem Schuljahre so viel als möglich abzuwenden, Versetzungs- und Beförderungsgesuche, wenn nicht außerordentliche Umstände eine unaufschiebbare Verfügung erheischen, nur zu einer Zeit zu begutachten, wo eine Störung des Unterrichtes am wenigsten zu befürchten ist. — Am füglichsten werden derlei Vorlagen gegen den Ablauf des Sommerhalbjahres geschehen können.

4. Die auf die alljährliche Vertheilung der erhöhten Schuldotation abzielenden Gesuche hat, wie bisher, die Distrikts-Schulbehörde zu sammeln, und in der durch Regierungs-Ausschreibung vom 9. Juni 1839 Nr. 1624 vorgezeichneten tabellarischen Form mit ad marginem beigefügten Gutachten während der Monate August und September einzusenden, wobei bemerkt wird, daß eine besondere deßfallsige Weisung künftighin nicht ergehen und jede verspätete Vorlage ohne alle Berücksichtigung bleiben wird.

5. Beschwerden in Schulsachen, insbesondere auch Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung, ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über Regulirung des Schulgeldes, über die wechselseitigen Schulsprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, insoferne diese nicht auf Privatrechtstiteln beruhen, eignen sich in erster Instanz zur Entscheidung der Unterbehörden und können nur im Rekurswege, oder wenn die erstinstanzielle Bescheidung ungewöhnlich verzögert oder gänzlich verweigert worden, zur Kenntniß der k. Regierung gebracht werden.

Vorstehende Entschließung haben die Distriktsschulbehörden zur beziehungsweisen pünktlichen Nachachtung zu nehmen, dann aber auch den sämmtlichen Lokalschulinspektionen, sowie dem gesammten Schullehrerpersonale mit dem ausdrücklichen Beisatze zu eröffnen, daß fernerhin Eingaben und Vorstellungen der-

selben jeder Art, soferne sie nicht durch die einschlägigen Unterbehörden zur Vorlage kommen, oder ihre Rechtfertigung nicht in dem unter Nr. 4 enthaltenen Schlußsatze finden, lediglich zu den Akten gelegt werden. 22. Febr. 1844. Reg. v. Obbrn. Intbl. Nr. 9. S. 312—314.

**Gifthaltige Farben.** Auf allen zum Verkaufe ausgebotenen Farbenkästchen, welche gifthaltige Farben, z. B. Schweinfurtergrün, Mineralblau, Bleiweiß ꝛc. enthalten, sind die Farben als gifthaltig auf den Etiquetten speziell zu bezeichnen. Obbr. Intbl. 1848. S. 13. Als der Gesundheit gefährlich werden erkannt alle jene Conditorei- und Spiel-Waaren, an welchen falsches Gold, Kupfergrün oder Gummi guttae (gelb) zu entdecken ist; solche Waaren und Devisen ꝛc. sind polizeilich verboten. Obbr. Intbl. 1832. Nr. 49.

**Gesuche** der Geistlichen und Schullehrer um Beförderung ꝛc.

1) Jede einzelne Pfründe erfordert ein eigenes Gesuch. Vorstellungen um mehrere Pfründen, oder ganz allgemein um Versetzung ꝛc. werden lediglich zu den Akten gelegt. — 2) Jede Vorstellung ist bei derjenigen k. Regierung einzureichen, in deren Bezirk der Bittsteller seinen Wohnort hat. — 3) Bereits stabil angestellte Priester können erst nach zwei vollen Jahren ihres Pfründebesitzes um Versetzung und Beförderung nachsuchen, ausgenommen ganz besondere Verhältnisse, welche vollständig nachzuweisen sind. — 4) Jeder Priester hat in seiner Eingabe sein Lebensalter, unter Anführung des Tages, Monats und Jahres der Geburt, die priesterlichen Dienstjahre aber unter spezieller Angabe der Dauer und des Ortes seiner bisherigen einzelnen Funktionen zu bezeichnen. — Pfarramts-Candidaten haben noch überdieß zu erwähnen, wann, wo, und mit welchem Erfolge sie die Confursprüfung für das Pfarramt bestanden haben, und insoferne sie sich denselben bei einer andern königl. Regierung als bei derjenigen, bei welcher sie sich mit ihrer Bitte melden, unterzogen haben, müssen sie sich hierüber auch noch durch Vorlage der Concursnote in Original oder beglaubigter Abschrift ausweisen. — 5) Bei Gesuchen um Bestätigung

von Privatpräsentationen ist ferner anzugeben, ob der Präsentirte von Seiner Majestät dem Könige mit dem Tischtitel begnadigt worden sey, im Bejahungsfall muß die Präsentations-Anzeige des Patrons zugleich eine Aufklärung darüber enthalten, ob, und an welche Priester derselbe etwa den Privattischtitel verliehen habe. — Es fällt jedoch diese Bestimmung hinweg bei Privatpräsentationen von landesfürstlichen Tischtitulanten, die sich bereits im Besitze stabiler Pfründen befinden; von emeritirten Geistlichen auf einfache Benefizien, und bei den von Geistlichen ausgehenden Präsentationen. — 6) Den Fall der Collation d. i. der erzbischöflichen oder bischöflichen Verleihung einer Pfründe ausgenommen, haben die Bittsteller ihren Eingaben die jedesmal vorschriftsmäßigen Zeugnisse des Ordinariats, der Distrikts-Polizeibehörde und Distrikts-Schulinspektion beizufügen. — Diese Zeugnisse müssen stets verschlossen übergeben werden, und haben nur auf die Dauer von zwei Jahren Giltigkeit. — Unter dieser Voraussetzung ist gestattet, daß sich, da die Zeugnisse einmal zur Vorlage gebracht, in der k. Regierungs-Registratur hinterliegen, gelegenheitlich späterer Gesuche darauf berufen werde; allein es ist immer beizusetzen, mit welcher Vorstellung die Zeugnisse exhibirt, und welcher sie zuletzt angezogen worden sind. — 7) Gesuchen um Emeritenpfründen ist noch ein Zeugniß des betreffenden Landgerichtsarztes über den physischen Zustand des Bittstellers beizufügen, welches von der Distriktspolizeibehörde contrasignirt, von Letzterer nöthigen Falles, wenn dieselbe etwa den Bemerkungen des ärztlichen Attestes nicht beistimmen zu können glaubt, mit den erforderlichen Erörterungen begleitet, und mit dem Amtssiegel geschlossen werden muß. — 8) Versetzungen und Beförderungen der auf Privatpatronatspfründen angestellten Priester auf Pfründen des unmittelbaren landesherrlichen Patronats sind jedesmal durch die Beibringung eines vom Privatpatron ausgestellten Reverses bedingt, worin der Letztere erklärt, für den Genehmigungsfall der gestellten Bitte und die dadurch sich ergebende Erledigung seiner Privatpatronatspfründe die Ausübung des Patronats, das ist Nominations- und Präsentationsrechtes,

Seiner Majestät dem Könige anheim stellen zu wollen. — Liegt ein solcher Revers bereits schon vor, so ist zu bemerken, mit welcher Vorstellung derselbe früher exhibirt worden ist. Intbl. Obbrn. 14. Nov. 1840, erneuert unt. 9. August 1849. S. 1112.

In den Anstellungs- und Versetzungsgesuchen der Schullehrer muß ein bestimmter Schuldienst benannt sein. R. v. Obbr. Intbl. 17. Sept. 1832. S. 971. — Jene Gesuche sind mit den verschlossenen Qualifikations-Listenextrakten bei der Distriktsschulinspektion oder Distriktspolizei einzureichen und von da der k. Regierung vorzulegen. R. v. Obbrn. Intbl. 1837. S. 18. u. 29. Dez. 1836.

**Gesundheitspflege** der Jugend. Es ist die bestimmt ausgesprochene Allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, daß die im Allerhöchsten Erlasse vom 21. Februar 1853 dargelegten verschiedenartigen Ursachen der Gesundheitsstörungen auf dem platten Lande fortwährend bekämpft und denselben nach Möglichkeit begegnet werde. — Die fehlerhafte physische Erziehung der Kinder beruht sehr häufig auf Mangel an Einsicht, übeln Gewohnheiten, ererbten Vorurtheilen und vermag daher nur auf dem Wege der Belehrung, durch allmählige Verbreitung besserer diätetischer Einsichten beseitiget werden. Die Verbreitung der Kleinkinder-Anstalten würde vielen Uebeln abhelfen. — Den der heranwachsenden Jugend aus dem Müssiggange drohenden, mannigfachen Körpergefahren, wie den derselben durch frühzeitiges angestrengtes Arbeiten zugehenden körperlichen Nachtheile kann wenigstens theilweise dadurch vorgebeugt werden, daß auf regelmäßigen Schulbesuch strengstens bestanden und gegen hierin lässige Eltern unnachsichtlich eingeschritten wird. — Läßt sich die häufig vermißte Reinlichkeit bei der Landbevölkerung auch nicht durch polizeilichen Zwang herstellen, so wird eine allmählige Besserung in dieser Beziehung doch dadurch anzubahnen sein, daß die Schullehrer strengstens darauf sehen, daß die Kinder gekämmt und gewaschen zur Schule kommen.

Es ist auf Kleidung, Nahrung, Wohnung und

Aufsicht der Kinder jederzeit Rücksicht zu nehmen und sind die hierauf bezüglichen Lehren und Ermahnungen bei jeder Gelegenheit und öfter im Jahre an die Eltern und Kinder nachdrucksamst zu wiederholen; insbesondere aber die Beseitigung oder Verbesserung zu kleiner, niedriger und übelbeleuchteter, überfüllter, feuchter und unreinlicher Schulstuben zu bewerkstelligen.

Auszug aus dem Allerhöchsten Erlasse vom 11. Februar 1853. Intbl. Obbrn. Extrabeilage v. 7. April 1853.

**Gewerbsausübung** eines Schullehrers. Die Vereinigung so ganz heterogener Berufsarten, wie z. B. Gastwirthschafts-, Bäcker- und andere derlei Gewerbe sind, erscheint aus pädagogischen Rücksichten einem Lehrer nicht zuläßig, und ein solcher hätte die Versetzung auf einen andern Posten zu gewärtigen. R. v. W. 19. Juni 1843. K. B. S. 617.

**Griffel,** gefärbte. Nachdem die mathematisch-physikalische Klasse der k. Akademie der Wissenschaften zu München in einem auf chemisch gestützten Gutachten die gefärbten Griffel ihren Bestandtheilen nach als der Gesundheit sehr schädlich und aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zum Gebrauche nicht geeignet erklärt hat, wurde durch h. Ministerial-Rescript vom 22. v. M. das allgemeine Verbot derselben verfügt. R. v. W. 1. Febr. 1844. K. B. S. 635.

## H.

**Hausaufgaben.** Der häusliche Fleiß der Schüler ist vor allem andern zu einer genauen Vorbereitung auf die Schulaufgaben und zu einer sorgfältigen Wiederholung des in der Schule Behandelten anzuleiten und anzuhalten, und es sollen, um sich einer pünktlichen Ausführung versichern zu können, von den Schülern besondere Vorbereitungs- und Wiederholungshefte gehalten werden. M. E. 25. Juli 1810.

**Heftumschläge.** Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 20. v. M. ist zur Anzeige gekommen,

daß die zum Unterricht im Schreiben in den deutschen Schulen dienlichen Hefte hie und da mit bildlichen Darstellungen auf den Umschlägen versehen sind, welche in sittlicher, religiöser und politischer Beziehung anstößig erscheinen.

Die Distriktsschulbehörden erhalten daher den Auftrag, die einschlägigen Schulbehörden zur strengsten Aufsicht in dieser Hinsicht anzuweisen und dem Lehrerpersonale die unverzügliche Hinwegnahme derartiger Schreibhefte, wo sich solche vorfinden sollten, zur Pflicht zu machen. R v. Obbrn. 15. Juli 1851.

Der Besitzer einer lithographischen Kunstanstalt in München, Thomas Driendl, hat die Herausgabe von Schulheftumschlägen mit bildlichen Darstellungen geschichtlichen Inhalts unternommen und die erste Lieferung derselben umfaßt auf 30 Umschlägen von farbigem Papiere lithographirte Bilder aus der bayerischen und deutschen Geschichte mit kurzen Inhaltsandeutungen. — Da der Preis dieser Schulheftumschläge sehr mäßig ist, und damit die in religiöser, sittlicher und politischer Hinsicht verderblichen Bilder beseitiget werden, — so werden zu Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für K. u. Sch. vom 7. l. Mts. die Distrikts-Polizei- und Schulbehörden hiemit beauftragt, die gedachten Heftumschläge zu freier Anschaffung von Seite der Schuljugend, namentlich in den deutschen Schulen, nachdrücklichst zu empfehlen.

Zufolge höchster Ministerial-Enschließung vom 29. Juni 1854 sind die Schulheftumschläge von dem Schullehrer Georg Kainz zu Kochel, Landg. Tölz, welche bildliche Darstellungen aus der bayer. Geschichte enthalten, nebst kurzem erläuternden Texte, und im Ganzen etwa 48 Bilder werden, das Buch um 22 kr., zur freien Anschaffung von Seite der Jugend möglichst anzuempfehlen. R. v. Obbrn. 6. Juli 1854. Intbl. Nr. 37.

**Hochzeitladen** von Seite der Schullehrer ist mit der dienstlichen Stellung derselben unvereinbar, da hiedurch vom Schulhalten oft mehrere Tage abgezogen und bei allerlei Gebräuchen der Schullehrer in eine seiner Wirksamkeit nachtheilige Lage versetzt wird; die Besorgung dieser Dienste bleibt demnach verboten. Lith. Regierungs-Entschließung an das k. Landgericht

Ingolstadt, 7. Oktober 1854, Nr. $\frac{61802}{1761}$, dann an sämmtliche Landgerichte in Oberbayern.

## J.

**Jagdpachtungen** der Schullehrer. Nach M. E. v. 30. April 1850 haben Seine Majestät der König allerhöchst anzuordnen geruht, daß den Schullehrern die Pachtung von Jagden im Umfange ihres Schulsprengels von nun an unbedingt verboten, außerhalb desselben aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distrikts-Schulinspektion gestattet werde. Dabei wird weiter aufgetragen, darüber zu wachen, daß die Schullehrer überhaupt nicht durch zu häufigen Jagdbesuch ihre Verpflichtungen in der Schule und Kirche verabsäumen. Intbl. Obbr. 6. Mai 1850. S. 884. D. V. Fortsetzung S. 358.

Unter Bezugnahme auf das obige Ausschreiben wird eröffnet, daß gemäß Art. 18 u. 19 des Jagdgesetzes v. 30. März 1850 die deutschen Schullehrer als solche nicht unter jenen begriffen sind, welchen Jagdkarten verweigert werden müssen oder können. Auch waltet vom disciplinären Standpunkte kein hinreichender Grund ob, ihnen den Jagdpacht gänzlich zu untersagen. Dagegen erscheint zu häufiger Jagdbesuch derselben mit ihren dienstlichen Obliegenheiten in der Schule und Kirche unvereinbar, weßhalb demselben entgegen zu wirken und gegebenen Falles mit Nachdruck dagegen einzuschreiten ist.

Dabei wird auf die Erklärung des k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in der 101. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten (stenographischer Bericht Nr. 101) „daß gegen das Jagdgehen der Schullehrer, wenn es hie und da zum Vergnügen geschieht, von keiner Seite eine Erinnerung gemacht werden könne, daß jedoch hiegegen, wenn es zur Liebhaberei und Leidenschaft werden sollte, auf disciplinärem Wege eingeschritten werden müsse, aufmerksam gemacht." R. v. Obbrn. lith. Ausschreiben 6. Mai 1850.

**Jahresberichte.** Wenn Ortsvorsteher und Lokalinspektionsmitglieder zu wenig Antheil an der Verbesserung der Schule nehmen und den fleißigen Schulbesuch nicht befördern helfen, so sind diese in den Jahresberichten namentlich anzugeben, damit man sie zur Rechenschaft ziehen lassen könne. M. E. 7. Juli 1823. D. V. 1027.

In den Jahresberichten soll auch der von den Polizeibeamten bewiesenen Theilnahme an dem Schulwesen besonders gedacht werden, vorzüglich aber derer, die sich eine auffallende Vernachlässigung dieses Theiles ihrer Amtspflichten hätten zu Schulden kommen lassen, namentlich Erwähnung zu geschehen.

Die Regierungen haben daher in ihren jährlichen allgemeinen Berichten in Betreff des Schulwesens nicht blos die Distrikts- und Lokalinspektoren, sondern namentlich auch die Landrichter und übrigen bei der Schulinspektion betheiligten polizeilichen Beamten mit Charakterisirung ihrer Verdienste um das Schulwesen aufzuführen. R.-Bl. 25. Juli 1810.

Anfertigung der Schulvisitations-Protokolle und Nachweisungen.

1) In der Rubrik I. der Nachweisungen sind über die sub Ziffer 1—7 bezeichneten Verhältnisse jedesmal spezielle Angaben in der Nachweisung niederzulegen, und es kann die allgemeine Bemerkung „unverändert" als genügend nicht erachtet werden. — 2) Bei Rubrik II. Ziff. 1 ist mit Bezugnahme auf Tit. II. des Visitations-Protokolles eine Angabe darüber aufzunehmen, ob den im Vorjahre von der Prüfungskommission ertheilten Bescheiden ein entsprechender Vollzug geworden, eventuell durch welche Anstände derselbe gehindert worden ist. — 3) Zur Rubrik III. ist in der Form der nachstehenden Beilage A ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Werk- und Feiertagsschüler nach Klassen und Abtheilungen, sowie nach den im Formulare A ausgeschiedenen Beziehungen anzufertigen, welches als Beilage I zur Nachweisung zu dienen hat. Die Verfügungen gegen schuldbare Schulversäumnisse sind jederzeit genau anzugeben und hiebei namentlich der Betrag der im Vollzuge der Verordnung vom 7. April 1809 (Rggbl. S. 671) eingeheischten Strafgelder

einzustellen. — 4) In der Rubrik IV. Ziff. 1—3 hat der k. Lokalinspektor die Qualifikationsnoten des Lehrpersonals, sowie auch des Katecheten, insoferne der Religionsunterricht durch besonders aufgestellte Hilfspriester ertheilt wird, mit genauer Beachtung der verordnungsmäßigen Notenstufen, sodann ein Urtheil über die Mitglieder der Lokalinspektion und die Schulgemeinde eigenhändig einzutragen. — 5) Der detaillirte Lehrbezirk und die Stundenordnung ist als zweite und dritte Beilage zur Nachweisung mit Bezug auf Rubrik V. Ziff. 1 derselben einzusenden. — 6) Zu Rubrik V. Ziff. 4 ist in der Form der nachstehend angefügten Beilage B ein genaues Verzeichniß der aus der Feiertagsschule zu entlassenden, sowie der aus der Werktagsschule in die Feiertagsschule übertretenden Schüler anzufertigen, welches als Beilage 4 zur Nachweisung zu dienen hat. — 7) Bei Ziffer 7 Rubrik V. hat der k. Distrikts-Schulinspektor ausdrücklich zu bemerken, daß die Schullisten vorgelegt worden sind, und den Befund genau zu constatiren; ebenso hat derselbe eine gewissenhafte Angabe über den Befund der Censurbücher, über deren Führung gesonderte Entschließung erfolgen wird, hieher niederzulegen. — 8) Schulsitzungs-Protokolle sind als fünfte Beilage zu der Nachweisung mit den Visitations-Akten einzusenden. — 9) Bei Rubrik VII. Ziff. 1 ist der Stand des Schulvermögens nach dem Abschlusse der zuletzt gestellten Schulkassarechnung einzutragen und so ferne die Revision noch nicht bethätigt sein sollte, dieß zu bemerken. — 10) Wünsche und Anträge, welche eine umfassendere Instruktion oder ungesäumte Erledigung bedingen, sind zur Einstellung in die Rubrik VIII. und IX. nicht geeignet, und ist wegen solcher Gegenstände gesonderte Verhandlung entsprechend zu veranlassen. —

1) Der Rubrik I. A und B des *Visitationsprotokolles* sind die Noten nach den vorschriftsmäßigen Abstufungen von dem k. Distrikts-Schulinspektor mit Worten einzusetzen. — 2) Die Bescheide in Rubrik II. haben sich sowohl auf die Prüfungsresultate, als auf den allgemeinen Stand des Unterrichts und der Disciplin zu erstrecken. — 3) In der Rubrik III. ist der Befund nach den sub Ziff. 1—5 aufgeführten Beziehun-

gen mit aller Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit zu constatiren. 4) Bei der Rubrik IV. ist auf die tabellarische Uebersicht zu Rubrik V. Ziff. 4 der Nachweisung Bezug zu nehmen. — 5) Zu Ziff. 1 und 2 der Rubrik V. ist der Befund aktenmäßig zu machen, die Vornahme kleinerer Reparaturen und Anschaffung von den Schulbehörden sofort anzuordnen und die Verfügung im Protokolle zu constatiren, dagegen wegen größerer Reparaturen oder Neubauten die geeignete Verhandlung gesondert zu veranlassen. Bezüglich des Schulgartens ist sub Ziff. 4 ausdrücklich anzuführen, ob derselbe zu Schulzwecken (Baumkultur, Seiden- und Bienenzucht) oder lediglich zur Privatbenützung des Schullehrers verwendet wird. — 6) Allenfallsige Anträge, Gesuche und Beschwerden der Schulgemeinde und Eltern u. s. w. sind nach geschehener Umfrage auf Ansuchen der Betheiligten in Rubrik VI. einzutragen, in wichtigeren Fällen jedoch der Regierungsstelle ungesäumt Bericht zu erstatten. — 7) Die für die Rubriken VII. und VIII. bestimmten Einträge sind von den Distriktspolizei- und Schulbehörden nach gemeinschaftlicher abgesonderter Berathung festzustellen und insbesondere sub Ziff. 1 die Note der Schule überhaupt unter Ausscheidung der Werk- und Sonntagsschule einzutragen. — Bei einiger Meinungsverschiedenheit über die zu ertheilende Qualifikation des Lehrpersonals ist in der Rubrik „Bemerkungen" geeignet Vortrag zu machen. — 8) In die Rubrik VIII. sind zunächst nur die gutachtlichen Anträge wegen Belobungen und Rügen des Lehrpersonals aufzunehmen, dagegen hinsichtlich der Gesuche um Gehaltszulagen, Gratifikationen, Unterstützungen u. s. w. nach der lithographirten Ausschreibung vom 30. Juli 1851 Nr. 38,635 und hinsichtlich der Versetzungen des Schullehrerpersonals nach der Regierungsausschreibung vom 28. Jan. 1853 (Kreisbl. S. 199) sich zu achten.

Die tabellarische Uebersicht des Standes der deutschen Schulen ist wie bisher auf Grund der Nachweisung und des Protokolls nach dem vorgeschriebenen Formulare anzufertigen.

Der Einsendung der Visitationsverhandlung wird bis zum 15. Oktober jeden Jahres zuversichtlich entgegengesehen. 31. Mai 1853 Obbrn. Intbl. S. 952.

Beilage A. Verzeichniß der Werk- und Feiertagsschüler in der Schule N.

| Fortgangs-Platz. | Vor- u. Zunamen der Schüler. | Geburtsort. | Alter. | Stand der Eltern. | Noten des Fleißes. | Noten des Fortgangs. | Schuldbare Versäumn. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

Beilage B. Verzeichniß der zum Austritt aus der Werktagsschule (zur Entlassung aus der Feiertagsschule) befähigten Schüler (Schülerinnen) der Schule zu N.

| Laufende Nro. | Vor- und Zunamen der Austretenden. | Stand und Wohnort der Eltern. | Geburts- Tag. | Geburts- Monat. | Geburts- Jahr | Zeit des Besuches. Werktagschule. | Zeit des Besuches. Feiertagsschule. | Verfügung der Prüfungskommission. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

**Jahrmärkte.** Daß der Besuch der Jahrmärkte von Seite der Jugend auf dem Lande möglichst zu verhindern sei. Kr.-Amtsbl. v. Obbrn. 12. April 1855, S. 469.

Wegen eines Jahrmarktes darf weder an dem Orte, wo dieser abgehalten wird, noch in den Nachbarorten eine Ausnahme von der regelmäßigen Schulzeit stattfinden, so daß diese aus dem erwähnten Grunde weder abgekürzt noch verlegt werden darf. — Des Marktes wegen aber Ferien zu machen, ist hie-

nach selbstverständlich ganz und gar unstatthaft. — Das Wegbleiben einzelner erfordert in allen Fällen eine Erlaubniß des Lokalschulinspektors, in dessen Ermessen es allein gelegt ist, ob dieselbe zu gewähren sei oder nicht.

Uebrigens ist den Jahrmarkt Besuchenden Wirthshaus, Tanz- und Kegelplatz verboten — und gegen Uebertretung mit Strenge einzuschreiten.

Die k. Distriktspolizei und Distrikts-Schulinspektionen haben den genauen Vollzug zu überwachen und erstere für wiederholte Bekanntmachung zu sorgen. München, am 22. März 1855. Kgl. Regg. von Obbrn.

**Industrie-Schulen und Lehrerinnen.** In jedem Schulorte soll eine Arbeitslehrerin, welche sich nach vorgängiger Prüfung über die gehörige Geschicklichkeit ausweisen kann, auf Kosten der Schulgemeinde aufgestellt werden, und die Schulkinder unterweisen in Nähen, Stricken, Spinnen, Hemden- und Kleidermachen mit Berücksichtigung des häuslichen Bedürfnisses und mit Entfernung aller eitlen, zeitraubenden Prunkarbeit.

In den Städten ist diese Unterweisung im Sommer und Winter an den schulfreien Tagen wöchentlich 2mal 3 Stunden lang zu ertheilen. Auf dem Lande bleibt es dem Ermessen der Lokalschulinspektionen überlassen, während der Sommerschulzeit je nach dem Drange der Feldarbeit von dem Besuche der Industrieschule zu dispensiren, jedoch darf derselbe nicht ganz unterlassen werden.

Es ist gleichfalls dem Ermessen der Lokalschulinspektionen anheim gegeben, in welchen Orten nach den lokalen Verhältnissen auch die Knaben zum Stricken und Spinnen oder zu andern nützlichen Beschäftigungsarten angewiesen werden sollen.

Die zu Industrie-Lehrerinnen ausgewählten Personen können von den Lokal-Schulinspektionen auf dem Grunde eines vorzulegenden Zeugnisses über die wohlbestandene Prüfung in weiblichen Arbeiten, welches Zeugniß von der treffenden Industrie-Lehrerin und dem treffenden Lokal-Schulkommissär oder Distrikts-Schulinspektor ausgestellt sein muß, ohne weiteres in ihre Lehrverrichtungen eingewiesen werden.

Der Armenpflegschaftsrath jedes Schulorts hat für die Herbeischaffung von Arbeitsstoff für die armen Kinder möglichst zu sorgen. R. v. W. 30. Juni 1820. K. B. S. 99.

Die Aufstellung der Arbeitslehrerinnen hat auch in Städten mit magistratischer Verfassung, in welchen nicht eine Lokalschulkommission besteht, von der Lokalschulinspektion mit Genehmigung der k. Distrikts-Schulinspektion auszugehen; was auf den Anfragebericht vom 28 v. M. eröffnet wird. R. v. W. 5. März 1840. K. B. S. 559.

Es wird hier ausdrücklich bemerkt, daß Arbeitslehrerinnen, welche in irgend einer Beziehung durch ihren Wandel Anstoß erregen, sogleich zu entfernen, und durch andere in sittlicher Beziehung ganz makellose Lehrerinnen zu ersetzen sind. R. v. W. 28. Mai 1841. K. B. S. 583.

Die gefallenen Industrie-Lehrerinnen sind nicht beizubehalten, sondern zu entfernen. R. v. W. 7. Juli 1820, S. 100.

**Instruktion** besondere für die Schulinspektoren Diese besondere Instruktion, welche lediglich die im Jahre 1803 aufgestellten Oberinspektoren betraf, bald aber außer Geltung gesetzt wurde, und für die Lokalinspektoren unserer Zeit keine Anwendung finden kann, mag nach Belieben, in der Beilage zur churfürstl. Entschl. vom 3. August, Organisation des Schulwesens betr., D. S 1079 82 gelesen werden.

**Juden-Kinder.** Nach dem Edikte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 sind die Juden-Kinder beiderlei Geschlechts zum Besuche der öffentlichen Schulen unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen verbunden, und diese Verbindlichkeit hört nur dann auf, wo für solche nach den im §. 33 des bemerkten Ediktes ausgesprochenen Bedingungen, eigene jüdische Schulen errichtet sind. — Die Juden sind demnach den allgemeinen Bestimmungen wegen der Entrichtung des Schulgeldes zu den öffentlichen Schulen nach den Grundsätzen der Verordnung vom 23. Dez 1802 unterworfen, auf welche das k. General-Commissariat des Rezatkreises in dem Rescript vom 22. April 1815, das Volksschulwesen in der

Stadt Ansbach betreffend, bereits hingewiesen worden ist, und können davon eine Ausnahme in dem Falle nicht verlangen, wo Einzelnen gestattet worden ist, ihre Kinder durch Privatlehrer unterrichten zu lassen. M. E. 4. Juni 1829. D. V. S. 1318.

Das Religions-Schulwesen der Juden betreffend, werden nachstehende hohe und höchste Vorschriften citirt:

a) Ministerial-Erlaß auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl vom 28. Jan. 1828. — Verordnung der k. Regierung von Würzburg v. 28. Nov. 1828. K. B. 174. — Minist.-Erl. v. 28. Aug. 1813, die Schulverhältnisse der jüd. Glaubensgenossen betr. K. B. 52. — Regierungs-Erlaß, Würzb. 25. Febr. 1841, Prüfungen durch Distrikts-Rabbiner. K. B. 574; dann vom 1. Mai 1843, daß die israelitischen Religionsschulen von den k. Distriktsinspektoren zu visitiren seien. K. B. 612; — doch an israel. Feiertagen nicht K. B. 317. — Ferner Versetzung der Religionslehrer. K. B. 594, dann Stellentausch 316, Ansässigmachung und Verehelichung der Religionslehrer 198 und 328, Regulirung des Gehaltes 315, Beiträge aus Kreisfonds 334, Schulgeld in den Religionsschulen K. B. 315. Dispense vom Besuch der Religionsschulen. K. B. 415 und 505.

Judenschulwesen betreffend, besonders Schulpflicht und was rücksichtlich des Religionsunterrichtes vom christlichen Lehrer zu merken ist, ist aus den allerhöchsten Vorschriften vom 18. Juni 1804 und 24. Febr. 1811, dann K. B. S. 88 und 89 zu entnehmen. — Die Juden-Kinder sind ebenfalls bis zum zurückgelegten 13ten Lebensjahre schulpflichtig, wenn sie die Endesprüfung bestehen; — auch am Sabbathe haben die Kinder die Schule zu besuchen, nur ist ihnen zum Besuche der Synagoge die nöthige Zeit freizugeben. K. B. 477. — Vom Unterrichte in der biblischen Geschichte sind die israelitischen Kinder zu dispensiren. K. 638; auch können diese Kinder am Sabbathe zu schriftlichen Arbeiten nicht angehalten werden. K. B. 471.

1) Die besonderen Schulen der jüdischen Glaubensgenossen, wo solche entweder schon befindlich sind oder neu begründet werden, sind durchgängig den Lokal- und Distriktsinspektionen untergeordnet. — 2) Wo die jüdischen Einwohner eines Ortes keine solche besondere Schule

haben, sind ihre Kinder gleich denen der übrigen Ortseinwohner zu der allgemeinen Ortsschule pflichtig, das Schulgeld gleich den andern zu zahlen verbunden und zum Schulbesuche mit Ausnahme der Stunden des Religionsunterrichtes unnachläßlich anzuhalten. — 3) Schulpflichtige Kinder von dem Besuche der öffentlichen Schule zurückzuhalten und ihnen Hausunterricht ertheilen zu lassen, ist zwar auch den jüdischen Glaubensgenossen gestattet, jedoch nur unter den darüber bereits allgemein vorgeschriebenen Bedingungen, daß a) die Erlaubniß dazu bei der einschlägigen Schulinspektion ausdrücklich erholt werde, und b) daß solche Kinder sich zu den öffentlichen Schulprüfungen stellen. — 4) Da in den besondern Schulen, welche §. 33 des obenerwähnten Ediktes den Juden verstattet sind, auch jüdische Glaubensgenossen als Lehrer angestellt werden dürfen, wenn sie sich dazu vorschriftsmäßig gebildet und als gehörig befähigt durch bestandene gesetzliche Prüfung ausgewiesen haben, so finden jüdische Glaubensgenossen auch als Schuldienstpräparanden unter den verordnungsmäßigen Bedingungen Zutritt zu den öffentlichen Schullehrerseminarien. 5) Die allgemeine Verordnung, daß ohne vorgängige bei einem Schullehrerseminare zu bestehende Prüfung kein Individuum weder als Schuldienstpräparand noch als Schuldienst-Expektant aufgenommen, noch als Schullehrer angestellt werden solle, ist in ihrem vollen Umfange und ihrer ganzen Strenge auch auf die jüdischen, dem Schuldienst sich widmenden Individuen anzuwenden. — 6) Ebenso soll auch keinem jüdischen Glaubensgenossen Privatunterricht zu ertheilen gestattet werden, bevor nicht derselbe die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden hat. M. E. 28. August 1813. K. B. S. 53.

**Jugendschriften.** Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß nicht selten in den Anhängen der Jugendschriften auch Ankündigungen für die Jugend anstößiger Literatur-Erzeugnisse beigebunden werden, und es sind deßhalb die Buchhandlungen und Buchbinder zu der Entfernung solcher Ankündigungen aus allen nicht rein wissenschaftlichen Büchern bereits aufgefordert worden. — Zufolge höchster Entschließung des

k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden die obengenannten Behörden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, in dieser Beziehung entsprechende Wachsamkeit vorzukehren, und bei Wahrnehmung solcher Vorkommnisse sofort das Erforderliche zu verfügen. 6. Nov. 1853. Reg. v. Obbrn. Intbl. S. 2057.

## K.

**Kegelbahnen**, deren Besuch von Schulpflichtigen. Der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend ist bekanntlich das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt untersagt, es ist also dadurch auch deren Ausschließung von Kegelbahnen in so ferne gegeben, als letztere mit Wirthshäusern und Trinkgelagen verbunden sind. M. E. 22. Dezbr. 1834. D. V. S. 1469.

**Kirchendienersstellen**, deren Vergebung, dann Vereinigung mit den Schullehrerstellen vide allerhöchsten Befehl Seiner Majestät vom 30. Dezbr. 1810. — Der Schullehrer als Kirchendiener ist in dieser Eigenschaft der geistlichen Behörde untergeordnet und bei Dienstes-Verletzungen dieser verantwortlich; bei Besetzungen niederer Kirchendienste ist auch der Pfarrer beizuziehen. K. V. S. 151.

**Kirchenvermögen**, deren Verwendung zur Schule. Insoferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden. Edikt vom Mai 1818. II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde.

**Kleinkinderbewahranstalten**. Seine Majestät der König wollen, daß bezüglich dieser Anstalten nachstehende Vorschriften allgemein zur Anwendung gebracht werden sollen.

1) Die Kleinkinderbewahranstalten sind, insolange nicht

anders verfügt werden wird, als Privatinstitute zu betrachten und als solche den bestimmten Vorschriften gemäß zu behandeln. — Es ist jedoch zur Bildung jeder solchen Anstalt die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich. Ihre Errichtung und Erhaltung ist allenthalben zu befördern, wo sich das Bedürfniß für sie kund gibt, wo die erforderlichen Mittel dazu aufgebracht werden können, und wo sich gegen den Inhalt der zur Genehmigung vorzulegenden Statuten etwas Wesentliches nicht erinnern läßt. — 2) Die erwähnten Anstalten sollen keinen andern Zweck haben, als den kleinen, für die öffentlichen Schulen noch nicht reifen Kindern, Aufenthalt und Pflege in der Art angedeihen zu lassen, wie solche von verständigen und gewissenhaften Eltern zur gedeihlichen Entwickelung geistiger und leiblicher Kräfte für dieses zarte Jugendalter gewährt zu werden pflegen. Auf diese ihre Bestimmung sind sie allenthalben zu beschränken, und es ist daher auch nicht zu gestatten, daß ihnen der noch hie und da übliche Name einer Kleinkinderschule beigelegt, oder daß den dabei beschäftigten Personen der Titel eines Lehrers oder einer Lehrerin verliehen werde. — 3) Die Unternehmer sowohl, als die Aufsichtsbehörden haben mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die freie und naturgemäße Entfaltung des kindlichen Gemüthes durch steife Förmlichkeiten nicht gehemmt, der jugendliche Frohsinn durch eine erst für spätere Lebensjahre geeignete Erziehungsweise nicht verkümmert, der Schule nicht vorgegriffen und die erst im Heraustreten begriffene Geisteskraft weder übermäßig angestrengt, noch unpassend, sondern vielmehr genau auf die im §. 5 bezeichnete Weise beschäftiget werde. — 4) Da beiweitem der größere Theil der in diesen Anstalten aufgenommenen Kinder armen Eltern angehört, und für einen Stand erzogen werden soll, welcher vorzugsweise einen gesunden, kräftigen und gewandten Körper, Lust und Liebe zu anstrengender Arbeit und möglichste Beschränkung seiner Bedürfnisse zu seinem künftigen Fortkommen und zu seinem äußern Lebensglücke nöthig hat: so muß in den Kleinkinderbewahranstalten Alles sorgfältig vermieden werden, was nachtheilig auf den Gesundheitszustand einwirkt, (wie dieses

namentlich durch überheizte Lokalitäten geschieht) die Pfleglinge schwächt und verweichlicht, den Hang zum Wohlleben hervorruft und Bedürfnisse erzeugt, die in den spätern Lebensjahren nicht mehr befriedigt werden können, und im Entbehrungsfalle leicht eine Quelle der Unzufriedenheit und des Unfriedens eröffnen dürfte. Es ist vielmehr dahin zu wirken, daß die Kinder schon frühe leiblich gestärkt und gekräftigt werden; daß sie sich viel und ungezwungen in freier Luft bewegen, und daß sie selbst bei übler Witterung in den Zimmern mit Sitzen, Stehen und Gehen fleißig abwechseln. Ihre Unterhaltung muß, soweit es ohne Störung der nothwendigen Ordnung möglich ist, frei und ungezwungen sein, und selbst bei ihren gewöhnlichen Spielen ist auf freie Geistesthätigkeit und eigenes Nachdenken oder Erfinden, auf Gewandtheit und Stärkung des Körpers, auf innere Anregung und auf Förderung des jugendlichen Frohsinns besonders zu achten. — 5) Dagegen muß es eine Hauptaufgabe bleiben, die gesammte Beschäftigungsweise der Kinder zu einem fortwährenden Spiele, das ist zu einer leichten und geregelten, zu einer anregenden, anziehenden und zweckmäßig abwechselnden Unterhaltung zu machen. Nur ist dabei vorzusehen, daß das Spielen nicht in bloßes Tändeln und die leichte Beschäftigung nicht in geschäftigen Müßiggang ausarte. Denn auch das Spiel hat seinen Ernst, und auch der angenehmsten Unterhaltung darf es nicht an der erforderlichen, den Verhältnissen angemessenen Gründlichkeit und Beharrlichkeit fehlen. — 6) Der Ertheilung eines eigentlichen Unterrichtes haben sich die Pfleger und Aufseher dieser Anstalten gänzlich und strenge zu enthalten. Die Kinder sollen weder lesen noch schreiben lernen, weder mit Rechnen noch mit sonst einem für die Schule gehörigen Lehrgegenstande anhaltend beschäftiget werden, und wenn es auch unbenommen bleiben mag, sie im Zusammensetzen und Vergleichen der Buchstaben und Zahlen zu üben, so hat dieses doch nur in der Absicht zu geschehen, das Auffassungs- und Anschauungsvermögen zu wecken, Sinne und Urtheil zu schärfen, an geregelte Geistesthätigkeit und ruhiges Aufmerken zu gewöhnen und auf diesem Wege die Kleinen auf die Benützung

der öffentlichen Schule vorzubereiten. — 7) Als eine ihrer wichtigsten Pflichten haben die mit der Aufsicht und Pflege dieser kleinen Kinder beauftragten Personen es zu erachten, für die möglichste Erweckung und Belebung eines wahrhaft frommen Sinnes in den zarten Gemüthern gewissenhafte Sorge zu tragen. Dazu genügt aber nicht, die Kinder nur beim Anfang und am Schlusse beten zu lassen. Es muß vielmehr die ganze Erziehungsweise darauf, als auf das höchste und letzte Ziel, hingerichtet und dahin gearbeitet werden, daß die Kleinen schon von früher Jugend an Gott erkennen und lieben lernen, daß Lehre, Beispiel und Uebung sich fortwährend und in der rechten Art auf ihn und sein Gebot zurückweisen, daß sie sich früh gewöhnen, das zum Gegenstande ihrer Verehrung zu machen, was ihnen, wie allen Menschen, bis in das späteste Lebensalter heilig und ehrwürdig bleiben soll, kurz, daß sie sich ganz vom frommen, christlich religiösen Sinne durchdrungen fühlen und das Gebet ihnen nicht als eine Sache der Gewohnheit erscheint, sondern Bedürfniß des Lebens, Trost und Freude wird. — Auf diesen Mittelpunkt aller wahren Erziehung ist auch bei der übrigen Beschäftigung der Kinder stets die geeignete Rücksicht zu nehmen. Diese Beschäftigungsweise hat aber vornehmlich darin zu bestehen, daß die Sinnes- und Verstandeskräfte der Kleinen an mannigfaltigen Aufgaben geübt werden; daß man ihnen lehrreiche und erbauliche Geschichten erzählt und sich dieselben nach kindlicher Art von ihnen wieder erzählen läßt; ihnen bedeutungsvolle Bilder oder sonstige Gegenstände zur Betrachtung vorhält und sich darüber mit ihnen unterredet; daß man kurze, inhaltreiche Denksprüche und kleine Liederverse ihrem Gedächtnisse einprägt und sie gewöhnt, dieselben ohne Ziererei, einfach und mit dem wahren kindlichen Ausdrucke wiederzugeben, und daß man sie außerdem anleitet, leichte Handarbeiten zu verrichten, sich dabei untereinander selbst zu unterstützen und so allmählig die erforderliche Gewandtheit des Geistes und des Leibes sich anzueignen. — 8) Hiebei mögen die Pfleger und Aufseher wohl bedenken, daß sie es mit Kindern zu thun haben, welchen das Wahre und Gute noch nicht durch Verstandesgründe zur Ueber-

zeugung gebracht, sondern durch Beispiel und Gewöhnung in die zarten Herzen eingepflanzt und für ihr ganzes Leben lieb und werth gemacht werden soll. Dieser Grundsatz muß die ganze Behandlungs- und Erziehungsweise in den Kleinkinder-Bewahranstalten leiten, deren große Aufgabe nur dann als gelöst zu betrachten ist, wenn durch eben so liebevolle als ernste Behandlung, Aufrichtigkeit und Offenheit, Schamhaftigkeit und Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, Dienstfertigkeit und Mäßigung, Dankbarkeit und Liebe, strenger Gehorsam und Freude an nützlicher Thätigkeit sammt andern Tugenden des kindlichen Alters, den Kleinen zur Gewohnheit, ja gleichsam zur andern Natur werden, und jenen eigentlich sittlich frommen Sinn oder Charakter begründen, welcher dem Staate und der Kirche eine sichere und erfreuliche Bürgschaft für die Zukunft gewährt. — 9) Die Aufsicht und Leitung der Kleinkinder-Bewahranstalten ist den Unternehmern zu überlassen. Die öffentlichen Behörden aber haben durch wiederholte persönliche Besuche von dem genauen Vollzuge der vorgeschriebenen Grundsätze sich zu überzeugen, die Beschäftigungs- und sonstige Erziehungsweise sorgfältig zu überwachen und geeignete Abweichungen zu rügen und erforderlichen Falles ein ernsteres Einschreiten zu veranlassen. — 10) Die Aufstellung des benöthigten Personals ist gleichfalls Sache der Unternehmer. Diese haben jedoch die gewählten Individuen der treffenden Polizei- und Schulbehörde zur Anzeige zu bringen und sind gehalten, den Erinnerungen derselben Gehör zu geben, wenn gegründete Einwendungen gegen die getroffene Wahl erhoben werden können. — 11) Es ist aber keineswegs nothwendig, zur Wart und Pflege der Kleinen nur solche Personen aufzunehmen, welche sich dem Lehrberufe eigens gewidmet und ihre Vorbildung in Schulseminarien und ähnlichen Anstalten erworben haben. Es genügt vielmehr vollständig, wenn dergleichen Leute das gegründete Zeugniß eines frommen Sinnes, eines unbescholtenen Rufes und eines tadellosen Wandels für sich haben, wenn sie noch in den kräftigeren Lebensjahren stehen, und heitern Gemüthes sind, wenn sie sich einfach, klar und bestimmt auszudrücken

wissen, mit der Freundlichkeit den rechten Ernst verbinden und mit der Sanftmuth und Geduld die nöthige Willenskraft und Beharrlichkeit vereinigen; insbesondere aber, wenn sie Liebe zu Kindern haben und sich der unentbehrlichen Gabe der Anregung und der Mittheilung erfreuen, durch die sie allein mit Erfolg auf das Innere der Kleinen einzuwirken vermögen. — 12) Finden es jedoch Schullehrer oder Schulgehilfen ihrer Neigung angemessen, sich bei Kleinkinderbewahranstalten verwenden zu lassen, so ist ihnen dieses, sofern sie sonst dazu befähigt sind, bereitwillig zuzugestehen, weil sie dadurch eine passende Gelegenheit erhalten, sich auf ihren Beruf als Lehrer und Erzieher theils vorzubereiten, theils in demselben weiter auszubilden. — Für diesen Fall soll ihnen vorbehalten bleiben, die an diesen Anstalten zugebrachte Zeit ihren Dienstjahren beizuzählen, vorausgesetzt jedoch, daß sie vorher die Anstellungsprüfung schon mit Erfolg bestanden haben, und daß sie sich über ihre Leistungen, sowie über ihren tadellosen Wandel durch gute Zeugnisse auszuweisen vermögen. — 13) Eltern und Vormünder können nicht gezwungen werden, ihre Kinder oder Pflegbefohlene in eine Kleinkinderbewahranstalt aufnehmen zu lassen, wohl aber steht es den Armenpflegen und Polizeibehörden frei, Kinder, welche entweder von ihren Eltern getrennt werden müssen, oder für deren Erziehung ihnen aus andern Gründen die Fürsorge obliegt, dahin unterzubringen. — Wie der Eintritt, so soll auch der Austritt frei und ungezwungen sein. — 14) Die Vorsteher können verlangen, daß die Kinder regelmäßig und reinlich in die Anstalt gebracht und rechtzeitig aus derselben wieder abgeholt werden, daß die betheiligten Personen sich überhaupt in die vorgeschriebene Ordnung fügen und den Pflegern und Aufsehern die gebührende Achtung erweisen und daß auch von Seite des Hauses nach Möglichkeit für die Beförderung des guten Zweckes mitgewirkt werde. — Auch sind sie befugt, denjenigen Kindern die Aufnahme und den fernern Besuch der Anstalt zu versagen, durch welche derselben äußere oder innere Nachtheile gebracht werden können. Dagegen wird aber auch von ihnen erwartet, daß sie die Verhältnisse der Eltern und

Kinder genau berücksichtigen, keine übertriebenen Forderungen an sie in Bezug auf Kleidung, fleißigen Besuch der Anstalt, pünktliches Entschuldigen der Ausbleibenden u. dgl. Dingen stellen; durch die Kinder wohlthätig auf die Erwachsenen zu wirken suchen, und sich zum bessern Gedeihen der Kleinen in stetem Benehmen mit den Eltern erhalten. — 15) Oeffentliche Prüfungen, feierliche Aufzüge, Preiseviertheilungen, sowie überhaupt Alles, was Ehrgeiz, Eitelkeit und falsche Selbstliebe erzeugen könnte, oder sich sonst nicht mit diesem Kindesalter verträgt, bleibt untersagt. Damit soll jedoch nicht verwehrt sein, die Kleinen durch Unterstützungen, kleine Geschenke und dergleichen von Zeit zu Zeit zu ermuntern, und namentlich ist zu gestatten, daß ihnen durch die Anstalt oder durch sonstige Wohlthäter zur Weihnachtszeit Freude bereitet werde. — 16) Die zur Errichtung und Erhaltung der Kleinkinderbewahranstalten erforderlichen Kosten sind nach den genehmigten Satzungen einer jeden aufzubringen, wobei, insoweit es erforderlich ist, die polizeiliche Aufsicht einzutreten hat. — 17) Die Verwaltung des Vermögens dieser Anstalten, die deßfallsige Rechnungs-Ablage und die Ueberwachung derselben durch die öffentlichen Behörden hat sich gleichfalls nach den genehmigten statutarischen Bestimmungen bei einer jeden derselben zu richten. — Den öffentlichen Behörden steht jedoch stets die Befugniß zu, bei gegebener besonderer Veranlassung von der Vermögensverwaltung und den Rechnungen nähere Einsicht zu nehmen. — 18) Lösen sich dergleichen Anstalten auf, ohne daß zuvor in giltiger Weise Bestimmungen über das Vermögen getroffen worden sind, so fällt dasselbe dem Ortsschulfonde wieder zu. München, 17. Okt. 1839.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 22. Februar l. Js. anzuordnen geruht, daß die sämmtlichen Regierungen, Kammern des Innern, hierauf besonders aufmerksam gemacht und angewiesen werden, die Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten nicht bloß in Städten, sondern auch auf dem platten Lande, insoweit ein Bedürfniß hiefür nach der Art und Weise der Beschäftigung

der Bewohner sich kund gibt, in Anregung zu bringen und möglichst zu fördern.

Es ist gemessenen Ernstes dagegen einzuschreiten, wenn gegen die Verordnung v. J. 1839 gehandelt werden sollte. Auch sind die betreffenden Schulbehörden dafür verantwortlich zu machen, wenn sie irriger Auffassung und einreißenden Mißbräuchen nicht gehörig entgegenwirken; ferner den am Sitze oder in der Nähe einer Kleinkinderbewahranstalt sich aufhaltenden Aerzten zu eröffnen, daß von ihnen geeignetes Benehmen mit den Vorständen zu pflegen oder ungesäumt Anzeige zu erstatten sei, wenn sie wahrnehmen sollten, daß die Gesundheit und Entwickelung der Kleinen durch ungeeignete Lokalitäten, durch mangelhafte Einrichtung derselben, durch vernachläßigte Pflege, übergroße Anstrengung oder durch Aehnliches beeinträchtigt wird. — Ein hauptsächliches Augenmerk ist darauf zu verwenden, daß nicht Personen die Pflege und Erziehung der Kleinen anvertraut werde, denen es an der rechten Befähigung dazu fehlt, daß man in diesen Anstalten nicht eitles Prunkspiel treibe und daß der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen unbedingt verboten, die Benützung schwarzer Schiefertafeln und die der Sandtische aber nur bei gehöriger Vorsicht gestattet werde. Vorzüglich ist auf die Erweckung und Befestigung eines frommen Sinnes bei den Kleinen zu sehen. M. E. v. 12. Juni 1846.

Die Kinder nach Confessionen zu scheiden ist nicht nöthig. Wo aber die Kinderzahl es räthlich macht und die Mittel dazu vorhanden oder gesetzlich aufbringbar sind, oder wo überhaupt die Gemeinden bei gesetzlich verfügbaren Mitteln es wollen und Seine Königliche Majestät nicht anders verfügen, wird zu solcher Trennung der Kleinen, die allerhöchste Zustimmung, resp. Genehmigung ertheilt. — Wo Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses vereinigt bleiben, ist gewissenhafte Sorge zu tragen, daß nicht durch zu gleichmäßige Behandlung des Gebetes und der religiösen Uebungen Religionsgleichheit erzeugt werde und es darf daher in dergleichen Anstalten nichts geschehen, was diese veranlassen könnte und nichts unterlassen werden, was

eine derlei Folge befürchten ließe. — Da Aeußeres auf Inneres wirkt, so soll auch die den einzelnen Confessionen eigenthümliche Vorschrift hinsichtlich der Weise zu beten, und der dabei anzuwendenden Gebräuche nicht gleichgiltig behandelt werden. Wo protestantische Aufseherinnen katholische Kinder unter sich haben, müssen Letztere neben den katholischen Gebeten angehalten werden, das Kreuz zu machen, und die katholische Pfarrgeistlichkeit hat, daß es geschehe, gehörig und gewissenhaft darüber zu wachen. Ebenso ist in denjenigen Anstalten, in welchen katholische Wärterinnen Kinder protestantischer Confession unter Aufsicht haben, auf das Lehren und Ueben der Gebete der protestantischen Kirche mit Sorgfalt zu halten, so daß Niemanden angemuthet werde, an Gebeten oder religiösen Gebräuchen Antheil zu nehmen, welche mit den Grundsätzen seiner Kirche nicht vereinbar sind. Endlich sollen auch in diesem wichtigen Punkte Uebertreibungen aller Art fern gehalten werden. Lith. Ausschrb. auf Befehl Seiner Majestät, 23. August 1847.

**Körperliche Schulerziehung.** Die alljährigen körperlichen Untersuchungen der Conscribirten zeigen im steigenden Grade das betrübende Ergebniß, daß sehr viele conscribirte Jünglinge wegen Gebrechen der mannigfaltigsten Art zum Militärdienste untauglich befunden wurden. Die Haupt-Ursachen dieser Zustände sind in der nachläßigen Erziehung der Kinder, in dem Mangel an Reinlichkeit des Körpers und in den Ausschweifungen der jungen Leute zu suchen. Die Distrikts- und Lokalschulinspektionen werden angewiesen, den Hindernissen einer gesunden und kräftigen Entwickelung des jugendlichen Körpers auf jede geeignete Weise entgegen zu wirken und das Gesundheitswohl und die körperliche Entwickelung der Jugend vorzüglich zu berücksichtigen, wobei namentlich

1) Vermeidung des zu strengen Sitzens in den Schul-Bänken,
2) zweckmäßige Beleuchtung der Schullokalitäten,
3) entsprechende freie Bewegung mit gymnastischen Uebungen

empfohlen wird. München 5. Okt. 1848.

**Kurzsichtigkeit** unter der Jugend. Bei der Wahl, Anlage und Einrichtung der Schullokalitäten ist auf diesen Umstand möglichste Rücksicht zu nehmen und dahin zu wirken, daß die gegenüber liegenden Gebäude nicht einen Anstrich erhalten, welcher der Sehkraft des jugendlichen Auges nachtheilig zu werden droht. Ingleichen sind die sämmtlichen Lehrer und Aufseher aller Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu beauftragen, nicht nur allein durch zweckmäßiges Belehren die Schonung und Schärfung des Gesichtssinnes zu fördern, sondern auch dahin zu wirken, daß nicht in der Schule selbst durch ungleiches und übermäßiges Beheizen, durch falsche Aufstellung der Sitzpulte, Wandtafeln, Karten u. dgl., durch grelle Abwechselung von Licht und Schatten, durch schiefe, zusammen gedrückte Haltung des Körpers beim Sitzen, durch zu anhaltendes Lesen und Schreiben, durch blasse Tinte und kleinen, schwachen Druck oder schlechtes Papier und ähnliche Dinge die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt, und diese weiter ausgebildet werde. Insbesondere ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger und unpassender Gläser auf das ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugniß auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig oder räthlich ist. M. E. 3. Okt. 1838.

Zu dem Ende soll den Behörden auch noch weiter aufgegeben werden, die Aufnahme der Kinder in den deutschen Schulen in der Regel nur nach vollendetem normalmäßigen Alter von 6 Jahren zu gestatten, in den öffentlichen Arbeitsschulen für Mädchen gegen schädliche Anstrengung der Augen bei feinen Handarbeiten kräftigst entgegen zu wirken, den Schülern das Lesen auf Spaziergängen, den Gebrauch blasser Tinte oder grauen Papieres bei ihren Hausaufgaben zu untersagen, kleine und undeutliche Schriften nicht zu dulden, bei jenen Theilen des Unterrichts, welche Demonstrationen oder den Gebrauch der Schultafeln erfordern, auf die Sehkraft der Schüler ganz besonders Rücksicht zu nehmen, und demzufolge die vorzuzeigenden kleinern Gegenstände mit feinen Merkmalen

und Farbenspielen herumzureichen, oder die Schüler zur Beschauung in die Nähe vorzurufen; die Höhestellung der Schul-Tafeln, welche rein, schwarz und nicht glänzend sein sollen, nach dem Augenpunkte der Schüler zu bemessen; die Zeichnungen auf denselben bezüglich der Größe und Entfernung einzelner Theile klar darzustellen, und die am meisten entfernten Schüler zur Beschauung vorzurufen; Demonstrationen an Karten und dem Erdglobus nur in der Nähe des Gesichtskreises vorzunehmen, nahes Aufliegen und weithin sehendes Anstrengen der Augen zu verhindern, dagegen aber für gehörige Beleuchtung und für Beseitigung jeder Beschattung und des Dämmerlichtes Sorge zu tragen; ferner zu veranstalten, daß die Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrer häufige Bewegungen in der freien Natur an Orten vornehmen, wo sich weite Aussichten darbieten, und der Blick auf entfernten Gegenständen verweilen kann.

Insbesondere sind mit den bereits allgemein angeordneten Turnübungen das Scheibenschießen mit dem Blaserohr oder der Armbrust, oder das Werfen nach einem bestimmten Ziele zu verbinden.

Endlich ist das Verbot des Tabakrauchens und Wirthshausbesuches zu erneuern, und den Schulvorständen nachdrücklich an das Herz zu legen, die Sittlichkeit der ihnen anvertrauten Jugend strenge zu überwachen, Verirrungen derselben in geschlechtlicher Hinsicht sorgsam vorzubeugen, insbesondere aber die Religionslehrer zur gewissenhaftesten Mitwirkung in dieser Beziehung aufzufordern. M. E. 27. Okt. 1843.

Die Distriktspolizeibehörden sind angewiesen, in Folge höchsten Ministerial-Reskriptes v. 27. Okt. 1843, bei Erbauung neuer Schulhäuser oder Einrichtung neuer Schulzimmer, dann Erweiterung oder Abänderung schon bestehender, jederzeit vorerst das Urtheil der k. Gerichtsärzte über die Zweckmäßigkeit derselben bezüglich ihrer Salubrität, und insbesondere ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Sehorgane, einzuholen, und ihren Anträgen die geeignete Berücksichtigung zu widmen; überhaupt aber kein Schulzimmer dem öffentlichen Gebrauche

zu öffnen, ehe nicht das gerichtsärztliche Gutachten hierüber zu den Akten gebracht, und durch letzteres die Zweckmäßigkeit des Baues außer Zweifel gesetzt ist. Int. Obbr. 27. Dez. 1843. S. 19; dann weiter S. 1366.

## L.

**Lektüre des Lehrerpersonals.** Den Distrikts-Schulbehörden ist ein Verzeichniß von Zeit- und andern Schriften mitgetheilt, welche nach dem Gutachten bewährter Sachverständiger eine zweckmäßige und dem Berufs- und Bildungskreise der Schullehrer entsprechende Lektüre bilden und wegen der darin enthaltenen politisch und christlich conservativen Grundsätze zur sittlichen Hebung und Kräftigung des Schullehrerstandes beitragen können. Die k. Distriktsschulinspektionen sind daher beauftragt, nach eigener Wahl aus diesem Verzeichnisse einzelne Schriften dem Schullehrer-Personale ihrer Bezirke zum Studium und zur Lektüre zu empfehlen und darauf hinzuwirken, daß dieselben in den etwa bestehenden Vereinen der Schullehrer oder gemeinschaftlichen Bibliotheken derselben die gehörige Aufnahme finden R. v. Obbrn. 7. April 1853. Lith. Ausschr.

Rottecks Geschichte befindet sich unter den verbotenen Büchern; insbesondere aber der „Pfälzer Schulfreund,“ eine Zeitschrift vom Jahre 1851, wegen ihrer demokratischen und unkirchlichen Tendenzen. Ueberhaupt haben die k. Distrikts-Inspektionen die Lektüre des Lehrerpersonals zu überwachen, von dessen Büchersammlungen und Tageblättern besondere Kenntniß zu nehmen, ihnen ungeeignete und verderbliche Schriften in politischer Hinsicht strengstens zu untersagen und die Lehrer auf gute, allgemeine Wohlfahrt bezweckende Schriften hinzuweisen. R. v. Obbrn. 10. Juli 1851. Lith. Ausschr.

**Lehrbücher.** Das Buch von G. G. Bredow „Merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte“ darf in keiner bayerischen Schule oder Studienanstalt gebraucht werden, sowie überhaupt den verschiedenen Lehrgegenständen

nur die vorschriftsmäßig eingeführten oder noch einzuführenden Unterrichtsbücher zum Grunde zu legen sind. M. E. 14. Dezember 1832. D. B. S. 1415.

Einer durch den Druck verbreiteten Buchhändleranzeige zu Folge sind bei Riegel und Wießner in Nürnberg erschienen:

„Kalligraphische Uebungsblätter zum Gebrauche in deutschen Schulen.“

Für diesen Gebrauch soll eine „kurze Anleitung“ beigegeben werden.

Die Staatsregierung hat, in Betracht der besondern Wichtigkeit einer zweckmäßigen und allgemein anwendbaren Methode für den kalligraphischen Unterricht und für Gewinnung einer kunstgerechten und zugleich praktischen tüchtigen Nationalschrift, schon früher entsprechende Anordnungen für diesen Zweck getroffen, und es ist in deren Folge nunmehr ein Werk vollendet worden, welches in Verbindung mit den dabei zu gebrauchenden Aufhängtafeln, nach dem Urtheile bewährter Sachkenner allen Anforderungen genügt, um bei richtiger Anwendung den Schönschreibunterricht sowohl in den Land- und Stadtschulen, als in den Studien-Anstalten, auf die zu wünschende Stufe der Vervollkommnung zu erheben.

Da nun nach den bestehenden Verordnungen nur jene Bücher und Vorlagen in den Schulen angewendet werden dürfen, welche der Schulbücherverlag zu diesem Zwecke mit höherer Genehmigung verlegt, und da jede anderweitige Anschaffung die Schulkassen vorschriftswidrig und fruchtlos erschöpfen würde, so sind sämmtliche Schulen auf das nahe Erscheinen der erwähnten Vorlageblätter aufmerksam zu machen und von jedem vorschriftswidrigen Ankaufe abzumahnen. M. E. 18. Dezember 1832. D. B. S. 1416.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 11. Mai 1833 enthält die unter dem Titel: „Erstes Maiblümchen für die vaterländische Jugend, oder kurzer und faßlicher Unterricht in der bayerischen Constitution, von J. Wernhard. Augsburg 1832“, erschienene Schrift so viele wesentliche Unrichtig-

keiten, daß sie zum Gebrauche für Schulen durchaus ungeeignet erkannt wurde. D. V. S. 1417.

Durch M. E. vom 13. März 1848 wurde die Einführung der Lehrfibel des Schullehrer Wölfle zu Dillingen genehmigt, — und durch M. E. v. 26. Okt. 1848 der freie Gebrauch der Fürg'schen Satz- und Styllehre. —

Im k. Central-Schulbücher-Verlage ist die Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten, in Bayern vorkommenden Giftpflanzen in 24 colorirten Tafeln zu 1 fl. 40 kr. zu haben, welche in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 12. Aug. 1842 in den Schulen eingeführt werden sollen. — Ebenso ist dort eine Wandkarte von Bayern in 4 Regalblättern um 2 fl. 18 kr. zu kaufen, welche anzuschaffen, unterm 28. Sept. 1842 anbefohlen ist. —

In Folge höchster Minist.-Entschl. vom 15. Januar 1844 ist das Werk „Urgeschichte der Erde" von Professor Mutzl als Preisbuch besonders empfohlen. Int.-Bl. Obbrn. 22. Jan. 1844 S. 162.

Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere deutsche Schullehrer von dem eingeführten Lehr- und Lesebuch, namentlich von der 3. Abtheilung desselben, den von der Regierung beabsichtigten Gebrauch nicht machen, dasselbe auch in den kleinen Landschulen mit den Kindern genau durchgehen zu müssen glauben, und es sogar zum Auswendiglernen benützen.

Um dergleichen Mißständen vorzubeugen, haben Seine Königliche Majestät allerhöchst Nachstehendes zu befehlen geruht:

1) Die dritte Abtheilung des Lehr- und Lesebuches ist aus dem oberen Kurse der Schulen auf dem Lande und in den kleinen Städten ganz zu entfernen. 2) In dem obern Kurse der Schulen größerer Städte hat dieses Buch auch ferner und zwar nach der demnächst im Central-Schulbücher-Verlage neu erscheinenden Auflage im Gebrauch zu bleiben, aber nicht zum Auswendiglernen, sondern lediglich als Lesebuch beim Unterrichte zu dienen. 3) Auch von der zweiten Abtheilung des Lehr- und Lesebuchs soll eine neue Auflage veranstaltet und

nur diese in deutschen Schulen gebraucht werden. 4) Für die deutschen Schulen auf dem Lande und in kleineren Städten soll ein geeignetes Lehr- und Lesebuch neu bearbeitet werden.

Dieß ist in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 31. März 1847 den Schulbehörden zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage eröffnet, die ihnen untergebenen Lokalschulinspektionen und Lehrindividuen zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuhalten.

Zufolge M. E. v. 30. März 1845 darf das vorgenannte Lesebuch vorzugsweise und für den Unterricht in der Natur- und Menschenkunde benützt werden, andere aber vorgeschriebene Lehrbücher — insbesondere religiösen Inhalts — gleichfalls. Intbl. Obbrn. 1845. S. 506.

Durch Ministerial-Entschließung vom 23. August 1851 ist als Preisebuch, sowie zum Gebrauche beim Unterrichte in der Schule bestens empfohlen: „Lesebuch für Haus und Schule, zunächst für die katholische Jugend bearbeitet von Dr. Ferdinand Herbst."

Durch Ministerial-Erlaß v. J. 1854 ist in allen deutschen Schulen, soferne Mittel hiezu gegeben sind, anzuschaffen und besonders als Preisebuch zu vertheilen: „Geschichte von Bayern in 120 Bildern mit erklärendem Texte von Thomas Driendl."

**Schulbücher:** Nur solche Lehr- und Unterrichtsbücher werden gestattet, welche dem Lehrplan vom 3. Mai 1811 entsprechen; dieß entscheidet nur das kgl. Staatsministerium; die Einführung von neuen Schriften ist durch die Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde bedingt; eine Genehmigung in dieser Beziehung von einer kgl. Kreisregierung allein ist unstatthaft. Denn wenn auch den Kreisregierungen die oberste Leitung innerhalb ihrer Bezirke übertragen wurde, so ist denselben doch keineswegs hiemit die Befugniß eingeräumt worden, von den allgemeinen Normen abweichende Bestimmungen zu treffen. Vielmehr ist denselben ausdrücklich in §. 38 die Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen und der genaue

Vollzug der Unterrichtsnormative und der Lehrerordnung zur Pflicht gemacht.

Die kgl. Regierung hat künftig alle Gesuche um Einführung von Lehr- und Unterrichtsbüchern dem Staatsministerium zur Bescheidung vorzulegen. Ministerial-Erlaß an die Regg. von Oberfranken 3. April 1858. —

**Lehrplan.** Der Lehrplan für die deutschen Schulen in Bayern, welcher gesetzliche Vorschrift für alle Volksschulen des Königreiches ist, wurde bereits im Jahre 1804 in mehreren tausend Exemplaren, und wieder im Jahre 1811 in einer zweiten Auflage durch den k. Central-Schulbücher-Verlag allenthalben verbreitet; befindet sich daher im besondern Abdrucke in den meisten Händen, weßhalb auf denselben hier lediglich hingewiesen und bemerkt wird, daß ein jeder Schulvorstand und Schullehrer um den Besitz dieses Schulplanes sich zu bekümmern habe.

Die erste Hauptabtheilung desselben besteht in dem eigentlichen Unterrichtsplane, dessen Anordnung des Lehrstoffes aber zu verlassen, später für rathsam erachtet, und dafür die Lehrordnung der dritten Hauptabtheilung bestimmt wurde. Und führet die Volksschule ihre Schüler bis zum Ziele dieser Lehrordnung, so entspricht sie den Erwartungen, die man von ihr billiger Weise haben kann.

Die zweite Hauptabtheilung befaßt sich mit einer Instruktion für die Lehrer und zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster allgemeine Vorschriften und Grundsätze, der zweite besondere Vorschriften und Unterrichtsvortheile enthält. So ist zu lesen:

§. 5. Nur das allgemein Brauchbare, das in jedem Stande Anwendbare darf und soll in den Volksschulen und zwar auf dem kürzesten Wege in dem einfachsten, ungekünstelsten Vortrage, und nach der zweckmäßigsten immer vom Leichtesten und Faßlichsten zu dem Schwereren fortschreitenden Methode gelehrt werden.

§. 10. Es bleibt immer der klugen Unterscheidung und Beurtheilung einsichtsvoller Schulvorstände auf dem Lande über-

lassen, ihre untergeordneten Schullehrer hie und da nach den örtlichen Verhältnissen einer Schule in einzelnen Lehrgegenständen mehr oder weniger auf das Wesentliche des Planes zu beschränken; einzelne Unterrichtszweige, die in Stadt-Schulen mehr als in Landschulen gepflegt werden müssen, kürzer behandeln zu lassen und wiedere andere, z. B. von dem Artikel Kunst, mit solchen zu vertauschen, die dem Landbewohner mehr anwendbare Kenntnisse verschaffen. Nach

§. 13. wird den Schullehrern besonders zur Pflicht gemacht, ihren Schülern religiöse Gesinnungen und sittliche Gefühle einzuflößen; sie mittelst Betrachtung der erschaffenen Wesen auf Gottes Allmacht, Güte und Weisheit bei jeder Gelegenheit aufmerksam zu machen, und ihnen eben dadurch schon frühe zum eigenen Beobachten Alles dessen, was sie umgibt, und zum Nachdenken über die Würde und hohe Bestimmung des Menschen, als Gottes Ebenbild, Anleitung zu geben. §§. 17, 18 und 19 bestimmen folgende Hauptgesetze, welche beim Unterrichte stets zu beobachten sind:

a) Nicht zu viel und nicht zu wenig, — was der Schüler eben fassen kann;

b) Nichts zur Unzeit, d. h. Nichts früher und Nichts später, als die Kinder es fassen können und wissen sollen;

c) nicht nur Eines nach dem Andern, sondern auch Eines aus dem Andern.

§. 21. Nicht Wissen allein, sondern Wissen und Benützen ist die Hauptsache. Was hilft dem Kinde, wenn es die Fragen in der Religionslehre (des Katechismus) richtig zu beantworten weiß, wenn es weder auf Gott vertrauen, noch den Geboten Gottes gehorchen gelernt hat? Was nützen ihm die Regeln des Rechnens, wenn es nach Anleitung derselben nichts zu berechnen versteht? — Wozu altgothische Pergamentbriefe enträthseln und Frakturbuchstaben malen, während es ihm noch an der Fertigkeit, den Druck zu lesen und eine gewöhnliche Currentschrift zu schreiben gebricht? Wo das Lernen nur todtes Lernen des todten Buchstabens ist, da kann freilich weder thätiger

Glaube, noch handelnde Nächstenliebe, da kann kein praktisches Christenthum hervorgehen.

Frohsinn, heißt es unter Nro. 1 der besondern Vorschriften und Unterrichtsvortheile, ist der Jugend beglückende herrschende Gemüthsstimmung, und Fröhlichkeit und Freude sind daher ihre natürlichsten Empfindungen. Ein Unterricht, der dem Kinde sagt, was es thun soll, um immer fröhlich zu sein, und was es meiden soll, um nie traurig zu werden, kann ihnen also nicht anders, als sehr willkommen sein. Dieß sei daher auch der vorzüglichste Gegenstand des Religionsunterrichtes.

2. Der Freudenunterricht beginnt mit der Lehre vom Guten (dem leiblichen und geistigen), als dem Inbegriff aller Freuden; und gehe von diesem zum physischen und moralischen Bösen über, als dem Inbegriff alles Uebels, das dem Menschen widerfahren kann, zufolge des schönen Spruches:

Das Gute gibt uns reine Freuden;
Das Böse nur Verdruß und Leiden.

3. Mit dem Begriffe gut ist der Begriff Gott so innigst und wesentlich verbunden, daß sich beide gar nicht ohne einander denken, vielweniger von einander trennen lassen. Mit dem Unterrichte vom Ersteren (vom Guten) ist daher die Lehre von Gott, dem allgemeinen Freudengeber, von dessen vornehmsten Eigenschaften, insbesondere von dessen Vaterverhältnisse zu den Menschen, in der den Kindern faßlichsten Sprache und mit beständig vergleichendem Rückblicke auf Eltern und Lehrer, wo möglich zu verweben.

4. Der Lehrer der kleinsten Kinder, die die Schulen erst zu besuchen anfangen, leistet in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit sehr viel, wenn er in ihnen gutartige Gefühle und fromme Empfindungen erwecket, die zur eigentlichen Moralität immer sehr günstig vorbereiten.

5. Hiezu wird vorzüglich die für Kinder so passende Jugendgeschichte Jesu sehr zweckmäßig benützt werden können.

6. Liebe Gottes erzeugt auf diese Weise Ehrfurcht Gottes. Und diese ist die Hauptstütze des Religionsunterrichtes. „Dieß hat Jesus gelehrt, gethan! Dieß ist der Vater-Wille Gottes!" — Diese Beweggründe zum sittlichen Guten werden dann weit mächtiger auf die Kinder wirken, als das trockene Herrische: Das müßt ihr thun, denn das ist recht 2c.

Besonders beachtenswerth ist das Nummer

8. Da wahres Christenthum nicht Glaubenslehre und nicht Sittenlehre allein, sondern beides zugleich ist, so folgt hieraus nothwendig, daß die Religion nie als etwas von der Moral Verschiedenes behandelt und betrachtet werden soll. Wer die Eine von der Andern trennt, verkennt den Geist des Christenthums.

9. In Ansehung der Form des Religionsunterrichtes, an der man bisher noch immer (und meistens nicht mit Unrecht) Dunkelheit, Trockenheit und Geistlosigkeit tadelte, strebe der Lehrer nach dem Vorzuge, auf eine edle Art populär und kindlich in seinem Vortrage zu sein. So lehrte Christus, das höchste Vorbild, und das unübertreffliche Muster aller Jugendlehrer.

10. Gedächtnißreligion steht gewöhnlich mit Herzensreligion im umgekehrten Verhältnisse; je mehr von jener, um so weniger von dieser. Wer die Kinder blos zum Auswendiglernen der allbeseligenden Religionswahrheiten anhält, handelt (wie der Verfasser von Lienhard und Gertrud sagt) nicht vernünftiger und nicht klüger, als der Bauer, der sein Vieh an Hals und Füßen an die Krippe fesseln würde, damit es sein Futter fresse, das ihm vor dem Maul liegt.

11. Unterrichtsvortheile im Religionsunterrichte sind: a) daß der Lehrer das in den Kindern schlummernde Gefühl von Recht und Unrecht, Gutem und Bösem nicht durch langweiliges Moralisiren oder gar durch Drohungs- und Strafpredigten, sondern mittelst praktischer, aus ihrem Erfahrungskreise hergestellter Fragen, Erzählungen und Gleichnisse zu erwecken suche; b) daß die Kinder durch eigenes Nachdenken, mit dem mannigfaltigen Guten, das sie in ihrer Eltern Hause genießen,

bekannt gemacht, und durch Erkenntniß ihrer vielfachen Bedürfnisse dahin gebracht werden, Dankbarkeit als eine der ersten Kindespflichten anzuerkennen. Auch werden sie nur auf diese Weise herzlich beten lernen. c) Durch Aufzählung sittlich böser Handlungen, deren mehrere von den Schülern genannt werden sollen, erfährt der Lehrer, was sie für Unrecht halten, warum, wie sehr u. s w. Dabei gewinnt er weiten Spielraum ihre Urtheile über gut und bös zu berichtigen. d) Das Sittlichgute um so liebenswürdiger zu machen, zeige der Lehrer bei jedem das ihm entgegengesetzte Sittlichböse. e) Die Pflichtenlehre kleide er in leichtfaßlichen Vortrag, in Erzählungen, Gleichnißreden; und jede wichtige Pflicht befestige er mit einem schönen Verse oder Spruche im Gedächtnisse seiner Schüler. Die Glaubenslehre behandle er im Geiste Jesu, ohne Spitzfindigkeiten und Grübeleien.

12. Um aber die Kinder überhaupt fromm und tugendhaft zu machen, d. h. sie in der wahren praktischen Religion zu unterrichten, ist es vornehmste und unerläßliche Pflicht des Lehrers, selbst in allen seinen Handlungen Religion zu beweisen, selbst gut zu handeln und sittlich zu leben. Denn die Macht des Beispiels wirkt unwiderstehlich auf Kinder.

Wie nun hierüber über die Lehre von Gott Vorschriften und Unterrichtsvortheile, im Schulplane gegeben, sich finden, so sind sie auch in Hinsicht der übrigen Gegenstände: Mensch, Natur, Kunst, Sprache, Zahl- und Maaßverhältnisse; welche Vorschriften und Vortheile sich anzusehen und anzueignen, jedem Schulvorstande unerläßlich sind, hier aber nicht weiter abgedruckt werden, weil dieselben mit dem Lehrplane in einem besondern Exemplare von dem k. Central-Schulbücherverlage bezogen werden können und sollen. Aus diesem Grunde hält man auch einen Abdruck der dritten Hauptabtheilung der 2. Auflage des Lehrplans vom Jahre 1811 nicht nothwendig, läßt jedoch den praktischen Theil der Erläuterung desselben oder die Instruktion hierüber, als für Lokal- und Distrikts-Inspektoren gegeben, hier mitfolgen, weil die Erläuterung dem mehr erwähnten Schulplane nicht beigegeben, sondern lediglich in Döllingers Verordnungssammlung S. 1381—1397 zu finden ist.

„Lehrplan, dessen Erläuterung als Instruktion für Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen zur nöthigen Leitung und Berathung der Schullehrer.“

Von den für die Verbesserung der Schulen und der Schullehrer aufgestellten Organen der k. Regierung vorzüglich wird erwartet, daß sie sowohl den Lehrplan mit der ihm angehängten Instruktion, und besonders die neue Bestimmung der Lehrordnung, als auch diese Erläuterung des Lehrplans, mit aller Sorgfalt sich zu eigen machen, damit sie den ihnen untergeordneten Schullehrern theils die Vorschriften selbst gehörig erklären und verständlichen, theils für deren Anwendung und Vollziehung die erforderlichen Anweisungen, Rathschläge und Warnungen geben können.

## A.

## Nähere Bestimmungen der vorgeschriebenen Lehrgegenstände.

1. Die Unterrichtsgegenstände für die Volksschulen theilen sich in zwei Hauptklassen.

a) Die erstere begreift die unbedingt nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die von dem Menschen als Mitglied eines civilisirten Staates gefordert werden müssen; b) zu der zweiten gehören diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die einestheils zu einem höhern Bildungsgrade überhaupt führen, anderntheils zu mancherlei Zwecken und Vortheilen des Lebens und des Berufes tauglich und insofern mit Recht gemeinnützlich zu nennen sind.

2. Was die Religions- und Tugendlehre betrifft, kann a) keinem Zweifel unterworfen sein, was auch in dem Lehrplan selbst vermittelst der durchgängigen Voranstellung des Artikels „Gott" bestimmt genug angedeutet ist, daß diese den wesentlichsten Gegenstand der Volksschule ausmache, deren heiliger Beruf es ist, den Glauben an eine höhere Macht, welche die Welt regiert, und das Bewußtsein einer höhern Welt, in welcher der Mensch seine Bestimmung hat, zu lebendigem Gefühl und möglichst klarer Einsicht in dem Lehrling auszubilden, und ihm für sein ganzes Leben unverlierbar und unzerstörbar zu machen. b) In der That aber ist dieser Gegenstand nicht nur an sich ein wesentlicher Theil der menschlichen Bildung, insoferne der

Mensch ohne Glauben an Gott und Tugend, und ohne Kenntniß seiner höheren Bestimmung, nicht für einen Menschen gelten kann; sondern er ist auch einer der vorzüglichsten Uebungsgegenstände zur Bildung des Geistes überhaupt, inwiefern die Betrachtung eines allmächtigen und heiligen Schöpfers und Regenten der Welt und seiner wunderbaren Erhaltung und Regierung dieser Welt an und für sich schon mehr als alle anderen Gegenstände unseres Denkens, Geist und Herz zugleich erhebt, außerdem aber die für den Unterricht von selbst erforderliche Anwendung der religiösen und moralischen Betrachtungen und ihrer unendlich mannigfaltigen Beziehung auf die Welt und auf das Leben und die Schicksale der Menschen insbesondere den Blick des Lehrlings zur vielseitigsten Richtung bildet. c) Die Bedenklichkeit, daß dieser Zweig des Unterrichtes, besonders für den Anfang der Schulzeit, den Schülern noch zu fremd und schwer sei, und die darauf gegründete Forderung, daß man deßhalb den Unterricht vielmehr bei dem Sichtbaren, bei den Gegenständen der Außenwelt anfangen müsse, um den Blick der Lehrlinge erst dazu zu üben und zu stärken, daß sie das Unsichtbare zu fassen vermögen, zeigt sich bei schärferer Prüfung als irrig und nichtig, indem nicht geläugnet werden kann: erstens, daß dem Kinde die unsichtbare Welt des Geistes, die es in seinem Herzen trägt, nicht fremder ist, als die sichtbare Welt, die von außen ihm entgegen kömmt; und daß es die Elemente dieser Erkenntniß, wenn sie seinem Alter und seinen Fassungskräften gehörig angepaßt werden, sogar nicht einmal schwerer faßt und behält, als die materiellen Erkenntnißgegenstände; zweitens, daß die Ideen der Religion und der Tugend sich ohnehin auch an die Gegenstände und Verhältnisse der sichtbaren Welt anschließen, und am leichtesten und fruchtbarsten in ihrer Beziehung auf diese Verhältnisse erkannt und verstanden werden können, und daß mithin die Betrachtung der sichtbaren Welt, so weit der Schulunterricht derer als Hilfsmittel der ersten Bildung wirklich bedarf, durch obige Bestimmung keineswegs ausgeschlossen ist; drittens, daß jene andere Betrachtungsart der sichtbaren Welt, welche nur

materielle Gegenstände an und für sich und an denselben nur das Sichtbare auffassen lehrt, so wenig eine Uebung des Blickes für das Unsichtbare ist, daß sie ihn sogar vielmehr unempfänglich für dasselbe machen kann; endlich daß, wiefern überhaupt eine Vorübung des Schülers an andern Lehrgegenständen für die Betrachtung jener Gegenstände der unsichtbaren Welt nöthig wäre, dazu in jeder Rücksicht die Uebung des Geistes an Sprache, Zahl und Maß allen materiellen Unterrichtszweigen vorgezogen zu werden verdiente.

3. Ebenso wenig ist zu verkennen, was ebenfalls der Lehrplan unter dem Artikel „Sprache" einleuchtend gemacht hat, daß Lesen und Schreiben — wenn darunter nicht blos die mechanische Fertigkeit, Laute zu zeichnen und Lautzeichen auszusprechen, sondern zugleich auch die höhere Kunst verstanden wird, seine eigenen Gedanken richtig darzustellen und das von Andern Dargestellte richtig aufzufassen und wiederzugeben, ein nothwendiger Gegenstand der allgemeinen Volksschule sei. Auch dieser Unterrichtsgegenstand nämlich ist a) nicht nur an sich ein wesentlicher Theil der allgemeinen Bildung, inwiefern es des Menschen überhaupt unwürdig ist, daß er seine eigenen Gedanken gehörig auszudrücken unvermögend, und zugleich für sein ganzes Leben von dem unschätzbaren Vortheil ausgeschlossen sei, aus dem reichen Vorrathe vortrefflicher Schriften sich alle Arten von Kenntnissen, wie er sie bedarf, selbst sammeln, oder auch Erbauung und würdige Erholung des Geistes schöpfen zu können; sondern er ist b) ebenfalls zugleich einer der vorzüglichsten Uebungsgegenstände, die Geisteskräfte des Lehrlings überhaupt daran zu entwickeln und zu bilden, inwieferne sowohl die Sprache selbst, als auch durch das zur Uebung derselben nöthige Erlernen klassischer Stellen aus unsern Nationalschriften eine vielseitig zweckmäßige Uebung des Geistes, Gedächtnisses und Geschmackes gewährt, während beides zugleich ein unerschöpfliches Objekt der mannigfaltigsten, schärfsten und feinsten Uebung des Verstandes und der richtigsten Beurtheilung ist; wie denn überhaupt die Kunst des richtigen Redens und Schreibens auch die Kunst des richtigen Denkens lehrt.

4. Neben diesen beiden ist auch der in dem Lehrplan unter dem Artikel: „Zahl und Maß" angegebene Lehrgegenstand, vorzüglich das Rechnen, eine wesentliche Aufgabe für den Schulunterricht; denn, können gleich Rechnen und Messen nicht in demselben Grade wie Lesen und Schreiben als nothwendiger Theil der allgemeinen Bildung betrachtet werden, so sind sie doch nach jenen beiden unstreitig eines der vorzüglichsten Mittel derselben a) sowohl durch die Strenge der Methode und der Genauigkeit des Verfahrens, ohne welche sie gar nicht zu Stande gebracht werden könnten, b) als auch durch die Uebung der Einbildungskraft im Abstrahiren von materiellen Gegenständen und im Festhalten und Behandeln formeller Anschauungen, welches Letztere den Geist ebenso zum freien, wie das erstere zum gesetzmäßigen Denken gewöhnt, und insoferne auch als eine wirksame Hilfsübung, um den Geist zum Auffassen reingeistiger Unterrichtsgegenstände empfänglicher zu machen, gelten kann.

5. Auf diese drei Artikel des Lehrplanes, als die nothwendigen Gegenstände des Schulunterrichtes, konnte sich die Volksschule althergebrachter Sitte noch jetzt beschränken, da eben diese Unterrichtsgegenstände in sich selbst eine Steigerung zulassen, an welcher der Geist bis zur höchsten Stufe der Entwickelung fortschreiten kann. Allein a) kann ohnehin eine solche vollendete Ausbildung dieser Kenntnisse ebenso wenig als eine vollendete Geistesbildung der Lehrgegenstände überhaupt die Aufgabe der Volksschule sein; vielmehr leistet darin der Schulunterricht genug, wenn er die Schüler zu einem solchen Grade von Fertigkeit bringt, daß sie sich selbst durch fortgesetzten Fleiß in ihrer Bildung weiter forthelfen können; b) kann der Schulunterricht dieß, bei erforderlichem Fleiß und Geschick der Lehrer, um so eher leisten, da die Vortheile der vervollkommneten Methode schnellere Fortschritte ermöglichen, und es kann also c) auch noch einige Zeit gewonnen werden, die Schüler zu der andern Hauptklasse der gemeinnützlichen Lehrgegenstände fortzuführen und ihnen Gelegenheit zur Erwerbung mehrfältiger Kenntnisse und Fertigkeiten zu geben.

In obiger Beziehung ist aber ausdrücklich bestimmt: a) daß die Schüler der Volksschule überhaupt zu der zweiten Hauptklasse der *gemeinnützigen* Gegenstände nicht fortgeführt werden sollen, bevor sie nicht in der erstern Hauptklasse der *nothwendigen Gegenstände* einen hinlänglichen Grund gelegt haben; b) daß in allen Perioden des Schulunterrichtes die Kenntniß der *nothwendigen* Lehrgegenstände immer als Hauptaufgabe zu behandeln, und den gemeinnützlichen Lehrgegenständen nur so viel, als ohne wesentlichen Nachtheil für die erstern geschehen kann, Zeit zu widmen sei; c) daß besonders in den Landschulen, wo die Lehrer den Forderungen nicht ganz zu genügen vermögen, darauf zu dringen sei, daß sich die Lehrer nicht auf die ihnen fremden Gegenstände ausbreiten, und dafür die Gegenstände der ersten Hauptklasse desto sorgfältiger betreiben; d) daß selbst in den Stadtschulen, wenn die Lehrer sich nicht durch besondere Geschicklichkeit auszeichnen, es rathsam sei, den Unterricht über die zweite Hauptklasse von Lehrgegenständen auf den oben bezeichneten geringen Umfang zu beschränken.

6. Um jedoch durch diese nothwendig gewordene Beschränkung der im Allgemeinen angeordneten Vermehrung des Lehrstoffes nicht abermals das entgegengesetzte Extrem herbeizuführen, daß die als *gemeinnützlich* bezeichneten Lehrgegenstände als geringfügig und wohl gar als unnütz angesehen und in den Volksschulen ganz vernachläßiget werden, wird hier ausdrücklich erinnert, daß diese Lehrgegenstände *vorschriftsmäßig* bleiben, und daß sie nur nicht zum Nachtheil der *nothwendigen* Lehrgegenstände und mit deren Vernachläßigung betrieben werden sollen. Insbesondere sollen durch obige Bestimmungen die fähigeren Lehrer auf keine Weise gehindert werden, ihre vorzüglichere Befähigung in Kenntniß und Methode dadurch zu beweisen, daß sie ihre Schüler in den Kenntnissen der ersten Hauptklasse früh genug zu dem Grade von Fertigkeit führen, welcher verstattet, sie auch mit dem Kreise der *gemeinnützlichen* Kenntnisse in einer weitern Ausdehnung bekannt zu machen. Zugleich aber wird zur Verhütung alles Mißbrauches

beigefügt die Vorschrift, daß die Schulaufseher durchgängig mit aller Sorgfalt zu wachen haben darüber, daß kein Schullehrer, seine eigenen Kräfte mißkennend, die oben vorgezeichneten Gränzen überschreite, und zu den gemeinnützlichen Gegenständen früher forteile, als er in den nothwendigen Gegenständen einen hinlänglichen Grund bei seinen Schülern gelegt hat, oder, nachdem er zu jenen Gegenständen fortgeschritten ist, ihnen zum Nachtheil der letztern mehr Zeit und Aufmerksamkeit widmet als diesen.

7. Da die Sonn- und Feiertagsschule die Haupt-Bestimmung hat, den Schulunterricht fortzusetzen und die in der Volksschule unvollendet gebliebenen Kenntnisse zu ergänzen, so ist durch obige Bestimmung zugleich bezeichnet, bei welchem Punkte die Sonn- und Feiertagsschule sowohl auf dem Lande als in der Stadt anzuknüpfen habe.

## B.

## Behandlung der Lehrgegenstände und Unterrichts-Uebungen.

1. Die Gedächtnißübungen sollen unabänderlich einen Haupttheil der Beschäftigungen in den Volksschulen ausmachen.

a) Die Schüler sollen, ihren verschiedenen Fortschritten und Kräften angemessen, täglich Gedächtnißaufgaben erhalten, welche zu Hause gelernt und in der Schule hergesagt werden müssen; so daß täglich ein Theil der Schulzeit 1) dem Hersagen des Gelernten und 2) der Vorbereitung der Gedächtnißaufgaben auf den nächsten Tag, welche gelesen, und nach Bedürfniß verständlich gemacht werden sollen, bestimmt bleibet. —

2. Zu Gegenständen dieser Gedächtnißübungen sind vor allen andern die Lehren der Religion und Tugend zu bestimmen; nicht blos wegen der Wichtigkeit ihres Inhaltes an und für sich selbst, durch die sie es verdienen, daß die Schüler sie vorzugsweise mit Fleiß erlernen und in ihrer Seele aufbewahren; sondern vorzüglich, weil sie nur auf diesem Wege dem jugendlichen Gemüthe ganz heimisch und eigenthümlich werden, und weil durch Aufnehmen und Festhalten derselben

im Gedächtniß erst der späterhin vorzunehmenden methodischen Entwickelung der Religions- und Pflichtbegriffe eine feste Grundlage gegeben und ein bleibender Erfolg gesichert ist.

In dieser letztern Beziehung wird hier noch Folgendes insbesondere erinnert. — Der Lehrer kann zwar allerdings auch die Schüler unmittelbar in ihr eigenes Innere zurückführen, sie über die religiösen und moralischen Gefühle, in welchen sich die unsichtbare, höhere Welt ihnen ankündigt, nachdenken lehren, und so ihnen eine Erkenntniß des Göttlichen erwirken; allein außer den mannigfaltigen Schwierigkeiten, die der Anwendung dieses Verfahrens auf Lehrlinge der Volksschule entgegen stehen, müßte es doch auch dem sorgfältigsten Unterrichte dieser Art beinahe unmöglich sein, bei solchen Lehrlingen eine bleibende Erkenntniß jener Ideen zu begründen, die vermöge ihrer geistigen Natur nur zu leicht wieder aus den Gedanken verschwinden, wofern sich nicht ein Medium findet, an dem sie festgehalten werden können. Dieses Medium aber findet sich in den heiligen Gesängen und Sprüchen gottbegeisterter Männer, in welchen jene Ideen, — die zwar in allen Menschen liegen, aber nicht in allen sich zu bestimmtem Ausdruck ausbilden, — dargestellt und ausgedrückt sind, in welchen das jugendliche Gemüth seine tiefsten Gefühle ausgesprochen findet, und das Unsichtbare zu einem Gegenstande der Betrachtung vergegenwärtigt erkennt. Indem nun der Schüler solche Gesänge und Sprüche vom frühesten Unterricht an erlernt, und der Lehrer späterhin die Betrachtung und Erklärung jener Ideen an das Erlernte anschließt, wird nicht nur der Religions- und Pflichtenunterricht leichter, sondern auch der religiösen und moralischen Bildung des Schülers selbst eine unzerstörbare Grundlage gegeben.

b) Neben dieser einen Hauptklasse von Gedächtnißaufgaben bildet einen zweiten Hauptgegenstand der Gedächtniß-Uebung in den Volksschulen die Nationalgeschichte, insoferne diese durch Erzählung von den Thaten der Altvordern und von den Vorzügen der Verfassung, welche sie erkämpft und begründet haben, zu wahrem Nationalsinn zu begeistern vermag.

c) Eine dritte Hauptklasse von Gedächtnißübungen in den Volksschulen machen die Volkslieder, solche nämlich, welche wahre Nationallieder in dem zweifachen Sinne des Wortes sind, daß sie nicht nur ihrem Inhalte nach den ernsten und tiefen Sinn, der das deutsche Volk auszeichnet, zu erhalten und zu beleben vermögen, sondern auch durch ihre Form Sinn für Reinheit der Sprache erwecken, und für Schönheit und Kraft der Darstellung empfänglich machen können.

d) Eben diese Forderung gilt für alle Gedächtnißaufgaben, welche für die Volksschulen hier vorgeschrieben werden. Es sollen dazu durchaus nur solche Darstellungen gewählt werden, die durch Inhalt und Form zugleich ausgezeichnet und werth sind, in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit ins Gedächtniß aufgefaßt und in der Seele bewahrt zu werden.

3. Rücksichtlich der Verstandesübungen, welche in den Volksschulen anzustellen sind, ist Folgendes zu erinnern:

a) Sofern der allgemeine Zweck, weßwegen diese Uebungen für nöthig erachtet sind, im Wesentlichen darauf zurückkommt, das blos mechanische und gedankenlose Lernen und Ueben der Schüler zu entfernen, wird dieser Zweck schon durch den verbesserten Unterricht an und für sich erfüllt, indem dieser methodisch und mit Ueberlegung verfährt, und folglich auch durch sich selbst schon Ueberlegung und Nachdenken erweckt. —

b) Was aber die besondern Verstandesübungen betrifft, welche theils im Beschauen und Zergliedern materieller Gegenstände, theils im Theoretisiren über die zu den Schul-Aufgaben gehörenden technischen Fertigkeiten vorzüglich bestehen, so ist sehr darüber zu wachen, daß die erstern nicht andern nothwendigeren Uebungen die Zeit wegnehmen, die letztern aber nicht über der Theorie die Praxis selbst und das Fortschreiten zu einer möglichst schnell zu erwerbenden tüchtigen Fertigkeit, welche die Hauptsache ist, aufhalten.

c) Was die eigentliche Uebung des Denkens, des Begreifens und Urtheilens überhaupt, und des Auffassens und Unterscheidens geistiger Gegenstände insbesondere betrifft, so

findet der Lehrer dazu an sämmtlichen Hauptaufgaben der Volksschule, besonders aber an den Gedächtnißübungen hinlängliche Gelegenheit, wenn er den Lehrlingen, wie es die richtige Methode erfordert, jederzeit vor der Aufgabe zum Auswendiglernen das zu Erlernende verständlich macht, und sie nach der Erlernung desselben zum weitern Nachdenken darüber anleitet.

d) Es findet aber diese letztere Klasse von Verstandesübungen in den Volksschulen ihre natürliche Beschränkung und allmählige Steigerung darin, daß sie nur angewendet werden, so weit es nöthig ist, um die übrigen richtig zu vollziehen, und die Schüler dahin zu bringen, daß sie nicht gedankenlos, wie das Thier, die Erde anstarren und den Himmel gar nicht sehen, sondern als vernünftige Wesen ihre Bestimmung auf Erden erkennen, und Gott in ihrem eigenen Herzen und in seiner Welt erblicken und verehren lernen. Nähere Vorschriften hierüber werden durch die neue Bestimmung der Lehrordnung selbst gegeben.

Was die Beziehung betrifft, welche den Lehrgegenständen und Uebungen in dem Schulunterrichte auf kräftige Brauchbarkeit und Anwendbarkeit im gemeinen Leben oder zu speziellen Berufsbedürfnissen gegeben werden vermag, so kann diese im Allgemeinen in dem Kreise der eigentlichen Volksschule, die der allgemeinen Menschenbildung vorzugsweise gewidmet bleiben muß, nur in der Beschränkung stattfinden, daß besonders in den untern Klassen in der Regel nur Hindeutungen auf künftigen Gebrauch, den die Schüler von dem Erlernten werden machen können, hie und da als Ermunterungsmittel angewendet werden.

Dieß sind die Hauptrücksichten, nach welchen sämmtliche Schulinspektionsbehörden in der Leitung des Unterrichtes in den Volksschulen zu verfahren, und die Lehrer der Schullehrer-Seminarien die Schuldienst-Präparanden zu ihrem künftigen Lehrgeschäfte anzuweisen haben. —

Die Grundsätze selbst, auf welchen diese Vorschriften und Bestimmungen beruhen, können in Döllinger, Bd. IX. S. 1383—1386, dann 1390—1394 gelesen werden.

**Lokalschulinspektionen,** deren Amtsinstruktion vom 15. Sept. 1808.

§. 1. In jedem Pfarr-, und in jedem Filialorte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schulinspektion aufgestellt werden.

§. 2. Diese Lokalinspektion besteht auf dem Lande in der Regel: a) aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde-Schule oder Schulen, und b) aus dem Gemeinde-Vorsteher.

§. 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schulen haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Dritttheil der Kinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokalschulinspektion Theil zu nehmen.

§. 4. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Confessionen bestehen, hat jede Parthei, wenn sie nicht weniger als ein Dritttheil Schulkinder zur Ortsschule wirklich schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal-Schulinspektion zu stellen.

§. 5. In den Ortschaften, welche aus mehrern ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Confessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schulinspektion zu errichten, wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeindevorsteher ein Gemeindemitglied der noch nicht repräsentirten Confession an der Lokalschulinspektion Theil nehme. Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen beiden Pfarrern nach dem Dienstesalter bei dem Inspektionsgeschäfte zu bestimmen.

§. 6. In den Städten besteht die Lokalschulinspektion in der Regel a) aus dem k. Polizeidirektor oder Kommissär, b) den Pfarrern oder dem besonders angeordneten Lokalschulkommissär; c) den Bürgermeistern.

§. 7. In größern Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokalschulkommissäre aufgestellt.

§. 8. Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schul-Kommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt

ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hiegegen auch eine Stadt nicht in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schuldistrikte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§. 9. In diesen beiden letzteren Fällen ist jedoch nur Einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokalschulinspektion von dem General-Kreiscommissariate, auf eingezogene berichtliche Erkundigung zu ernennen. Dieser hat mit den übrigen Stadtschulinspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu konferiren, als auch denselben die Beschlüsse der Schulinspektion, soferne sie ihre Schulen im Ganzen oder Einzelnen betreffen, mitzutheilen.

§. 10. In Absicht auf die Confessionsverschiedenheit tritt bei den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Confessionspartheien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Parthei ein eigener Schulkommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokal-Schulinspektion gehören, — oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Parthei, welche als Inspektoren der Schule ihrer Confession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokal-Schulinspektion ernannt wird.

§. 11. Wenn in einer Stadt nebst mehreren Pfarreien und Schulen einer Confession nur eine Pfarreischule einer andern Confession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser Kirchengemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus den Pfarrern der andern Confession nach §. 10 ebenfalls einer zur Lokal-Schulinspektion beizuziehen.

§. 12. In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Confession vermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der letztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger als ein Dritttheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, mit zur Lokalinspektion gezogen werden.

§. 13. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schulinspektionen ist da, wo Confessionverschiedenheit der Stadt-

gemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrates von einer andern Confession sei, als der k. Polizeidirektor oder Commissär, welcher der Vorstand der Stadtschulinspektion ist.

§. 14. In Ansehung des Verhältnisses der Lokalschul-Inspektionen zu den frühern Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt: a) Die Lokalschulinspektionen der Orte, in welchen der Lokalschulinspektor zugleich Distriktsschulinspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Kreiscommissariats; b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorf-Schul-Inspektionen sind den Distriktsinspektoren untergeordnet; c) diese Instanzordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höhern Stellen unmittelbar wenden können; sowie auch von dieser erforderlichen Falles mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

§. 15. Die amtliche Thätigkeit der Lokal-Schulinspektionen und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet in Städten der k. Polizeidirektor oder Kommissär, oder in dessen Ermangelung, sowie auf dem Lande, der Pfarrer als Vorstand. Der Letztere führt auch bei gemeinschaftlichen Berathungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§. 16. Der Geschäftskreis der Lokal-Schulinspektionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokal-Verhältnissen zur Aufbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Schulinspektion auf die Disciplin beschränkt.

§. 17. In Ansehung der Disciplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Straferkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen, und ihrer Entschei-

dung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge 2c. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspektions-mitglieder selbst verantwortlich ist. Ebenso kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schuldisciplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schulinspektor zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärfern Bestrafung anzeigen.

§. 18. Vorzüglich muß die Disciplinaraufsicht der Inspektion über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten; sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlegen zu lassen, und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen; die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizeikommissär oder Polizeidirektor zur schärfern Ahndung anzeigen zu lassen.

§. 19. Eltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Ortsschulinspektion zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das General-Kreiscommissariat mit

gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen. (Ist aufgehoben.)

§. 20. Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokalschulinspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuch freisprechen, wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schulentlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Ortsvorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizeicommissärs oder Polizeidirektors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distriktsinspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat. (Ist außer Anwendung.)

§. 21. Der Lokalschulinspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschule so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Aeltern zu bestimmen.

§. 22. Im Aeußern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen; wegen größerer muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude zu wachen; geringere Reparaturen, um größeren Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen; und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23. Ueber Schulgeräthschaften, Schulapparat, Schul-Bibliothek (wo deren eine vorhanden ist) und dergleichen hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden soll, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 24. Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokalschulinspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 25. Ausmittelung eines Lokal-Schulfondes, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, ist der Inspektion ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und darüber Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlägigen Administrativstelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 26. Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.

§. 27. Ebenso hat die Inspektion die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbücher und anderer Unterstützungsmittel für Kinder armer Eltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 28. In Hinsicht auf das Personal gehören zur Respicienz der Lokalschulinspektion: a) Schullehrer und Schul-Gehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist: b) die Eltern schulpflichtiger Kinder und alle übrigen Ortseinwohner, insoferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Strafe zu unterziehen.

§. 29. Der Schullehrer kann von der Inspektion, wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule ꝛc. zur Verantwortung ge-

zogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distriktsinspektor zu berichten.

§. 30. Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Lokalschulfonde oder andern Lokalmitteln zuzuerkennen, wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll einzutragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 31. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bei dem Distriktsschulinspektor zu machen, welcher mittelst Berichtes an das General-Kreiskommissariat einen Schuldienst-Kandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§. 32. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tod abgeht, in welchem Falle die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des zeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zur vollständigen Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 33. Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (soferne diese nicht der Wittwe oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höhern Schul-Behörde, nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Frist bewilliget wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter und bringt den Ueberschuß bei der Ortskasse in Einnahme.

§. 34. Für die Einsetzung des neu angestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten, soferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokal-Schulfond angewiesen werden können, auf die sämmtlichen Gemeindeglieder nach den über dergleichen Lokal-Umlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§. 35. Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung (welche, wo dies immer thunlich ist, durch den Distriktsinspektor zu geschehen hat) der Schulinspektion Handtreue zu leisten; darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 36. Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Lokalschulinspektionen gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten; b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen rc. vorzulegen; c) die Schulversäumnißregister zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern, und erforderlichen Falles Bestrafungen zu beschließen; d) Vorschläge, Klagen rc. anzunehmen. — Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 37. Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge rc. selbst anzubringen, wenn es sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 38. Alljährig zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokal im Schul- oder Gemeindehause sich findet) einzuladen sind. — (Ist aufgehoben.)

§. 39. Die eine dieser feierlichen Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Klassi-

fikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokalumständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommerschule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distriktsinspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40. Alljährig, am Schlusse des Schuljahres, ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegter Hauptschulbericht an den Distrikts-Schulinspektor einzusenden, der diese sämmtlichen Berichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet, an das General-Kreiskommissariat einzubefördern; die Protokolle aber nach genommener Einsicht, längstens innerhalb eines Monats an die Inspektion zurückzufertigen hat.

§. 41. Außerdem, was sich aus den Protokollen ergibt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und der schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen zum Gegenstande.

§. 42. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertagsschulen der Aufsicht der Lokal-Schulinspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respicienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.*)

Wenn in einem vom Pfarramte entfernten Dorfe, wo sich eine Schule befindet, Pfarrvikare und Expositur-Kapläne oder Kooperatoren wohnen, so haben diese die Lokalschul-Inspektionen gleich wirklichen Pfarrern zugleich mit dem Gemeinde-Vorsteher zu besorgen. R.-Bl. 7. April 1809. S. 669.

*) Von den 42 §§. dieser Instruktion haben einige im Laufe der Zeit Modifikationen und theilweise Abänderungen erlitten, welche den besondern lithographirten und andern Ausschreibungen leicht entnommen werden können.

Die Lokalschulinspektionen sind weder rein geistliche Funktionen, noch Gemeindedienste, es gebührt ihnen das Prädikat „Königlich." M. E. 1. Aug. 1841. K. S. 586.

Lokalschulinspektoren, welche sich einer Dienstesvernachlässigung zu Schulden kommen lassen, haben die Regierungen das Mißfallen Sr. Königlichen Majestät zu erkennen zu geben, und denselben unter Verwarnung für die Zukunft zu eröffnen, daß die zu Lokalinspektoren ernannten Geistlichen diese Inspektion als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es so wenig ihrem Belieben überlassen sei, ob sie sich überhaupt dieses Geschäftes annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgiltigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bei fortgesetzter Vernachlässigung ihrer Pflicht auf ihre Kosten zunächst den Distriktsschulinspektionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben, und, wenn auch dieses nicht helfen sollte, die Lokalinspektion selbst ebenfalls auf ihre Kosten durch einen andern versehen lassen werde, daß diejenigen Geistlichen, die in dem Inspektionsgeschäfte nachläßig bleiben, in den künftigen Jahresberichten jederzeit besonders bezeichnet, und sodann Sr. Königlichen Majestät als unwürdige Glieder des geistlichen Standes namentlich bekannt gemacht, als auch nach Befinden der Umstände sogar öffentlich durch das Regierungsblatt genannt werden sollen. R.-Bl. 25. Juli 1810.

Da aber auch der Fleiß und Unfleiß, den die Geistlichen rücksichtlich der Verbesserung ihrer Schulen beweisen, als ein sicherer Maßstab gelten kann, was sich von ihnen in ihren übrigen Amtsobliegenheiten erwarten lasse, und folglich bei ihrer Anstellung und Beförderung im Pfarramte mit Recht auch eine vorzügliche Rücksicht auf die Dienste genommen wird, die sie im Schulwesen geleistet haben, und noch weiter zu leisten Hoffnung geben: so wird hiedurch verordnet, daß künftig jeder Geistliche, der um eine Anstellung und Beförderung im Pfarramte einkommen will, ein Distrikts-Schulinspektions-Zeugniß beizubringen habe, woraus die k. Regierung bei ihren Begutachtungen zu Besetzung von Pfarreien jederzeit die Noten be-

sonders auszuheben und zu berücksichtigen habe. R.-Bl. 25. Juli 1810.

Als Lokalschulinspektor gehört der Pfarrer zu der Klasse der öffentlichen Diener, und steht ausschließend unter der Disciplin der weltlichen Stelle; das Generalrescript v. 25. Juli 1810 und M. E. v. 15. April 1815 (Döllinger Bd. IX. S. 1005 u. 1093) enthalten darüber sehr klare Bestimmungen. — Wenn strafbare Scenen zwischen Schullehrer und Pfarrer aus amtlichen Schulverhältnissen entsprungenen Dissidien vorfallen, wobei der Pfarrer der schuldige Theil wäre, so kompetirt die Sache zur weltlichen Stelle. Ueberhaupt ist in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Thl. III. S. 156 auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß auch das Privatleben des öffentlichen Dieners bezüglich dessen, was in das Oeffentliche übertritt, in das Gebiet der Disciplin falle. — Der Pfarrer steht, weil er zugleich Lokalschulinspektor, gerade bezüglich des Privatlebens unter einer zweifachen Disciplin, und es sind hiebei die kirchlichen und politischen Behörden von einander unabhängig. Und die Regierung wird sich das Urtheil über eine kirchliche Amtshandlung eines Pfarrers nicht anmaßen. In wieweit auf dem Wege der kirchlichen Disciplin noch gegen einen Pfarrer vorgeschritten werden will, bleibt den geistlichen Oberbehörden anheim gegeben. M. E. 29. Juni 1844. D. V. Fortsetzung v. Bd. IX. S. 314.

Vikare, welche durch die Konsistorien oder durch das Oberkonsistorium als Verweser einer erledigten Pfarrei oder als Stellvertreter eines erkrankten, oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besondern Bewilligung zur Uebernahme des Religions-Unterrichtes und der Schulaufsicht. Die Distriktsschulinspektionen sind aber von ihrem Eintritte in Kenntniß zu setzen und haben von ihrer Seite den betheiligten Lehrern und Schul-Vorständen davon Nachricht zu geben. Da diese Geistlichen ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, so kommen ihnen auch die sämmtlichen Befugnisse eines funktionirenden Lokalschulinspektors zu und die Schullehrer haben dieselbe unter-

geordnete Stellung wie gegen einen wirklichen Pfarrer gegen sie einzunehmen. Wird hiegegen ein junger Geistlicher nur privatim zur Aushilfe aufgenommen und wollen ihm dabei auch einzelne Theile der Schulinspektion übertragen werden, so hat der seiner Hilfe bedürfende Inspektor dieses der Distriktsinspektion anzuzeigen, dabei sich zu erklären, wie weit er demselben den Religionsunterricht oder die Schulaufsicht zu übertragen gedenkt und die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen. Privatvikarien, welchen diese Genehmigung fehlt, haben sich auch aller Theilnahme an Schulgeschäften zu enthalten. M. E. 1. April 1848. D. fortg. Sammlung zu Bd. IX. S. 318.

**Lokalschulkassen und Schulfond.** Die Lokal-Schulkassen sind den Rural-Gemeindeverwaltungen nach den deutlichen Bestimmungen des Edikts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 gleichfalls übergeben und kann den Lokalschulinspektoren in Bezug auf die Verwendung der Gelder kein anderes Recht, als die im §. 94 des bezeichneten Edikts vorbehaltene Theilnahme an den Verhandlungen des Gemeinde-Ausschusses zugestanden werden. M. E. 14. August 1820. D. V. S. 1335.

Es ist Sorge zu tragen, daß über die gesammten Einnahmen und Ausgaben jeder Schulgemeinde für ihre deutschen Schulen, jedes Jahr, auf den Grund der abgeschlossenen Gemeinderechnung und ihre Belege eine genaue Uebersicht (Rechnungsauszug) durch den Gemeinde-Einnehmer gefertigt, und der Ortsschul-Kommission zum geeigneten Gebrauche und zur Vorlage bei den Schulvisitationen zugestellt werde. M. E. vom 31. März 1836. D. V. S. 1343.

Die wegen Versäumniß der Schulen angeordneten Strafgelder gehören jedem Lokalschulfond zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige, arme Kinder, sowie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. R. B. 7. April 1809. S. 671.

Der Schulfond sämmtlicher in Bayern befindlicher Confessionen soll nach Vorschrift des westphälischen Friedens ihnen ungestört erhalten werden. R.-B. 10. Jan. 1803. S. 26.

Auch die Lokalschulinspektion hat für Ausmittlung eines Lokalschulfondes, für die Verwaltung und Verwendung dessen, sowie für alle Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, und darüber Rechnung zu führen. Reg.-Bl. 15. Sept. 1808. S. 2493.

Die Lokalschulfonds- und resp. Lokalschulkassen bilden sich: a) aus den weder der Lehrersbesoldung incorporirten, noch zu speziellen Schulzwecken fundationsmäßig bestimmten Renten der Schulstiftungen; b) von den nach Herkommen, oder nach Ausweis früherer Rechnungen zu den Schulzwecken geflossenen Beiträgen der Kultus- und Wohlthätigkeits-Stiftungen; c) aus der Quarta scholarum; (allerh. Verord. 6. Mai 1803. R.-Bl. St. 19. S. 298. dann v. 16. Sept. 1803. Reg.-Bl. St. 39. S. 764, — v. 31. Dezbr. 1810, Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 5. S. 65; d) aus den Absentenstrafen; allerh. Verord. v. 5. April 1809, Reg.-Bl. v. J. 1809 St. 19. S. 669.; e) aus dem Ertrage der Schulentlaßscheine; (Verfügung des kgl. General-Kommissariats des Oberdonaukreises v. 13. Jan. 1813, Kreis-Intell.-Bl. v. J. 1813, St. 4. S. 63.); f) aus den in Landes-Kulturs-Gegenständen sich ergebenden Strafen; (Verfügung der General-Landesdirektion in Bayern v. 17. August 1803, Reg.-Bl. v. J. 1803 St. 34. S. 591; Verfügung des General-Kommissariats des Oberdonaukreises v. 13. Jan 1813 lit. e.) aus den sich etwa ergebenden, freiwilligen Geschenken, Stiftungen, Vermächtnissen f.) aus etwa sonstig nach lokalen Observanzen und aus Titeln irgend einer Art der Schulkasse bestimmten Zuflüssen.

Diese Renten sind zunächst bestimmt: a) zur Anschaffung von Lehr-Apparaten und Lehr-Materialien; b) zu Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder; c) zu Bestreitung des Schulgeldes für arme Kinder, soferne dasselbe nicht andern Lokal-Quellen zu bezahlen obliegt; d) zum Ankaufe und Einbinden der Preisebücher; (Allerh. Verord. vom 7. April 1809, Reg.-Bl. v. J. 1809 St. 29. S. 671.); e) zu Bestreitung der Schul-Real-Exigenz. —

Ueber die Verwaltung des Lokalschulfondes ist jährlich

nach §. 25. der Amtsinstruktion Rechnung der Revision der Curatel vorzulegen.

## M.

### Musik und Gesang.

1) Die Errichtung uniformirter Musiker in den mit einer Landwehr-Bataillons- oder Schützenmusik nicht versehenen Gegenden ist in jeder Hinsicht zu ermuntern, namentlich die Vervollständigung der an jedem katholischen Pfarrsitze mehr oder minder bestehenden Kirchenmusiken und den Schullehrern zu eröffnen, daß zu letzterem Zwecke sowohl, als bezüglich der Landwehrmusiken etwa erworbene Verdienste nach Umständen, und unter sonst gleichen Verhältnissen bei Beförderungsgesuchen nicht unberücksichtigt bleiben werden. — 2) Der durch alle ältern und neuern Lehrplane für die teutschen Schulen aller Confessionen als nothwendig erklärte Unterricht im Gesange ist auch wirklich in allen teutschen Schulen zur Wirklichkeit zu bringen, und es sind zu dem Ende nicht nur die Anfangsgründe des Gesanges den Kindern sorgfältig beizubringen, und die vorgeschriebenen täglichen Gesänge bei Beginn und Schluß der Schulen ernstlicher, als bisher, zu behandeln, sondern auch den mit Talent und Neigung zur Musik begabten Schulkindern beiderlei Geschlechtes wöchentlich ein bis zwei Stunden gesonderter Unterricht unentgeldlich zu sichern. — 3) Ebenso ist zu sorgen, daß talentvollen Knaben der Unterricht in der Instrumentalmusik durch die Lehrer unentgeldlich dargeboten und den dazu Geneigten fleißig und wirksam gegeben werde. — 4) Ueberdieß wird sehr gerne gesehen, und den betreffenden Schullehrern als besonderes Verdienst angerechnet werden, wenn es denselben gelingt, die talentvollen Feiertagsschüler an Sonn- und Feiertagen zu Gesang und Musikübungen zu vereinigen, welche, wie sich von selbst versteht, überhaupt und **namentlich auch was die zweckmäßige, streng sittliche Auswahl der Gesangstoffe betrifft, der unmittelbaren Aufsicht der Ortspfarrer als Lokal-Schulinspektoren untergeben**, und nach Zeit und Ort von deren Befehlen abhängig

bleiben. — 5) Die tüchtige Ausbildung der Schul-Präparanden, Schul-Seminaristen auch in der Musik ist durch die neueste Anordnung vom 31. Januar 1836 im vollen Maaße gesichert. — 6) Strenge aber muß darauf gesehen werden, daß die von dem Schullehrer-Seminare ausgetretenen Schuldienst-Expektanten sich auch fortan dem Gegenstande mit gleicher Sorgfalt widmen, durch ihre vorgesetzten Schullehrer hiezu angehalten und in ihrem deßfallsigen Bestreben von Letzteren mit Rath und That freundlich und kräftig unterstützt werden. — 7) Auch die Leistungen einzelner Lehrer zu 3 bis 5 sind bei sonst gleichen Voraussetzungen als Beweise eifrigen Eingehens in die Allerhöchsten Absichten angemessen zu würdigen. M. E. v. 3. April 1836. D. V. S. 1408.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums v. 14. Oktober 1851 wird die Gesangunterrichtsmethode von Zaininger als in jeder Beziehung zweckmäßig empfohlen, und dessen Gesangunterrichts-Apparat zur Anschaffung in den deutschen Schulen aus Mitteln des Lokal-Schulfondes angeordnet. Int.-Bl. Obbrn. 29. Okt 1851. S. 1519.

Die k. Distrikts-Schulinspektoren sind dringend aufgefordert, bei der Aufnahme der Schullehrlinge auf die musikalische Anlage ein vorzügliches Augenmerk zu haben, indem kein Individuum in das Schullehrer-Seminar aufgenommen werden soll, das nicht den Anforderungen des Regulativs hinsichtlich der musikalischen Vorbildung im vollsten Maaße entspricht, dann den Eifer der Schullehrer selbst, sowohl in Beziehung auf ihre eigene musikalische Fortbildung als auch auf Ertheilung des vorschriftsmäßigen Musikunterrichts und die möglichste Hebung des kirchlichen Chores mit aller Strenge zu überwachen, und jeden musikkundigen Schullehrer, welcher nicht mehr nachzuweisen vermag, daß er seiner deßfallsigen Pflicht nach ihrem ganzen Umfange volle Genüge geleistet habe, von der Beförderung auf einen bessern Posten auszuschließen. Reg.-Bl. 20. Juli 1840.

## N.

**Nachsitz** der Schullehrer-Relikten.

1) Nur solche Wittwen oder unversorgte Waisen, welche nachweisen können, daß der Verstorbene den Relikten seines Amtsvorgängers einen Nachsitz von mehr als 3 Monaten habe überlassen müssen, dürfen unter Beibericht von dem Distrikts-Schulinspektorat um einen ähnlichen längern Nachsitz bei unterzeichneter Stelle nachsuchen. — 2) Relikten, welche einen solchen Anspruch auf längern Nachsitz nicht nachweisen können, dürfen nur um einen Nachsitz von drei Monaten von dem Sterbetag an gerechnet bitten, wenn dem Verstorbenen das Prädikat der Amtstreue in dem beizufügenden Bericht des Distrikts-Inspektors attestirt werden kann. — 3) Wenn ein Nachsitz verwilligt werden soll, so muß zugleich von dem Distrikts-Schulinspektorate berichtlich angezeigt werden, durch welche dazu tüchtige Person die Schulstelle in der Zwischenzeit auf Kosten derer, die den Nachsitzgenuß erhalten, besorgt werden könnte. — 4) Ueber die Verwaltung und Verwendung der Schullehrer-Einkünfte nach dem Ende des Nachsitzes haben sämmtliche Lokal-Schulinspektionen das, was im Regierungsblatte 1809. S. 2503. 4. §. 33, 34 deßwegen verfügt ist, in Ausführung zu bringen, jederzeit aber in den Schulbericht darüber, wie über die Anwendung des Lokal-Schulfonds überhaupt Rechenschaft abzulegen. M. E. 26. April 1810. D. V. S. 1290.

## O.

**Obstbaumzucht.** Gemeinden, welche ihre Gärten nicht herstellen und gehörig unterhalten, noch mehr aber die Lehrer, welche dieselben zum Unterricht in der Baumzucht und Gartenkunde nicht verwenden, sind unter Bedrohung einer Strafe dazu anzuhalten. M. E. 19. Sept. 1825. D. V. S. 1030.

Das Weitere siehe „Schulgärten."

Die Schulbehörden sind zur Anschaffung des sehr empfohlenen neuen Werkes über Obstbaumzucht von dem Curatpriester

Anton Werner, verlegt in München 1850, aus Lokal-Schulfondsmitteln ermächtigt. Obbr. Intbl. Nr. 4. J. 1851.

## P.

**Pension** der Schullehrer. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen legen den Schulgemeinden nirgends die förmliche Verbindlichkeit auf, den Hinterlassenen der Schullehrer als solchen, gewisse jährliche Alimentationen oder gar Pensionen zu reichen. Vielmehr ist zu einer Unterstützung solcher Individuen dann und in dem Maße der Fall gegeben, wenn und wiefern dieselben zur Klasse der eigentlich armen und erwerbsunfähigen Gemeindegenossen zählen; da sie in diesem Falle nach den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 und des Gesetzes über Heimath und Ansäßigmachung vom 11. Sept. 1825 an den Vortheilen des örtlichen und distriktiven Pflegverbandes Antheil nehmen. Bei dem Mangel einer derartigen gesetzlichen Verpflichtung und bei dem gleichzeitigen Mangel einer Curatelgenehmigung, gebricht es aber auch an der nothwendigen Voraussetzung, unter welcher die Anordnung einer Gemeindeumlage nach dem darüber unter dem 22. Juli 1819 erfolgten Gesetze gerechtfertigt werden könnte: sowie denn auch dieses Gesetz bei Aufzählung der Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, im Art. I. b. Nr. 10 nur des Unterhaltszuschusses für Geistliche, Schullehrer und Schulgehilfen, nicht aber für die Hinterlassenen derselben erwähnt; unter Nro. 11. aber nur die Armenpflege im Allgemeinen zu diesen Zwecken rechnet. M. E. 17. März 1833.

Die Bitte des vom Schulfache entlassenen N. N. nunmehr in N., um Bewilligung eines Pensionsbezuges aus dem allgemeinen Schulfonde geht im Duplikate an den Stadtmagistrat N. mit dem Auftrage, dem Bittsteller zu bedeuten, daß das Gesammt-Schullehrerpersonal nach seiner Dienstes-Stellung auf Pensionen keinen Anspruch habe, daß Alimentationen aus der Kreisschuldotation und aus Unterrichtsstiftungen

nur an würdige und wegen Alters oder Krankheit dienstes-unfähig gewordene Schullehrer gereicht werden dürfen, und daß nach den Statuten für Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten vom 10. Mai 1821. Art. 6 der Schullehrer, welcher durch seine Schuld vom Dienste entfernt wird, sein Recht auf das Institut mit Verlust seiner Beiträge verloren habe; daß demnach seiner Bitte, nachdem er wegen fortgesetzten Mißverhaltens und Unsittlichkeit vom Schulfache entfernt werden mußte, in keiner Weise stattgegeben werden könne, und daß es ihm überlassen werden müsse, im Falle des wirklichen Bedarfs einer Unterstützung sich an seine hiezu nach den über das Armenwesen bestehenden Normen verpflichtete Heimathsgemeinde zu wenden. Reg. v. Würzburg den 18. Dezbr. 1844. K. B. S. 663.

**Präsentationsrecht.** Die bei hinlänglich nachgewiesenem Rechte zugestandene Präsentation soll binnen eines umstrecklichen Termines von 2 Monaten, ohne alle dem Ansehen, der Selbstständigkeit und der Subsistenz des Lehrers nachtheilige Bedingungen und Belästigungen geschehen, und nur auf geprüfte oder bereits angestellte und wohlbefähigte Individuen gerichtet werden, so daß a) auf erledigte Stadt-Schuldienste entweder wirkliche Lehrer mit der Note „vorzüglich" und allenfalls auch mit der Note „sehr gut", oder Schuldienst-Exspektanten, welche bereits Gehilfen- oder Verwesersdienste geleistet, und in der allgemeinen Konkursprüfung die erste Klasse erhalten haben, präsentirt werden; b) die Präsentationen zu dem erledigten Posten binnen 6 Wochen bei Verlust des Rechtes zu geschehen habe; c) die Präsentation ohne alle Bedingungen geschehe, d. h. der Präsentirte nicht gehalten sein solle, die Wittwe oder eine Tochter zu heirathen, oder erst einige Zeit den Dienst mit Entbehrung eines Theils der Dienstesbesoldung zu verwesen; ferner d) für den Fall, daß die Darreichung eines Absents von Seite des präsentirten und wirklich angestellten Lehrers nicht gänzlich untersagt werden wolle, eine solche Darreichung nur dann als zuläßig erklärt werde, wenn dem Lehrer noch immer die etatsmäßige Besoldung

von 400 fl. nebst freier Wohnung und Remuneration für Abhaltung der Sonn- und Feiertagsschule verbleibe. M. E. 30. Sept. 1822. D. V. 1243.

**Preisevertheilungen.**

1) Da die Theilnahme des edelsten und gebildetsten Theiles der Nation die Feierlichkeit jenes jährlichen National-Jugendfestes am meisten zu verherrlichen, und den Trieb und Eifer des jugendlichen Talentes sich auszuzeichnen, mehr als alles andere zu beleben im Stande ist, so sollen in Städten die höhern Stände, die Landesstellen und das Publikum jedes Ortes überhaupt alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Tage, Stunden und Orte der öffentlichen Preisevertheilung zu diesen feierlichen Schulakten geladen werden. — 2) An jedem Hauptorte der General-Commissariate hat die jährliche Preisevertheilung aller öffentlichen Lehranstalten unter dem Vorsitze des einschlägigen General-Commissärs, dessen persönliche Gegenwart, in Begleitung der ihm untergeordneten Lokalschulbeamten, ohnehin schon verordnet ist, zu geschehen. — 3) In allen übrigen Städten des Königreiches, sowie an kleineren Schulorten haben sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten bei den Preisevertheilungen pflichtmäßig zu erscheinen und überall ist diese Feierlichkeit, wo möglich von dem betreffenden Schulkommissär, oder doch von dem einschlägigen Distrikts-Schulinspektor anzuordnen und zu leiten. — 4) Vornehmlich ist zu diesem Jugendfeste aller Orten der geräumigste und überhaupt zweckmäßigste Platz (Saal oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Kosten, auf eine der Feier anpassenden Weise, einfach und würdig zu verzieren. — 5) Der ganze Akt ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesange zu beginnen und zu beendigen. An den Anfangschor schließt sich eine Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schülerzahl ꝛc. der Lehranstalt an. Diese Anrede hat in Volksschulen der Schulkommissär, auf dem Lande (in der Regel) der Distriktsinspektor zu halten. Reg.-Bl. 1. Juli 1808. S. 1462—1468.

Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der

Klassen und der Schülerzahl beschränkt werden, so, daß von den Elementarschülern der obersten Klasse immer nur der sechste, von der mittlern immer nur der fünfte, von der untersten immer nur der vierte und von der Vorbereitungsklasse immer nur der zweite Schüler einen Preis erhält. Den letztern werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schulgeschenke z. B. Bilder, Zahltafeln u. dgl., ohne besondere Feierlichkeit, in der Schule von dem Lokalschulkommissär oder Inspektor ausgetheilt. Von den nach den Preiseträgern folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, so ferne sie dieser öffentlichen Auszeichnung würdig sind; sowie die vorzüglich nachläßigen oder unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind. M. E. von 1. Juli 1808. D. S. 1437—1438.

Die Preisebücher sind in der Regel aus den Lokalschulfonds beizuschaffen. Da aber bei vielen Stadt- und Landschulen, wo eine Preisevertheilung entweder in Rücksicht der Kinder oder der Schulgemeinde selbst als nothwendig erachtet wird, keine geeigneten Lokalfonds vorhanden, oder die freiwilligen Beiträge der Schul- und Jugendfreunde nicht hinlänglich sind, so darf ein Beitrag aus dem Kreisschulfond gemacht werden. M. E. v. 9. Juli 1809. D. S. 1439.

Ohne Erlaubniß Seiner Majestät des Königs dürfen bei keiner öffentlichen Schule Preismünzen geprägt werden, außer, wo es Herkommen ist. M. E. 16. Oktober 1844.

1) Die bestehende Vorschrift, daß kein Schüler mehr, als einen Preis erhalten soll, findet auch in den Volksschulen ihre unbedingte Anwendung; 2) in dem Falle jedoch, daß ein Schüler (Schülerin) in mehreren Zweigen des öffentlichen Unterrichtes sich preiswürdig auszeichnet, ist dieses nicht nur in den ihm zu ertheilenden Preisezeugnissen, sowie im öffentlich erscheinenden Kataloge besonders anzumerken, sondern es soll demselben auch ein Preisebuch von etwas mehr Werth ertheilt werden. 3) Wenn zwei oder mehrere Schüler bei ganz gleicher Summe ihrer Fortgangsnoten auf einen Preiseplatz

zusammengesetzt werden (was jedoch bei pünktlichen und gewissenhaften Censuren ohnehin nur selten eintreffen kann) so ist jeder Preisträger besonders (veritim) zu zählen, und jeder einzelne Preis bei Bestimmung der ganzen Preisezahl der Klasse in Ansatz zu bringen. 4) Aus der französischen Sprache, aus dem Zeichnen und Singen, sowie aus den Industriegegenständen, vornehmlich der Mädchen, als: Nähen, Stricken, Sticken u. dgl. sind zwar (wegen des Zusammentreffens von Schülern und Schülerinnen aus verschiedenen Klassen, wodurch die Mitberechnung jener Unterrichtszweige bei dem allgemeinen Klassenfortgange unmöglich wird) besondere Preise auszutheilen; allein, aus keinem jener Lehrgegenstände dürfen je in einer Klasse mehr, als zwei Preise, und wenn die Schülerzahl unter 20 ist, nicht mehr, als einer gegeben werden. M. E. vom 25. Juli 1809. D. S. 1411.

Die Einbandform für die Preisebücher der deutschen Volksschulen bleibt, a) der Allerhöchsten Anordnung gemäß, wie bisher, blau mit Silber auf dem Schnitt und in den Verzierungen; b) auf der Vorderseite ist anstatt der bisherigen Aufschrift „dem jugendlichen Verdienste" zu setzen: „Oeffentlicher Schulpreis." c) Den Buchbindern, denen der Einband solcher öffentlicher Schulpreise anvertraut wird, ist einzuschärfen, daß sie die Einbandform, wie die hiedurch verordnete Aufschrift bestimmt vorschreibt, durchaus bei keinem andern Buche anwenden, als bei denjenigen, die ihnen von den Lokalschulbehörden zu öffentlichen Schulpreisen einzubinden gegeben werden. d) Buchbinder, welche andere, als die hier bezeichneten Bücher, in dieser bestimmten Form gebunden, verkaufen oder sonst abgeben, sind für jedes solches verbotwidrig ausgegebene Buch in die Strafe von 10 fl. zu nehmen, welche in die Lokalschulkasse fallen. e) Die Lokalbehörden, denen die Bestellung der Preisebücher für die Volksschulen obliegt, und die theils deßwegen, theils weil sie alle zu ihrem Schulsprengel gehörigen, sonach auch die im Privatunterricht stehenden, schulpflichtigen Kinder kennen sollen, eine Ueberschreitung des obigen Verbotes um so leichter zu entdecken sein wird, haben über die

Beobachtung obiger Vorschrift genau zu wachen. f) Außer dieser äußern Einbandform der Schul-Preisebücher, welche hauptsächlich die Absicht hat, diesen öffentlichen Preisen eine auffallende Kennbarkeit zu sichern, sollen dieselben gleichwohl, wie bisher, auch von innen mit dem Siegel der Lokalschulbehörde versehen werden. M. E. 3. Dezm. 1814. D.V. S. 1444.

Da es sich zeigte, daß die Einrechnung der Sittennoten in den Jahresfortgang die Herstellung eines reinen Resultates ziemlich unsicher ließ, und die Beurtheilung des eigentlichen Fortgangs eben dadurch schwankend blieb; da ferner diese Sittennoten ja doch in Censurbüchern, Verdienst- und andern Schulzeugnissen, sowie in den Haustabellen mit Ziffern und Worten genügend ausgedrückt sind: so hat die Einrechnung derselben in den Fortgang zu unterbleiben; die Inspektoren aber bestimmen bei schlechten Sittennoten die Ausschließung vom Verdienstzeugnisse oder der ersten Klasse. M. E. 21. Mai 1821. D. S. 1446.

Die Preiseveriheilungen sollen in den Volksschulen jährlich stattfinden. Reg.-Bl. 1. Juli 1808. S. 1462—1468.

Eine sorgfältige Auswahl der Preisebücher wird im nachstehenden lithographirten Ausschreiben der kgl. Regg. v. Obbrn. empfohlen:

Es ist auf sicherem Wege in Erfahrung gebracht worden, daß in einer teutschen Schule einem achtjährigen Knaben als Preis das Werk: „Katholisches Missionsbüchlein oder Anleitung zu einem christlichen Lebenswandel", herausgegeben von der Versammlung des allerheiligsten Erlösers, Regensburg 1846. „G. Joseph Manz" gegeben worden, welches, so zweckmäßig dasselbe auch für Erwachsene ist, doch Seite 134, 138, 174, 186 und 189 Stellen enthält, welche geeignet sind, Kinder auf Sünden, besonders gegen das 6. Gebot aufmerksam zu machen, die sie noch nicht kennen und auch zu begehen nicht veranlaßt sind. — Zur Beseitigung ähnlicher Mißgriffe werden die Schulbehörden auf dieses Buch mit der Weisung aufmerksam gemacht, die Austheilung desselben als Preisebuch für die Schuljugend den ihnen untergeordneten Lokal-Schulinspektionen

zu untersagen und letztern überhaupt die sorgfältigste Auswahl der Preisebücher zu empfehlen. Regg. v. Obbrn. 13. Novbr. 1846.

**Privat-Lehrer.** Häusliche Lehrstellen oder sogenannte Hausinstruktionen soll bei schwerer Ahndung Niemand übernehmen, ohne mit einem von der Oberschulbehörde ausgefertigten Fähigkeitszeugnisse versehen zu seyn. Reg.-Bl. 27. März 1806. S. 123.

Sind die Kinder von dem Besuche der öffentlichen Schule dispensirt, und soll daher der Privatunterricht den öffentlichen ersetzen; so muß der aufzustellende Privatlehrer zum Unterrichtertheilen gehörig autorisirt sein. Die Ermächtigung hiezu ist bei dem kgl. Landgerichte, als gesetzlicher erster Instanz nach §. 45 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezbr. 1825 (Reg.-Bl. St. LIV.), nachzusuchen, welches hiebei das Ausschreiben vom 28. Novbr. 1828, den israelitischen Religionsunterricht betr. und die Ministerialverordnung vom 10. Okt. 1813, die von Ausländern nachgesuchte Erlaubniß zum Privatunterrichte betr., D. V. Bd. IX. Th. 3. S. 1736, beachten wird.

**Prüfungen,** öffentliche. Die öffentlichen Prüfungen sind bestimmt, nicht nur die Pflichterfüllung der Schulbehörde, und den Zustand der Schule in Evidenz zu setzen, sondern auch, durch das Vehikel der Oeffentlichkeit die Thätigkeit des Lehrers, den Eifer der Lehrpflichtigen, und die Theilnahme der Eltern zu steigern; (vide allerh. Verordnung v. 1. Juli 1808 über die Prüfungen §. 1.) — Das Ausbleiben der Werktagsschulpflichtigen sowohl als sonn- und feiertagsschulpflichtigen Individuen von der Prüfung ist nicht nur als eine schwere Uebertretung der allerhöchsten Schulordnungen der Distrikts-Polizeibehörde zu Verfügung strenger Geldstrafen gegen die treffenden Eltern, Haus- und Dienstherrschaften anzuzeigen, sondern auch als ein nach zurückgelegtem Schulpflichtigkeits-Alter mit mehreren Sonn- und Feiertagsschulbesuchen speziell nachzuholenden Fehler in dem Register der Schulversäumnisse vorzumerken; vid. die allerhöchste Amtsinstruktion v. 15. Sept.

1808 für die Lokal-Schulinspektionen, und Schlußbestimmung der allerh. Verordnung v. 7. April 1809 über die Form der Communikation zwischen den Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen. Regg. v. Augsb. 26. Novbr. 1829.

## Q.

**Qualifikation** der Lokalschulinspektoren, dann der Schullehrer. In Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1810 hat jeder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarramte einkommen will, ein Zeugniß der Distrikts-Schulinspektion über die von ihm im Schulwesen geleisteten Dienste beizubringen, ohne welches Zeugniß auf ein Gesuch keine Rücksicht werde genommen werden.

Daß diese Zeugnisse, welche den Versetzungs- oder Beförderungsgesuchen verschlossen beizulegen sind, über das Seelsorgerliche nicht weniger, als über das Schulwirken sich auszudrücken haben, ist im Eingange der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1833. D. 1114 gefordert, und den Columnen der vorschriftsmäßigen Qualifikationslisten zu entnehmen, welche sind: 1) Wissenschaftliche Bildung. 2) Spezielle pädagogische Kenntnisse. 3) Aeußerer Anstand und Würde. 4) Eifer in der Ausübung seines wichtigen Amtes überhaupt. 5) Wirken für religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde überhaupt, nebst Erfolg dieses Wirkens. 6) Ob der Lokalinspektor selbst das Beispiel des religiös-sittlichen Betragens darbiete, ob sein eigener Haushalt und sein Wandel Achtung gebiete, ob er insbesondere den Besuch der Zechstuben meide. 7) Verhältnisse zu den Gemeinden im Allgemeinen. Wohlwollendes Betragen gegen diese. Einfluß auf selbe und Gabe, sich das Vertrauen zu erwerben. 8) Eifer für die Schule überhaupt. 9) Strenge Handhabung der Vorschriften über Sonn- und Feiertagsschule insbesondere. 10) Strenge in Bezug auf Schuldisciplin und den Schulbesuch. 11) Erfolg seines Wirkens in der Schule, ob er auf bloßes Memoriren, oder auf das Begreifen des Unterrichtes hinwirkt, und ob er den ihm untergebenen Lehrer

auf den Standpunkt des Erziehens, d. h. der gleichzeitigen Ausbildung des Verstandes und des Gemüthes und des sittlichen Gefühles zu erheben weiß. 12) Erfolg seines Wirkens in der Schule, in spezieller Hinsicht auf religiöse Gesinnung der Jugend. 13) Spezielles Verhältniß zu dem Lehrer, zu den Eltern und zu der Schuljugend, ob es ihm gelingt, auch die häusliche Erziehung zu veredeln und Zucht und Ordnung außer der Schule durch die Eltern selbst handzuhaben. 14) Spezielle Strenge in Handhabung der Verordnungen, welche der werk- und feiertagsschulpflichtigen Jugend den Besuch der Wirthshäuser und Zechplätze verbieten. 15) Sonstiges Benehmen, ob er dem Throne insbesondere und der bestehenden Ordnung treu und aus Ueberzeugung ergeben ist, und diese Gesinnung auch auf die Schüler und Gemeinde zu übertragen weiß. Vaterlandsliebe. Eifer im Vollzuge der landesherrlichen Verordnungen. Verwaltung des Pfarrvermögens. Wohlthätigkeitssinn ꝛc. 16) Hauptnote 17) Bemerkungen.

Die Columnen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 16 haben die Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulinspektionen auszufüllen; dagegen 7, 8, 12, 13, 14 und 15, welche mehr das rein Pädagogische umfassen, sind jenen Polizeibehörden auszufüllen erlassen, die das Schulwesen bisher nicht als Gegenstand besonderer Neigung und Beobachtung behandelt haben. M. E. v. 9. März 1833. D. V. 1103.

Es wird von den Eintragenden die unbedingteste und rücksichtsloseste Wahrheit gefordert. Die Motivirung der Notenziffer ist verordnet, damit die höhere Stelle die Gründe der Note kenne, und nicht nur dem Grund oder Ungrund des Urtheils nachforschen, sondern auch das Irrige berichtigen, gegen Leidenschaftlichkeit wachen könne. Der königl. General-Commissär und Schulvisitatoren prüfen auf ihren Visitations-Reisen die Wahrheit und Richtigkeit obiger Qualifikationen. M. E. v. 9. März 1833, woraus das Weitere entnommen werden kann, welches aber nicht so fast die Distrikts-Inspektionen, sondern vielmehr die hohe Kreisregierung betrifft. D. V. 1102—1106. — Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Distrikts-

Schulinspektor seine Qualifikationslisten ohne Rücksprache mit dem Distrikts-Polizeibeamten gesondert einreiche, damit dem Urtheile des letztern auch das Urtheil des mit der Schulleitung beauftragten Priesters zur Seite stehe. Es wurde ferner eine Vergleichung der Angaben beider Behörden mit den Befähigungslisten der bischöflichen Ordinariate, und für den Fall etwaiger Verschiedenheit geeignetes Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle angeordnet. M. E. 31. August 1833. D. V. S. 1115.

Vernehmen der Gemeindevorsteher und Gemeindeglieder über den Wandel ihrer Seelsorger und das amtliche Wirken derselben ist als ein Unfug verboten. M. E. 14. August 1833. D. 1114.

Die Beurtheilung und Qualifizirung der betreffenden Lehrindividuen hat auf Grund der zu erholenden amtlichen Mittheilungen der einschlägigen kgl. Lokalinspektionen, sowie auf Grund der bei den Schulvisitationen und bei den Schullehrer-Konferenzen gemachten eigenen Wahrnehmungen mit genauer Berücksichtigung der vorschriftsmäßigen 3 Notenklassen zu geschehen, wobei zur Vermeidung irriger Voraussetzungen und Ansichten, darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Note II. 3, welche die Grundlage der Beurtheilung bildet, einen Lehrer kennzeichnet, der seinem Berufe gehörig entspricht und das leistet, was von ihm gefordert werden kann und muß. (Reg. München 16. August 1851.)

Maßstab zur Qualifizirung der Lehrindividuen bildet die Note II. 3 aufwärts und abwärts; I. 1 darf nur einem in allen Hauptfächern gleich Ausgezeichneten gegeben werden. — Die Ausfüllung der Rubriken muß vollständig seyn, insbesonders S. 1. Ziff. 6 die Eigenschaft früherer Verwendung angegeben; die Beurtheilung auf Seite 2 ist mit Worten, nicht mit Ziffern auszudrücken. — Wenn auf S. 4 besondere Bemerkungen, hat beiderseits amtliche Fertigung zu geschehen. — Noch nicht vorhandene Qualifikationslisten sind vom Distrikts-Inspektor zu entwerfen. — Reg. v. Obbrn. 1854. lith. Ausschr.

Der Ueberhandnahme eines verflachenden Kosmopolitismus (Auswanderung in andere Welttheile), der steigenden Genußsucht, welche den Wohlstand untergräbt, soll, wo sich immer Gelegenheit bietet, bei dem Unterrichte entgegengetreten werden; es haben daher die Lehrer ihren Kindern die segensreichen Früchte der Häuslichkeit, Sittsamkeit und Genügsamkeit für das Wohl des Einzelnen, der Familien und der Gemeinden und damit des ganzen Gemeinwesens vor Augen zu führen, und sie durch Hinweisung auf die Beispiele vor den traurigen Folgen zu warnen, welche Genußsucht und Verschwendung nach sich ziehen. — Die Distrikts- und Lokalinspektionen haben Sorge zu tragen, daß diese Richtungen besonders hervorgehoben und besonders betont werden, und bei der Qualifikation der Lehrer ist besonders darauf zu achten, ob dieselben in diesen Beziehungen selbst der Jugend mit gutem Beispiele vorangehen, und auf solche Lehrer bei Beförderungen vorzüglich Rücksicht zu nehmen — Weiteres hiezu Gehöriges sieh: „Bayer. Gesch." M. E. 26. Febr. 1854. lith. Ausschr. Reg. v. Obbrn. 2. April 1854.

1. Die Personal- und Qualifikationslisten des Schullehrerpersonals sind jederzeit nach den in der lithographirten Regierungs-Ausschreibung vom 16. August 1851 Nr. 13131, die Schulenstatistik, beziehungsweise die Qualifizirung des Schullehrer-Personals betr., ausgesprochenen Grundsätzen und nach dem den Schulbehörden bereits bekannten Schema anzufertigen, unter den Titeln:

I. Befähigung: 1) körperliche, 2) geistige. II. Kenntnisse: 1) im Lehrfache, 2) in der Erziehung, 3) in andern Fächern. III. Fertigkeit: 1) in der Musik und zwar a) in Figural- und Choralgesang, b) in Orgelspiel, c) in Violin, d) in andern Instrumenten, 2) im Zeichnen, 3) in der Kalligraphie, 4) in mündlichen und schriftlichen Vorträgen, 5) sonstige. IV. Amtliche Wirksamkeit und Fleiß: 1) als Lehrer, 2) in der eigenen Fortbildung, 3) als Kirchendiener, 4) als Gemeindeschreiber, 5) in der Obstbaumzucht, Gartenbau-Kultur, Seidenzucht ꝛc. V. Verhalten: 1) in religiös-sittlicher, 2) in

politischer, 3) in dienstlicher, 4) in häuslicher, 5) in persönlicher Beziehung. Endlich: Besondere Vorfälle, Belobung, Verweise und weitere Bemerkungen.

2. Zur Evidenthaltung der Qualifikationsliste des Schullehrer-Personals haben die Distrikts-Schulinspektoren und Distrikts-Polizeibehörden regelmäßig bis zum 1. Septbr. jeden Jahres die Veränderungen, welche sich in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen, sodann in der Qualifikation eines Bediensteten ergeben, mit gesondertem Berichte der unterfertigten Stelle zur Anzeige zur bringen, welche die erforderlichen Nachträge in der Personal- und Qualifikationsliste übereinstimmend der vorzunehmenden Revision über etwaige Modifikationen weitere Entschließung erlassen wird. Die Abänderungsanträge bezüglich der Qualifikation der Schulbediensteten sind im Berichte entsprechend zu motiviren und die Personal- und Qualifikationslisten bei den Distrikts-Schulbehörden in Uebereinstimmung mit den periodischen Qualifikationsanträgen stets evident zu erhalten. — Zu den Schulvisitationsprotokollen ist bei der Abtheilung 7 Ziff. 2 lit. b wie bisher der entsprechende Qualifikationseintrag ohne weitere Motivirung niederzulegen. — Außer diesen regelmäßig bis zum 1. Septbr. eines jeden Jahres zu bethätigenden Nachträgen in den Personal- und Qualifikationslisten des Schullehrerpersonals sind etwaige außerordentliche Umstände, welche auf die Qualifizirung Einfluß üben können, stets sogleich der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

3. Bei Versetzungen und Beförderungen von Schulbediensteten hat die Distrikts-Schulinspektion, deren Bezirk das betreffende Lehrindividuum verläßt, die Personal- und Qualifikationsliste des Letztern der Distrikts-Schulinspektion des neuen Anstellungsortes binnen 14 Tagen mitzutheilen und es ist, soferne eine Distrikts-Schulinspektion dieser Verpflichtung nachzukommen unterlassen sollte, behufs entsprechender Einschreitung der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten. — Die obengenannten Behörden werden sich bei der Wichtigkeit, welche der Qualifizirung des Schullehrer-Personales im Interesse des

Schulzweckes, der Familien und Einzelner beizulegen ist, von selbst aufgefordert finden, zur Erzielung der nothwendigen Gleichmäßigkeit der Beurtheilung bei der Anwendung der in der allegirten lith. Regierungs-Ausschreibung vom 16. August 1851 gegebenen Normen mit der gewissenhaftesten Gründlichkeit zu Werke zu gehen, und den in gegenwärtiger Entschließung enthaltenen Weisungen rechtzeitig und genauestens nachzukommen. Obbr.-Intbl. 8. Febr. 1853. Nr. 8.

Ueber Zeugnißform für Geistliche ist bestimmt:

Diese Zeugnisse sind genau nach den in den am 19. März 1833 gegebenen Normen auszufertigen. Und inhaltlich Nr. 12 derselben Verordnung ist die Form der Qualifikationsbücher auch als Formular der den Pfarrern bei Versetzungsgesuchen vermöge Allerh. Verord. v. 25. Juli 1810 und 1. August 1812 von beiden Distrikts-Schulbehörden verschlossen zuzustellenden Zeugnisse mit der einzigen Abweichung zu behandeln, daß diese Zeugnisse vor der Columne „Bemerkungen" eine eigene Columne auf erfüllte Baupflicht beigesetzt ist. Döll. Bd. 8. S. 668 und 671.

## R.

**Regierungsblatt.** Die Anschaffung eines besondern Exemplares von dem Regierungsblatte kann nur für solche Distrikts-Inspektoren statt finden, die nicht entweder als Pfarrer das Regierungsblatt schon in ihrer Registratur haben, oder das von ihrer Ortsgemeinde zu haltende Regierungsblatt nicht ungehindert benützen können. M. E. 20. Jan. 1810. D. B. S. 1077.

**Reinigung** der Schullokalitäten. Im §. 14 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1832, Herstellung der Schulstatistik betr., ist bestimmt, daß aus der Lokalschulkasse auch die Ausgaben auf Reinigung der Schul-Lokalitäten bestritten werden dürfen. — Es können daher einem Schullehrer für Reinigung der Schullokalitäten zwar nicht die Schulentlassungszeugniß-Taxen von 15 kr. als Aversum zu

ganz überlassen werden, allein es darf demselben aus der Lokalschulkasse, nach sorgfältiger Erwägung der Mühewaltung und der Dotation dieser Kasse, eine bestimmte Remuneration hiefür angewiesen werden. Dieß hat aber nur dann einzutreten, wenn weder die Gemeinde noch sonst Jemand zur Reinigung der Schulzimmer speziell verpflichtet ist, und wenn auch in der Fassion der Schulstelle hiefür, oder, wie es hie und da der Fall ist, für die Haltung einer Magd kein Abzug an dem reinen Einkommen gemacht ist. Hiernach sind alle künftigen Fälle der Art nach der im § 50 der Formations-Ordnung von 1825 begründeten Competenz des kgl. Landgerichts zu verbescheiden. Reg. v. Obbrn. 14. Juli 1840.

**Religionsunterricht.** Die kgl. Distrikts-Schulinspektoren katholischer Religion sind als solche in Sachen des katholischen Religionsunterrichtes unmittelbar und exclusive der Oberleitung der bischöflichen Behörde unterstellt, und angewiesen, die Aufträge und Weisungen ihrer kirchlichen Behörde treulich zu vollziehen, insbesondere auf Verlangen diesfalls an dieselbe zu berichten. M. E. 24. Juli 1833.

**Religionszeugniß** bei Ansässigmachung und Verehelichung. Es wurde durch höchste Entschließung vom 8. Oktober 1839 bestimmt, daß jedem Ansässigmachungsgesuche ein Zeugniß des zuständigen Pfarramtes über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit und bei den Israeliten das Zeugniß des Rabbiners über genossenen Religionsunterricht, welche Zeugnisse übrigens bei Bittstellern katholischer und protestantischer Confession mit dem Leumunds- oder Taufzeugniß, bei Israeliten mit dem Geburtsscheine verbunden werden können, beigelegt werden müsse.

## S.

**Schönschreibunterricht.** Der Schreibunterricht ist in allen Lehranstalten nach den herausgekommenen Muster-Blättern zu lehren, um eine einfache, kräftige, für den Ge-

brauch taugliche Handschrift zu gewinnen, und unter dem Volke zu verbreiten; die Lehrer und Gehilfen haben sich diese Schönschrift anzueignen, und es ist sich hievon bei Schulprüfungen und Visitationen zu überzeugen. 25. Febr. 1838. Oberbayr. Int.=Bl. S. 320. — Von der genannten Vorschrift=Sammlung darf ein Exemplar auf Rechnung der Schulkassa angekauft werden; jedes Kind hat sich damit zu versehen; die Schreibhefte sind hiernach einzurichten. 30. Januar 1839. Oberpfälz. Int.=Bl. S. 205.

**Schulbenefiziaten** sind ebenso wie die Schullehrer der Lokal=Inspektion des betreffenden Pfarrers, dem die Inspektion aller Schulen seines Pfarrsprengels übertragen ist, untergeben. M. E. 29. Sept. 1841. Döll. Fortsetz. S. 318.

**Schuldiensthandel.** Da jeder Diensthandel den hierüber bestehenden Regierungs=Grundsätzen zuwiderläuft, so werden dem K. General=Kreiscommissariate die unterm 13. v. Mts. vorgelegten gutachtlichen Berichte der Schulbehörde, die mittelst Kontrakts eingeleitete Schuldienst=Abtretung des Schullehrers N. N. zu N. an seinen Bruder N. N., Meßner daselbst, betreffend, in der Anlage mit dem Anfügen zurückgeschlossen, daß das K. General=Kreiscommissariat ähnliche Handelskontrakte vorzulegen und zu unterstützen, für die Zukunft um so mehr zu unterlassen hat, als in Fällen, da ein Schullehrer das Zutrauen der Gemeinde aus seiner Schuld verloren habe, oder seiner Pflicht der ordnungsmäßigen Aufforderungen ungeachtet nicht leben, oder überhaupt einen andern Unterhaltserwerb erwählen will, ohne weitere Rücksicht auf eingeleitete Contrakte die Amovirung desselben in Antrag zu bringen, oder die erbetene Abtretung des Schuldienstes zu berichten und zur Wiederbesetzung ein taugliches Subjekt zu begutachten ist. M. E. 16. Sept. 1810. D. S. 1235.

**Schulgärten.**

1) An jedem Orte, wo eine Schule errichtet ist, muß auch ein Industriegarten existiren, in welchem der Schullehrer praktischen Unterricht in der Landwirthschaft zu geben hat. — 2) Die Schulgemeinden zusammen haben da, wo noch kein

solcher Garten hergestellt ist, seine Herstellung zu besorgen. 3) Im Industriegarten der Knaben soll Unterricht ertheilt werden über Baumzucht, Hopfenbau, Bau der verschiedenen Futterkräuter, Bau der ölgebenden Pflanzen. — 4) Im Industriegarten der Mädchen soll Unterricht ertheilt werden über Gemüsbau im Allgemeinen, und besonders über die auf dem Lande weniger bekannten Gemüsesorten, Küchen- und Gewürzkräuter, die nothwendigsten Heilpflanzen, Färbekräuter. — 5) Der Iudustriegarten ist nicht Eigenthum des Lehrers, sondern der Schulanstalt. — Derselbe steht daher 6) auch in Hinsicht der wirthschaftlichen Verwaltung unter dem Lokalschulfonds-Verwalter. — 7) In Hinsicht der Anlage, Bebauung und alles dessen, was auf den festgesetzten Unterricht Bezug hat, steht er unter der Schulinspektion. — 8) Der reine Ertrag des Industriegartens vom Verkaufe der veredelten Bäume, des gewonnenen Hopfens und der übrigen Produkte wird jährlich in zwei Theile getheilt, deren einer dem Lehrer für seinen Unterricht zukommt, der andere zu Preisen für die ausgezeichnetsten Schüler in der Landwirthschaft verwendet werden soll. M. E. 1. Juli 1808. D. V. S. 1324—26.

Da es aber für die Landeskultur nicht ohne Vortheil ist, wenn die Schullehrer mit dazu benützt werden, durch Beispiel und Unterricht zur Verbesserung der Landwirthschaft mitzuwirken, welches besonders im Gartenbau durch Gemüse- und Obstkultur mit Erfolg geschehen zu können scheint; so ist nicht nur in dem allgemeinen Regulativ für die Ordnung der Schullehrer-Seminarien (Reggsbl. 1809. S. 955—994) §. 22 Seite 975 ausdrücklich darauf Bedacht genommen, den Schuldienstpräparanden auch hiezu die nöthige Anleitung zu geben, sondern es ist auch der allerhöchsten Willensmeinung gemäß, daß die Schulgärten, wo solche entweder bereits vorhanden sind, oder ohne sonderliche Belästigung der Gemeinden sich noch ausmitteln lassen, mit zu dem Zwecke dienen: a) sowohl die jungen Schullehrer, die sich die erforderlichen Kenntnisse dazu erworben haben, b) als auch diejenigen der ältern Schullehrer, die das nöthige Geschick dazu entweder schon haben, oder noch

zu erwerben im Stande sind, dazu anhalten zu können, daß sie in der Anpflanzung und Benützung jener Gärten musterhafte Beispiele eines veredelten Gartenbaues geben.

Damit nun solches nach und nach in dem möglichst größten Umfange ausgeführt werde und man sich auch der wirklichen Ausführung gehörig versichern könne, wird eines Theiles genehmiget, daß die Gemeinden derjenigen Ortschaften, wo sich zur Zeit noch kein Schulgarten findet, aufgemuntert (jedoch nicht genöthiget) werden, einen solchen Garten auszumitteln, andern Theiles aber zugleich verordnet, daß den Distrikts-Schulinspektoren zur besondern Obliegenheit gemacht werde, bei ihren alljährlichen Visitationen a) in allen Schulorten, wo dem Schullehrer ein Garten eingeräumt ist, darauf zu sehen, daß er ihn auf eine für die Schüler lehrreiche Weise benütze, ihn dazu aufmuntere, ihm Rath ertheile ꝛc., soweit es nöthig, und thunlich ist, b) die jüngern Schullehrer, welche Kenntnisse hierin aus dem Schullehrer-Seminar mitgebracht haben, zu deren fleißiger Anwendung und weitern Ausbildung (wofern sie einen Garten zu ihrem weitern Gebrauch haben) anzuhalten, c) in ihren Jahresberichten anzuzeigen, was sie in dieser Rücksicht in jedem einzelnen Schulorte gefunden haben. M. E. vom 24. April 1843. D. S. 1326—1327.

Die Schulinspektoren sollen sich bemühen, daß bei den Volksschulen Schulgärten angelegt, dieselben zum Anbau von Küchen-, Futter-, Kräuter-, Getreid-, Farb- und Giftpflanzen ꝛc. benützt, und so Acker- und Gartenwirthschaft vorbereitet werde. Reg.-Bl. 15. Sept. 1808 und 16. Aug. 1825. S. 625.

Die Schulgärten sollen ausschließend dem Zwecke der Baumzucht in der Art gewidmet werden, daß jedes Kind gründlichen Unterricht in der Zucht und Veredlung der Bäume erhalte, und daß die nicht zur Alleepflanzung nöthigen Bäume den Ortseinwohnern und Eltern der veredelt habenden Kinder zur Anpflanzung in den Hausgärten unentgeldlich überlassen werden. Oberpfälz. Int.-Bl. vom 1. Okt. 1835. S. 1695. §. 20. Abtheil. 3.

## Schulgeld.

1) Das Schulgeld für erwiesen arme, schulpflichtige Kinder, sowie die nothwendigen Bücher und Schreibmaterialien ist allerdings zunächst aus dem Lokal-Armenfond, womit aber die Lokal-Wohlthätigkeitsfonds keineswegs verwechselt werden dürfen, zu bezahlen. — 2) In Ermanglung der geeigneten Armenfonds werden diese Unterstützungsbeiträge für arme Schulkinder auf die Lokal-Cultusstiftungen, abgesehen davon, ob dieselben durch Interkalarfrüchte einen neuen Zuwachs erhalten haben mögen, oder nicht, übernommen, es muß aber deßhalb jedesmal besonderer gutachtlicher Bericht erstattet, und der Renten-Ueberschuß zugleich ordentlich nachgewiesen werden. — Falls 3) die besagten Beiträge für arme Kinder auch auf das Lokal-Cultus-Vermögen nicht überwiesen werden können, so sollen dieselben nach der Vorschrift der allgemeinen Verordnung vom 22. Febr. d. Js. in den jährlichen Etat der besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse aufgenommen werden. — M. E. 24. Mai 1812. D. B. S. 1306.

Daß das Schulgeld für die Sommerschulen dem Schul-Gelde für die Winterschulen durchaus gleichzustellen sei. M. E. 22. August 1812. D. S. 1308.

Das gesetzliche Schulgeld beträgt 1 fl. 36 kr., für jedes schulpflichtige Kind, per Jahr. M. E. 12. Januar 1815. D. B. S. 1311.

Wenn jedoch Eltern ihre Kinder zu Hause unterrichten lassen wollen, und dafür einen besondern Aufwand machen, so kann denselben die Bezahlung des Schulgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder insoweit erlassen werden, als nicht zur Erhaltung der öffentlichen Schule unerläßlich wird, alle Gemeindeglieder ohne Unterschied zur Mitleidenheit zu ziehen. M. E. 22. April 1815. D. S. 1312.

1) Die Gemeinde-Verwaltungen, welche für die Befriedigung der Personal- und Real-Exigenz von Gemeindeanstalten überhaupt zu sorgen haben, sollen ernstlich angehalten werden, das nach dem eingeführten Maßstabe treffende Schulgeld zur Verfallzeit ohne Nachsicht zu erheben, und den Schullehrern

den vollen Betrag ihrer liquidirten Forderung am Schlusse eines jeden Quartals unfehlbar zu behändigen. 2) Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtigt, das Schulgeld nöthigen Falles durch Execution beizutreiben, wobei die Anwendung des im Art. 13 der Verordnung über Umlagen zu Gemeindebedürfnissen vom 22. Juli 1819 vorgeschriebenen Verfahrens der Natur der Sache nach keinem Bedenken unterliegt. — 3) Die vollständige Befriedigung der Schullehrer am Schlusse jeden Quartals darf jedoch durch das Executivverfahren nicht aufgehalten, sondern die rückständigen Schulgelder müssen aus der Gemeindekasse vorgeschossen werden. Für den zeitigen Rückersatz dieser Vorschüsse haben die Gemeindeverwaltungen Sorge zu tragen und für den Verlust, welcher aus versäumter Einschreitung entstehen könnte, zu haften. — 4) Nachlässe an Schulgeld können um so weniger stattfinden, als das Schulgeld für Kinder armer Eltern aus den Lokal-Armenfonds entrichtet werden muß. — 5) Die Schulinspektionen sind für die ihnen zustehende Sorgfalt, — die Landgerichte für die pflichtmäßige und schleunige Unterstützung der Gemeindeverwaltungen auf den Fall des Anrufens verantwortlich zu machen, und nach Umständen durch die in den Befugnissen der Kreisregierungen liegenden Mittel dazu anzuhalten. — 6) An Orten, wo eine vollkommen befriedigende Einrichtung oder Uebereinkunft wegen des Schulgeldes schon besteht, hat es dabei, so lange sich keine Beschwerde ergibt, sein Bewenden. M. E. vom 4. Juli 1825. D. V. S. 1316.

Da diese Bestimmungen nach vorliegenden Beschwerden nur in wenigen Distrikten befolgt, und die Schullehrer hiedurch gezwungen werden, das zu ihrer Subsistenz unentbehrliche Schulgeld selbst — und zwar in der Regel von den Schulkindern — zu erheben und beizutreiben, was einleuchtend den nachtheiligsten Einfluß auf ihre Wirksamkeit äußern muß, so werden sämmtliche Polizei- und Schulbehörden hiemit ernstgemessenst aufgefordert, die aufgeführten Allerhöchsten Bestimmungen in allen Schulgemeinden in Vollzug zu setzen, und eine gegentheilige Uebung unter keiner Voraussetzung

ferner zu gestatten. — In den Jahresberichten ist jederzeit speziell anzuführen, ob diese Allerhöchsten Bestimmungen vollständig eingehalten, eventuell welche Verfügungen und Einschreitungen deßfalls hervorgerufen wurden. — Die hohe Stelle vertraut zu dem Eifer und der Einsicht aller Polizei- und Schulbehörden, daß es nur gegenwärtiger Erinnerung bedürfe, um eine so weise und bedeutsame Verordnung wieder allenthalben ins Leben zu rufen, sie läßt aber dabei unverholen, daß gegentheilige Wahrnehmungen unnachsichtlich strenge Disciplinarstrafen gegen alle zur Aufrechthaltung der Schulgesetze verpflichtete Bedienstete zur Folge haben werden. 14. Okt. 1852. Reg. v. Obbrn. Int.-Bl. S. 2067.

Es ist gesetzlich, daß die Schulpflicht erst bei geliefertem Nachweise des fleißigen Schulbesuches, und resp. nach erfolgter Nachholung sämmtlicher Schulversäumnisse endet; — (Schul-Ausschreibung der k. Regierung des Oberdonaukreises Nr. 1 vom 26. Nov. 1829), diesem zu Folge ergibt sich die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Schulgeldes für die Zeit über 18 Jahre. Oberdonaukreis-Regierung vom 7. Sept. 1834, lith. an die Distriktsschulbehörden.

Da die kath. Eltern auf keine Weise gehindert sind, ihre Kinder auch nach dem zwölften Lebensjahre in die Schule zu schicken, so dürfen jene in solchem Falle nur das Feiertags-Schulgeld bezahlen. Wenn aber, wie in der Pfalz, nach Vorschrift des hochwürdigen Bischofs die Kinder zur ersten Communion erst mit dem dreizehnten Lebensjahre zugelassen werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß auch der Austritt aus der Werktagsschule und die Entbindung von der Zahlung des Werktagsschulgeldes nicht früher stattfinden könne. M. E. 1. Sept. 1839. Döll. Fortsetz. S. 384.

Die Schullehrer können für ihre eigenen Kinder eine Befreiung vom Schulgeld nicht beanspruchen, aber denselben kann an vielen Orten von den Gemeinden die Entrichtung jenes Schulgeldes aus besondern Rücksichten nachgelassen werden. R. v. W. 16. August 1843. K. B. S. 620.

Sowie die des Privatunterrichtes genießenden Individuen das Schulgeld während der ganzen Dauer ihrer Schulpflicht zu entrichten haben (allerhöchste Verordnung vom 23. Dez. 1802 §. 3), ebenso haben auch die von dem längern Schulbesuche dispensirten Schüler dort, wo ein Schulgeld besteht, und dasselbe nicht reluirt ist, die sie noch treffende Schulgeldsrate bis zu geendetem Schulpflichtigkeitsjahre zu entrichten, und die von der k. Regierung ausgesprochene Dispensation tritt erst nach erfolgter Bezahlung dieser Schulgeldsrate in Wirksamkeit. Reg. v. Augsb. 25. Mai 1830.

**Schulgründe.** Es soll bei allgemeinen Abtheilungen der Gemeindegründe der einschlägigen Landesschule zum Besten des zeitlichen Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden. Reggsbl. v. 16. April 1809. S. 261. — Den Schullehrern können zur Kultur der ihnen zugetheilten Gemeindegründe, wenn sie als gute Hauswirthe bekannt sind, und ihr Amt gut verwalten, Geld-Vorschüsse gemacht werden, jedoch nie mehr als 150 fl. zu 2 Prozent verzinslich, und zwar in Fristen, welche drei Jahre nach dem Darlehen anfangen und ad onus successorum übergehen. Reg.-Bl. v. 30. Juli 1803. Bd. XI. §. 1322. — Bei einer jeden Vertheilung der Gemeindegründe, und zwar jeder Art, soll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinden gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden; im Falle kann dieser normalmäßige Antheil in Pacht gegeben und zur Verbesserung des Lehrgehaltes oder des Schulfonds verwendet werden. Reg.-Bl. v. 14. Okt. 1803. S. 835.

Die Ueberlassung von Grundstücken an die Schullehrer bei Gemeindegründe-Abtheilungen sind als Dienstgründe, eigentlich als Dienstemolumente der Schullehrer zu betrachten, und gehören nicht zum landwirthschaftlichen Unterricht. — Reg.-Bl. v. 17. Mai 1805. Bd. XI. §. 1325.

Ueberall, wo die Kultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, soll diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil bei der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Kultur verlangt, auf Kosten der

Gemeinde ausgemessen werden. R.=Bl. v. 19. Juni 1807. S. 1125. — Ueberhaupt und insbesondere ist auch da, wo wegen bestehender Verträge oder anderer Verhältnisse ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der bessern und näheren Theile auszuscheiden. Alsdann können die dem Schul-Orte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, insofern solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalte nothwendig und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freien Kultur und Benützung gegen Verantwortlichkeit überlassen werden. Reg.=Bl. v. 19. Juni 1807. S. 1125.

Die Lokalschulinspektoren sind berechtiget, die Schulgründe an Hausväter der Gemeinde oder an Schullehrer zu verpachten. Ueberhaupt steht ihnen die Aufsicht über die Schulgründe zu. Reg.=Bl. v. 21. Mai 1811. S. 749.

Die den Volksschulen zugetheilten Holzgründe dürfen von den zeitlichen Nutznießern nicht devastirt werden. Die Forstämter haben auf jedesmaliges Ansuchen der Lokal= und Distriktsschulvorstände gegen den Bezug einer verhältnißmäßigen Kostenvergütung aus dem Lokal=Schulfonde die Forsttaxations=Eintheilung und wirthschaftliche Behandlung solcher Holzgründe zu bewirken. 30. August 1811. D. V. Bd. 9. §. 1329.

Eine Befreiung der Schullehrer von der allgemeinen Steuerpflichtigkeit der Schulgründe findet nicht statt; falls dadurch der nothdürftige Unterhalt einzelner Schullehrer entzogen werden müßte, muß dieselbe aus den dazu geeigneten Quellen ergänzt werden. 25. Juni 1814.

Um den Schullehrern den denselben gebührenden Antheil an den Gemeindegründen auszuscheiden, kann in den Fällen, wo keine gänzliche Vertheilung eintritt, beiläufige Abschätzung an die Stelle der Vermessung treten. 8. August 1820. dit. §. 1330.

## Schullehrlinge.

1. Die Vorbildung oder Vorbereitung der dem Schulfache sich widmenden Jünglinge, Schullehrlinge oder Präparanden genannt, für den Eintritt in das Schullehrer=Seminar wird, nach §. 2, von jenen Geistlichen oder Schullehrern besorgt,

welche im Allgemeinen hiefür aufgestellt oder in einzelnen Fällen durch besondere Regierungs-Entschließung hiezu ermächtiget werden.

Zu diesem Behufe wird von der betreffenden Kreisregierung mittels allgemeiner im Kreisamtsblatte zu veröffentlichender Anordnung jeder Regierungsbezirk in 8 bis 12 Distrikte abgetheilt, für jeden derselben ein Distrikts-Schulinspektor als Prüfungs-Commissär und ständiges Aufsichts-Organ ernannt und ein darin wohnhafter Geistlicher oder Schullehrer als Hauptlehrer aufgestellt, welchem die Erziehung und der Unterricht der Schullehrlinge dieses Distriktes im Allgemeinen übertragen ist.

Diesen Hauptlehrern wird — soferne es nothwendig erscheint — zur Erleichterung in ihren sonstigen Berufsgeschäften und, damit sie ihre Kraft und Thätigkeit vorzugsweise der Ausbildung der ihnen anvertrauten Schullehrlinge widmen können, ein Schulgehilfe auf öffentliche Kosten beigegeben.

An jenen Orten, wo geschlossene Präparandenschulen oder sogenannte Vorseminarien bestehen oder in Zukunft allenfalls noch errichtet werden, gelten diese als Hauptorgan des Vorbereitungsunterrichtes für den aus je einem solchen Orte und dessen Umgebung zu bildenden Distrikt.

Jene Schullehrlinge, welche in einem solchen Vorseminare oder bei dem Vorbereitungs-Hauptlehrer ihres Distriktes den Unterricht zu nehmen gedenken, bedürfen hiezu keiner vorgängigen Erlaubniß; wohl aber müssen jene Jünglinge, welche nicht bei dem für den Distrikt ihres Wohnortes aufgestellten Hauptlehrer, sondern bei dem Vorbereitungs-Hauptlehrer eines andern Distriktes Unterricht nehmen wollen, unter Bescheinigung der dazu veranlassenden Gründe die besondere Ermächtigung der Kreisregierung nachsuchen und gleichzeitig die eventuelle Zustimmung des gewählten Hauptlehrers und des betreffenden Prüfungs-Commissärs mitvorlegen.

Neben diesen Hauptlehrern können durch besondere Regierungs-Entschließung auch noch andere Geistliche und Schullehrer von zweifelloser Tüchtigkeit zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes an einzelne Schullehrlinge ermächtiget werden, in-

dem es Absicht der Staatsregierung ist, daß allen billigen Rücksichten gebührende Rechnung getragen und namentlich denjenigen Jünglingen, welche die Kosten des Unterrichts am Sitze des Hauptlehrers nicht zu bestreiten vermögen, jedoch sonst eine günstige und allen Anforderungen entsprechende Unterrichtsgelegenheit an einem andern Orte haben, der Zutritt zum Lehrfache nicht unnöthig erschwert werde.

Jene Jünglinge, welche auf einen solchen Separat-Unterricht Anspruch machen, haben ihr deßfalls an die Kreisregierung zu richtendes Gesuch mit einer Bescheinigung der veranlassenden Gründe dem Prüfungs-Commissär desjenigen Distriktes zu übergeben, in welchem der zum besonderen Vorbereitungslehrer Gewählte seinen Wohnsitz hat. Gleichzeitig hat auch letzterer ein an die Kreisregierung gerichtetes Gesuch um Gestattung dieser Unterrichtsertheilung demselben Prüfungs-Commissär zu übermitteln, welcher sodann beide Gesuche mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorlegt, und von dieser auch die darauf erfolgende Entschließung zur Wissenschaft und weitern Mittheilung an die Betheiligten zugesendet erhält.

Sowohl vor Aufstellung der Distrikts-Präparandenlehrer, als vor Ermächtigung besonderer Vorbereitungslehrer haben die Kreisregierungen die gutachtliche Aeußerung der einschlägigen Lokal- und Distriktspolizeibehörde zu erholen und überdies der betreffenden kirchlichen Oberbehörde die Namen der in Frage kommenden Lehrer zu allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen. Kommen von Seite der kirchlichen Stelle Erinnerungen ein, so sind diese sorgfältig zu würdigen; glaubt die Kreisregierung denselben eine Folge nicht geben zu können, so ist die Sache dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen.

2. Nach §. 3 darf die Vorbildung bei denjenigen Jünglingen, welche die deutsche Schule besucht haben, nicht früher als nach dem vollendeten dreizehnten und ohne ganz triftige von der Kreisregierung zu würdigende Gründe nicht später als

nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre beginnen und muß wenigstens drei Jahre fortdauern.

Jünglinge, welche bei ihrem Austritte aus der Werktagsschule noch nicht dreizehn Jahre alt sind, haben sich bis zur Erreichung dieses Alters über fortgesetzten Unterrichtsgenuß, welcher entweder in der Wiederholung der obersten Klasse der Werktagsschule oder in dem Genusse eines angemessenen Privatunterrichtes bestehen kann, gehörig auszuweisen.

Bei den aus höheren Lehranstalten, aus einer lateinischen Schule oder aus einem Gymnasium, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule u. dgl. übertretenden Jünglingen richtet sich die Dauer der Vorbereitung nach dem Maße der von ihnen nachgewiesenen Kenntnisse, soll jedoch in der Regel keinen geringeren Zeitraum, als ein volles Jahr umfassen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von dem Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, jedoch nur in ganz besonders hiefür gearteten seltenen Fällen zugelassen werden, in denen insbesonders der Nachweis einer nach allen Beziehungen entsprechenden Vorbildung gegeben sein muß.

Bei der Aufnahme der angehenden Schullehrlinge ist vornehmlich darauf zu sehen, daß nur solche Jünglinge berücksichtigt werden, welche die Merkmale des Berufes und damit eine gewisse Bürgschaft für ihre künftige Tüchtigkeit in sich tragen. Insbesonders sollen diese Jünglinge einer anerkannt braven und christlich tugendsamen Familie angehören und ohne Verläugnung der jugendlichen Heiterkeit und Unbefangenheit stets einen frommen Sinn und zarte Gewissenhaftigkeit bewährt haben. Dieselben sollen gute geistige Fähigkeiten, in der Regel gute Anlagen für Musik und Neigung und Liebe für den Lehrberuf, wie sich solche in der Schule aus der bereitwilligen und freudigen Mittheilsamkeit schwächeren Schülern gegenüber und einer gewissen Anstelligkeit und Ausdauer leicht erkennen läßt, an den Tag gelegt haben.

Deßgleichen ist bei denjenigen Zöglingen, die aus lateinischen Schulen oder andern Lehranstalten übertreten wollen, um

sich dem Schulfache zu widmen genau zu untersuchen, ob dieser Uebertritt nicht durch Beweggründe veranlaßt werde, welche mit dem Lehrerberufe wenig oder gar nicht zusammenstimmen.

Ueberdieß setzt die Aufnahme in allen Fällen die Erstehung einer besonderen Prüfung voraus, die bei nachgesuchtem Eintritte in den I. Curs den Beweis zu liefern hat, daß der Prüfling alle Unterrichtsgegenstände der obersten Classe der deutschen Schule vollständig eingeübt und mit den Anfangsgründen im Gesange, wo möglich auch im Clavier- und Violinspiele begonnen habe. Bei Anmeldungen zur Prüfung für den II. und III. Curs hat eine entsprechende Steigerung nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden §. 8 einzutreten.

3. Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung, welche alljährlich am Sitze des Hauptlehrers jenes Distriktes, in welchem der Schullehrling seinen Unterricht nehmen wird, und zwar unmittelbar bei dem Beginne des Schuljahres stattfindet, hat, nach §. 4 der Allerhöchsten Verordnung, der angehende Schullehrling mindestens 14 Tage vorher dem Prüfungs-Commissär dieses Distriktes näheren Ausweis über seinen vollständigen Namen, über Zeit und Ort seiner Geburt, über Stand und Aufenthalt seiner Eltern, über seine Vermögensverhältnisse und Unterstützungsmittel, sowie auch darüber vorzulegen, daß er

1) eine religiös-sittliche und fromme Erziehung genossen und dieser Erziehung entsprechend stets einen gläubig frommen Sinn und ein wohlgesittetes Betragen an den Tag gelegt habe, dann ob von ihm zu erwarten stehe, daß er Neigung und Beruf für das Lehrfach in sich trage,
2) die Werktagsschule oder einen dem Unterrichte dieser Schule gleich geltenden Unterricht vollständig und in der Art befähiget verlassen habe, daß ihm wenigstens die dritte Note der Befähigung zuerkannt wurde,
3) gute Anlagen zur Musik besitze und in den Anfangsgründen des Gesanges und wo möglich, des Clavier- und Violinspieles sich schon geübt habe,
4) sich einer guten Gesundheit erfreue und nicht mit einem körperlichen Gebrechen, als welches auffallende Kurz-

sichtigkeit, Einäugigkeit, auffallend kleine oder mißbildete Gestalt zu rechnen ist, behaftet sei, welches ihn für den Lehrberuf unfähig machen könnte.

Die Nachweise zu Ziffer 1 und 4 sind durch verschlossen zu übergebende ausführliche Zeugnisse des betreffenden Pfarrers und Lokalschulinspektors und beziehungsweise des einschlägigen Gerichtsarztes zu liefern.

Schullehrlinge, welche aus höheren Lehranstalten kommen, haben vor der Prüfung alle ihre früheren Studienzeugnisse vorzulegen und müssen in dem ihnen zuletzt ausgefertigten Zeugnisse hinsichtlich ihres Fleißes und religiös-sittlichen Verhaltens wenigstens die dritte Note nachweisen.

Will der Unterricht bei einem Vorbereitungslehrer genommen werden, bezüglich dessen die vorgängige Erlaubniß der Kreisregierung erfordert wird, so ist die deßfallsige Regierungs-Entschließung gleichfalls mitvorzulegen. Sache der betreffenden Jünglinge ist es daher, die bezüglichen Gesuche an die Kreisregierung so zeitig einzureichen, daß sie zur Zeit des benöthigten Gebrauches im Besitze der erbetenen Entschließung sein können.

Der Prüfungs-Commissär hat die ihm vorgelegten Nachweise zu prüfen und darnach zu bestimmen, ob die Angemeldeten zur Prüfung zugelassen werden können oder nicht.

4. Die Prüfung findet, laut §. 5, vor einer Prüfungs-Commission statt, bestehend aus dem Prüfungs-Commissär des Distriktes als Vorsitzenden, dem Lokalschulinspektor des Prüfungsortes — statt dessen jedoch je nach Bestimmung der Kreisregierung auch einer der zunächst wohnenden Schulinspektoren oder ein anderer erprobter Schulmann eintreten kann, — und aus dem Vorbereitungs-Hauptlehrer des Distriktes, für welchen übrigens die Kreisregierung ausnahmsweise gleichfalls einen anderen befähigten Schulmann substituiren kann.

Das Ergebniß wird durch Stimmenmehrheit festgestellt, den Geprüften sogleich mündlich eröffnet und bezüglich derjenigen Jünglinge, welche durch Regierungs-Entschließung die Erlaubniß der Unterrichtnahme bei besonderen Vorbereitungslehrern

erhalten haben, diesen letzteren von dem Prüfungs-Commissär schriftlich bekannt gegeben. Ueberdieß ist das Ergebniß der Prüfung alsbald nach deren Beendigung von dem Prüfungs-Commissär der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche nach gehöriger Durchsicht der Sache die Belege mit den allenfalls nothwendig erachteten Bemerkungen an den Prüfungs-Commissär zurücksendet und ebenso die Pflicht, wie die Befugniß hat, jene Jünglinge, deren Nachweise, Kenntnisse oder Betragen von ihr selbst nicht als entsprechend erachtet werden, nicht bloß auf Grund des Prüfungs-Ergebnisses, sondern überhaupt zu jeder Zeit von dem Präparanden-Unterrichte zu entfernen.

Die zur Prüfung nicht Zugelassenen, sowie die nach durchgemachter Prüfung Zurückgewiesenen können binnen drei Tagen von Eröffnung dieses Resultates an den Recurs zur Kreisregierung ergreifen, und ihre deßfallsige Vorstellung entweder bei dieser oder auch sogleich bei dem Prüfungs-Commissär übergeben. Ob dieselben bis zum Eintreffen der deßfallsigen Entschließung einstweilen provisorisch an dem sofort beginnenden Unterrichte theilnehmen dürfen oder nicht, wird lediglich dem Ermessen des Prüfungs-Commissärs anheimgestellt.

Solchen Individuen, die sich bei der Prüfung nur hinsichtlich der Schulkenntnisse ungenügend befähiget zeigen, ist die zweitmalige Wiederholung der Prüfung gestattet, die dritte erfolglos gebliebene Prüfung aber zieht definitive Zurückweisung vom Schulfache nach sich.

5. Von Eröffnung des Prüfungs-Resultates an treten die zum Vorbereitungsunterrichte zugelassenen Jünglinge unter die besondere Aufsicht ihrer Vorbereitungslehrer, bei welchen sie, wenn es nicht im elterlichen Hause, bei Vormündern oder nahen Verwandten möglich ist, ihre Wohnung zu nehmen haben, sowie unter die Oberaufsicht des einschlägigen Lokal- und Distriktsschulinspektors, bei welchen sie sich persönlich vorzustellen haben, insbesonders aber unter jene des Prüfungs-Commissärs, welchem als Vorstand sämmtlicher Präparandenlehrer und Schullehrlinge des betreffenden Distriktes die Entscheidung in allen

hauptsächlichen Fragen zukommt, und insbesonders die Befugniß zusteht, zu jeder Zeit, sobald ihm nämlich ein genügender Anlaß gegeben erscheint, einen Schullehrling von der Theilnahme am Unterrichte in so lange zu suspendiren, bis von Seite der Kreisregierung die sogleich zu veranlassende weitere Entschließung erfolgt.

Sollten die lokalen Verhältnisse durchaus nicht gestatten, daß die Schullehrlinge in allseitige häusliche Gemeinschaft mit ihrem Vorbereitungslehrer treten, so ist ihnen ausnahmsweise das Wohnen nur bei solchen Familien zu verwilligen, die als religiös-sittlich, rechtschaffen und ehrenhaft anerkannt und die vermöge ihrer Berufsgeschäfte nicht bloß im Stande sind, die in Wohnung genommenen Schullehrlinge gehörig zu überwachen, sondern auch den ernsten Willen zu dieser Ueberwachung haben und sich dazu bei der einschlägigen Schulbehörde besonders für verbindlich erklären.

Jeder Vorbereitungslehrer hat seinen Unterrichtsplan und seine Tagesordnung, sowie seine Disciplinarvorschriften dem vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulinspektor zur Einsicht und Begutachtung und dem Prüfungs-Commissär zur Genehmigung vorzulegen, und sämmtliche betheiligte Behörden sind verpflichtet, nicht nur den Unterricht, sondern auch das religiös-sittliche Betragen und die religiös-sittliche Charakterentwicklung des Schullehrlings auf das Genaueste zu beaufsichtigen, und Seine Majestät der König erwarten nach Allerhöchst wiederholtem Ausspruche die freudigste Bereitwilligkeit und die gewissenhafteste Strenge in Ausübung dieser Pflicht um so mehr, als Tugend und Sitte nur von demjenigen, der selbst tugendhaft und gesittet ist, auf andere übergepflanzt werden kann, als ferner, was in der Tugend ein kaum bemerkbarer Fehler ist, später sehr leicht zu einem auffallenden Laster sich ausbildet, und als eine schwere Verantwortlichkeit auf Behörden lasten würde, welche aus übelverstandenem Mitleide einen Menschen in das Lehrfach eindringen lassen wollten, der rechtzeitig einem andern Berufe zugewiesen, mit seiner Lebenslage zufrieden und ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden könnte, der

aber aller Wahrscheinlichkeit nach als Lehrer der ihm anvertrauten Jugend nur zum Verderben gereichen, dadurch grenzenloses Unheil in zahlreichen Familien und ganzen Gemeinden anstiften und zuletzt als ein zur Jugenderziehung untaugliches Individuum von seinem Dienste entlassen, die Urheber seines Unglücks verwünschen würde.

Die von der Kreisregierung zu Visitationen der deutschen Schulen abgeordneten Commissäre haben jedesmal von dem Stande und Gedeihen des Vorbereitungsunterrichtes an Ort und Stelle sich zu überzeugen und überdieß wird die Kreisregierung von Zeit zu Zeit sich veranlaßt sehen, nicht bloß bei den Aufnahms- und Schluß-Prüfungen, sondern auch zu anderer Zeit durch Abgeordnete aus dem Vorstands- und Lehrerpersonale der Schullehrerseminarien oder aus der Zahl erfahrener Beamten und Schulmänner Einsicht von dem Stande des Unterrichts- und Erziehungswesens der Schullehrlinge bei einzelnen Vorbereitungslehrern zu nehmen und auf die gutachtlichen Berichte dieser Abgeordneten das Geeignete zu verfügen.

6. Nach §. 7 sind die Schullehrlinge verbunden, zu ihrer Bildung und zur Beobachtung des Lehrers die männliche Sonn- und Feiertagsschule zu besuchen und bleiben allen Verpflichtungen der Feiertagsschüler unterworfen. Insbesonders wird ihnen der Besuch der Christenlehre und die Beobachtung des Verbotes des Betretens von Wirthshäusern, Tanzböden und öffentlichen Belustigungsorten zur Pflicht gemacht und sind Ausschreitungen in dieser doppelten Beziehung mit größter Strenge, nach Umständen mit Entlassung aus dem Vorbereitungsunterrichte zu bestrafen.

Zur Befestigung eines religiös-sittlichen Lebenswandels und eines positiv-christlichen Glaubens haben die katholischen Schullehrlinge alle Sonn- und Feiertage sowohl Vor- als Nachmittags dem Hauptgottesdienste des Ortes, dann an Werktagen täglich der heiligen Messe und auch den Nachmittags- oder Abendandachten, wo solche stattfinden, beizuwohnen, bei der Kirchenmusik nach Maßgabe ihrer musikalischen Befähigung auf dem Chore mitzuwirken und wenigstens alle zwei Monate

die heiligen Sakramente der Buße und des Altares zu empfangen. Zur Erreichung desselben Zweckes sind die protestantischen Schullehrlinge gehalten, an jedem Sonn=, Fest= und Feiertage, sowie bei besonderen kirchlichen Feierlichkeiten dem Predigtgottesdienste beizuwohnen, alltäglich ihre Morgen= und Abendandachten abzuhalten, unter gehöriger Anleitung die heiligen Schriften zu lesen, bei dem Gesange und etwaiger Musik in der Kirche nach Kräften mitzuwirken und jährlich wenigstens einmal die heilige Communion mit der Gemeinde zu feiern. Alle aber endlich ohne Unterschied des Bekenntnisses haben wöchentlich zweimal Religionsunterricht durch einen Geistlichen nach Anordnung der kirchlichen Oberen zu erhalten.

7. Der den Schullehrlingen zu ertheilende Unterricht umfaßt die sämmlichen Lehrgegenstände der deutschen Schule nebst Musik, Zeichnen und Landwirthschaftslehre.

Die Form dieses Unterrichtes unterscheidet sich nicht von derjenigen, welche in den Werk= und Feiertagsschulen anzuwenden ist. Dieselbe stellt sich je nach der Natur des Gegenstandes bald als einfache Mittheilung, bald mehr als Entwicklung dar und gestaltet sich durch wechselseitige Fragen und Antworten zu einem natürlichen geistigen Verkehre.

Jede ungeeignete Steigerung bezüglich des Unterrichtsstoffes ist sorgfältig zu vermeiden, weil hiedurch nicht nur die Leistungen aller Gründlichkeit beraubt, sondern auch Aufgeblasenheit und Dünkelhaftigkeit erzeugt werden, — Fehler, die eine gute Bildung des Herzens und Gemüthes geradezu unmöglich machen.

Dem Unterrichte in den einzelnen Lehrgegenständen müssen angemessene Lehrbücher oder Leitfäden zu Grunde gelegt werden und auf so lange, bis solche zum allgemeinen gleichheitlichen Gebrauche durch Ministerialverfügung werden angeordnet werden, haben die Kreisregierungen nach Einvernahme ihres Kreis-Scholarchates und der einschlägigen Schullehrer=Seminarinspektion passende Lehrbücher und Leitfäden vorzuschreiben und über deren Gebrauch mit aller Strenge zu wachen.

Als Inhalt und Umfang des gesammten Vorbereitungs=

Unterrichtes, in drei Jahresaufgaben zerlegt, ist nach Allerh. Verordnung v. 15. Mai 1857, §. 8. festzuhalten.

Weiteres ist §. 9—13 zu entnehmen, was hier, weil nicht allgemein nöthig, wegblieb. —

In Folge Allerhöchsten Landrathsabschiedes für Oberbayern v. 26. Febr. 1853 wurde zu Freising ein Schullehrlings-Convikt errichtet. In dieser Anstalt werden die Zöglinge außer freier Wohnung unentgeldlichen Unterricht in allen vorgeschriebenen Unterrichtsfächern erhalten; für die mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge eingerichtete Verpflegung ist eine aufs billigste berechnete Vergütung zu leisten. Eltern, welche ihre Söhne, oder Vormünder, welche ihre Mündel der fraglichen Anstalt anvertrauen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche, belegt mit legalem Geburts- und Tauf-, dann Gesundheits-, Vermögens- und Schulzeugnissen bis längstens 31. Juli l. Js. bei der Inspektion des k. Schullehrer-Seminars in Freising einzureichen. 18. Juni 1853. Reg. v. Obbrn. Intell. 1853. Nr. 30. S. 1098.

**Schulpflicht.** Seine Majestät der König haben bezüglich der Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend unter theilweiser Abänderung der am 26. Febr. 1838 ausgeschriebenen Anordnungen über die Werktags- und Feiertags-Schulpflicht Allerhöchst zu beschließen geruht, was folgt: 1) Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre statt. Solche Schüler, welche bei der Schlußprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben namentlich, wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Bezüglich der protestantischen Schüler bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Uebrigens sind die Eltern nach den bereits bestehenden Anordnungen vom 31. Mai 1838 und 1. September 1839 nicht gehindert, ihre Kinder auch nach dem 13. Lebensjahre noch in die Werktagsschule zu schicken, und haben in diesem Falle nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen. 2) Der für die Werktagsschule vorgeschriebene Unterrichtsstoff darf auch nach der Verlängerung der Schulzeit auf 7 Jahre nicht erweitert

werden, sondern die verlängerte Unterrichtszeit ist lediglich zur bessern Begründung des vorgeschriebenen Lehrstoffes zu verwenden. 3) Die Feiertagsschule ist von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu besuchen. 4) Die aus der Feiertagsschule entlassene Jugend bleibt zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) bis zu dem bei der treffenden Confession üblichen Zeitpunkte verpflichtet. 5) Die Ausdehnung der Werktagsschulpflichtigkeit auf das vollendete 13. Lebensjahr tritt da, wo hiefür die Lokalitäten und Lehrkräfte ausreichen, mit dem künftigen Schuljahre in Wirksamkeit; wo eine Erweiterung der Lokalitäten und eine Vermehrung des Lehrerpersonals hiefür unumgänglich nöthig ist und die vorläufige Einführung des Abwechslungsunterrichts nicht ausführbar erscheint, ist diese Ausdehnung der Schulpflicht so lange zu suspendiren, bis die nöthigen Vorkehrungen hiezu getroffen worden sind. Die Abkürzung der Feiertagsschulpflicht tritt an denjenigen Schulen, wo der Besuch der Werktagsschule sich schon jetzt auf das vollendete 13. Lebensjahr erstreckt, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres ein; bei den übrigen Schulen beginnt diese Abkürzung mit dem Zeitpunkte, wo die Verlängerung der Werktagsschulpflicht auf das vollendete 13. Lebensjahr durchgeführt ist." M. E. 9. Juli 1856, Kreisamtsbl. Nr. 40.

Die Vollzugs-Instruktionen zu der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezüglich der Werk- und Feiertagsschulpflicht lauten folgendermaßen: 1) Was das Verdingen schulpflichtiger Kinder betrifft, so wird auf die Ministerial-Entschließungen vom 29. Mai 1855 und 10. April 1856 in diesem Betreffe verwiesen, wonach nur das Verdingen werktagsschulpflichtiger Kinder ausdrücklich zum Zwecke des Viehhütens untersagt ist, dieses Verbot daher nicht so weit ausgedehnt werden kann, daß die Verwendung eines zu Dienstleistungen im Allgemeinen verdungenen Kindes hie und da zum Viehhüten als eine Uebertretung des Verbots erscheint, soferne der Besuch der Schule hierunter nicht leidet. Ferner wird der kgl.

Regierung, K. d. J., bemerkt, daß da, wo die ökonomischen Verhältnisse der Bewohner einzelner Bezirke die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten unumgänglich nöthig machen, wie dies z. B. im Gebirg bei eingeführtem Vereinödungssystem der Fall ist, von den zuständigen Staatsministerien auf gestellten Antrag die Ermächtigung ertheilt werde, Ausnahmen eintreten zu lassen. Bezüglich der früheren Entlassung vollständig unterrichteter Kinder sehr armer Eltern hat es ohnehin bei den bisher üblichen Dispensationen sein Verbleiben. 2) Wo die Schulhäuser erst erweitert oder neue hergestellt werden müssen und wo eine Vermehrung des Lehrerpersonals unumgänglich nöthig erscheint, bleibt der Vollzug so lange suspendirt, bis die erforderlichen Einrichtungen getroffen sind. Diese Einrichtungen sind in einer Weise zu treffen, daß hierdurch den Gemeinden durchaus keine mit ihrer ökonomischen Lage unvereinbare Lasten aufgebürdet werden. Solchen Gemeinden, welche in Ermanglung eigenen Vermögens und bei bereits bestehender beträchtlicher Belastung durch Umlagen nicht im Stande sind, diese Mittel aufzubringen, sind Zuschüsse aus der Kreisschul-Dotation zu gewähren, welche zuverlässig gewonnen werden können, wenn diese Fonds strenge nur für ihre eigenen Zwecke verwendet werden, und darauf gesehen wird, solchen Gemeinden, welche nur aus Mangel an Theilnahme für die Schule bisher Unterstützungen erhalten haben, ohne deren nach ihrer ökonomischen Lage zu bedürfen, diese einzuziehen. In sehr vielen Fällen wird dem Mangel an zureichenden Lokalitäten durch Einführung des Abtheilungsunterrichts abgeholfen werden können. Wo dies unthunlich erscheint, sind die Kosten der Neubauten oder Erweiterungen durch möglichste Einfachheit und Sparsamkeit beim Bauen auf das Unumgängliche zu beschränken und bei Neubauten durch Vertheilung auf mehrere Jahre die Herbeischaffung der Mittel zu erleichtern. Wo eine Vermehrung des Lehrerpersonals nicht zu vermeiden ist, was namentlich in Stadtschulen der Fall sein wird, wo die Schulen nach Jahreskursen abgetheilt sind, ist in den einzelnen Fällen zu untersuchen, ob nicht die Kosten durch Er-

höhung des Schulgeldes gedeckt werden können, und zur Erleichterung der Eltern dafür den bei verlängerter Schulpflicht in erhöhtem Grade unzulässigen, ohnehin nur mißbräuchlich bestehenden quasi obligaten Nachstunden, welche bisher an vielen Orten geduldet wurden, ein Ende zu machen. Mit Entschiedenheit ist allenthalben darauf zu bestehen, daß die Abkürzung der Feiertagsschulpflicht um 2 Jahre für jede Schule erst dann in das Leben tritt, wenn als Ersatz hiefür die Verlängerung der Werktagsschulpflicht um ein Jahr durchgeführt ist. Ausnahmen hievon können unter keiner Bedingung statuirt werden. 3) An denjenigen Schulen, wo die Verlängerung der Werktagsschulpflichtigkeit gleichzeitig mit der Abkürzung der Sonntagsschulpflichtigkeit eingeführt wird, bietet der Mehrbezug des Werktagsschulgeldes um ein Jahr vollen Ersatz für den Entgang am Sonntagsschulgelde. In denjenigen Landestheilen und Schulen dagegen, wo die Verpflichtung zum Besuche der Werktagsschule bis nach zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre bereits besteht, entgeht den Schullehrern durch die Abkürzung der Feiertagsschulpflicht um zwei Jahre das für diese Zeit bezogene Schulgeld, wo solches bisher eingeführt war, und es wird hiefür den betheiligten Schullehrern wenigstens insoweit ein Ersatz geleistet werden müssen, als hiedurch ihr Einkommen unter die verordnungsmäßige Congrua herabsinken würde. In solchen Fällen ist daher zu untersuchen, ob nicht durch entsprechende Erhöhung des Werktags- oder Sonntagsschulgeldes der Ausfall gedeckt werden kann, und wo die Verhältnisse dies nicht gestatten, für Deckung desselben durch die Gemeinde zu sorgen; bei ganz unvermögenden Gemeinden sind Zuschüsse zu diesem Zwecke aus der Kreisschuldotation nicht ausgeschlossen. M. E. 17. Juli 1856.

Es steht nicht frei, Kinder bis 12, 13 oder 16 und 18 Jahren in die Schule gehen zu lassen. Reggsentschl. 13. Okt. 1856. Nr. 1863.

Es darf den Eltern nicht überlassen werden, die für ihre Kinder nach ihrer Meinung geeigneten Schulen zu wählen. Dagegen sollen nach der analogen, in der allgemeinen Ver-

ordnung vom 21. Mai 1811 (Rggsbl. St. XXXVIII. S. 748. §. 1.) gegebenen Vorschrift die Lokalschulinspektoren beauftragt werden, mit Rücksicht auf die vernünftigen Wünsche der Eltern und unter der Leitung der K. Distrikts-Schulinspektionen, die für einzelne schulpflichtige Kinder rücksichtlich der örtlichen Umstände ganz geeignete, aber außerhalb ihrer Pfarrei oder Curatie entlegene Schule zu bestimmen. Das Schulgeld soll aber diesfalls nicht zwischen zwei Schullehrer getheilt, sondern ausschließlich an diejenige Schule, zu welcher das Kind angewiesen worden ist, entrichtet werden. Da die Lokalschulinspektion für den wirklichen und fleißigen Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder der Pfarrei oder Curatie verantwortlich ist, so soll der Lokal-Schulinspektor desjenigen Schulortes, wohin solche Schüler zur Schule ordnungsmäßig kommen, angewiesen werden, daß er auf solche, wie auf andere Schüler gleichmäßig Aufsicht habe, und der Lokalinspektion ihres Wohnortes über deren Schulbesuch, Betragen, Fleiß, und Fortgang halbjährige Zeugnisse zustelle, und erforderlichen Falles besonders über deren Schulbesuch wohl auch öfter und zu rechter Zeit amtliche Nachricht geben. — Die erwachsene, zum Behuf der Feiertagsschulen pflichtige Jugend, ist, wo es immer geschehen kann, vorzugsweise in die Schule ihrer Pfarrei oder Curatie zu schicken. M. E. vom 3. April 1813. D. S. 1426.

Seine kgl. Majestät haben auf Antrag, die weiblichen Feiertagsschülerinnen, im Falle sich dieselben durch Kenntnisse und sittliche Bildung auszeichnen, um ein oder zwei Jahre von dem Besuch der Feiertagsschule dispensiren zu dürfen, — in einem besondern kgl. Ministerial-Rescripte zu erklären geruht, daß keine solche Dispens stattfinden könne, und daß zur Vermeidung aller Gefahr von Unsittlichkeit, die Feiertagsschuljugend durchaus ihren Unterricht dem Geschlechte nach getrennt von einander erhalten soll. D. B. S. 1428.

Nach den Gesetzen des Königreiches richtet sich der Schulverband nicht nach dem Gebiets- oder Heimaths-, sondern nach dem Aufenthaltsorte, und zwar in der Art, daß jedes noch nicht auf den Grund der vorgängigen Prüfung und des

erfolgten Befähigungs-Erkenntnisses aus der Werktagsschule in die Sonn- und Feiertagsschule überwiesene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Werktagsschule, und jedes noch nicht auf den Grund der Schulentlassungsprüfung und des erfolgten Beschlusses aus der Sonn- und Feiertagsschule entlassene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Sonn- und Feiertagsschule jenes Ortes pflichtig ist, in welchem selbes, sei es als Angehöriger einer Familie, sei es als Lehrling u. s. w., sei es endlich — als Dienstbote — sich aufhält. — Dieser Schulverband kennt sowohl was die Dauer und Abstufungen der Schulpflicht, als was die in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24. Juli 1833 so deutlich entwickelten Vorbedingungen des Uebertrittes aus der Werk- in die Feiertagsschule, als was die Entlassung aus letzterer betrifft, kraft derselben Gesetze, keinen Unterschied zwischen Eingebornen und Fremden. Vielmehr umfaßt der Bayerische Staat in Absicht auf religiöse und sittliche Erziehung die in seinem Gebiete aufwachsende auswärtige Jugend mit gleicher Sorge, wie die Kinder seiner eigenen Unterthanen. M. E. v. 8 April 1835. D. S. 1429.

Die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt bei gehöriger Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre; — und zwar in Schulen auf dem Lande mit dem Beginnen des Sommer-, in den Stadtschulen aber, welche im Winter und Sommer gleich regelmäßig fortgehalten werden, — mit dem Beginnen des Wintersemesters. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet bei den Katholiken nach zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre nur dann statt, wenn das Kind in der Schlußprüfung als hinlänglich unterrichtet sich zeigt; außerdem hat jedes Kind, besonders wenn dasselbe im Schulbesuche nachläßig war, die Werktagsschule noch ein Jahr zu besuchen. Bei den Protestanten tritt die Entlassung aus der Werktagsschule erst nach erfolgter Confirmation, d. i. nach dem zurück-

gelegten dreizehnten Lebensjahre ein. — Allein dieses kommt jedoch nur insofern zur Anwendung, als die Kinder nicht in eine höhere Lehranstalt, lateinische, Gewerbs- oder höhere Töchterschule übergehen. — Die Feiertagsschule ist von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu besuchen. Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei jenen statt, welche eine höhere oder besondere Lehranstalt besuchen, oder welche hinreichenden Privatunterricht genießen. Letztere haben jedoch jedes Jahr an der öffentlichen Schulprüfung Theil zu nehmen. An den nachmittägigen Christenlehren in der Kirche haben alle Jünglinge und Mädchen unter 18 Jahren Theil zu nehmen, welche nicht einer höhern Lehranstalt angehören, oder besondern Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen. — Die bestehenden Verordnungen über Schulbesuch, Schulversäumnisse, Entlassung 2c. sind mit aller Strenge fortan zu handhaben. M. E. 26. Febr. 1838. D. B. S. 1431 und M. E. 9. Juli 1856.

Es ist der Allerhöchste Wille Seiner Königl. Majestät, daß nach vollendetem 13. Lebensjahre die Leistungen der Schul-Kinder über ihre Entlassung aus der Werktagsschule entscheiden sollen. Es dürfen daher katholische Kinder, wenn sie mit dem vollendeten 13. Lebensjahre in der Schlußprüfung sich als hinlänglich unterrichtet beweisen, und somit die Aufgabe der teutschen Werktagsschule gelöst haben, gegen den Willen ihrer Eltern durch Zwangsmaßregeln in der Werktagsschule nicht zurückgehalten, aber auch aus dieser ohne den erwähnten, durch die Schlußprüfung zu liefernden Nachweis in keinem Falle entlassen werden. M. E. 31. Mai 1838. D. S. 1431.

Aus der Entschließung des kgl. Staatsministeriums v. 26. Febr. 1838, Döll. Bd. IX. §. 980. S. 1431. Ziff. 2. sowohl, als der v. 1. Septbr. 1839 (vid. hier S. 181) ergibt sich von selbst, daß wenn Eltern ihre Kinder schon vor dem 6. Lebensjahre in die Schule schicken, dieses eine Sache ihres freien Willens ist, und die Zeit bis zu zurückgelegtem 6. Lebensjahre in den für die Dauer der Schulpflichtigkeit verordnungsmäßig festgesetzten und erst mit dem zurückgelegten 6. Lebens-

jahre beginnenden Zeitraume nicht eingerechnet werden könne; es haben also solche Kinder, welche vor dem 6. Lebensjahre in die Schule traten — bis zum vollständig zurückgelegten 13. Lebensjahre und die Feiertagsschule bis zum vollendeten 16. zu besuchen. M. E. v. 1. Febr. 1855 Lithogr. Entschließung oder Mittheilung der kgl. Regierung v. Oberbayern Nr. $\frac{24260}{28960}$ an die Distrikts-Polizeibehörde und Distriktsinspektion, dann M. E. 23. März 1858.

Diejenigen Kinder, welche hienach mit Anfang Mai das 6. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen daher erst im nächstfolgenden Jahre als wirkliche Schüler eintreten, und ebenso diejenigen, welche mit Ende April das 13. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können erst mit Ende der nächsten Winterschule entlassen werden. Wünschen aber Eltern, daß ihre Kinder, welche nach dem Aufnahmstermin aber im Laufe des Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, schon die Schule besuchen, so kann dieses bei vorhandenem Raume und den erforderlichen Fähigkeiten ausnahmsweise geschehen, doch dürfen dieselben nicht beim Eintritt, sondern erst am nächsten Aufnahmstermin als schulpflichtig eingereiht und in die Schullisten eingetragen werden.

Diejenigen Feiertagsschüler, welche am Entlassungstermin das 16. Lebensjahr noch nicht vollständig zurückgelegt haben, müssen noch bis zur nächsten Schlußprüfung die Schule besuchen.

Zur Entlassung der Schüler sind nur Distrikts-Schul-Inspektoren, beziehungsweise die Lokal-Schulkommissionen ermächtigt.

Kreisamtsbl. v. Oberfranken, Nr. 27. S. 315, in Folge besonderer Ermächtigung des kgl. Staatsministeriums v. 23. März 1858, dann Kreisamtsbl. v. Oberbrn., Nr. 47. S. 946. pro 1858.

Es ist kein Schulinspektor gehindert, die Eltern auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche ihren auch hinlänglich unterrichteten Kindern, besonders wenn sie dieselben nach dem 12. Lebensjahre noch nicht gehörig beschäftigen können, aus

einem längern Schulbesuch zugehen. M. E. v. 31. Mai 1838. D. V. S. 1432.

Daß gefallenen Weibspersonen ebenso wenig der Schulbesuch gemeinsam mit den übrigen Feiertagsschülerinnen gestattet werden, als durch Befreiung von allem Unterrichte eine Exemtion von dem Gesetze und ein Zustand gewährt werden darf, welchen manche von ihnen sogar als Belohnung, ja als Aufmunterung zum Laster betrachten könnten, liegt in der Sache selbst. Solche Personen sind daher zu schriftlichen Arbeiten unter der strengsten Controlle des Lehrers und Lokal-Inspektors anzuhalten, und dem schärfsten Vollzug des Verbots, des Erscheinens an öffentlichen Plätzen zu untergeben; auch ist ihrem Austritt aus der Schulpflicht nur nach der mit vollkommen entsprechendem Erfolge bestandenen vorgeschriebenen Austrittsprüfung jedoch in der Art statt zu geben, daß sie diese Prüfung in Separato zu bestehen haben. M. E. v. 20. August 1835. D. S. 1502. — Diese Verordnung findet auf Schüler nicht Anwendung.

Eine Befreiung von der Sonntagsschule tritt nur ein, wenn der so temporär Enthobene des Absolutoriums einer lateinischen Schule oder eines technischen Gymnasiums sich erfreut. Der zweijährige Besuch einer lateinischen Schule kann für sich allein als genügender Grund zur Entlassung aus der Sonntagsschule nicht betrachtet werden. R. v. W. 28. April 1843. K. V. S. 611. — Für alle Uebrigen tritt die Befreiung nur auf dem durch Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1835 genau dargelegten Wege einer vor dem Distrikts-Schul-Inspektor mit Erfolg bestandenen Entlassungsprüfung ein. Diese Grundsätze finden insbesondere auch ihre Anwendung auf die Handlungslehrlinge. M. E. vom 4. Novbr. 1837. D. V. S. 1504.

Der Termin zur Aufnahme in die teutschen Schulen und zum Vorrücken der jüngern Kinder in die höhern Klassen-Abtheilungen hängt auf das Genaueste mit dem Termine der Schulentlassung zusammen. Aufnahme und Austritt haben

nur einmal im Jahre stattzufinden. Obbr. Intbl. 26. Febr. 1816. S. 194.

Sollte der seltene Fall eintreten, daß die Uebernahme eines Gutes ohne merklichen Abbruch der Cultur und ohne offenbaren Schaden des Gutes nicht verschoben werden könnte, sohin die Verehelichung dringend wäre, so wird dem pflichtgemäßen Ermessen der kgl. Landgerichte und Distrikts=Schulinspektionen überlassen, hierüber motivirt auf eine Ausnahme bei der kgl. Regierung anzutragen. M. E. 15. Febr. 1818. Es kann den Sonntagsschulpflichtigen die Verehelichung nicht beanstandet werden, aber sie haben sich in diesem Falle einer Separatprüfung zu unterwerfen, und ohne diese können sie nicht entlassen werden. R. v. W. 20. April 1842. K. V. S. 594.

Vor erstmaligem Empfange der heil. Kommunion kann keine Entlassung der Katholiken aus der Werktagsschule stattfinden. R. v. W. 31. März 1839. K. V. S. 509.

Eine Verlängerung des Schulbesuches über die ordentliche Zeit der Schulpflichtigkeit als Strafe schuldbarer Versäumnisse, oder des verbotenen Wirthshausbesuches ist nur da gerechtfertiget, wenn dem Schüler noch die nothwendigen Schulkenntnisse abgehen, kann aber niemals als bloße Strafe des Schulversäumnisses betrachtet und angewendet werden, nachdem die Verordnungen eine solche Strafart nicht festsetzen. R. v. W. 4. Mai u. 7. Oktober. 1843. K. V. S. 614 und 620.

Wenn Feiertagsschüler vor Erreichung des vorgeschriebenen Alters aus der Schule entlassen werden, was nur aus sehr erheblichen Gründen und nach geliefertem Nachweise genügender Kenntnisse geschehen darf, so bleiben solche doch immer bis nach überschrittenem Schulpflichtigkeitsalter dem Verbote des Besuches von Wirthshäusern und Tanzplätzen unterworfen, worüber sie bei der Ertheilung der Dispensation zu belehren sind. R. v. W. 28. April 1843. K. V. S. 612.

Jenen Gesellen und Dienstboten, welche noch in dem Alter der Feiertagsschulpflichtigkeit stehen, und, um ihr Fortkommen zu suchen, in das Ausland, woselbst keine Feiertagsschulen bestehen, sich begeben wollen, ist dieses nicht unbedingt zu

untersagen; jedoch in jedem gegebenen Falle vorerst zu untersuchen, ob nicht blos die Umgehung der Schulpflicht beabsichtigt werde. Soferne solche Individuen in das Inland während des schulpflichtigen Alters zurückkehren, haben dieselben sofort dem ordentlichen Schulbesuche sich wieder zu unterziehen. R. v. W. 19. Mai 1838. K. B. S. 466. — Die Gesellen werden durch ihren Antritt der Wanderschaft wohl von der Pflicht, die Heimathsschule, aber nicht von der Pflicht entbunden, die Schule ihres Gesellenaufenthaltes zu besuchen, und nur bei Wanderungen ins Ausland, die jedoch in eine Zeit zu fallen pflegen, da die Jahre der Schulpflichtigkeit bereits zurückgelegt sind, kann der Schulbesuch weder verlangt, noch controllirt werden. — Sollte übrigens die Bewilligung zur Wanderschaft ins Ausland noch innerhalb des Schulpflichtigkeitsalters erbeten werden, so ist die Ertheilung derselben von dem Ausweis über eine mit Erfolg bestandene Austrittsprüfung abhängig zu machen. M. E. 25. Mai 1840. K. B. S. 562.

Laut Allerhöchster Ministerial-Entschließung vom 27. Okt. 1843, die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr., ist den Schulbehörden weiter aufgegeben worden, die Aufnahme der Kinder in die deutschen Schulen in der Regel nur nach vollendetem regelmäßigen Alter von 6 Jahren zu gestatten. München d. 26. Novbr. 1843. (Wittwen- und Waisenfreund, Bd. 24. S. 147.)

Ein Kind, das erst mit dem siebenten Lebensjahre in die Werktagsschule trat, kann noch nicht mit dem zwölften, sondern mit dem dreizehnten Jahre daraus entlassen werden. M. E. 1. September 1839. Döll. Forts. S. 384.

Wenn erst Dispensation nachgesucht werden will, so ist zu bemerken, daß über die Dispensation vom Sonntags-Schulbesuch die kgl. Distrikts-Schulinspektion in 1. Instanz zu entscheiden hat, daher nur bei nachgesuchter Dispense vom Besuche der Werktagsschule die Akten zur Entscheidung an die kgl. Regierung vorzulegen sind. R. v. W. 4. Septbr. 1840. K. B. S. 566.

**Schulsitzungen.** Die Lokalschulinspektionen sollen insbesondere zur Verhandlung und Bestrafung der Schulversäumnisse ihre vorschriftsmäßigen monatlichen Sitzungen fleißig halten, die säumig befundenen Eltern anfangs nachdrücklich ermahnen und warnen, dann aber, wenn die Warnung fruchtlos geblieben ist, die Strafe nach Inhalt des Regierungs-Blattes vom Jahre 1809 Seite 671 eintreten lassen, deren Betreibung durch den Gemeindevorstand geschehen soll. M. E. 25. Juli 1810. D. V. S. 1020.

Um den vorgeschriebenen monatlichen Schulsitzungen Ordnung und Leben zu geben, hat sich die Distriktsinspektion von Zeit zu Zeit die abgehaltenen Protokolle vorlegen zu lassen, wo nicht die Vorschriften für dieselben beobachtet worden sind, darauf die nöthigen Erinnerungen zu ertheilen, und, wenn sie ohne Erfolg bleiben, sie an die Kreisregierung einzusenden. M. E. 21. Mai 1821. D. V. S. 1022.

Nach Analogie des §. 85 verglichen mit §. 94 des revidirten Gemeinde-Ediktes sind die Sitzungen der Lokal-Schul-Inspektion sowohl als die Sitzungen in Armenpflegschafts-Angelegenheiten durchaus nur auf dem Gemeinde- oder s. g. Rathhause zu halten. — Das k. Landgericht hat übrigens den Gemeindevorsteher N. zur pflichtmäßigen Beachtung seines untergeordneten Verhältnisses gegen den k. Pfarrer und Lokalschulinspektor und zum einträchtigen Zusammenwirken mit demselben ernstlich aufzufordern, und für die Vollziehung der bei den fraglichen Sitzungen gefaßten Beschlüsse, namentlich in Ansehung des Wirthshausbesuches von Seite der Schuljugend auf das Strengste verantwortlich zu machen. R. v. W. 2. Juli 1836. K. V. S. 403.

Sämmtliche Mitglieder der Lokalschulinspektion werden andurch bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. zur Lokalschulkasse für jede einzelne unbegründete Abwesenheit eines Mitgliedes angewiesen, bei den monatlichen Schulsitzungen unter Beobachtung des §. 36 der Amtsinstruktion zu erscheinen, und am Ende der Sitzung das Protokoll eigenhändig zu unterschreiben. R. v. W. 29. Jäner 1819. K. V. S. 127.

Daß dem k. Distriktsinspektor den Sitzungen der Lokalschulinspektionen beizuwohnen das Recht zustehe, und derselbe zu denen an seinem Wohnsitze regelmäßig einzuladen sei, unterliegt keinem Bedenken.

Doch versteht es sich nach der Natur der Sache von selbst, daß demselben bei Berathung von Verwaltungsgegenständen eine entscheidende Stimme nicht zustehe. Regierungs-Entschließung an das kgl. Landgericht und die Distriktsinspektion N. N. München, den 28. Oktober 1854. — Nr. $\frac{3008}{7237}$ Reg. v. Oberbayern.

Das Protokoll der Lokalschulkommissionen und Lokalschul-Inspektionen hat in den Städten und Märkten der Stadt- und Marktschreiber, in den Ruralgemeinden der Gemeinde-Schreiber zu schreiben. Da die Schullehrer in der Regel Gemeindeschreiber sind, so ist, im Falle die eigenen Angelegenheiten derselben bei der Lokalschulinspektion verhandelt werden, von einem andern Individuum die Feder zu führen. — R. v. W. 9. Dezember 1818. K. B. S. 93.

Weiteres über die Funktionen der Lokalschulinspektoren sieh' §. 36 deren Amtsinstruktion.

## Schulsprengel-Pflichtigkeit.

1) Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Grenzen des Gemeindegebiets und alle innerhalb der Grenzen einer Gemeinde wohnenden Schulkinder sind zu dem Sprengel der Gemeindeschule pflichtig, und zwar, wo nur Eine Schule ist, ohne Unterschied der Konfession, indem nach bereits bestehenden Verordnungen der Religionsunterricht, bei welchem allein die Confessionsverschiedenheit einen gegründeten Unterschied im Schulunterricht macht, einem besondern Lehrer zugewiesen ist. — 2) Nach dieser Bestimmung sind in der Regel alle schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied der Confession zum Sprengel der Gemeindeschulen zu zählen und anzuhalten, und die Eltern als Gemeindeglieder gleich den übrigen Mitbewohnern der Ortschaft zur Unterhaltung der Schule und des Schullehrers verbunden. — 3) Um jedoch auch hierin nicht die Gewissen zu beschweren und die individuelle

Ueberzeugung zu schonen, kann in dem Falle, wenn ein Vater der Confessionsverschiedenheit wegen Bedenken trägt, seine Kinder zur Ortsschule zu schicken und sich eine confessionsverwandte Schule in der Nachbarschaft befindet, welche er von ihnen besuchen lassen kann, demselben die besondere Erlaubniß dazu von dem kgl. Generalkommissariat, auf geschehenes Ansuchen unter folgenden Bestimmungen ertheilt werden:

a) muß der Vater bei der Lokal-Schulinspektion seines Wohnortes, welche für den wirklichen und fleißigen Schulbesuch aller Kinder des Ortes verantwortlich ist, seine Absicht zuerst anzeigen, und diese Behörde die Erlaubniß bewirken; b) bei der Lokalinspektion des Ortes, wohin er seine Kinder zum Schulbesuche schicken will, die erlangte Erlaubniß vorweisen, um seine Kinder zur Aufnahme in diese Schule zu legitimiren; c) bleibt er zu den erforderlichen Schulbeiträgen seines Wohnorts als Gemeindeglied gleich den übrigen Miteinwohnern desselben Ortes ohne Ausnahme verbunden; d) überdies ist der Lokalinspektor des Schulortes, wohin solche Schüler zum Schulbesuche kommen, anzuweisen, daß er auf diese Schüler besondere Aufsicht habe, und der Lokalinspektion ihres Wohnortes über deren regelmäßigen Schulbesuch halbjährige Zeugnisse zustelle. M. E. v. 10. Mai 1810. D. S. 1294—1295.

Abänderungen der Schulpflichtigkeit sind nur nach vorläufiger Communikation des Landgerichts mit der einschlägigen Distriktsschulinspektion, und wenn die beste Art der Abänderung durch Gründe motivirt sein wird, gestattet, wobei die Entschädigung der betheiligten Schullehrer nicht außer Acht gelassen werden darf. M. E. vom 24. Mai 1811. D. V. S. 1294 bis 1296.

Weiter wird künftiger Fälle wegen erinnert, daß bei Vereinigungen verschiedener Orte zu Einer Schule jederzeit auch auf die Verhältnisse der Pfarrsprengel vorzüglich Rücksicht zu nehmen sei. M. E. v. 31. Mai 1813. D. S. 1296.

Die allgemeinen Bestimmungen der Schulsprengel-Verhältnisse und übrigen hieher bezüglichen Verordnungen finden sich vollständig in Döllinger S. 1296 — 1300, und werden

hier weggelassen, weil derlei zur Initiative und Verhandlung der Distriktspolizei competirt, welche ohnehin im Besitze von Döllingers Verordnungssammlung ist.

Es steht die aus Ortschaften verschiedener Pfarreien errichtete Parochialschule unter der Lokalschulinspektion derjenigen Pfarrei, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat; damit jedoch die dabei betheiligten übrigen Pfarrer über die zu ihrem Kirchspiel gehörigen Kinder in Ansehung des Schulbesuches sich der Theilnahme nicht entschlagen oder daran gehindert werden, so wird ihnen die allgemeine Mitaufsicht zuerkannt, und sie haben sich wenigstens bei der alljährigen Schulprüfung selbst auch in der Schule einzufinden, um sich vom fleißigen Schulbesuche und den Fortschritten ihrer Kinder zu überzeugen. M. E. 23. Jan. 1815. K. B. S. 57.

**Schulstatistik.** Nachdem die hierüber gegebenen Verordnungen zunächst die k. Distriktspolizei-Behörden angehen, so werden selbe hier nur citirt: Döllinger §. 1018. S. 1470 bis 1477 oder Gesetzblatt v. J. 1818. St. VIII. S. 90; weiter dann S. 1485 — 1495.

Die primitive Herstellung sowohl der Spezial- als der Gemeinde- und Distriktsschulstatistik liegt — mit Ausnahme der Gehaltsfassion selbst — den Distrikts-Polizeibehörden und Distriktsschulinspektionen, in unmittelbaren Städten den Magistraten und Lokalschulkommissionen selbst ob.

Die erstgenannten Behörden, nachdem sie auf dem competentmäßigen Wege sich alle erforderlichen Behelfe und Notizen verschafft, geordnet und zusammengestellt haben, werden solche den Distriktsschulinspektionen zur Einsicht, Erinnerung und Vervollständigung oder Berichtigung mittheilen, die Ergebnisse dieser Mittheilung pflichtmäßig beachten, und bei dem definitiven Eintrage gehörig würdigen.

Die Spezial- und Gemeinde-Schulstatistik ist, außer den vorgenannten Distriktsbehörden, auch von den betreffenden Lehrern und Ortsschulkommissionen, die Distrikts-Schulstatistik dagegen nur von den beiden Distriktsbehörden zu unterfertigen. M. E. 12. Okt. 1832. Döll. S. 1486. §§. 72, 73 u. 74.

**Schulversäumnisse.** Die Lokalschulinspektionen haben in ihren Berichten jederzeit anzuzeigen, ob die Betreibung der Schulversäumnißstrafen pünktlich geschehen sei, damit sodann die Distriktsinspektionen die Einschreitung der Polizeibehörden auffordern können, wenn die Gemeinde-Vorsteher ihr Amt nicht thun. Den Erfolg solcher Aufforderungen an die Polizeibehörde haben die Distriktsinspektionen höhern Orts anzuzeigen; denn die Polizeibehörden haben stets die Mitaufsicht über die Schulen. M. E. 25. Juli 1810. D. V. S. 1020. — Die Versäumnisse der Sommerschule sind ebenso genau zu beaufsichtigen, ebenso hoch anzurechnen, und ebenso streng zu bestrafen, als die der Winterschule. Obige Verordnung.

Indem unter den Eltern Gleichgiltigkeit und Lauigkeit dadurch entsteht, daß die Schulversäumnißtabellen nicht gehörig geführt, und von den Schul- und Polizeibehörden die gehörigen exekutiven Maßregeln nicht getroffen werden, so sind die einschlägigen Behörden hiezu besonders und nachdrücklichst aufgefordert, und denselben zur Nachachtung gegeben:

a) Auf so lange, bis die Ordnung im Schulbesuche hergestellt sein wird, soll von den Distriktsschulinspektionen alle drei Monate ein Bericht erstattet werden, welchem die Schul-Versäumnißtabellen aller Schulen ihres Bezirkes und die monatlichen Sitzungsprotokolle der Lokalschulinspektionen mit Anzeige dessen, was zur Bestrafung der säumigen Eltern und der nachläßigen Schulpflichtigen geschehen ist, beizulegen sind. — b) Jenen Schullehrern, welche die Versäumnißtabellen nicht fertigen, sowie dem Lokalinspektor und den weltlichen Mitgliedern der Lokalinspektion, welche die Vorschrift wegen der monatlichen Sitzungen nicht genau einhalten, die saumseligen Eltern und Kinder nicht vorrufen, die verordnungsmäßigen Versäumnißstrafen nicht erheben, und die widersetzlichen Eltern dem k. Landgerichte (oder in Städten den Magistraten) nicht anzeigen, wird die Bezahlung der Schulversäumnißgelder aus eigenem Säckel auferlegt. — c) Ordnungsstrafe muß jene Polizeibehörde treffen, welche die saumseligen Eltern auf die gemachten Anzeigen der Lokalschulinspektionen nicht sogleich zur

Strafe ziehen. d) Eltern, welche wegen ihrer Armuth die Geldstrafe nicht bezahlen können, sollen mit Arrest bestraft werden. M. E. 19. April 1823. D. V. S. 1024—1025.

Die Erhebung der gesetzlichen Strafe für die Schulversäumnisse, nämlich 2 Kreuzer für jede Schulzeit nach dem Resultate der geprüften und bestätigten Tabelle, ist in den Ruralgemeinden dem Ortsvorstande, der sie durch den Gemeindediener bewirken läßt, und in den mit Magistraten versehenen Städten und Märkten dem Magistrate zu überlassen. Weitere Bestrafungen widerspenstiger Eltern gehören ohnehin zum Ressort der Polizeibehörden. M. E. 13. Januar 1825. D. V. S. 1289.

Es ist allgemein verordnet, daß sämmtliche Distrikts- und Lokalschulinspektoren auf die den Eltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von 2 Kreuzer Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule ernstlich zu dringen haben. Diese Straf-Gelder gehören jedem Lokalschulfond zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige arme Kinder, sowie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche mehrere Wochen und Monate sich dem Schulbesuch entziehen, dadurch zu verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird. Reg.-Bl. v. J. 1809. St. XXIX. S. 671. D. V. S. 1450.

Die zunehmende Verarmung, welche manche Distrikts- und Lokalinspektionen zur Entschuldigung der saumseligen Eltern vorschützen, kann keinen rechtlichen Grund geben, die Jugend von dem Besuche der Schulen abzuhalten und verwildern zu lassen.

Versäumnisse werden das erste Mal gerügt, das zweite Mal mit Geldstrafen belegt. Obbr. Intbl. 13. April 1838. S. 469, 502 u. 521.

Aus der Ministerial-Entschließung v. 2. August 1854 ergibt sich, daß eine große Anzahl der in Ebrach verwahrten Büßer beiderlei Geschlechts gar keinen oder nur einen sehr mangel-

haften Schulunterricht genossen hat; deßhalb werden die Landgerichte und Distriktsschulinspektionen angemahnt, ihre in den bestehenden Verordnungen gegründeten Pflichten hinsichtlich der Ueberwachung des Schulbesuches und beziehungsweise Bestrafung der Schulversäumnisse auf das Genaueste zu beobachten, den untergebenen Lokalschulinspektionen ein Gleiches aufzutragen, und deren Thätigkeit bei jeder Gelegenheit sorgfältig zu überwachen, bei wahrgenommenem Mangel an Energie von Seite der letzteren jedesmal sogleich die nöthigen Verfügungen zu treffen. R. v. Obbrn. 13. August 1854. Lith. Ausschreiben.

Die Schulversäumnisse müssen von den Schullehrern monatlich den Lokalschulinspektionen vorgelegt und von diesen in den regelmäßigen Sitzungen hinsichtlich ihrer Schuldbarkeit geprüft werden. — Es sind zu diesem Ende die Eltern der säumigen Kinder vorzurufen, mit ihrer Verantwortung zu hören, und ist hiernächst die Uebersicht der schuldbaren Schulversäumnisse festzusetzen. — Die auf solche Weise als schuld- und daher auch als strafbar verzeichneten Schulversäumnisse sind monatlich an die k. Distriktsinspektion einzusenden, worauf in Gemäßheit der h. Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833. Abschn. IX. (Int.-Bl. S. 589) in gemeinsamem Zusammentritte die Anzeigen geprüft und der Distriktspolizeibehörde zum Vollzuge der gemeinsam beschlossenen Strafen mitgetheilt werden. Eine Umgangnahme von den Zusammentritten beider Distriktsbehörden ist nicht nur dem Geiste, sondern auch den ausdrücklichen Bestimmungen der angeführten h. Ministerial-Entschließung Abschnitt VIII und IX entgegen, sohin nicht zuläßig. — Die k. Distriktsschulinspektion hat in der angegebenen Art zu verfahren und durch die erforderlichen Weisungen an die Lokalschulinspektionen im Bezirke ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen. R. v. W. 30. März 1839. K. B. S. 508.

Die Bestrafung der drei ersten Versäumnißfälle bei Werktags- sowohl, als bei Sonn- und Feiertagsschülern competirt zu den Lokalinspektionen. Sie besteht für den ersten Fall in Berufung und Ermahnung des Familienhauptes, oder der

Dienstherrschaft und für die zwei folgenden in mäßiger Geld-Strafe; (vide die mehrcitirte allerhöchste Amts-Instruktion für die Lokalschulinspektionen §. 18 und die allerhöchste Verordnung vom 7. April 1809 über die Form der Communikationen zwischen den Distrikts- und Lokalschulinspektionen, Reg.-Bl. Jahrgg. 1809. St. XXIX. S. 669 und folgende.) Beim Nichtvollzuge dieser Strafen und bei wiederholten Versäumnissen endet die Strafbefugniß der Lokalinspektionen, und der Gegenstand competirt sodann zu der Distrikts-Polizeibehörde, welcher von jeder weitern Versäumniß nach jeder Lokalschulinspektions-Sitzung mittelst Protokolls-Abschrift schriftliche Anzeige zu erstatten ist; (vide die mehrcitirte allerhöchste Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen §. 18.)

Einige Distrikts- und Lokalschulinspektionen stellten an den königlichen Regierungspräsidenten beim Anlasse seiner Visitation die Anfrage:

„was unter der vierten und den folgenden Versäumnissen zu verstehen sei, ob nämlich die vierte Versäumniß in jedem Schuljahre, oder die vierte Versäumniß im Ganzen?"

Hierauf wurde bemerkt, daß der Schulunterricht nur zwei Hauptabtheilungen kennt: a) den Werktagsschulunterricht, b) Sonn- und Feiertagsschulunterricht; daß also jeder den Werktagsschulunterricht versäumende Werktagsschüler von dem vierten schuldbaren, d. h. nicht genügend entschuldigten Werktags-Schulversäumnisse an, auf die ganze Dauer der Werktags-Schulpflichtigkeit und jedes den Sonn- und Feiertagsschulunterricht versäumende Individuum von dem vierten schuldbaren d. i. nicht genügend entschuldigten Sonn- und Feiertagsschul-Versäumnisse an auf die ganze Dauer der Sonn- und Feiertagsschul-Pflichtigkeit mit allen folgenden Versäumnissen zu den Distrikts-Polizeibehörden competirt. Reg. d. Oberdonaukreises 17. Okt. 1830.

**Sommerschule.** Die Sommerschulen werden in Städten gleichförmig wie im Winter gehalten; auch in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme for-

dern. Auf dem Lande hingegen sind nachstehende Bestimmüngen zu befolgen: die Sommerschule ist täglich Morgens von 6—8 Uhr zu halten; da aber einer großen Zahl von Schulkindern die täglichen zwei Stunden nicht hinlänglich zum Unterrichte sein würden, so ist die Einrichtung zu treffen, daß jene täglichen 2 Freistunden den ältern Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde besonders unterrichtet werden. M. E. 25. Juli 1810. D. V. S. 1020.

Die Versäumnisse der Sommerschule sind eben so genau zu beaufsichtigen, eben so hoch anzurechnen, und eben so streng zu bestrafen, als die der Winterschulen. Reg.-Bl. 25. Juli 1810.

**Sonn- und Feiertagsschulen.** Ueberall sollen die Sonn- und Feiertagsschulen wenigstens 2 Stunden dauern, und in denselben auch die nöthige Kenntniß der Verfassungs-Urkunde beigebracht werden. M. E. 7. Juli 1823. D. V. S. 1027.

Die Lehrjungen sollen nicht frei gesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während der Lehrjahre die Sonntagsschule besucht haben. — Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben als Mädchen anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feiertagsschulen durch giltige Zeugnisse und hinlänglich erlangte Kenntnisse, sowohl im Christenthume, als in andern für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können. — Kinder, die die Werktagsschule zu besuchen gehalten sind, dürfen in die Feiertagsschule nicht aufgenommen werden. — Jene Eltern, welche ihre Kinder, sowie jene Hausväter und Hausmütter, welche ihre Dienstboten nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das Erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das Zweitemal bei ihren Obrigkeiten angezeigt, und von dieser mit einer mäßigen Geldstrafe, welche Strafgelder zur Anschaffung der

Bücher für die Feiertagsschulen zu verwenden sind, belegt werden. — Die Lehrgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Rechnen und andere nützliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nützlicher, — und Religion und Moral, um immer christlich besser und dadurch Gott gefälliger zu werden. Ueber die Stunden und eigentliche Schulzeit verfügen wir im Allgemeinen nur so viel, daß ihre längere oder kürzere Dauer nach der Anzahl der Schüler und Lehrer und nach dem Lokale der Schule selbst bestimmt werden müsse, wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechtes getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden zwei Stunden zum Unterricht genug sein; wo dieses wegen Mangel an Platz und Lehrern aber nicht sein kann, sollen drei bis vier Stunden, nämlich Vormittags für die männliche und Nachmittags für die weibliche Feiertagsschule festgesetzt, und von dieser jeder Klasse oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewiesen werden. — Wir versehen Uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen, daß sie nach dem Beispiele sehr vieler Priester, die schon gegenwärtig aus freiem Antriebe den Unterricht in den schon bestehenden Sonntagsschulen ertheilten, nicht nur die Religionslehre und den moralischen Unterricht in diesen Schulen übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehrgegenständen unterstützen werden. Reg.-Bl. 1803. St. XXXIX. S. 757. D. B. 1497. 1498.

Feiertagsschülern und Schülerinnen, welche die Feiertagsschule nicht fleißig oder gar nicht besucht haben, darf kein Entlaßschein gegeben werden. 17. März 1825. Oberpf. Int.

Der Religionsunterricht in den Sonntagsschulen soll eine — und die übrige Unterrichtszeit anderthalb Stunden dauern. Die schickliche Vertheilung dieser Stunden auf den Morgen oder Nachmittag wird dem Ermessen der Lokalschulinspektoren überlassen, welche hierüber an den Distriktsschulinspektor zu berichten und dessen Genehmigung einzuholen haben. M. E. 15. Febr. 1818. K. B. S. 83.

Wenn Sonntagsschülern die Uebertretung allgemeiner poli-

zeilicher Verfügungen zur Last liegt, so sind sie der einschlägigen Polizeibehörde anzuzeigen, und ist dieser die geeignete Bestrafung zu überlassen. 24. Febr. 1831. K. B. 193.

In den letzten Jahren der Feiertagsschulpflichtigkeit ist es von besonderer Wichtigkeit, die Jugend vor den schlimmen Einflüssen der Umgebung zu bewahren, von den Jünglingen Rohheit und Zügellosigkeit ferne zu halten, in dem Gemüthe der Jungfrau den Sinn für Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten, in beiden das religiöse Element zu pflegen und zu kräftigen. Im höchsten Grade bedenklich wäre es, vor dem Eintritte dieser geistigen und sittlichen Reife die Schranken fallen zu lassen, welche mit der Dauer der Schulpflichtigkeit in engster Verbindung stehen.

Die Feiertagsschule in dem hier bezeichneten Sinne zu leiten, ist Aufgabe der Pfarrgeistlichkeit und eine ihrer bedeutungsvollsten und segensreichsten Pastoralpflichten. M. E. 22. April 1845. D. V. Forts. zu Bd. IX. S. 392—93.

**Staatsdiener-Pragmatik** der Schullehrer. Da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst und unmittelbar aber den Gemeinden dienen, deren Jugend sie unterrichten; da sie eben deßwegen ihren Unterhalt meistens aus Gemeinde- und örtlichen Mitteln, und nur hie und da subsidiarisch, oder auf den Grund besonderer Fundationstitel aus dem Staatsärar beziehen; da folglich denselben schon ursprünglich die ersten und wesentlichsten Merkmale eigentlicher Staatsdiener nach dem Sinne der Dienstpragmatik mangeln, und da ihnen diese Eigenschaft auch nicht durch spezielle Gesetze zuerkannt, vielmehr in den bestehenden Verordnungen das Gegentheil entschieden ist, so ertheilen Wir euch auf die berichtliche Anfrage vom 20. v. M. die Entschließung, daß die IX. Beilage zu unserer Verfassungsurkunde, welche unverkennbar den Charakter des wirklichen Staatsdienstes mit Stand und Gehalt wirklicher Staatsdiener voraussetzt, für die Klasse der Schullehrer nicht anwendbar sei, und daß Wir Uns bei den entgegenstehenden Bedenken auch nicht bestimmt finden können, die theilweise An-

wendung des in Rede stehenden Edikts, nämlich der von euch ausgehobenen §. 10, 11, 12, 14 und 15 besonders zu verordnen, während alle übrigen Bestimmungen an und für sich schon ganz unausführbar sein würden. M. E. 22. Okt. 1819. D. S. 1257.

**Stempel.** Die Bittschriften des Schullehrerpersonals sind eigenhändig und auf mandatmäßigen Stempel zu schreiben, sei es nun um Besoldungserhöhung, Beförderungen oder Versetzungen. K. V. S. 78. Die Qualifikationsextrakte der Pfarrer sind auf Stempel zu schreiben, ebenso die Quittungen über Zulagen und Unterstützungen. K. 283. 325. — Die Schul-, Religions- und Ueberweisungszeugnisse sind stempelfrei, nach §. 17 des Finanzgesetzes vom 29. Dez. 1831. — Ebenso sind stempelfrei die Zeugnisse für die Seminaraufnahmsprüfung der Schullehrlinge.

**Strafen** in der Schule.

1. Theils zur Verhütung der gewöhnlichen Fehler und Vergehungen der Schulkinder, theils zu ihrer Bestrafung sollen die in den teutschen Schulnachrichten vom Jahre 1812 (St. XI. S. 175) angezeigten Mittel mit einigen Modifikationen und in folgender Stufenordnung in Anwendung gebracht werden.

Nämlich a) An- und Abmahnungen, b) Warnungen, Drohungen, c) Verweise. (Diese Mittel sub b und c sind in gehörigen Graden immer zuerst privat, und nur dann, wenn dieß nicht fruchtet, öffentlich anzuwenden); d) geringe Noten, welche auf die Berechnung des jährlichen Fortganges Einfluß haben, und auch den Eltern angezeigt werden, e) Stehen in oder außer der Schulbank, f) Versetzung auf eine eigene Strafbank auf einige Zeit, g) Schulzimmer-Arrest mit Absperrung über Mittag, wovon die Eltern immer sogleich in Kenntniß zu setzen sind. (Es versteht sich von selbst, daß diese Strafe zur Nachholung versäumter Arbeiten auferlegt, und der Sträfling nicht ganz und gar ohne Aufsicht gelassen werden dürfe, daß deßhalb aber auch die erwähnte Strafe nur in Schulhäusern, in welchen ein Lehrer oder eine Lehrerin ihre Wohnung hat,

denen dadurch ein und das andere Mal nachzusehen möglich und nicht beschwerlich ist, diktirt werden könne.)

2. Gröbere Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben — auch anhaltende durch Anwendung obiger Mittel nicht gebesserte Faulheit — und besonders Verführung anderer Schüler und Schülerinnen sind durch körperliche Züchtigung mit der Ruthe oder einem Stäbchen zu bestrafen. Diese Strafe ist jedoch nur von dem Lokalschulinspektor oder Lokal-Schulkommissär nach genauer Untersuchung zu erkennen und zu diktiren, auch in seiner Gegenwart durch den Schulpedell zu vollziehen.

3. Bleibt auch diese Strafe ohne die gewünschte Wirkung, so ist ein solches Schulkind nach vorhergegangenem Erkenntnisse der ganzen Lokal-Schulkommission in die zu errichtende Correktionsschule, worüber dem Berichte des k. Generalkommissariats entgegen gesehen wird, zu überweisen, aus welcher es nur nach abgelegten Beweisen einer vollkommenen Besserung in seine vorige Schule zurück versetzt werden darf. M. E. vom 20. Mai 1815. D. V. S. 1460.

Suspension des Schulbesuches mit Hausarrest, engerer Arrest in einem Schulgefängnisse, Züchtigungen mit der Ruthe oder einem Stöckchen, dann Ueberlieferung oder Anzeige an die Polizei — werden von dem Lokal- und Distriktsinspektor verhängt. Obpfälz. Intbl. 2. Juni 1815. S. 369.

## T.

**Tanzbelustigungen** der Schuljugend und Kinderbälle. Zum Vollzuge einer höchsten Minist.-Entschließung vom 29. Mai 1833 werden die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen, im Falle die deßhalb bestehenden Verordnungen nicht in der That und mit Kraft gehandhabt werden sollten, umsomehr auf das Kräftigste einzuschreiten, als es der bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs ist, daß die Verwaltung auch in der That sei, als was die Verordnungen sie bezeichnen.

Insbesondere sind die Ortsvorstände für den pünktlichsten Vollzug der deßfalls bestehenden Verordnungen und Verfügungen verantwortlich zu machen. R. v. W. 28. Februar 1834. K. B. S. 295.

Eigene Tanzbelustigungen für die Schuljugend sind nicht zu dulden. R. v. W. 4 April 1836 K. B. 391.

Der Wirthshaus- und Tanzbodenbesuch ist der schulpflichtigen Jugend im Allgemeinen und ohne Unterscheidung zwischen dem Alter der Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit untersagt. Wenn nun auch Versammlungsorte geselliger Vereine, Casinos u. dgl. nicht gerade unter die Kategorie der öffentlichen Wirthshäuser und Tanzplätze fallen, so können solche doch ebenso wenig der Klasse reiner Privatgesellschaften angehören, und die analoge Anwendung des eben erwähnten Verbotes auf dieselben kann um so weniger einem Anstand unterliegen, als der Zweck, den jenes Verbot erreichen will — Fernhaltung der in der Periode der Erziehung stehenden Jugend von solchen Einflüssen, die dem Fortgange ihrer Bildung störend entgegen treten — ohne Zweifel auch durch den Besuch von dergleichen Vergnügungsorten beeinträchtigt wird, und eine Ausnahme zu Gunsten dieser geselligen Vereine der guten Sache nur Nachtheil bringen möchte.

Das Landgericht hat demnach seinen im vorwürfigen Betreffe erlassenen und ganz zweckdienlich befundenen Verfügungen allerdings auch auf die sonntagsschulpflichtige Jugend der Harmoniemitglieder zu N. und den Besuch der Harmonie-Tanzgesellschaften von Seite derselben Anwendung zu geben, und in diesem Sinne den durchgreifendsten Vollzug zu sichern. R. v. W. 24. Okt. 1836. K. B. S. 412.

Die mit Bericht vom 10. Febr. l. Js. eingesendeten Akten folgen mit der Entschließung, daß gegen Uebertretungen des Verbotes der Wirthshäuser und öffentlichen Tanzplätze von Seiten der schulpflichtigen Jugend zunächst durch die Lokalschulinspektionen mit Schulstrafen einzuschreiten, und erst, wenn diese nicht fruchten, der Polizeibehörde zur schärfern Ahndung Anzeige zu machen, zurück. Reggs.-Bl. 1816. — Die sofortige

Verhängung von Polizei-Arreststrafe, wie dieses bei der unterm 4. Sept. 1835 bestraften 13- bis 16jährigen Sonntags-Schülerinnen der Fall war, erscheint nicht räthlich, da hiermit auf den Charakter und die Ehrliebe solcher junger Leute eher nachtheilig als zweckmäßig eingewirkt wird. Die Uebertretung jenes Verbotes berührt zunächst die Schuldisciplin, ist daher mehr von diesem Standpunkte als von dem strafpolizeilichen aufzufassen, und deßhalb vorzugsweise mit Schulstrafen, die bis zur körperlichen Züchtigung in der Schule gesteigert werden können, einzuwirken. — Gegen Wirthe, Eltern, Vormünder und saumselige Gemeindevorsteher dagegen ist nachdrückliches polizeiliches Einschreiten nicht blos zweckmäßig, sondern auch ganz in der Pflicht der Polizeibehörde gelegen. R. v. W. 22. Mai 1838. K. V. S. 468.

Da der Besuch der Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt den Sonntagsschülern nicht gestattet ist, so kann es denselben auch nicht gestattet sein, als Musikanten sich an solchen Orten einzufinden, indem auch bei der Eigenschaft, in welcher sie in solchem Falle auftreten würden, der Grund des Verbotes des Besuches von Tanzplätzen und Wirthshäusern nach wie vor seine Anwendung auf sie findet. R. v. W. 16. Juni 1838. K. V. S. 472.

Wenn gestattet wird, daß Eltern ihre Söhne und Töchter in einzelnen Fällen an anständige Vergnügungsorte mitnehmen dürfen, so sind darunter namentlich öffentliche, weit in die Nacht sich verlängernde Tänze und Gelage nicht zu verstehen.

Die Theilnahme der schulpflichtigen Jugend an sogenannten Kinderbällen ꝛc. ist nach den gegen den Besuch öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze von Seite der Schuljugend bestehenden Anordnungen zu beurtheilen, und müssen derartige Belustigungen der Jugend von noch zartem Alter an öffentlichen Orten oder in sogenannten geschlossenen Gesellschaften vom sittenpolizeilichen Standpunkte aus als unangemessen und verderblich wirkend, folglich als nicht minder unstatthaft bezeichnet werden. A. V. S.-K.-M. 3. Juli 1853. Intbl. Obbrn. 1853. S. 1358 und 59.

Der Besuch von Privatbällen und Tanz-Unterhaltungen in sogenannten geschlossenen Gesellschaften von Seite der feiertagsschulpflichtigen Jugend ist nach dem allgemeinen Verbote und insbesondere nach der höchsten Minist.-Entschl. vom 3. Juli 1853, Abhalten der Kinderbälle betr. (Kr.-Bl. S. 1358), zu beurtheilen. Also die Entscheidung der k. Regierung von Oberbayern Nr. $\frac{25524}{30242}$ vom 14. Febr. 1855 über die zwischen dem k. Landgerichte und der Distrikts-Schulinspektion N. N. einander entgegenstehenden Ansichten; wornach die der Inspektion als die richtige sich herausstellte.

**Taxe für Schulentlaßscheine.** Von der zu 15 kr. festgesetzten Gebühr für die Schulentlaßzeugnisse gebühren 3 kr. dem Schreiber, die übrigen 12 kr. fallen der Lokalschulkassa zu. M. E. 21. Novbr. 1839. Reg. Obbr. 5. Jan. 1840.

Nach Seite 224 V. 2. Absatz hat die k. Kreisregierung die Gebühren für die Schulzeugnisse und die Art der Verwendung derselben mit Rücksicht auf die bisherige Uebung an den einzelnen Orten zu bestimmen.

**Theatralische Vorstellungen.** Da die Schule nicht blos zur Ausbildung des Verstandes, sondern auch, und zwar vorzugsweise zur Entwickelung und richtigen Leitung des Gemüthes errichtet ist, so ist die schulpflichtige Jugend von Allem, was der Eitelkeit einen zu freien Spielraum gewährt, möglichst fern zu halten. Aus diesem Grunde wurde die Aufführung theatralischer Vorstellungen zur Feier der Preisevertheilung in teutschen Schulen untersagt.

Da sich inzwischen ergeben hat, daß hie und da auch bei andern Gelegenheiten schulpflichtige Knaben und Mädchen zur Aufführung solcher Vorstellungen beigezogen werden, so findet sich die unterfertigte Stelle um so mehr veranlaßt, die Theilnahme der Schuljugend sowohl der werktags- als feiertagsschulpflichtigen, an theatralischen Vorstellungen überhaupt zu untersagen, als vernachläßigter Schulbesuch und dagegen häufiger Wirthshausbesuch die nächsten Folgen dieser Theilnahme zu sein pflegen.

Von den Lokalschulinspektoren jener Ortschaften, wo der

bezeichnete Mißbrauch bisher einheimisch war, wird erwartet, daß sie demselben auf geeignete Weise entgegenwirken und nöthigenfalls der betreffenden Polizeibehörde rechtzeitig Anzeige erstatten. Obbr. Intbl. 23. Aug. u. lith. A. v. 29. Aug. 1841.

**Telegraphen-Schutz.** In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 17. Jan. 1850 soll unter Hinweisung auf die Ausschr. vom 9. Jan. (Intbl. Nr. 3 S. 116) auch durch die Schulbehörden auf geeignete Belehrung des Landvolks für den Schutz der so wichtigen Telegraphenanstalten hingewirkt werden. Zu diesem Zwecke soll die öffentliche Warnung vom 30. Dez. 1849, wornach einen Beschädiger achtjährige Arbeitshausstrafe treffen kann, öfter bekannt gemacht oder erklärt werden.

**Thierquälerei.** In Gemäßheit eines höchsten Rescriptes des k. Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. wird deßhalb verfügt: 1) Vor Allem ist dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Unterricht in den Schulen der Jugend Abscheu gegen das Martern der Thiere jeder Art eingeprägt werde. Die k. Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen haben mit möglichster Sorgfalt zu überwachen, und sich zu überzeugen, daß von den sämmtlichen Lehrern ihren aufhabenden Pflichten in dieser Hinsicht ernstlich genügt und durch Belehrung, Mahnung und Warnung bei jeder schicklichen Gelegenheit das bessere Gefühl der Jugend, und Abscheu gegen Thierquälerei geweckt werde. 2) Die Pflicht der Polizeibehörden ist es eben so, vor grausamer Behandlung von Thieren allgemein zu warnen, und bei Wahrnehmung von deßfallsigen Excessen wirklich mit Strafe einzuschreiten. Sämmtliche polizeiliche Aufsichtsorgane sind daher von nun an, wo es nicht bereits geschehen ist, ausdrücklich zur Aufsicht und zur Anzeige der wahrgenommenen Thatsachen dieser Art anzuweisen. Die nachdrückliche Verwarnung ist in den je bestehenden Lokalblättern, und auf sonstige geeignete Art in den Gemeinden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. 3) Eine besonders häufige Veranlassung zur Thierquälerei lag bisher in der Behandlung des Schlachtviehes.

Sämmtliche Polizeibehörden haben auf diese Veranlassung ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, durch den örtlichen Verhältnissen entsprechende Anordnungen angewöhnten, zum Theil veralteten Mißbräuchen zu begegnen, und, so weit es immer möglich, einen Uebelstand zu beseitigen, der fortwährend zu den lautesten Klagen Anlaß gibt. R. v. W. 25. Juni 1839. K. B. S. 513.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. Mai 1840 (Obbr. Int.=Bl. Nr. 22. S. 654) wurde verfügt, daß insbesondere die Jugend zum Schlachten von Thieren nicht zugelassen werden dürfe. Worüber die Distriktspolizeibehörden zu wachen und zu verfügen haben. Obbr. Int.=Bl. Nr. 54. Jahrg. 1850.

## U.

**Ueberhäufte Schülerzahl.** Ueberall, wo die überhäufte Anzahl von Schülern die Aufstellung eines neuen Lehrers erfordert, muß vor allen Dingen ein eigenes Schulzimmer für denselben hergestellt werden, indem erstens die vorhandenen Schulzimmer gemeiniglich auch ohnehin zu klein sind, um die ganze Zahl der Schulkinder zu fassen und weil zweitens, wo auch dieß etwa noch anginge, doch das Unterrichten zweier Lehrer in einem Zimmer nothwendig mit wechselseitiger Störung verbunden sein müßte. Wo also die Mittel fehlen, um beiden Mängeln zugleich abzuhelfen, da kann auch nicht einmal durch Aufstellung eines neuen Lehrers geholfen werden. In diesem Falle ist, wenigstens an allen diesen Orten, wo die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schulkinder sich gegen 100 beläuft, auf so lange, bis zur wahren, gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel sich anbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwei Klassen abgetheilt werden, und für die eine Abtheilung drei Stunden Vormittags, für die andere 3 Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird.

Da für die Schüler auf diese Art zweckmäßiger gesorgt werden kann, als wenn sie alle zusammen täglich 5 Stunden

in der Schule sind, so kann auf die Einwendung der Eltern, daß sie dann auch nicht das ganze Schulgeld zu zahlen haben, so wenig Rücksicht genommen werden, daß vielmehr sogar eine Erhöhung des Schulgeldes für diesen Fall aus dem Grunde angeordnet werden muß, weil dem Lehrer für die vermehrte Arbeit, daß er täglich eine Stunde mehr zu unterrichten hat, und wöchentlich wenigstens den einen seiner Freinachmittage verliert, eine billige Vergütung gebührt, welche einer so zahlreichen Schulgemeinde um so mehr zugemuthet werden darf, da ihr die beschwerliche Forderung, ein eigenes Schulzimmer herzustellen und einen Aushilfslehrer zu unterhalten, nachgelassen wird.

Um den aus obiger Abtheilung für beide Klassen der Schüler entstehenden Verlust von Schulstunden einigermaßen zu ersetzen, wird für den Fall: 1) der eine auf den Mittwoch angeordnete Freinachmittag ganz aufgehoben; 2) der andere auf den Samstag angeordnete Freinachmittag zwar belassen, dafür aber die Schulzeit auf den Samstag Vormittag auf 4 Stunden festgesetzt, wovon zwei für jede Abtheilung zu halten sind. Da inzwischen diese letztere Auskunft, aller einzuführenden Ergänzungen ungeachtet, doch immer den regelmäßig vorgeschriebenen Unterricht verkürzt, so ist davon nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn sich durchaus keine vollständigere Aushilfe ausmitteln läßt. — Rggsbl. vom 25. Juli 1810.

**Uebertragung** von Nebendiensten an die Schullehrer. Zur Verbesserung des Schullehrer-Unterhaltes sollen auf dem Lande, wo es ohne Nachtheil der Kirchenverrichtungen und des Unterrichtes geschehen kann, die subalternen Kirchendienste der Chorregenten, Organisten und Meßner den Schullehrern zugleich übertragen werden. Bei Pfarreien von großem Umfange hat diese Vereinigung nicht Statt. R.-Bl. 30. Dez. 1810, ditto 1811, S. 17 und 24.

**Uebertritt** der Schullehrer und Gehilfen in einen andern Regierungsbezirk. Wenn Schullehrer und Gehilfen während ihres Aufenthaltes im Schullehrerseminar Unterstützungen aus Kreisfonds bezogen haben, und treten später in einen andern Kreis aus dem ihrer Heimath über, so

ist ein Anspruch auf Rückersatz der erhaltenen Unterstützung nicht statthaft. M. E. 17. April 1845. D. V. Fortsetzung S. 357.

**Unterricht** im Gebrauche des Feuers und Lichtes. Die Distrikts-Polizei- und Schulbehörden werden gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24 Okt. h. Js. beauftragt, Sorge zu tragen, daß der Schuljugend in jeder Beziehung die entsprechende Unterweisung zu Theil werde, wobei die Schulbehörden auf ein Schriftchen über Feuerbrünste „Gut gemeinte und dringende Worte an das Landvolk" von Pfarrer P. Schlägel (derzeit in München wohnhaft), Preis 9 kr., aufmerksam gemacht werden, da jenes Schriftchen als Leitfaden für obigen Unterricht geeignet erscheint. Ueber den Vollzug gegenwärtiger Entschließung haben sich die k. Distrikts-Schulinspektoren in den alljährlichen Schuljahres-Berichten auszusprechen. München 16. November 1851. D. V. Fortsetzung v. Bd. IX. S. 380.

**Urlaub.**

1. Dem Schullehrer-Personal bleibt untersagt, sich während des Schuljahres ohne besondere dienstliche Bewilligung von seinem Posten zu entfernen.

2. Urlaubsbewilligungen können nur ertheilt werden, wenn ganz besonders dringende Fälle solche auf bestimmte Zeit nothwendig erfordern, und nicht besondere Rücksichten für den Dienst eine Entfernung unzuläßig machen.

3. Zur Bewilligung eines Urlaubs sind ermächtigt:

a) auf drei Tage der Lokalinspektor, welcher hievon, sowie über die getroffene Anordnung, daß der Unterricht keine Störung erleide, Anzeige an die k. Distriktsinspektion zu erstatten habe.

b) Auf acht Tage der k. Distriktsinspektor, welcher von der getroffenen Verfügung der Distriktspolizei Nachricht zu geben, und an die k. Regierung Anzeigebericht zu erstatten hat.

c) Auf längere Zeit der k. Regierung. Die Gesuche sind bei der Distriktsinspektion einzureichen, und von dieser gemeinschaftlich mit der Distrikts-Polizeibehörde unter gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

4. Zu Reisen während der verordnungsmäßigen Ferien ist eine dienstliche Urlaubsbewilligung an sich nicht erforderlich, dagegen bei Kirchen- und Nebendiensten die ihrer bezüglichen Vorgesetzten. Obbr. Int.-Bl. S. 1565. München, 20. Okt. 1854, mit Rücksicht auf §. 84 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825.

## V.

**Vakanztage** unter der Woche. In Erwägung, daß die Vakanztage nicht so sehr im Interesse der Schuljugend, als vielmehr in jenem der Lehrer eingeführt sind, für welche Erholung von den Mühen ihres Berufes, sowie einige Muße zu ihrer Fortbildung und zur Verbreitung für ihren Dienst nothwendig ist, — eine Erleichterung, deren sie an Fest- und Feiertagen wegen der ihnen größtentheils obliegenden Kirchendienste nicht theilhaftig werden; so hat aus diesem Grunde das k. Staatsministerium angeordnet, daß auch in jenen Wochen, in welchen ein Fest- und Feiertag fällt, der herkömmliche ganze oder zwei halbe Wochenvakanztage freigegeben seien, so ferne der Feiertag nicht auf einen Vakanztag fällt.

Ueber die Frage, ob in jeder Woche ein ganzer, oder ob anstatt dessen zwei Nachmittage freizugeben seien, kann mit Rücksicht auf die verschiedenen lokalen Verhältnisse der einzelnen Schulen eine allgemein bindende Norm nicht vorgezeichnet werden. Im Allgemeinen stellt sich für Landschulen, zumal für solche, deren Sprengel sich weit über den Schulort hinauserstreckt, die Benützung eines ganzen Wochen-Vakanztages als zweckmäßiger dar, da die Kinder hiedurch des besonders im Winter oft sehr beschwerlichen Weges in die Schule eines halben Tages wegen überhoben werden und den Eltern die Möglichkeit gewährt wird, dieselben während eines Tages in

der Woche zu kleinen ländlichen Arbeiten zu verwenden. Für die Stadtschulen erscheint dagegen die Beibehaltung der zwei halben Vakanztage in der Woche als angemessen. M. E. 13. April 1854. Lith. Ausschr. Nr. 35,408/47,431.

**Verdienstmedaille** der Jubellehrer. Der kgl. Regierung des Regenkreises wird auf ihren Bericht vom 8. d. M., im obenstehenden Betreffe erwiedert, daß zur Auszeichnung eines Schullehrers durch die silberne Verdienstmedaille nicht genüge, daß er fünfzig Jahre lang der Schule mit Zufriedenheit der Vorstände und der Gemeinde gedient habe; sondern daß er sich durch ganz vorzügliche Lehrgeschicklichkeit, Fortschreiten in pädagogischen Kenntnissen, einen unermüdeten Eifer und musterhafte Sitten, wohl auch durch einzelne für die Verbesserung der Schulanstalt unternommene Handlungen besonders ausgezeichnet haben müsse. M. E. v. 20. März 1824. D. S. 1278.

**Verdingen** schulpflichtiger Kinder. Das Verdingen feiertagsschulpflichtiger Mädchen als Kellnerinnen in Wirthshäusern ist untersagt, was bereits durch M. E. vom 22. Dez. 1834 (Döll. V. S. 1469) §. 1016 ausgesprochen wurde; neuerlich aber dahin in Erinnerung gebracht wurde, daß die Verwendung schulpflichtiger Mädchen und Jünglinge in den Gastlokalitäten und auf Tanzplätzen unzuläßig erscheine, und eben deßwegen die Polizeibehörden gehalten sind, gegen jede derartige Uebertretung den Umständen gemäß einzuschreiten, und erforderlichen Falles aus polizeilichen Rücksichten und denen der Schuldisciplin das etwa bestehende Dienstesverhältniß zu lösen haben, ohne die außerdem zuläßige Verwendung der schulpflichtigen Jugend zu beeinträchtigen. M. E. 12. Aug. 1854. Kreisbl. v. Obbrn. Nr. 43. —

Die weiteren Verordnungen dieses Betreffes sind:

Es ist 1) zwar gestattet, die Schulkinder sowohl in ihrem Orte selbst als auch außer dem Bezirke ihrer Gemeindeschule zu verdingen; allein die Schule ist 2) von denselben da, wo sie sind, ebenso, wie in ihrem Wohnorte, in den festgesetzten Stunden zu besuchen, und es hat jeder Dienstherr die Ver-

bindlichkeit sogleich mit zu übernehmen, das gedungene Kind die wenigen Stunden, welche der Sommerschulbesuch zu Folge des General-Rescripts in Schul- und Studiensachen vom 25. Juli 1810 Seite 12—14 fordert, in die Schule zu schicken. 3) Kein Kind kann aber seinem Schulsprengel verdungen und aufgenommen werden, außer mit einem Schulzeugnisse von seiner Lokalinspektion, welches der Dingherr bei der Schul-Inspektion seines Ortes abzugeben hat. Ebenso kann das Kind im Herbste nicht wieder zurückkehren, ohne ein gleiches Schulzeugniß von der bisherigen Schulinspektion zu erhalten. 4) Ein Kind, welches ein ungünstiges Schulzeugniß von seinem Schulbesuche im Sommer mitbringt, verfällt in die Strafe, daß es nicht mehr verdungen werden kann. 5) Das Schulgeld für ein verdungenes Kind wird zur Hälfte vom Dienstherrn an die Ortsschule, zur Hälfte von den Eltern an die Gemeindeschule entrichtet. Jener mag sich im Dingvertrage hiernach richten, und diese müssen den Vortheil erwägen, daß ihr Kind auf fremde Kosten erhalten wird. M. E. 5. Juli 1813. D. S. 1463.

Es ist mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, daß in denjenigen Orten, wo ein solches in Dienstgeben, oder Nehmen schulpflichtiger Kinder gebräuchlich ist, die Lokalschulinspektionen streng darüber wachen, daß von der einen Seite kein schulpflichtiges Kind sich aus ihrem Schulsprengel entferne und von der andern Seite kein solches Kind sich in ihrem Schulsprengel aufhalte, das nicht die in der obenerwähnten Allerhöchsten Entschließung vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt habe, was von den Lokalschulinspektionen um so mehr gefordert werden kann, da es ohnehin schon in ihrer Amtspflicht liegt und sie dafür verantwortlich sind, alle schulpflichtigen Kinder ihres Sprengels zu kennen und sie zum Schulbesuche anzuhalten.

Damit sie aber in der Erfüllung jener Obliegenheit von der einen Seite gehörig beaufsichtet und von der andern Seite mit dem nöthigen Nachdrucke unterstützt werden, ist a) von allen Lokalschulinspektionen zu fordern, daß sie ein eigenes Verzeichniß, sowohl der aus ihrem Schulsprengel in einen

andern übergehenden, als auch der aus einem andern Schulsprengel in dem ihrigen befindlichen schulpflichtigen Kinder halten, das als eine besondere Beilage des Jahresberichtes der Distriktsschulinspektion zu übergeben ist, woraus dann durch die anzustellende Vergleichung sich leicht ergeben wird, wo Nachläßigkeiten hierin vorgefallen sind, die dann nach Umständen zu ahnden sein werden; b) sodann ist für jedes Kind, das seinen Schulsprengel, ohne die Erlaubniß dazu von seiner Lokalschulinspektion erholt zu haben, verläßt, von dessen Eltern oder Pflegern eine Strafe von 30 kr. zur Lokalschulkasse zu erheben, oder eine angemessene Polizeistrafe gegen jene letztern zu verfügen; c) ebenso ist von jedem Schullehrer, der das Ausbleiben eines solchen Kindes aus seiner Schule seiner Lokal-Inspektion nicht angezeigt, oder ein solches Kind aus einem andern Schulsprengel, ohne von demselben das vorschriftsmäßige Zeugniß abgefordert und seiner Lokalschulinspektion übergeben zu haben, in seine Schule aufgenommen hat, eine Strafe von 30 kr. an die Lokalschulkasse zu bezahlen.

Die Schulzeugnisse, die zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni 1813 §. 3 zum Austritte eines Schulkindes in einen andern Schulsprengel, sowie zur Zurückkehr in seinen Schulsprengel erforderlich sind, sollen rücksichtlich der Armuth der sich verdingenden Kindern unentgeldlich ausgefertigt werden.

Damit die Verordnung nicht in Vergessenheit gerathe und Niemand sich mit Nichtwissen derselben entschuldigen könne, sind die Lokalschulinspektionen anzuhalten, den Schulgemeinden die Verordnung alljährlich auf geeignete Weise bekannt zu machen. M. E. 17. Dezember 1814. D. S. 1464—1465.

Werktagsschulpflichtige können nur mit Vorwissen und Genehmigung ihrer vorgesetzten Lokalschulinspektionen außer ihrer Gemeinde Dienst nehmen (sich verdingen). Die Lokal-Inspektionen sind in solchem Falle gehalten, der Lokalinspektion des Dienstortes geeignete Nachricht zu geben und selbe um strenge Aufsicht zu ersuchen. — Die Kinder haben sich bei

ihrer Zurückkunft durch ein dem Censurbuche zu abregistrirendes stempelfreies Attest der Lokalschulinspektion des Dienstortes auszuweisen, und die Lokalschulinspektion ist ermächtigt, auf den Grund eines nicht günstigen Attestes, das wiederholte Verdingen bis nach vollbrachter Werktagsschulpflicht zu versagen. Instruktion vom 15. September 1808 für die Lokalschulinspektionen §. 16 und 18, — allerhöchstes Rescript vom 10. Mai 1810 und §. III lit. a der allerhöchsten Verordnung vom 25. Jan. 1815 über die allgemeinen Bestimmungen der Schulsprengel-Verhältnisse, Reg.-Bl. Jahrg. 1815, St. 5, S. 73 und f. Reg. Augsb. 26. Nov. 1829.

Die Gemeindevorsteher, welche ohnehin nach §. 113 des Gemeindeedikts dafür zu sorgen haben, daß keine Dienstboten oder Lehrlinge ohne Dienst- und Aufführungszeugnisse ihrer frühern Dienst- und Lehrherrschaft und Ortsobrigkeiten in die Gemeinde gedungen, und kein gedungener Dienstbote oder Lehrling ohne Zeugniß des Dienst- oder Lehrherrn, und ohne Attest des Gemeindeausschusses und Ortspfarrers die Gemeinde verlasse, die daher ohnehin von jeder Veränderung in dem Stande der dienenden und Lehr-Klasse genau amtliche Notiz zu nehmen gezwungen sind, haben den Pfarrer als Lokalinspektor in Ausübung seines Amtes treu und gewissenhaft zu unterstützen, die übrigen bürgerlichen Mitglieder zu regelmäßigem Besuche der monatlichen Lokal-Schulinspektionssitzungen anzuhalten, und insbesondere bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Fall sich wiederholenden Strafe von 1 fl. nicht nur jeden eintretenden Gesellen, Lehrling und Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechtes auf der Stelle der Lokalinspektion zur Aufnahme in die Liste der Werk- oder Sonntagsschulpflichtigen zu notifiziren, sondern auch dafür zu sorgen, daß in den Dienstboten- und Wanderbüchern jedem austretenden Gesellen, Lehrling und Dienstboten bei der obrigkeitlichen Bescheinigung der Aufführung auch ausdrücklich beigesetzt werde, ob das betreffende Individuum während seines Aufenthaltes in der Gemeinde der ihm obliegenden Schulpflicht genau nachgekommen sei. Per Formalia: N. N. hat übrigens die (inser.) Schule nach Zeugniß der

k. Lokalschulinspektion N. N. mit (ins.) Erfolg besucht. — Reg. v. Augsburg 26. Nov. 1829.

Es geschieht häufig, daß Individuen, welche noch feiertagsschulpflichtig sind, außerhalb ihres Schulsprengels in Dienste gehen, und sich dadurch dem vorschriftsmäßigen Besuche des Schulunterrichtes und der damit in Verbindung stehenden Christenlehre, sowie der nöthigen Beaufsichtigung entziehen. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes sind die Schulüberweisungsscheine, wie folgt:

1) Kein feiertagsschulpflichtiges Individuum darf außerhalb seines Schulsprengels in einen Dienst treten, oder aufgenommen werden, ohne von der Lokalschulinspektion des Heimathsortes und der einschlägigen Distriktsschul-Inspektion eine Dispensation zum Besuche einer auswärtigen Schule erhalten zu haben. 2) Diese Dispensation ist von den Eltern oder Angehörigen des betheiligten Individuums auf dem Grunde der gehörigen Nachweisung obwaltender besonderer Verhältnisse bei der treffenden Lokalschulinspektion, und durch diese bei der Distriktsschulinspektion nachzusuchen; sie darf jedoch jedesmal nur unter der ausdrücklichen Bedingung des fortzusetzenden ordentlichen Schulbesuches ertheilt werden. Zu diesem Ende hat 3) die Distriktsschulen-Inspektion, welcher die Heimathsschule des in den Dienst sich begebenden Individuums unterstellt ist, diesem einen einfachen Schein, worin die Erlaubniß zum Besuche einer bestimmten auswärtigen Schule ausgedrückt ist, auszustellen, gleichzeitig aber mit der Distrikts- und durch diese mit der Lokalschul-Inspektion des beabsichteten temporären Aufenthaltsortes des Dienenden auf amtlichem Wege in das geeignete Benehmen zu treten, und der letztern einen Schulüberweisungsschein zu übersenden, wornach das bezeichnete Individuum sogleich in die Liste der Schulpflichtigen einzutragen, und wie jeder einheimische Schulpflichtige zum ununterbrochenen Schulbesuche anzuhalten ist. 4) Daß Dienstherrschaften nicht befugt seien, die zur Feiertagsschule pflichtigen Individuen wegen ihres Dienstverhältnisses dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen, versteht sich von selbst, und ist, wenn dieses gleichwohl vor-

kommen sollte, von Distrikts-Polizeibehörden mit unnachsichtlicher Strenge gegen dieselben einzuschreiten. Intbl. v. Oberbayern 1846, S. 56, dann wiederholt anno 1848 den 9. Juni Intbl. S. 876.

## Schulüberweisungsschein.

N. N. geb. am ten 18 in N., k. Landg. N., Feiertagsschüler, hat die Erlaubniß erhalten, zu N. in den Dienst zu treten, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die Feiertagsschule und Christenlehre regelmäßig zu besuchen, das Verbot des Wirthshaus- und Tanzbodenbesuches genau zu beobachten, und sich überhaupt eines guten Verhaltens zu befleißen habe.

Dieser Ueberweisungsschein wird für die Zeit der Rückkehr des genannten Schülers in die Heimat, nach beigefügtem Zeugniß zurückerbeten, bei weiterem Verdingen aber die zuständige Schulbehörde ersucht, denselben bis zum letzten Dienstorte beizubehalten. Sollte obiger Schüler an einem angegebenen Orte nicht eintreffen, so wird gleichfalls um Rückgabe dieses Scheines ersucht.

N. N., den ten 18

K. Distriktsschulinspektion K. Lokalschulinspektion
N. N. N. N.

### 1. Censur des Schülers N. N. beim Austritt aus der Heimatsschule.

| Geistesanlagen. | Fleiß. | Kenntnisse in | | | | | | | | | | Sittl. Verhalten. | Schulbesuch. | Christenlehrbesuch. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Religion. | Bibl. Geschichte | Schönschreiben. | Rechtschreiben. | Aufsätze. | Rechnen. | Weltkunde. | Gesang. | Zeichn. u. Handarbeiten. | Lesen. | | | | |
| 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 3 | 2 | 3 | — | 2 | 2 | 2 | 1 | |

## 2. Zeugniß der k. Lokalschulinspektion des Dienstortes N. N.

| Obgenannter verdingt sich unter Bezug auf vorstehende Erlaubniß weiter nach | Erhielt bei seinem Abgang nachstehendes Zeugniß: | | | | | | | | | | | | | | Bemerk. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geistesanlagen. | Fleiß. | Kenntnisse in | | | | | | | | | | Sittl. Verhalten. | Schulbesuch. | Christenlehrbesuch. | |
| | | | Religion. | Bibl. Geschichte. | Lesen. | Schönschreiben. | Rechtschreiben. | Aufsätze. | Rechnen. | Weltkunde. | Gesang. | Zeichn. 2c. | | | | |
| | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 3 | 2 | 2 | — | 2 | 2 | 1 | |

Am ten 18

K. Distriktsschulinspektion N. N. K. Lokalschulinspektion N. N.

## **Verhalten** der Jugend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Schuljugend auf dem Lande und in den Städten die früher kundgegebene Anständigkeit und das sittsame Benehmen namentlich gegenüber höher gestellter Personen weltlichen, wie geistlichen Standes und so auch gegen bejahrte Leute mehr und mehr verschwinde, und hiefür ein von Mangel an Zucht und Ehrbarkeit zeugendes Betragen, das oft in Rohheit ausartet, zu Tage komme. Diese Wahrnehmung fordert die sorgfältigste Beachtung, denn sie deutet auf einen Mißstand hin, der an sich ebenso tadelnswerth, als in seinen Gründen und Folgen bedenklicher Natur ist. — Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen, welche die bezeichnete unerfreuliche Erscheinung hervorgerufen haben, vollständig zu entwickeln. Sie sind unstreitig in den einzelnen Fällen verschieden, werden jedoch der aufmerksamen Beobachtung leicht sich zu erkennen geben. So viel ist wohl

unter allen Verhältnissen gewiß, daß jene Erscheinung mit dem Mangel an wahrhaft frommem, demüthigem Sinn, mit dem Streben nach Ungebundenheit, nach Befreiung von aller ernsten Zucht und Ordnung und mit der dünkelhaften das Höhere und Ehrwürdige gering achtenden Selbstüberschätzung, welche bei einem nicht kleinen Theile des jetzt heranwachsenden Geschlechtes von vielen Seiten her schon so oft beklagt wurde, in einem innern Zusammenhange stehe. Und auch das ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine Jugend, wenn sie in dieser verkehrten Richtung heranwächst, und ihr zufolge sich früh gewöhnt, die edlere Sitte, die Pflichten der Bescheidenheit, würdiger Anständigkeit und eines ehrerbietigen Verhaltens gegen höher gestellte und ältere Personen zu mißachten, später ein wenig befriedigendes Element für Staat und Kirche und die verschiedenen Lebenskreise abgeben wird. Sehr dringend erscheint es darum, zur Beseitigung des fraglichen Mißstandes sofort die zweckdienlichen Mittel zu ergreifen und mit allem Nachdrucke zur Anwendung zu bringen. Die kgl. Regierung wird daher beauftragt: 1) sämmtliche Lehrer der Schulen anweisen zu lassen, die Pflicht eines sittsamen und anständigen Betragens, nicht minder die eines bescheidenen und ehrerbietigen Benehmens gegen höhere und ältere Personen oft und in eindringlicher Weise ihren Schülern und Schülerinnen an das Herz zu legen, diese Unterweisung und Ermahnung jederzeit auf den positiv christlichen Boden zu stellen und sie durch angemessene Zucht und genaue Aufsicht auf das Verhalten der ihnen anvertrauten Jugend, sowie durch ihr eigenes Beispiel kräftig zu unterstützen; 2) die Distrikts-Schulinspektionen aufzufordern, zur Erreichung des angedeuteten wichtigen Zieles mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sorgfältig mitzuwirken, und 3) zu verfügen, daß bei allen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen dem Verhalten der Schuljugend in der beregten Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit von Seite des Visitirenden zuzuwenden und keinem Kinde ein Preis zu verleihen sei, dem nicht auch in der vorliegenden Beziehung ein günstiges Zeugniß zur Seite steht. Ueber den Voll-

zug dieser Vorschriften ist unausgesetzt und mit allem Ernste zu wachen. M. E. 26. Mai 1852. Intbltt. Jahrg. 1852 Nr. 25 S. 941.

**Verjährung** von Gaben an Meßner rc., wie Kirchtrachten, Läutgarben rc. muß stets, wenn und wo nothwendig, bewiesen werden, nach Cod. civ. P. II. Cap. IV. §. 9; ferner Cod. jud. Cap. X. §. 1.

Nach Cod. civ. P I. Cap. II. §. 15. n. 6 und 7 in Not. muß eine Gewohnheit, so ferne sie nicht notorisch ist, von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden.

Wenn in possessorio die Klage schwebt, so findet das Administrativ-Verfahren Statt. Verordn. 21. März 1805, Kirchtrachten betr.

Wenn eine Reallast auf dem Gute haftet, so entbindet nicht die Religions-Eigenschaft und der Umstand, daß Einer Meßnerverrichtungen nicht bedürfe. Cod. civ. P. II. Cap. I. §. 10, Cod. jud. Cap. 18. §. 7. N. 8. et in Not.

Streitconsens wegen Kirchtrachten und Läutgarben siehe Allerh. Verordn. Reggbl. 1808. S. 2817, dann ann. 1805 S. 455 von 21. März, sowie ann. 1803 v. 22. Dez. S. 1043.

**Verordnungsbuch** der Lokalschulinspektionen. Jeder Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfe, dem eine ordentliche Schule anvertraut ist, ist verbunden, alle ergehenden allgemeinen, das Schulwesen betreffenden Verordnungen, welche denselben zu diesem Ende von den Vorständen der Lokalschulinspektionen mitgetheilt werden, in das dafür bestimmte und für jede ordentliche Schule ohne Verzug anzulegende Buch ihrem ganzen Inhalte nach einzuschreiben. Die Vorstände der Lokalschulinspektionen sind für den Vollzug verantwortlich, und haben daher auch durch periodische Einsichtnahme dieser Bücher denselben zu überwachen Die Distrikts-Schulbehörden haben, um den angeordneten Verordnungs-Sammlungen die Vollständigkeit zu sichern, alle von oben festgesetztem Zeitpunkte an erscheinenden und zum Eintrage geeigneten Verordnungen und Normativ-Entschließungen, die das deutsche Schulwesen betreffen, und welche nicht in den den Lokalschulinspektoren ohnehin zu-

gehenden Regierungs- und Intelligenzblättern enthalten sind, den Lokalschulinspektoren zur Abschriftnahme zuzufertigen, welche dieselben sodann so wie auch die in den genannten Blättern erschienenen Gesetze und Verordnungen dem betreffenden Schullehrerpersonale zum Eintrage in das Verordnungsbuch zuzustellen haben. Von den auf solche Weise geführten Büchern haben die kgl. Distrikts-Polizeibehörden bei den vorgeschriebenen Gemeinde-Visitationen und die kgl. Distrikts-Schulinspektionen bei den jährlichen Schulvisitationen Einsicht zu nehmen, und ist von letzteren Behörden der Befund jederzeit in dem Schulvisitations-Protokolle zu bemerken. R. v. W. 4. Dezember 1844. S. 662.

**Verpflegung** der Schulgehilfen und Verweser. 1) Jene Schulgehilfen und beziehungsweise jene Schulverweser, welche einem Lehrer auf seine Kosten beigegeben worden sind, haben von demselben nebst der in jedem concreten Falle festgesetzten Remuneration freie, standesmäßige Wohnung mit der unabweisbar nothwendigen Bedienung und Besorgung der Wäsche, mit Bett, Tisch, Stuhl, Schrank und Beheizung, sowie entsprechende Verpflegung, bestehend in einer Morgen-Suppe, in einer einfachen, reinlich gekochten, nahrhaften, standesmäßigen, hiebei aber die Ortsverhältnisse wohl zu berücksichtigenden Mittags- und Abendkost, anzusprechen. 2) Gleiche Ansprüche haben jene Schulverweser, welchen nach erfolgtem Ableben eines Schullehrers dessen Lehrposten interimistisch übertragen werden an die im Nachsitze befindlichen Schullehrer-Wittwen zu stellen. 3) Schulgehilfen, welche statt der Natural-Verpflegung ausnahmsweise die Geldvergütung im Betrage zu 98 fl. des Jahres erhalten, so daß sie mit Einrechnung des Wochenguldens den satzmäßigen Adstantengehalt von jährlich 150 fl. beziehen, haben von dem einschlägigen Lehrer sofort nur mehr freie Wohnung mit Beheizung derselben (falls letzteres nicht der Gemeinde oder einem Dritten obliegt) und der nothwendigen auf das Zimmer sich beschränkenden Bedienung, sowie das bezeichnete Mobiliar mit Ausnahme des Bettes in Anspruch zu nehmen. 4) Schulgehilfen sind, wenn sie nicht ausnahmsweise in besondern Fällen von Seite der unter-

fertigten Stelle den einschlägigen kgl. Lokalschulinspektionen ausschließend zur Leitung und Ueberwachung übergeben werden, ihren betreffenden Lehrern unmittelbar untergeordnet und Letztere haben das Recht und die Pflicht über den Unterricht derselben, die Handhabung der Schuldisciplin ꝛc. ꝛc. die zum Gedeihen der Schule erforderliche Kenntniß sich in einer Weise zu verschaffen, durch welche das dem Schulgehilfen von der Schuljugend und der Schulgemeinde erforderliche Ansehen in keiner Art compromittirt erscheint. 5) Die Schullehrer haben nach Maßgabe ihrer Kräfte den ihnen beigegebenen Gehilfen in pädagogischer und didaktischer Beziehung an die Hand zu gehen, und dieselben auf die Erfahrungen aufmerksam zu machen, welche sie auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung selbst gemacht haben; die Schuladstanten dagegen werden freudigst und mit Dank jede Gelegenheit benützen, die ihnen zu ihrer Fort- und Ausbildung geboten wird. 6) Die Schullehrer haben die sittliche Haltung ihrer Schulgehilfen zu überwachen und werden für einen wohlgeordneten und geregelten Lebenswandel derselben bei eigener Haftung verantwortlich gemacht. 7) Wo mit den Schulstellen die Kantor-, Organisten- und Chorregentenstellen verbunden sind, haben die Schulgehilfen die Obliegenheit, bei allen sonn- und festtäglichen Gottesdiensten auf dem Musikchore nach Maaßgabe ihrer musikalischen Befähigung mitzuwirken, außerdem in Fällen der Nothwendigkeit Aushilfe zu leisten. 8) Die Schullehrer haben insoweit nur immer die individuelle Besetzung des Kirchen-Musikchores es zuläßt, den Adstanten Gelegenheit zu geben, in den verschiedenen musikalischen Fertigkeiten, namentlich im Orgelspiele, sich üben zu können. Nehmen bei außerordentlichen Funktionen die Schullehrer die musikalische Thätigkeit der Schulgehilfen in Anspruch, werden sie von selbst nicht entstehen, dieselben auch in entsprechender Weise zu honoriren. 9) Anbelangend die Meßnerverrichtungen ist es im eigenen Interesse der Schul-Adstanten gelegen, daß sie sich an denselben mit Ausnahme jener Funktionen, welche gewöhnlich nur von Dienstboten verrichtet zu werden pflegen, geeignet betheiligen; in Fällen der

Nothwendigkeit ist der Schullehrer berechtigt, ihre Aushilfe, die unverweigerlich zu leisten ist, zu beanspruchen. 10) Die Schul-Gehilfen und beziehungsweise Schulverweser haben den betreffenden Lehrern stets die erforderliche Achtung zu bezeigen, und ihre untergeordnete Stellung nicht außer Augenmerk zu lassen; die Schullehrer ihrerseits haben ihren Schulgehilfen, als ihren Mitarbeitern in gleichem Berufe mit Freundlichkeit und Anstand zu begegnen, sie gegen jede Unbild und Kränkung von Seite ihrer Familien-Angehörigen zu schützen, und in Diensteseifer, Fleiß, sowie in religiös-sittlicher und politischer Aufführung ihnen mit einem guten Beispiel voranzuleuchten. R. v. Obbrn. 10. August 1851.

**Verwenden** der Kinder bei öffentlichen Arbeiten. Die Verwendung von Werktagsschülern bei Straßenbauten wird gemißbilliget, weil es unzuläßig scheint, daß Schülern oder Schülerinnen dieser Kategorie bei solchen öffentlichen Arbeiten eine Beschäftigung gegeben werde, welche nach ihrer Beschaffenheit und nach den dabei an die Arbeiter nothwendig zu machenden Anforderungen von dem vorgeschriebenen Schulbesuche abziehen müsse. Der Grund der Ausschließung liegt daher zunächst nicht in dem Alter, sondern in der Unvereinbarkeit der Beschäftigungsweise mit der durch die bestehenden Verordnungen begründeten Verbindlichkeit zum Schulbesuche. Wo aber die Arbeiten mit jenen der Schule nicht collidiren, also dieser Ausschließungsgrund nicht besteht, und daher die Verwendung von Werktagsschülern bei öffentlichen Arbeiten in der bemerkten Beziehung keinem Bedenken unterliegt, bleibt doch jederzeit die mit der Leitung der Arbeit beauftragte Behörde verpflichtet, durch geeignete Anforderungen und die Bestellung angemessener Aufsicht zu verhüten, daß nicht die Sittlichkeit solch jüngerer Personen, durch das Zusammensein mit verderbten und schlecht gesitteten Individuen gefährdet und der Samen der Religions- und Sittenlehre wieder zerstört werde, bevor dieselbe noch in den jugendlichen Gemüthern fest gewurzelt hat. M. E. Febr. 1832. D.V. S. 1461—62.

**Viehhüten** schulpflichtiger Kinder. Bisheriger Erfahrung gemäß ist das Hüten des Viehes, wozu die schulpflichtigen Kinder des offenen Landes vorzüglich im Sommer verwendet werden, das wesentlichste Hinderniß der religiös-sittlichen und bürgerlichen Bildung der Jugend. Durch diese Beschäftigung vom Schulbesuche einen großen Theil des Jahres abgehalten, vergessen die Schüler das Erlernte wieder, und verfallen, sich selbst überlassen, nicht selten in Rohheit und Unsittlichkeit, deren schädliche Folgen selbst durch einen mehr gründlichen und andauernden Schulunterricht, sowie eine sorgfältigere Hauserziehung, als sie in der Regel statt zu finden pflegen, nicht immer beseitiget werden können.

Da jedes schulpflichtige Kind vom 6. bis zum 13. Lebensjahre zum täglichen Besuche der Schule mit Ausnahme der gesetzlichen Ferienzeit, die Feiertagsschüler aber zum Schulbesuche an Sonn- und Feiertagen verbunden sind, und bei den Bestimmungen hierüber namentlich durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juli 1810 a) die Bedürfnisse der gewerb- und ackerbautreibenden Einwohnerklasse, sowie eine zweckmäßige Benützung der Kinder derselben zur Erleichterung und zum Vortheile ihres Geschäftes zureichend berücksichtiget worden sind; b) das Viehhüten aus allgemeinen Gründen der Kultur des Bodens und der Forstwissenschaft nur Erwachsenen und hiezu besonders tauglichen Individuen, nicht aber Kindern überlassen werden kann (Mandat vom 30. Juni 1779, Forstmandat vom 4. Januar 1790, Verordn. vom 14. Januar 1803 S. 58), so haben sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte diesen Mißstand mit Nachdruck abzustellen, und das Versäumen der Schule, unter dem Vorwande der Unentbehrlichkeit der Kinder zum Viehhüten, nicht nur nicht zu gestatten, sondern auch gegen die Schuldigen die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen. Döll. S. 1465—66.

Nur das Verdingen werktagsschulpflichtiger Kinder zum Zwecke des Viehhütens ist untersagt, dieses Verbot kann daher nicht soweit ausgedehnt werden, daß die Verwendung eines zu Dienstleistungen im Allgemeinen verdungenen Kindes hie und

da zum Viehhüten als eine Uebertretung des Gebotes erscheint, so ferne der Besuch der Schule hierunter nicht leidet. Weiteres siehe in den Ausschreibungen vom 12. Juni 1855 Nr. 14744 und vom 16. April 1856 Nr. 34700 (letztere im Kreisamtsblatt v. Oberbayern, Seite 657, erstere aber autographirt), dann der Instruktion die Verlängerung der Schulpflicht betreffend, 17. Juli 1856.

**Visitationen** der Schulen. Seine Majestät der König haben inhaltlich Reggbl. 1832 S. 297 zu verfügen geruht, daß jährlich entweder durch den Kreisschulreferenten oder durch einen andern Regierungscommissär die Volksschulen mindestens zweier Schuldistrikte visitirt werden sollen.

Die Auswahl der zu visitirenden Schulbezirke steht dem kgl. Regierungs-Präsidenten zu. Er gründet selbe auf die vorliegenden Wahrnehmungen über den Zustand der Schulen in der Art, daß die Kontrolle vor allem jene Distrikte treffe, deren Distriktsinspektoren im Eifer, in Thätigkeit oder Befähigung zurückstehen, oder welche wegen mangelhafter Befähigung der Lokal-Schulinspektoren, wegen Nichtmitwirkung der Distrikts-Polizeibehörden, oder endlich wegen sonstiger Umstände einer Kontrolle besonders zu bedürfen scheinen.

Die Visitation wird durch den Visitator als k. Regierungs-Kommissär geleitet, und es haben derselben der erste Polizei-Beamte des Bezirkes, der Distrikts-Schulinspektor, der Lokal-Schulinspektor sammt den Mitgliedern der Lokal-Schulinspektion oder Lokal-Schulkommission beizuwohnen. Wo eine Schule mehrere Orte in sich faßt, sind außer den Mitgliedern der Lokalinspektion auch aus jedem der entfernteren Orte die Vorsteher und einzelne wackere, geachtete Männer beizuziehen. Endlich sollen alle zu der betreffenden Schule gehörigen Lehrer und Lehrgehilfen mit der gesammten werk- und feiertagsschulpflichtigen Jugend gegenwärtig sein.

Die Visitation umfaßt den Gesammtzustand der Schule und zerfällt in die beiden Hauptabtheilungen: 1) Untersuchung des Unterrichtes und der Erziehung, und 2) Untersuchung der äußeren Schulverhältnisse.

Um sich über den Stand der Kenntnisse vollkommene Gewißheit zu verschaffen, hat der Regierungskommissär nicht blos den Lehrplan und die Stundenordnung, die vorzulegenden Listen und Schriften genau einzusehen, und das bei der Prüfung vorkommende Lehrpensum selbst zu bestimmen, sondern es wird ihm noch zur besondern Pflicht gemacht, aus allen Fächern selbst zu prüfen, und den Lehrer, den Distrikts- und Lokal-Schulinspektor nur insoweit dazu aufzufordern, als es nothwendig ist, um deren Unterrichtsweise und den in der Schule eingeführten Lehrgang besser kennen zu lernen. — Nachdem die Schuljugend entlassen ist, nimmt der Regierungskommissär in Begleitung der anwesenden Beamten 2c. von dem Zustande der Schullokalitäten, der Schulakten, der Versäumnißlisten 2c. sowie überhaupt von der gesammten Schuleinrichtung von dem Schulgarten Einsicht. Hierauf läßt er unter vier Augen und der Reihe nach erst die eines Gesuches oder einer Beschwerde wegen anwesenden Eltern, dann die Vorsteher, Lehrer und Inspektoren vor sich kommen und vernimmt ihre Anträge u. s. f. Ueber diese Verhandlungen sowohl als über das Gesammtergebniß der Visitation wird ein von allen Beamten und sonst betheiligten Personen zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, wobei es jedem frei steht, seine besonderen Bemerkungen entweder beizufügen, oder in einer eigenen Beilage an die kgl. Regierung gelangen zu lassen. Die Fertigung des Protokolles liegt dem Regierungskommissär ob; demselben steht aber frei, die Mitwirkung der Anwesenden dabei in Anspruch zu nehmen, und hauptsächlich von Lehrern und Inspektoren die einzelnen Angaben vorbereiten und beibringen zu lassen. Die ganze Visitation soll die Frist eines Tages nicht überschreiten, aber es soll auch nicht gestattet werden, an einem und demselben Tage, ganz ungewöhnliche Fälle ausgenommen, mehr als zwei Schulen zur Untersuchung zu bringen. Während oder nach geschlossener Visitation eines Inspektionsbezirkes hat er auch von der Geschäftsführung der Distrikts-Inspektion oder Schulkommission, von deren Akten, sowie von den Verhand-

lungen der Polizeibehörde Kenntniß zu nehmen. M. E. 12. Febr. 1833. D. V. S. 1129—1132.

Schulvisitationen durch die Distriktsschulbehörde betreffend:

1) Die Distriktsschulbehörde setzt jährlich gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde die Tage der Schulvisitationen in der Art fest, daß die Visitation des Gesammtbezirkes jedenfalls mit Ablaufe des Wintersemesters vollständig geschlossen sei. Die Visitation selbst wird in den mit Lokalschulkommissionen versehenen Städten durch diese, in den übrigen Bezirken durch die Distriktsschulinspektoren im Beisein des Landgerichts-Vorstandes vollzogen. Im Verhinderungsfalle ersetzt den Distriktsschulinspektor ein von der Regierung im voraus zu bestimmender Stellvertreter, den Landrichter aber einer seiner Nebenbeamten. — 2) Die festgesetzten Tage werden sämmtlichen Lokalschulinspektionen und Gemeindeverwaltungen kund gegeben, und es erfolgen sofort die Bekanntmachungen, Einladungen und Vorbereitungen. — 3) Der Lokalinspektor übergibt dem visitirenden Distriktsvorstande bei seiner Ankunft eine kurze Uebersicht der Schulverhältnisse, in welcher auch bereits sowohl er als jeder einzelne Lehrer seine etwaigen Beschwerden, Wünsche, Anträge, bereits eigenhändig eingetragen hat. — 4) Die Visitation beginnt mit einer kurzen Anrede des Lokalinspektors mit der in Gegenwart aller anwesenden Eltern und Zuhörer stattfindenden Prüfung der Jugend; sodann folgt in einem Nebenzimmer die Durchsicht der Censurbücher und Absentenlisten, dann Bestätigung oder Modificirung der von den Lokalinspektoren beabsichtigten Schulvorrückungen, Schulüberweisungen und Schulentlassungen, die Besichtigung der Lokalitäten und Schuleinrichtung, und die Anhörung und Bescheidung der etwaigen Anbringen. — 5) Die Ergebnisse der Verhandlung gelangen in ein doppelt verfaßtes Visitationsprotokoll, wovon ein Exemplar dem Lokalinspektor zu seiner Nachachtung und zur Ergänzung der Inspektionsakten verbleibt, das andere aber in die Hände des Distriktsinspektors und des Distrikts-Polizei-Vorstandes übergeht, um statt des Jahresberichtes an die

Kreisregierung und an das Staatsministerium des Innern und von dort seiner Zeit wieder zu den Distriktsinspektions-akten zu gelangen. — 6) Das Protokoll wird von dem Distrikts-Schulinspektor nach vorgängigem vertraulichen Benehmen mit dem Distriktspolizeibeamten diktirt. Abweichende Ansichten des letztern ziehen bei rein pädagogischen Fragen eine besondere schriftliche Bemerkung des Polizeibeamten in fine des Protokolls unter der Rubrik: „Besondere Bemerkungen des Distrikts-Polizeibeamten und Distriktsinspektors" bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Wirkungskreises aber Aufschub des Visitationsbescheides über den streitigen Punkt bis zur erfolgten Regierungsentscheidung nach sich. Jedenfalls haben aber solche Ansichtsverschiedenheiten Geheimnisse beider Vorstände zu bleiben und sind nicht zur Kenntniß der übrigen Anwesenden zu bringen. Die Schreiberei liegt dem Schullehrer und seinem Adstanten ob. Dieses Protokoll wird in Beisein des Distrikts-Polizei- und Schulbeamten, des Lokalinspektors, des Lehrerpersonals und der Gemeindeverwaltung verlesen, und von sämmtlichen dieser Anwesenden unterzeichnet; das Urtheil des Distrikts-Polizeibeamten und des Distriktsschulinspektors über Fleiß und Fortgang wird auch insbesondere noch der versammelten Schuljugend und den dort anwesenden Eltern und Zuhörern durch den Distriktsinspektor oder durch den Lokalinspektor bekannt gemacht. — 7) Sämmtliche hier angeordnete Arbeiten sind in möglichster, beinahe lapidarer Kürze und mit Vermeidung jedes unnöthigen Wortgepränges zu verfassen, und es ist Sorge zu tragen, daß sowohl die in gedrängter Form die Stelle der bisherigen Lokalinspektionsberichte versehenden Uebersichten des Lokalinspektors, als die, die Stelle der bisherigen Distriktsinspektions-Jahresberichte vertretenden Visitationsprotokolle, das treue Bild der Schulverhältnisse mit jenem Ernste und in jener einfachen lebendigen Sprache darbieten, worauf vorzüglich der hochwichtige Zweig der Volksbildung einen so entscheidenden Anspruch behauptet. — M. E. vom 24. Juli 1833. D. V. S. 1136—1139.

Sollten in außerordentlichen, jedesmal nachzuweisenden

Fällen unverschiebliche Geschäfte dem Erscheinen des Beamten sowohl, als seiner Stellvertreter bei allen Schulvisitationen hindernd entgegentreten, so müßte jedenfalls nach Einvernahme der Lokalinspektion durch Abrede mit dem Distrikts-Schulinspektor die Einleitung dahin getroffen werden, daß dieses Nichterscheinen nur die als anstandsfrei bekannten Schulen treffe, und daß der Polizeibeamte oder dessen Ersatzmann unfehlbar in keiner jener Schulgemeinden vermißt werde, für deren Prüfung der Distrikts- oder Lokalinspektor dessen Anwesenheit als nothwendig bezeichnet.

Es lag bereits in der Absicht der Ausschreibung vom 24. Juli 1833, daß die kurze der Prüfung vorangehende Anrede von dem Distriktsinspektor gehalten werde; das diesen Akt der Lokalinspektion zuwendende Lithographie-Versehen in der benannten Ausschreibung ist daher angemessen zu verbessern.

Die nächsten Schulvorsteher sind verpflichtet, bei dem Prüfungsakte gegenwärtig zu sein. In der Regel ist die Anwesenheit des Distriktsinspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht. R.-Bl. 1. Juli 1808. S. 1460.

Für jede visitirte Schule außerhalb des Wohnorts des Inspektors werden 3 Gulden Diäten erlaubt, und werden per Tag zwei Visitationen angenommen; bei Visitationen außer dem ordentlichen Bezirke wird hiezu noch ein besonderer Zuschuß nach Entfernung und Umständen gegeben. Obbrn. Int.-Bl. 19. Dez. 1838. S. 1923.

Die Visitationsprotokolle sind von den Distriktsinspektoren mit gesonderten Berichten einzusenden. Obbrn. Int.-Bl. 26. Mai und 21. Juli 1814, S. 122; dann 24. Juni 1815, S. 569.

Die Distriktsinspektoren sollen die Schuljugend in der Sittenlehre selbst prüfen und auch durch den Ortspfarrer als Lokalinspektor prüfen lassen. R.-Bl. 15. Sept. 1808.

Die durch die Ministerialrescripte vom 7. April 1832 und 24. Juli 1833 ertheilten Bestimmungen über die Visitation der deutschen Schulen und die spätern Erläuterungen derselben vom 27. März 1834 und 18. Januar 1836 werden nach einer wiederholten genauen Prüfung unter Berücksichtigung der von den Kreisregierungen in Folge der Ministerial-Ausschreibung

vom 8. Juni v. Js. erstatteten Gutachten in nachstehender Weise modifizirt.

I. Die Visitations-Protokolle der Distrikts-Schulinspektionen und die Nachweise der Lokalschulinspektionen haben fortan die Stelle der früheren ungleichförmigen und wenig genauen Schuljahresberichte zu vertreten.

II. Für die beiden Zwecke werden in der Anlage neue exemplificirte Formulare mit folgenden Weisungen mitgetheilt.

1) Der Nachweis soll für die Zukunft ein vollständiges Bild von dem Stande jeder Schule nach den Erfahrungen und der Ueberzeugung des Lokal-Schulinspektor geben. 2) Derselbe bildet daher einen wesentlichen selbstständigen Theil des Visitationsprotokolles und ist sonach, wie dieses, in Zukunft gleichfalls in duplo anzufertigen. 3) Zum Schreiben des Duplikats des Nachweises und der dazu gehörigen nur einfach zu fertigenden Beilagen, darf zwar der Lokalschulinspektor einen Schullehrer oder Schulgehilfen verwenden, hat jedoch jederzeit in Rubrik IV. „persönliche Verhältnisse" das Erforderliche eigenhändig einzutragen. 4) Die Nachweise sammt Beilagen sind dem Distriktsinspektor jedes Jahr 3—4 Wochen vor dem Tage der Schulvisitation zu übergeben, damit dieser dieselben im Voraus ruhig und gründlich prüfen, vieles sogleich erinnern und verfügen und dasjenige, was sich ohne Rücksprache mit dem Lokalinspektor oder der Gemeinde, und ohne Einsichtnahme einer Sache an Ort und Stelle nicht bescheiden läßt, doch im Voraus würdigen und die Hauptanstände sich vormerken könne. 5) Stimmt der Distriktsinspektor nach seinen Erfahrungen über eine Schule mit dem Urtheile und den Ansichten des Lokalinspektors nicht überein, so hat er dieß jedesmal im Nachweise geeigneten Ortes in der Rubrik „Erinnerungen und Verfügungen des Distriktsinspektors" zu bemerken. Aus dem neuen Formulare des Visitationsprotokolles wurden die Rubriken für jene Punkte entfernt, welche sich bereits im Nachweise befinden, und die zunächst auf den Erfahrungen des Lokalinspektors beruhen und bei der Visitation selbst entweder gar nicht oder doch nicht mit voller Gewißheit sich erheben lassen. 6) Das Ergebniß der Prüfung, d. i. die einzelnen Noten für jede Klasse sind bei der Prüfung selbst nach Vollendung eines Gegenstandes in das Protokoll einzutragen. — Das Uebrige ist nach Vollendung der Prüfung zu Protokoll zu diktiren oder einzutragen, und zwar bei den Rubriken I—IV. incl. von dem Distriktsinspektor für sich; bei den Rubriken V. und VI. im Benehmen mit dem Distriktspolizeibeamten, wenn dieser anwesend ist. — 7) Die Rubriken VII. VIII. können von den beiden Distriktsbeamten nach vollendetem Visitationsgeschäfte an ihren Wohnorten

gefertiget werden, wobei auch die allenfallsige Verschiedenheit der Urtheile beider zu bemerken ist. — In dem an den Lokalinspektor zurückzugebenden Duplikate des Protokolls bleiben die Rubriken VII. und VIII. leer. 8) In den exemplifizirten Formularen ist das Ständige mit lateinischer, das Wechselnde resp. das von den Schulbehörden Einzutragende mit deutscher Schrift eingestellt. 9) Jedem Distriktsschulinspektor ist ein exemplificirtes Formular des Protokolles und Nachweises, jedem Lokalinspektor ein Exemplar des letztern zuzustellen. 10) Die beiden Formulare für die Schulvisitationen sind fortan, auf gutem Schreibpapier gedruckt, von dem Central-Schulbücherverlage zu beziehen. Auch die exemplificirten Formulare sind von daher zu erholen.

III. Bezüglich des Zeitpunktes zur Vornahme der Visitationen wird im Allgemeinen festgesetzt, daß

a) die Visitation zu einer Zeit erfolgen solle, wo die Schule am zahlreichsten besucht ist, und das vollständigste Bild ihrer Leistungen darbietet und daß b) die Schulpflichtigen nicht ohne das Bestandenhaben der Prüfung vor dem Distriktsinspektor aus der Werk- oder Sonntagsschule entlassen werden dürfen. Die nähere Bestimmung der Visitationszeit nach diesen beiden Hauptrücksichten bleibt unter Beachtung der provinziellen, confessionellen oder lokalen Verhältnisse der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, überlassen.

IV. Die Schul- und Entlassungs-Zeugnisse für die aus der Werk- oder Sonntagsschule Austretenden hat der Lokal-Schulinspektor nach den Beschlüssen des Visitationsprotokolles zu fertigen und dem Distriktsinspektor zur Gegenzeichnung zuzustellen.

Die Gebühren für die Schulzeugnisse und die Art der Verwendung derselben hat erforderlichen Falles die k. Kreisregierung mit Rücksicht auf die bisherige Uebung an den einzelnen Orten zu bestimmen.

V. Die Theilnahme des Distrikts-Polizeibeamten an den Schulvisitationen hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als höchst wohlthätig erwiesen, und es wird daher von dem Diensteifer der erwähnten Beamten mit Vertrauen erwartet, daß sie in diesen Erfahrungen und in der hohen Wichtigkeit des Schul- und Unterrichtswesens die wirksamste Aufforderung finden werden, diesem interessanten Geschäftszweige ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Unter allen Voraussetzungen aber

wird von jedem Distrikts-Polizeibeamten als unerläßliche Dienstpflicht gefordert, daß er in jedem Jahre wenigstens bei dem dritten Theile der Schule seines Bezirks der Visitation persönlich beiwohne. Die Wahl der Schulen hat mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse derselben im Benehmen mit dem Distrikts-Schulinspektor drei Wochen vor dem Beginne der Visitation zu geschehen. Die Abordnung eines Nebenbeamten zu den Visitationen ist untersagt und es findet eine Ausnahme hievon nur dann statt, wenn einem solchen Nebenbeamten aus besondern Gründen das Schulwesen im Bezirke überhaupt zur Besorgung übertragen ist. — Dagegen hat der Distrikts-Polizeibeamte alle Visitationsprotokolle mit dem Distriktsschulinspektor zu prüfen, die Rubriken VII. und VIII. mit diesem zu fertigen und den Vollzug der bereits ertheilten oder noch zu erlassenden Verfügungen strenge zu überwachen.

VI. Bezüglich der Prüfung und Bescheidung der Schul-Visitationsprotokolle und ihrer Beilagen von Seite der k. Regierung wird Nachstehendes angeordnet:

1) Die Distriktsbehörden haben die Visitationsprotokolle und Nachweise sammt Beilagen längstens bis zum 15. Sept. jeden Jahres der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen. Der Bericht soll jederzeit ein allgemeines Urtheil über den Stand der Schulen des Bezirkes und eine kurze Andeutung jener Verhältnisse, die einer speziellen Regierungsbescheidung bedürfen, enthalten. 2) Die k. Regierung hat diese Berichte und Protokolle längstens bis Ende Februar des neuen Schuljahres zu bescheiden, und die Protokolle sammt Beilagen an die Distriktsbehörden zurückzugeben.

Es ist allen Distriktsinspektionen untersagt, die Schulvisitationen nach eigenem Gutdünken einzustellen. In einem möglichen Verhinderungsfalle hat jeder Distriktsinspektor die amtliche Anzeige davon bei der k. Regierung zu machen, welche hierauf verfügen wird. M. E. v. 7. Juli 1823. D. S. 1027 Nr. 7.

Die Gegenstände, auf welche ein Inspektor bei seinen Schulbesuchen besonders aufmerksam zu sein hat, und die Bemerkungen, welche in die Berichte aufgenommen werden sollen, sind folgende:

a) wie der Schullehrer beschaffen; seine Fähigkeiten und Eigenschaften, seine Moralität und der Grad von Achtung, in welchem er beim Volke steht; — ob Liebe der Kinder gegen ihn sichtbar sei; was er noch neben seinem Berufe treibe; ob er sonst gute Bücher lese, oder wie er sich in seinen Feierstunden beschäftige. — b) Beschaffenheit des Schulhauses, ob dasselbe eine gute Lage und genug Licht habe, geräumig sei, um alle Kinder zu fassen, daß sie gehörig unterrichtet werden können; ob die Wohnung des Lehrers in geeignetem Zustande sich befinde, ob mit dem Schulhause ein Garten verbunden sei, ob der Schullehrer sich auf Obstbaumzucht verstehe. — c) Ob sonst der gehörige Apparat in den Schulzimmern vorhanden. d) Ob die Kinder die Schule fleißig besuchen, besonders an abgewürdigten Feiertagen; was die Lokalhindernisse des Schulbesuches seien; ob das Schulgeld nach Vorschrift bezahlt werde; und aus welchen Mitteln das Schulgeld für arme Kinder gereicht werde. e) Ob sich an dem Betragen der Kinder in und außer der Schule die Wirkung eines guten Unterrichts zeige; ob sie an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt werden; ob unter den Kindern keines durch besondere Fähigkeit sich auszeichne. f) Ob die vorgeschriebenen Schulbücher eingeführt seien; welche Lehrgegenstände mit besonders gutem Erfolge und wie weit betrieben werden? nach welcher Methode gelehrt, ob auch Uebungen des Verstandes und auf welche Art vorgenommen, ob Singunterricht gegeben werde. g) Ob die Eltern für oder gegen die Schule eingenommen; ob unter denselben besondere Freunde und Wohlthäter vorhanden. — h) Ob die Ortsgeistlichkeit für den öffentlichen Unterricht gesinnt sei, ob sie Theilnahme zeige, und ob, und wie sie bei demselben mitwirke; ob der Unterricht in der Religion und Moral von derselben, und ob auf eine fruchtbare Art ertheilt werde. i) Ob der Beamte, der Magistrat rc. in Hinsicht der Schule ihre Pflichten erfüllen, ob sie besondern Eifer dabei beweisen, oder ob sie dabei vielleicht gar Hindernisse in den Weg legen? ob und wie oft von denselben die Schule besucht werde. — k) Ob öffentliche Prüfungen gehalten; ob und welche Preise dabei vertheilt, wodurch die Kinder während des Jahres belohnt oder bestraft werden. — l) Ob Feiertagsschulen fleißig gehalten und besucht werden. — m) Ob Industrie- oder Arbeitsschulen im Bezirke sich befinden. — n) Welche Spiele unter der Jugend gewöhnlich seien. — o) Ob in der Gegend besondere Bücher, welche und durch wen in Umlauf gebracht werden. Churfürstl. Entschl. v. 3. August 1803. — D. S. 1083 bis 1084.

Jeder Pfarrer ist unmittelbarer Aufseher der in seinem Pfarrspiele sich befindlichen Schulen. Er hat daher diese selbst und durch seine Subalternen von Zeit zu Zeit zu besuchen, um

sich zu überzeugen, ob zweckmäßig unterrichtet werde. — Er hat in jedem Falle mit einer Beschwerde sich an die nächste Schul-Inspektionsbehörde zu wenden, die den Allerhöchsten Absichten gemäß, die gegründet befundenen Beschwerden zu beseitigen nicht ermangeln wird. Sollte er aber von dieser Inspektion keine befriedigende Abhilfe erwarten, so hat er sich sogleich an die oberste Schulbehörde zu wenden. — In Betreff des Hauptgegenstandes, des Religionsunterrichtes, aber wird jeder Pfarrer im Falle einer Klage verantwortlich gemacht. D. S. 1085.

Unvermuthete Visitationen betreffend:

Die blos einmalige jährliche Visitation der deutschen Schulen von Seite der Distrikts-Schulinspektoren bleibt für die Förderung des Unterrichts und der Erziehung wenigstens bei solchen Schulen ohne sonderliche Frucht, bei welchen nicht Lehrer von wahrem Berufseifer, sondern Miethlinge oder schwach Befähigte den Unterricht ertheilen, und wo es auf Seite der Lokal-Schulinspektoren an verständiger Leitung und Aufmunterung fehlt. — Die Folge ist, daß die Distrikts-Schulinspektoren fast alljährlich dieselben Ausstellungen und Rügen in die Visitationsprotokolle niederzulegen haben, ohne daß eine merkliche Aenderung zum Bessern sich zu erkennen gibt. Ein lebendiges Einwirken auf solche minder tüchtige oder minder berufstreue Schullehrer ist nothwendig, wenn das Schulwesen im Allgemeinen gehoben werden soll. Die wiederholte unvermuthete Visitation einzelner Schulen unter dem Jahre von Seite der Distriktsschulinspektoren, zuweilen auch eine nähere Unterweisung des Lehrers über eine angemessene Methode, wozu die jährliche Schlußprüfung in der Regel die Zeit nicht mehr darbietet, nach Umständen ein ad hominem demonstriren und dem Lehrer das Verständniß für etwas Besseres zu eröffnen, kann hier allein Hilfe bringen.

Um die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen besonders durch die Distriktsschulinspektoren möglich zu machen und hierauf dringen zu können, hat das k. Staats-Ministerium bei der Berathung des Budgets für die Jahre 1849/51 die Dotation der Kreisfonde mit je 1000 fl. bean-

tragt, welche, zufolge der jüngsten Landrathsabschiede, nunmehr den Kreisregierungen zur Disposition gestellt sind, und für welche voraussichtlich auch in den folgenden Jahren der laufenden Finanzperiode Credit eröffnet werden dürfte. — Von dieser Summe wird jedem Distrikts-Schulinspektor, nachdem er sich unter Vorlage der einschlägigen Visitationsprotokolle über die Vornahme von wenigstens vier Schulvisitationen im Laufe eines Jahres anher wird ausgewiesen haben, mindestens der Betrag von 12 fl. zugehen. Demselben bleibt übrigens die Auswahl der Schulen für diese vier Visitationen nach freiem Ermessen anheimgestellt. Sind Schulen über 3 Stunden von dem Wohnsitze des Distriktsschulinspektors entfernt, wird die Gebühr für die vorgenommenen außerordentlichen Visitationen angemessen erhöht werden.

Findet sich die k. Regierung veranlaßt, außerordentliche Visitationen einzelner Schulen besonders anzuordnen, oder einen Distriktsinspektor zur Vornahme einer größern Zahl solcher Visitationen ohne spezielle Bezeichnung der Schulen zu beauftragen oder zu ermächtigen, so wird demselben für jede Visitation, bei welcher wie bei Allem mit allem Eifer auf die Pflege und Entwickelung des christlichen Sinnes, Erkennens und Lebens hinzuwirken ist, die Normaldiät von 3 fl. angewiesen werden.

Wird es für angemessen gefunden, die Schulen einzelner schwach befähigter Lehrer durch einen in jeder, namentlich auch in christlich-religiöser Beziehung ausgezeichneten Schullehrer untersuchen, beziehungsweise jenen durch diesen in der Methode des Schulhaltens praktisch unterweisen zu lassen, wofür es zulässig ist, allenfalls einige Tage zu verwenden, so hat die untengenannte Behörde in dieser Beziehung bestimmte Anträge zu stellen und die unterfertigte Stelle wird hierauf geeignete Entschließung erlassen, wobei schon jetzt bemerkt wird, daß die hiebei verwendeten Schullehrer angemessene Vergütung erhalten werden, und wird auch in dieser Hinsicht der Stellung sachgemäßer, bestimmter Anträge entgegengesehen. M. E. 5. Aug. und 27. Sept. 1851. Döll. Forts. S. 338.

Es folgt nicht nur aus dem Wortlaute und Geiste der Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren vom 15. Dez. 1808, §. 6, lit. b, sondern liegt auch so klar in der Natur der Sache begründet, daß es dem Distriktsschulinspektor jeder Zeit freistehe, die ihm untergeordneten Schulen beliebig zu visitiren, und die ihm nothwendig scheinenden, verordnungsmäßig zuläßigen Verfügungen zu treffen. Reg.-Entschl. München, den 28. Okt. 1854, Nr. $\frac{3008}{7237}$, an die k. Distriktsinspektion N. und das k. Landgericht so ergangen.

**Wandfibel.** Die Einführung und der Gebrauch der Wandfibel des Buchhändlers und Steindruckereibesitzers Philipp Deil zu Pirmasens ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 4. Sept. 1843 und 15. Sept. 1844 nachdrücklich empfohlen, und in Folge einer Ministerial-Entschließung vom 8. Dez. 1846 erging an sämmtliche Distriktsinspektionen die nachdrücklichste Weisung zur Bewirkung eines möglichst großen Absatzes der besagten Wandfibel in den ihnen untergebenen Schulen, mit dem Bemerken, daß der herzogl. Hoffourier und Ministerial-Funktionär Max Siebert zu München die Bestellung und Versendung der Exemplare übernommen habe.

**Wirthshausbesuch** der Schuljugend. Die bestehenden Verordnungen über das Verbot des Tabakrauchens und des Wirthshaus-Besuches sind mit aller Strenge zu handhaben. M. E. 27. Okt. 1843 ad I. —

Dieses Verbot soll insbesondere nicht von den ersten Communikanten und Firmlingen übertreten werden, welchen der Besuch von Wirthshäusern und dergleichen Belustigungsorten selbst in Gesellschaft ihrer Eltern oder Elternstelle vertretender Personen um so minder gestattet werden kann, als der tiefe Eindruck der kurz vorausgegangenen religiösen Handlung hiedurch nur zu sehr den Gefahren des Alltagslebens anheim gegeben wäre. R. W. 9. August 1838 K. S. 479.

Auch bleiben für die einen Jahrmarkt besuchende schulpflichtige Jugend die allgemeinen Verbote des Besuches der

Wirthshäuser, Tanz- und Kegelplätze in Geltung und ist gegen Uebertretungen derselben stets mit angemessener Strenge einzuschreiten. Reg. v. Obbrn. 22. März 1855. Kreisamtsblatt S. 469.

Wenn Feiertagsschüler vor Erreichung des vorgeschriebenen Alters aus der Schule entlassen werden, so bleiben solche doch immer bis nach überschrittenem Schulpflichtigkeitsalter dem Verbote des Besuches von Wirthshäusern und Tanzplätzen unterworfen, worüber sie bei Ertheilung der Dispensation zu belehren sind. (Das Weitere sieh „Tanzbelustigung") Reg. v. W. 28. April 1843. K. S. 612.

Durch k. Regierungs-Rescript, München den 21. Januar 1846, wurden die Distriktspolizei-Behörden speziell beauftragt, die Gendarmerie und Gemeindediener anzuweisen, die Schulpflichtigen, welche von ihnen im Wirthshause oder auf dem Kegel- und Tanzplatze betroffen werden, bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Wenn in der Verordnung vom 26. Febr. 1838 gestattet wird, daß Eltern ihre Söhne und Töchter in einzelnen Fällen an anständige Vergnügungsorte mitnehmen, so sind darunter namentlich öffentliche, weit in die Nacht sich verlängernde Tänze und Gelage nicht zu verstehen. — Auch ist darauf zu sehen, daß die Ausnahme nicht zur Regel werde, und auf einzelne Fälle beschränkt bleibe. Die erforderliche Bewilligung ist jederzeit bei dem Lokalinspektor zu erholen; die Distriktsinspektoren aber haben von diesen Lizenzen, insbesondere bei Schulvisitationen, geeignete Einsicht zu nehmen, ein möglichst gleichförmiges Verfahren in den verschiedenen Bezirken aufrecht zu erhalten, und bei sich ergebenden Mißbräuchen in gehöriger Weise einzuschreiten. M. E. 24. Nov. 1838. D. V. S. 1505 – 1506.

Mit der Entlassung aus der Feiertagsschule nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre — fällt das Verbot des Wirthshaus- und Tanzbodenbesuches noch nicht weg; sondern bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre ist dasselbe Verbot in bisheriger Weise zu handhaben. M. E. 4. Aug. 1857.

**Wittwen und Waisen** der Schullehrer. Neben diesen Unterhaltbeiträgen bleibt den zur Alimentation unbemittelten Schullehrer-Relikten verpflichteten Gemeinden oder sonstigen Kassen die Obliegenheit, das zu deren Verpflegung etwa sonst Erforderliche nach Maßgabe der in den einzelnen Fällen sich herausstellenden Verhältnissen zuzuschießen. M. E. 11. Juli 1844. D. fortges. Samml. Bd. IX. S. 366, 367 und 369, sub Nr. 5.

Die königl. Regierung ist auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl vom 5. Februar 1850 angewiesen, jedem neuanzustellenden Lehrer oder Verweser den Beitritt zu einem solchen Vereine zur Pflicht zu machen, und ebenso bei Dienstesbeförderungen und bei Vertheilung von Gehaltszulagen und Gratifikationen den entsprechenden Nachweis des Betheiligten hierüber zu verlangen.

**Zeichnungsunterricht.** Es ist zu bewirken, daß der Zeichnungsunterricht in allen jenen größern Gemeinden bestehe, wo ein zum Unterrichte befähigtes Individuum aufgefunden werden konnte. Jeden Falles ist Sorge zu tragen, daß jedes Städtchen und jeder größere Markt unfehlbar in den Besitz des Zeichnungsunterrichts gelange, und sollten in einzelnen solchen Orten keine kundigen Individuen zu entdecken sein, so sind die befähigten Schuladstanten und Gehilfen in angemessener Weise auszuwechseln, resp. in solche Orte zu versetzen. Der Zeichnungsunterricht soll in der Regel, insbesondere bei den Landgemeinden an Sonn- und Feiertagen und zwar, wo kein anderes Lokal vorhanden ist, in dem Schulzimmer jedenfalls aber in jenen Stunden stattfinden, die weder durch den Gottesdienst noch durch den Unterricht der Feiertagsschule bereits in Anspruch genommen sind. Den Kreisregierungen bleibt jedoch vorbehalten, diesen Unterricht, wenn sie es in einer oder der andern Gemeinde nöthig erachten, auf andere Wochentage zu verlegen. — Da es sich nicht um ein Aufdringen, sondern vielmehr darum handelt, dem Talente, wo es sich findet, Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und zur ersten Ausbildung

darzubieten, so ist der Unterricht durchaus nicht zwangsweise zu behandeln, sondern lediglich den mit Lust versehenen Jünglingen zu gewähren. Wohl aber sind die Eltern und Jünglinge über die Bedeutsamkeit dieses Unterrichtes zu belehren, und zur Theilnahme an den Lehrstunden und Uebungen freundlich einzuladen. — In der Regel beginnt der unentgeldliche Zeichnungsunterricht nicht vor zurückgelegtem 8. Lebensjahre und erstreckt sich nicht über den Austritt aus der Feiertagsschule.

Ohne alle Grenzlinien des Alters und der Unterrichtsdauer aber sind zur Theilnahme jene Lehrlinge und Gesellen berechtiget, welchen aus irgend einem Grunde der Besuch einer städtischen Gewerbschule nicht möglich ist, denen aber das Zeichnen als Ergänzung ihrer künftigen Berufsausbildung dienen kann, als: Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-Gesellen u. s. w. M. E. 28. März 1833. K. B. S. 273.

Um dem Elementarunterrichte in dem Linear- und Ornamentenzeichnen die von Seiner Majestät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu sichern, soll dieser Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenstand der Elementarschulen der wissenschaftlichen Erziehung (lateinische Schulen) beibehalten, sondern auch auf jede, mit einem solchen Unterricht zur Zeit nicht versehene deutsche Schule (Schulsprengel) ausgedehnt werden.

Der dem Stadio der deutschen Werktags- und der damit correspondirenden lateinischen Schule zugewiesene Elementar-Zeichnungsunterricht beschränkt sich übrigens auf die ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung, sohin a) auf das Darstellen einfacher geometrischer Figuren mit Zirkel und Lineal, b) auf einfache Grundrisse, c) auf die Conturen einfacher Aufrisse und Ornamente und d) auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometrischer Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. s. w.) M. E. 4. April 1836. K. B. S. 387—388.

Ferner ist den Schulpräparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes zur Pflicht gemacht

und haben sich dieselben bei den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Schulinspektion am Ende des ersten Jahres darüber auszuweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen; im zweiten Jahre bildet fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß, und im dritten Jahre Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenen Formen der Körper — den Gegenstand der bezeichneten Prüfung. M. E. 31. Jan. 1836. K. S. 389.

Bei dem Zeichnungsunterrichte ist nachfolgender Stufengang methodisch zu beobachten:

1. Allgemein vorbereitende Uebungen der Hand, wie des Augenmaßes.

Es sind vorerst, zur bloßen Uebung der Hand, die einfachen, durch gerade Linien begränzten Figuren aus freier Hand zu ziehen und zwar ausschließlich mit Beibehaltung der wag- oder senkrechten Richtung. — Diese Figuren sind sofort mit wagrechten, senkrechten oder schiefliegenden Parallel-Linien auszufüllen, wobei es besonders darauf ankommt, daß diese Linien möglichst rein, parallel und in gleichen Abständen, doch ohne sich zu durchkreuzen, gezogen werden. — Hierauf folgt das Zeichnen solcher, ebenfalls feiner Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begränzt sind. Auch diese sind mit Parallellinien und zwar nach der, die Figur begränzenden krummen Linie auszufüllen. Weiterhin sind zur Uebung des Augenmaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt), die Seiten einfacher Figuren der obenerwähnten Art aus freier Hand durch Punkte in mehr oder weniger Theile zu theilen. Durch Verbindung dieser Punkte mittelst gerader oder krummer Zwischenlinien und durch symetrische Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Parallellinien sind parquettartige Muster der mannigfaltigsten Art herzustellen. — Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeschnittenen Dreiecken und Vierecken, welche auf einer Ebene in möglichst verschiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer senkrecht anzustellen sind, dergestalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2. Nach diesen Vorübungen ist zum Ornamentenzeichnen überzugehen, und dabei ein genauer Stufengang vom Allereinfachsten zum Zusammengesetzten einzuhalten.

Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Zirkel und Lineal der Anfang gemacht. Diese Vorübungen zielen vorzugsweise auf Genauigkeit und Reinheit bei Handhabung von Zirkel und Lineal. Sie bestehen z. B. in Eintheilung von Rechtecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreisen aus den Quadratecken, so, daß sich die Kreise berühren oder beliebig durchschneiden u. s. w.

3 Zur Vervollständigung des Freihandzeichnens wird zur Darstellung von Körpern mit Schatten und Licht übergegangen.

Dabei sind vorerst einfachere Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Cylinder und Kegel, sodann plastisch dargestellte Ornamente in Anwendung zu bringen. — Zur Vervollständigung des Linearzeichnens ist zu architektischen Darstellungen mittelst Grundriß, Aufriß und Durchschnitten und ebenso zur Darstellung von Maschinen überzugehen; womit in möglichster Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden soll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungslehrer, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ist ganz von derselben Behörde vorzunehmen, welche die Qualifikation der Schullehrer, in ihrer Eigenschaft als Zeichnungslehrer, feststellt. M. E. 31. Jan. 1836. K. S. 390.

**Zeugnisse** für Straf- und Correktionshaus-Detenten. Bei jedesmaliger Einlieferung eines Individuums in Straf- und Correktionsanstalten haben die Inspektionen ein legales Zeugniß über genossenen Schulunterricht und den Besuch der Werk- und Feiertagsschule von Seite des betreffenden Detenten mitzutheilen. M. E. 26. Nov. 1851.

**Züchtigungen** körperliche in Schulen. 1) In den Schulen darf zur Vollziehung der zulässigen körperlichen Züchtigungen nur die Ruthe gebraucht werden. 2) Alle sonstigen Züchtigungen durch Ohrfeigen, Schlagen und Stoßen auf den Kopf, Ziehen an den Ohren, Niederstoßen u. dgl. sind um so strenger verboten, da diese Arten körperlicher Züchtigungen nicht selten bleibende Nachtheile für die Gesundheit z. B. Schwerhörigkeit im Gefolge haben. 3) Diese Bestimmungen sind sämmtlichen deutschen Schullehrern zu eröffnen und mit dem Bemerken einzuschärfen, daß auch bei Anwendung

zulässiger körperlicher Züchtigung jedes Uebermaß bei strenger Verantwortlichkeit vermieden werden müsse. R. v. W. 25. Febr. 1840. K. S. 558.

Die gegen nachlässige Schüler, gegen welche alle Mittel der Schuldisciplin erfolglos versucht worden sind, verhängten körperlichen Züchtigungen sind stets in der Schule selbst vollziehen zu lassen. R. v. W. 6. März 1838. K. S. 453.

Auf den Bericht vom 13. d. M. wird der k. Distrikts-Schulinspektion erwiedert, daß es unzweifelhaft der Lokalschul-Inspektion zukomme, einen Werk- oder Sonntagsschüler wegen Aeußerung des Muthwillens an Orten, wo er der Schulaufsicht besonders unterstellt ist, wie in der Schule, Kirche, bei Prozessionen und s. f. durch Schulstrafen zu beahnden, daß aber der Vollzug der Schulstrafen stets dem Schullehrer zukomme, und daß die Beiziehung eines Polizeidieners hiezu, wie es im vorliegenden Falle beabsichtigt worden, nicht als geeignet erscheine. R. v. W. 19. Mai 1843. K. B. S. 616.

Die körperliche Züchtigung ist nach Ziff. 3 der Verordnung vom 20. Mai 1815 in Schulen nicht ausgeschlossen; derjenige Lehrer, welcher dieselbe vollzieht, macht sich daher an sich keiner Uebertretung schuldig, daß aber hiebei jedes Uebermaß u. dgl. bei strenger Verantwortlichkeit vermieden werden müsse, ist stets zu bedenken. M. E. 30. Juli 1857.

---

## Appendiculum

zu den Verordnungen über Congrualergänzungen, Remunerationen u. Unterstützungen auf S. 46 — 49.

Obige Verordnungen wurden, bei Beendigung dieser Auflage, dahin abgeändert:

1. Die jährliche Vorlage der Repartitionstabellen für Congrualergänzungen hat künftig zu unterbleiben.

2. Es werden in jedem Jahre an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Schulinspektionen die zur Vertheilung an das Schullehrerpersonal für die einzelnen Distrikte verfügbaren Summen zur angemessenen Zeit bekannt gegeben, worauf bis längstens 1. Oktober die bezüglichen Vorschläge hinsichtlich der Remunerationen und Unterstützungen für das abgelaufene Etatsjahr in Vorlage zu bringen sind. — Die Stellung dieser Anträge hat auf Grund gemeinschaftlicher Besprechung der Vorstände der Distriktspolizeibehörden mit den Distriktsschulinspektoren zu erfolgen, welche in einem von dem erstern zu veranlassenden persönlichen Zusammentritte zu geschehen hat.

3. Quiescirte Lehrer sind hier nicht miteinzusetzen, deren Gesuche um Unterstützungen müssen in vorschriftsmäßiger Weise gesondert eingereicht werden.

4. Die Vorlage und Begutachtung der Unterstützungs-Gesuche von Schullehrlingen, dann die Remunerationsanträge für die Vorbereitungslehrer sind lediglich den Prüfungs-Commissären überlassen.

5. Es genügen die auf mündliche Gesuche hin gemachten Vorlagen der Schulbehörden, welche, wie bezüglich der Remunerationen, aus eigenem Antriebe Veranlassung zu nehmen befugt sind, Gewährung von Unterstützungen zu befürworten. — Eine getrennte Vorlage der Unterstützungsgesuche und Remunerationsanträge hat nun hinsichtlich dieser periodischen Vertheilungen nicht mehr stattzufinden und wird bezüglich beider nur mehr eine Tabelle in Gebrauch gesetzt.

6. Da in außerordentlichen und dringenden Fällen auch während des Jahres die Gewährung von Unterstützungen erlangt werden kann, diese frühere Gewährung jedoch nur als eine in Folge besonderer Umstände früher erfolgte Bedachtnahme anzusehen ist, so ist bei den periodischen Unterstützungs- oder Remunerationsvorschlägen auf solche bereits während des Jahres ertheilte Unterstützungen gehörig Rücksicht zu nehmen.

7. Künftig haben die Unterstützungsanträge für Lehrers-Wittwen nur von den Schulbehörden des Orts auszugehen, wo letztere domiciliren. — Unterstützungsgesuche einfacher Waisen finden keine Berücksichtigung, die von Doppelwaisen sind nicht periodisch, sondern nur in besondern Fällen der Dürftigkeit in Vorlage zu bringen.

8. Auf nicht vorschriftsmäßig bestätigte Arbeitslehrerinnen kann bei Vertheilung von Remunerationen in keiner Weise eine Rücksicht genommen werden. — Regierung v. Oberbayern. 2. Okt. 1858. Lith. Ausschr. Nr. 516—28.

# Inhaltsverzeichniß.

## Bemerkung.

Die vorkommenden Abkürzungen werden nachstehend aufgeklärt:

R. v. W. = Regierung von Würzburg. K. V. = Kirstetters Verordnungssammlung. K. = Kirstetter. R. v. Obbr. = Regierung von Oberbayern. R. v. Obpf. = Regierung von Oberpfalz. Intbl. = Intelligenzblatt. J. = Jahr. S. = Seite. D. V. = Döllingers-Verordnungssammlung. D. S. = Döllinger. Seite. B. = Band. M. E. = Ministerial-Erlaß. R.-Bl. = Regierungs-Blatt. A. B. S. K. M. = Allerhöchster Befehl Seiner Königlichen Majestät. All. V. = Allerhöchste Verordnung.

## Frühere Schriften des Verfassers vorliegenden „Handbuches.“

**Bayerische Geschichte** für Schulen und Familien, zur Erweckung der Liebe zum Könige und Vaterlande, nebst einer Geographie Bayerns, von J. Michael Fick, gedruckt mit allerhöchster Genehmigung. Fünfte Auflage, 1853. Druck und Verlag der Kollmann'schen Buchhandlung zu Augsburg.

**Die Schule und ihre Disciplin,** das Eine nothwendige Buch für neuangehende Lehrer und Schulmänner, bei Karl Kollmann in Augsburg.

**Globuslehre,** allgemein faßliche und vollständige für den öffentlichen und Privatunterricht, bei Karl Kollmann in Augsburg.

**Allgemeine Geschichte** für Schulen und Familien, drei Theile, Preis 3 fl. 12 kr., bei Lentner (Keck) in München.

**Ehestandsspiegel,** worin zu sehen, wie glückliche Ehen geschlossen und gelebt werden. Eine Morgengabe für Braut und Bräutigam, und eine Nachlese für Gatten und Gattinnen, bei Lentner (Keck) in München.

**Chronikon** der Stadt Schrobenhausen, bei Johann Hickl, Buchdruckereibesitzer in Schrobenhausen.

**Leonardo's** freundschaftliche Briefe über kirchliche Unterscheidungslehren, Lindauer'sche (Sauer) Buchhandlung in München.

J. N. Hartmann'sche Buchdruckerei in Augsburg.